

Juristisches Wissensmanagement im Wandel

Die Digitalisierung des literarischen Diskurses
zur Anwendung und Fortentwicklung des Rechts
im Spannungsfeld der Marktmacht juristischer Fachverlage

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Jörg Schick

aus: Düsseldorf

Referent: Professor Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------|--|
| AA | Auswärtiges Amt |
| a.a.O | am angegebenen Ort |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| a.F. | alte Fassung |
| ALM | Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland |
| AnwBl | Anwaltsblatt |
| ArbGG | Arbeitsgerichtsgesetz |
| ARSV | Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verleger |
| Art. | Artikel |
| AVMD | Audiovisual Media Services Directive – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste |
| AWS | Arbeitskreis für Wirtschafts- und Steuerrecht |
| BayPrG | Bayerische Pressegesetz |
| BCG | Boston Consulting Group |
| BeckOGK | Beck-online.GROSSKOMMENTAR |
| BeckOK InfoMedienR | Beck Online Kommentar Informations- und Medienrecht |
| Begr. | Begründer |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BKartA | Bundeskartellamt |
| BLM | Bayrische Landeszentrale für neue Medien |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BMFSFJ | Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familien und Jugend |
| BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| BMJV | Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz |
| BMUB | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| BMWK | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz |
| BMZ | Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| BSG | Bundessozialgericht |
| BSGE | Entscheidungen des Bundessozialgerichts |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BTX | Balanced Technology Extended (Bildschirmtext) |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |

| | |
|-----------|---|
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| CCZ | Corporate Compliance Zeitschrift |
| CDU | Christlich Demokratische Union Deutschlands |
| CLP | Center on the Legal Profession der Bucerius Law School |
| CC0 | Creative-Commons-Zero-Lizenz |
| CSU | Christlich-Soziale Union in Bayern |
| ders. | derselbe |
| DLM | Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten |
| DNBG | Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek |
| DÖV | Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften |
| DPRD | Deutsche Publikationsplattform Recht im Dialog |
| DMA | Digital Markets Act |
| Drs. | Drucksache |
| DSA | Digital Services Act |
| DS-GVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| ebd. | ebenda |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| eP | electronic Publishing |
| et al. | et alii/et aliae/et alia – und andere |
| EU-DS-GVO | Europäische Datenschutz-Grundverordnung |
| FF | Forum Familienrecht |
| ff. | folgende |
| FS | Festschrift |
| FüPoG | Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührungsPositionenGleichbehandlungsgesetz) |
| GAFA | Google Amazon Facebook Apple |
| GesR | GesundheitsRecht – Zeitschrift für Arztrecht, Krankenhausrecht, Apotheken- und Arzneimittelrecht |
| GG | Grundgesetz |
| ggfls. | gegebenenfalls |
| GLU | Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GRUR | Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| GWR | (Zeitschrift für) Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht |
| HB | Handbuch |
| Hrsg. | Herausgeber |

| | |
|------------------|--|
| HS | Halbsatz |
| INTERGU | Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. |
| i.S.v. | im Sinne von |
| IuK | Informations- und Kommunikationsdienste |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| IWG | Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterwendungsgesetz) |
| jurisPR-MedizinR | Juris PraxisReport Medizinrecht |
| JuS | Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und juristisches Referendariat |
| KEK | Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich |
| KH | Das Krankenhaus |
| KI | Künstliche Intelligenz |
| LBW | Loseblattwerk |
| MDK | Medizinischer Dienst der Krankenversicherung |
| MitBayNot | Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern |
| MMR | MultiMedia und Recht – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung |
| Mrd. | Milliarden |
| MStV | Medienstaatsvertrag |
| NAP | Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte |
| NLP | Neurolinguistisches Programmieren |
| NPO | Non-Profit-Organisation |
| NZA | Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht |
| NZKart | Neue Zeitschrift Kartellrecht |
| NZS | Neue Zeitschrift für Sozialrecht |
| NJW | Neue juristische Wochenschrift |
| NJWE-WettbR | NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| PO | Public-Organisationen |
| ppd | pay per document |
| RD <i>i</i> | Recht Digital, Zeitschrift zur Digitalisierung in der Rechts- und Wirtschaftspraxis |
| Rn. | Randnummer |
| RStV | Rundfunkstaatsvertrag |
| RStV-E | Rundfunkstaatsvertrag-Entwurf |
| S. | Seite |
| SECI | Sozialisation Externalisation K(C)ombination Integration |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SMG | Saarländisches Mediengesetzes |
| sog. | sogenannt(e) |

| | |
|----------------|--|
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| st. Rspr. | ständige(r) Rechtsprechung |
| S. W. I. F. T. | Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication |
| TMG | Telemediengesetz |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| u.a. | unter anderem |
| UrhG | Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) |
| US | United States |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VerlagsR | Verlagsrecht |
| vgl. | vergleiche |
| VoIP | Voice over Internet Protocol |
| WuW/E | Wirtschaft und Wettbewerb Entscheidungssammlung zum Kartellrecht |
| XBRL | eXtensible Business Reporting Language |
| XML | Extensible Markup Language |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZEuP | Zeitschrift für Europäisches Privatrecht |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZUM | Zeitschrift für Urheber und Medienrecht |

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Ebenen und Ziele des juristischen Wissensmanagements
- Abbildung 2: Das SECI-Modell im Wissensmanagement
- Abbildung 3: Das Bausteinmodell nach Probst et al.
- Abbildung 4: Die juristische Community als selbstreferenzielles System
- Abbildung 5: Die Veröffentlichungskultur im Rahmen des juristischen Wissensmanagements

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis | |
| Abbildungsverzeichnis | IV |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Fragestellung und Eingrenzung..... | 1 |
| 1.2 Struktur der Arbeit | 6 |
| 2 Wissensmanagement | 9 |
| 2.1 Grundlagen | 9 |
| 2.1.1 Definition von Wissensmanagement..... | 9 |
| 2.1.2 Wissensklassifikation | 11 |
| 2.1.2.1 Daten, Informationen und Wissen auf der Wissenstreppe..... | 11 |
| 2.1.2.2 Implizites und explizites Wissen..... | 13 |
| 2.1.2.3 Wissensträger | 16 |
| 2.1.2.3.1 Fünf Ebenen der Wissensträgerschaft im Wissensmanagement | 17 |
| 2.1.2.3.2 Konfliktpotenzial auf den fünf Ebenen | 19 |
| 2.1.2.4 Nichtwissen..... | 20 |
| 2.1.2.5 Klassifikation juristischen Wissens | 22 |
| 2.1.2.5.1 Dreigliedriger Ansatz des prozessorientierten Wissens | 23 |
| 2.1.2.5.2 Viergliedriger Ansatz mit Fokus auf die Anwaltschaft | 24 |
| 2.1.2.5.3 Juristische Fachinformationen und juristisches Fachwissen | 26 |
| 2.1.2.5.4 Stellungnahme | 26 |
| 2.1.3 Der Begriff des Managements..... | 27 |
| 2.2 Ziele von Wissensmanagement..... | 29 |
| 2.2.1 Ziele auf individueller Ebene | 30 |
| 2.2.2 Ziele auf Gruppenebene | 32 |
| 2.2.3 Ziele auf organisationaler Ebene..... | 33 |
| 2.2.4 Ziele auf interorganisationaler Ebene | 34 |
| 2.2.5 Ziele auf gesellschaftlicher Ebene..... | 34 |
| 2.3 Modelle zur Umsetzung von Wissensmanagement in der Praxis | 35 |
| 2.3.1 SECI | 36 |
| 2.3.2 Bausteinmodell..... | 41 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 2.3.3 | Systemisches Wissensmanagement..... | 47 |
| 2.3.4 | Dialogmodell zur Anwendung und Fortentwicklung des Rechts..... | 52 |
| 2.3.4.1 | Der systematische Dialog in der juristischen Community zur Anwendung und Entwicklung des Rechts | 53 |
| 2.3.4.2 | Der literarische Dialog als Bestandteil des juristischen Wissens- managements..... | 58 |
| 3 | Juristische Fachverlage und ihre Medien | 63 |
| 3.1 | Entwicklung auf dem Markt der juristischen Fachverlage und -medien..... | 63 |
| 3.2 | Bedeutung der juristischen Fachmedien für das Wissensmanagement..... | 67 |
| 3.2.1 | Bedeutung für den Wissenstransfer..... | 69 |
| 3.2.2 | Qualitätsmanagement | 71 |
| 3.2.3 | Gestaltungsmacht | 73 |
| 4 | Monopolstellung und Marktmissbrauch..... | 75 |
| 4.1 | Sachlich, räumlich und zeitlich relevanter Markt | 75 |
| 4.1.1 | Sachlich relevanter Markt | 77 |
| 4.1.2 | Räumlich relevanter Markt..... | 79 |
| 4.1.3 | Zeitlich relevanter Markt..... | 80 |
| 4.2 | Marktbeherrschende Stellung..... | 80 |
| 4.3 | Marktbeherrschung, aber kein Marktmissbrauch..... | 84 |
| 4.3.1 | Die Novelle durch das GWB-Digitalisierungsgesetz..... | 85 |
| 4.3.2 | Unbillige Behinderung von Wettbewerbern..... | 88 |
| 4.3.3 | Marktunübliche Entgelte und Geschäftsbedingungen..... | 89 |
| 4.3.3.1 | Autorenhonorierung..... | 91 |
| 4.3.3.2 | Verlagsverträge mit den Autoren und Autorinnen..... | 92 |
| 4.3.4 | Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen | 93 |
| 4.3.5 | Vorteilsgewährung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5. GWB..... | 95 |
| 4.4 | Digital Markets Act und Digital Services Act | 97 |
| 5 | Medienkonzentration..... | 99 |
| 5.1 | Klassifikation als Telemedium..... | 100 |
| 5.1.1 | Kein Telekommunikations- oder telekommunikationsgestützter Dienst | 100 |
| 5.1.2 | Kein Rundfunk | 101 |
| 5.1.3 | Telemediendienst | 102 |
| 5.2 | Sicherstellung der Medienvielfalt durch Medienkonzentrationskontrolle | 102 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 5.2.1 | Medienkonzentrationskontrolle..... | 103 |
| 5.2.2 | Kein „Rundfunkähnliches“ Telemedium | 104 |
| 5.3 | Allgemeiner Gesetzesvorbehalt (Verfassungsgemäße Ordnung) | 106 |
| 5.3.1 | Presserecht..... | 107 |
| 5.3.2 | Anerkannte journalistische Grundsätze..... | 107 |
| 5.3.3 | Nationale Pressegesetze | 109 |
| 5.4 | Sicherstellung der Medienvielfalt nach dem MStV | 110 |
| 5.4.1 | Medienkonvergenz und Medienregulierung | 111 |
| 5.4.2 | Medienintermediäre, Medienplattformen und Bagatellrundfunk..... | 113 |
| 5.4.3 | Schutz der Presseverlage | 114 |
| 5.4.4 | Qualifikation der juristischen Datenbanken | 115 |
| 6 | Regelungslücke und Regelungsauftrag | 116 |
| 6.1 | Kein Regelungsauftrag aus der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. 118 | |
| 6.2 | Handlungsauftrag aus der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG | 118 |
| 6.3 | Handlungsauftrag aus der Wettbewerbsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 74 Abs. 1 Nr. 16 GG | 122 |
| 7 | Lösungsansätze..... | 125 |
| 7.1 | Kartellrechtliche Maßnahmen | 125 |
| 7.2 | Erweiterung des Medienstaatsvertrages | 126 |
| 7.3 | Deutsche Publizitätsplattform Recht für den Dialog juristischer Berufe (DPRD). 127 | |
| 7.4 | Digitalisierung der Deutschen Nationalbibliothek..... | 129 |
| | Literaturverzeichnis..... | 131 |
| | Lebenslauf (Anlage)..... | 142 |

1 Einleitung

1.1 Fragestellung und Eingrenzung

Die Digitalisierung erfasst mittlerweile alle Lebensbereiche, so mag es nicht verwundern, dass auch die juristischen Professionen tief von diesem Wandel betroffen sind. Zweifellos erstreckt sich der Wandel nicht nur auf rechtlich neu zu beurteilende Lebenssachverhalte, sondern auch auf die konkrete Ausübung juristischer Berufe selbst. Im Mittelpunkt der juristischen Professionen in Deutschland stehen stets die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts an sich, die beide miteinander einhergehen, „ein und denselben Prozess“¹ darstellen. Dieser Prozess ist im Laufe der letzten 200 Jahre durch eine für Deutschland besondere Veröffentlichungskultur über juristische Fachverlage geprägt worden.² Über viele Jahrzehnte hinweg boten und bieten die juristischen Fachverlage als „Vermittler des Rechts“³ die Plattform für den juristischen Austausch über fachliche Bewertung, Einordnung und Systematisierung konkreter Rechtsanwendung mit dem Ziel, Kongruenz und Rechtssicherheit *de lege lata* herzustellen und aus ihr heraus die Rechtsanwendung und -setzung *de lege ferenda* als „seignersreiche Brückenbauer zwischen Wissenschaft und Praxis“⁴ weiterzuentwickeln.

Eine besondere Rolle im Prozess der Fortbildung des Rechts spielt neben der Gesetzgebung auch die höchstrichterliche Rechtsprechung im Dialog mit dem Schrifttum. Dementsprechend hebt *Canaris* in seiner Methodenlehre hervor, gerichtliche Entscheidungen und ihre Bedeutungen seien nicht nur Gegenstand der Auslegung, sondern auch einer wissenschaftlichen Kritik, die nicht selten darauf hinauslaufe, einen in der Begründung nicht oder nur andeutungsweise ausgesprochenen Rechtsgedanken, der dem Gericht selbst noch gar nicht bewusst gewesen sei, aber die Entscheidung im Ergebnis treffender zu begründen vermöge, in das Bewusstsein zu heben und seine Tragweite deutlich zu machen.⁵ Die juristischen Fachverlage bieten damit die Plattform für die Publikationen, in denen sich die Fortentwicklung des Rechts vollzieht und niederschlägt, und nehmen so „nicht nur Teil an der Rechtsordnung,

¹ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 45, 113.

² Siehe zur grundlegenden Funktion der juristischen Fachverlage *Henschel*, Vermittler des Rechts: Juristische Verlage, S. 397 ff.; vgl. zudem *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, u.a. S. 243; bereits 1985 in einer kritischen Betrachtung *Lerche*, Die Funktion des juristischen Verlegers in der Rechtsordnung, NJW 1985, S. 1604 (1604 ff.); *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 4 ff.

³ *Henschel*, Vermittler des Rechts: Juristische Verlage, S. 2.; vgl. zudem *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 10.

⁴ *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, S. 12 ff., 342.

⁵ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 180; vgl. dazu auch *Hecksteden*, Die Bedeutung des freien Rechts am rechtsinformatischen Beispiel, in: FS für Maximilian Herberger, S. 429 (430); vgl. zudem das *BVerwG* zur „Veröffentlichungspflicht“ eines jeden Gerichts, *BVerwG* vom 26.02.1997, 6 C 3/96, NJW 1997, S. 2694 (2695).

sondern gestalten diese bis zu einem gewissen Grade selbst mit“⁶. Die in Deutschland einzigartige Veröffentlichungskultur⁷ erfasst dabei nicht nur die für die Lösung juristischer Fragestellungen und Probleme erforderlichen Fachinformationen, wie z.B. Gesetzestexte, Verordnungen oder gerichtliche Urteile, sondern vielmehr auch die Veröffentlichung von Fachwissen, Stellungnahmen und Meinungen der juristischen Berufsträger selbst, u.a. in Form von einordnenden Kommentaren, konkretisierenden Fachaufsätzen, spezifizierenden Monografien oder praxisrelevanten Handbüchern, die einen Erfahrungstransfer aus der Rechtspraxis bieten. Die Bedeutung etablierter Kommentare wie z.B. des Grünebergs (ehm. Palandt) oder des Staudingers für die Rechtsanwendung ist unbestritten.⁸ Damit kommt den Verlagen mittelbar auch rechtspolitischer Einfluss zu, indem sie Verlagsprogramm gestalten, Redaktion, Herausgeber und Autoren auswählen, über Produktgestaltung, -platzierung, Art der Präsentation und Marketing bestimmen, darüber entscheiden, welche Kritik und wie diese zur Aufmerksamkeit des juristischen Fachpublikums geführt wird, sie einer Stimme eben auch mediales Gewicht geben.⁹ Die Veröffentlichungspraxis ist dabei seit jeher geprägt von inhaltlicher Vielfalt, einem Wettbewerb der Ideen, der mit dem wirtschaftlichen Wettbewerb der juristischen Fachverlage selbst einhergeht.

Über die juristischen Fachverlage ist somit ein Netz aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen entstanden, die im gegenseitigen Verweis einen juristischen Diskurs spiegeln und einen Meinungsaustausch dokumentieren, anhand dessen die konkrete Rechtsanwendung in Form von juristischer Problemlösung erfolgt. Man mag diesen „juristischen Diskurs“ rechtsphilosophisch als Legitimation des Rechts an sich begreifen.¹⁰ Von der Bewertung des Diskurses in seiner rechtstheoretischen Dimension unabhängig ist jedoch zweifelsfrei, dass

⁶ *Lerche*, Die Funktion des juristischen Verlegers in der Rechtsordnung, NJW 1985, S. 1604 ebenda.

⁷ Vgl. zur Bewertung einer nationalen Sondersituation *Kästle-Lamarter*, Welt der Kommentare, S. 15 sowie *Friedrichs*, Juristische Kommentare, ZEuP 2020, S. 232 (234).

⁸ Vgl. *Kästle-Lamarter*, Welt der Kommentare, u.a. S. 3 ff.; Vgl. *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 4 ff.

⁹ Vgl. *Lerche*, Die Funktion des juristischen Verlegers in der Rechtsordnung, NJW 1985, S. 1604 (1605); vgl. *Kästle-Lamarter*, Welt der Kommentare, u.a. S. 243 ff.; vgl. *Henschel*, Vermittler des Rechts: Juristische Verlage, S. 3.

¹⁰ So die „Diskurstheorie des Rechts“, basierend auf *Habermas*, Faktizität und Geltung, weiterentwickelt insbesondere durch *Alexy*, *Theorie der juristischen Argumentation*. Der Theorie ist durchaus Kritik entgegengebracht worden, die aber für den weiteren Gang der Untersuchung keiner weiteren Vertiefung bedarf, da die Legitimation des Rechts an sich nicht den Untersuchungsgegenstand betrifft, sondern – sofern es die Einbeziehung der Rechtsdogmatik betrifft – als gegeben vorausgesetzt werden kann. Zur Übersicht nebst Kritik siehe *Engländer*, Diskurs als Rechtsquelle?.

faktisch ein juristischer Diskurs zur Anwendung und Fortentwicklung des geltenden Rechts über die Form von Fachliteratur geführt wird.¹¹

Die Veröffentlichungen im Rahmen des Diskurses dienen einerseits dazu, das eigene Wissen als Berufsträger um Verständnis und Erkenntnis zur juristischen Problemlösung zu erweitern, indem beispielsweise über die Veröffentlichungen aktueller Gerichtsentscheidungen Argumentationswege nachgezeichnet, relativiert, bewertet und so für die Argumentation in der eigenen Fall- und Lösungsbearbeitung nutzbar gemacht werden können.¹² Andererseits bieten die Veröffentlichungen auch die Möglichkeit, sich fachlich an dem juristischen Meinungs austausch selbst zu beteiligen, eigenes Wissen, Kompetenz und Expertise zu kommunizieren, sei es, um die eigene Meinungs auffassung auch wissenschaftlich als Leitlinie zu festigen, die Anwendung geltenden Rechts rechtsdogmatisch mitzugestalten, oder aber schlicht Gutachten- oder Beratungsanfragen für die eigene anwaltliche Tätigkeit zu generieren.¹³ Die Wichtigkeit eigener Veröffentlichungen mag unter dem Schlagwort „publish or perish“¹⁴ seinen Ausdruck finden, jedenfalls spielt die Auswahl des juristischen Fachverlages, des Mediums und der etwaigen Co-Autoren dabei eine nicht unbedeutende Rolle.¹⁵

Aus einer Meta-Perspektive betrachtet ist die Veröffentlichungskultur damit in einem weiterem Begriffsverständnis Teil des juristischen Wissensmanagements. Der Begriff des Wissensmanagements ist vielschichtig und hat mehrere Ebenen, die beim Individuum anfangen und bis in die Gesellschaft reichen.¹⁶ Unter der bisher herkömmlichen, eher engeren Begriffsnutzung werden in erster Linie die individuelle, die Gruppen- und die organisationale Ebene verstanden, bei denen insbesondere die ökonomische Prozessorganisation, die Generierung und Weiterentwicklung des nötigen Fachwissens der einzelnen Berufsträger, aber auch der Organisation an sich, im Mittelpunkt stehen.¹⁷ Ende der 90er Jahre ist das Thema des

¹¹ *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, u.a. S. 5, 17, 311 ff., 340; vgl. einen umfassenden Überblick in *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 3 ff.

¹² *Kästle-Lamparter* arbeitet insbesondere die Funktion von Kommentaren u.a. als Erklärungsmedium, Wissensspeicher, -filter, -organisator und -gestalter heraus, Welt der Kommentare, S. 311 ff.; vgl. zudem zu Qualifizierung von deklarativem Wissen *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189 (192).

¹³ Vgl. *Schulz*, Wissensmanagement – Herausforderung und Chance für Anwälte, NJW 2005, S. 2049 (2050).

¹⁴ *Henschel*, Vermittler des Rechts: Juristische Verlage, S. 3.; vgl. *Hoeren*, Elektronische Medien, S. 1182: „Wer im harten Geschäft den Kampf um Mandanten überleben will, muss publizieren.“

¹⁵ Vgl. *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, S. 243.

¹⁶ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

¹⁷ Vgl. *Schulz/Klugmann*, Wissensmanagement für Anwälte, S. 3 ff.; *Schulz*, Wissensmanagement – Herausforderung und Chance für Anwälte, NJW 2005, S. 2049 ebenda; vgl. *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699 (700); vgl.

ökonomisch geprägten juristischen Wissensmanagements aufgekommen und wurde dann in den folgenden 7-10 Jahren in der Praxis, insbesondere in den Anwaltskanzleien und Notariaten eingeführt und umgesetzt.¹⁸ Seitdem ist ökonomisch ausgerichtetes, juristisches Wissensmanagement fester Bestandteil professionell geführter Kanzleien und besteht in seinem bisherigen Begriffsverständnis grundsätzlich aus internem Wissensmanagement, insbesondere der Umsetzung eines eigenen Dokumentationssystems sowie einer eigenen Muster- und Formularsammlung mit entsprechenden Textbausteinen, sowie aus externem Wissensmanagement, dem Zugriff auf entsprechende Fachmediendatenbanken mit Fachinformationen und externem Fachwissen.¹⁹ Durch die Digitalisierung hat sich das juristische Wissensmanagement in den letzten 10 Jahren enorm weiterentwickelt, erstreckt sich zunehmend auch auf die Automatisierung von einzelnen Prozessschritten und überschneidet sich mittlerweile mit Legal-Tech-Anwendungen, die komplett neue Geschäftsmodelle eröffnen.²⁰ Die Abgrenzung zwischen Wissensmanagement und Legal Tech ist hierbei nicht immer trennscharf, sondern fließend.

Versteht man juristisches Wissensmanagement im weiteren Sinne auch aus einer Meta-Perspektive heraus, beinhaltet es die Veröffentlichungskultur über die juristischen Fachverlage ebenso wie den in ihr sich entfaltenden juristischen Dialog zur Anwendung und Fortentwicklung des Rechts durch die einzelnen juristischen Professionen.

Die Digitalisierung hat nun dazu geführt, dass die Anzahl der Fachinformationen und des publizierten Fachwissens ins Unüberschaubare angestiegen ist, sie bietet aber auch neue Möglichkeiten, die Veröffentlichungen untereinander zu vernetzen, zugänglich, auffindbar und recherchierbar und damit in kürzester Zeit für die juristische Problemlösung nutzbar zu machen.²¹ Hier spielen wieder die juristischen Fachverlage eine herausragende Rolle, was einerseits die Verfügbarkeit des juristischen Wissens und dessen Nutzbarkeit durch bedarfsgerechte Werke und intelligente Datenbanken angeht, andererseits aber auch dessen Qualitätssicherung durch Fachlektorat, Korrektur und den neusten Stand der Datenbanktechnik betrifft.²²

Disterer, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189 (190); *Willamowski*, Wissensmanagement für Anwälte, AnwBl 2005, S. 297 ebenda.

¹⁸ Vgl. *Schulz*, Wissensmanagement – Herausforderung und Chance für Anwälte, NJW 2005, S. 2049; *Schervier*, Wissensmanagement im Notariat, MitBayNot 2003, S. 442 ebenda.

¹⁹ *Schulz/Klugmann*, Wissensmanagement für Anwälte, S. 21 ff.; *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (629).

²⁰ *Caba/Gansel*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 1.1, Rn. 7 ff.; vgl. *Wiegerling*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 1.3 Rn. 13 zum Thema „Big Data“; vgl. *Hartung, M.*, Legal Tech, 1.1, Rn. 62 ff.

²¹ *Broy*, Effekte juristischer Informationssysteme, in: FS für Maximilian Herberger, S. 175 (180); vgl. *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, S. 100 ff.;

²² Vgl. *Käfer*, Rechtsinformation zwischen Papier und Bytes – ein Paradigmenwechsel?, in: Standort juris, S. 525, 527; vgl. *Hoeren*, Elektronische Medien, S. 1179, 1181 ff.

Im Zuge der Digitalisierung verändert sich nun die Veröffentlichungskultur und damit zwangsweise der juristische Diskurs in Form des literarischen Dialogs. Der klassische Buch- und Zeitschriftenmarkt existiert immer noch. Allerdings verlagert sich sowohl der „Wissenskonsum“ als auch die „Erstellung von Wissenswerken“ vom klassischen Printmarkt hin zum Markt der juristischen Fachmediendatenbanken. In der Praxis decken mittlerweile nur noch zwei Datenbanken, juris und beck-online, faktisch den gesamten Markt der juristischen Datenbanken ab. Bisherige Druckwerke werden in das Onlineformat der Datenbanken überführt, neue Werke werden ausschließlich für das Onlineformat erstellt, wie z.B. der beck-online.GROSSKOMMENTAR.²³ Der Vorteil einer gut umgesetzten juristischen Datenbank, aktuelles Fachwissen schnell und vernetzt verfügbar zu haben, verdrängt zunehmend die Nutzung von Druckwerken. Nicht nur wegen der Fülle des Angebots verschiedener Werke auf beck-online, sondern auch aus Gründen der Kostensensibilität hat sich am Markt beck-online als führende juristische Datenbank durchgesetzt. Mindermeinungen, die dort keinen Ausdruck finden, werden so allerdings nicht mehr wahrgenommen.

In Betrachtung dieses Umstandes stellen sich für die weitere Untersuchung folgende Fragen:

Welchen Einfluss hat die Digitalisierung bei den juristischen Fachverlagen auf die Entwicklung der juristischen Veröffentlichungskultur im Rahmen des juristischen Wissensmanagements? Wie wirkt sich die Konzentration bei den Fachmediendatenbanken auf den juristischen Diskurs zur Anwendung und Fortentwicklung des Rechts aus? Welche Risiken sind mit einer marktbeherrschenden Situation im Fachverlagsmarkt verbunden und wie kann man diesen begegnen?

Die nachfolgende Arbeit untersucht damit, wie sich die Konzentration bei den juristischen Fachmediendatenbanken auf den juristischen Diskurs und damit auf die Veröffentlichungskultur auswirkt, welchen Einfluss dies auf das juristische Wissensmanagement im Weiteren hat und wie man den damit verbundenen Risiken für die Meinungsvielfalt im juristischen Diskurs um die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts begegnen kann.

Die Untersuchung wird daher für die benannte Fragestellung nur, soweit es für das allgemeine Verständnis nötig ist, auf den aktuellen Stand des operativen Wissensmanagements eingehen. Sie muss von konkreten Umsetzungshinweisen für die Praxis in bestimmten Teilbereichen, insbesondere in Anwaltskanzleien, absehen. Dazu gehört insbesondere die Frage, wie eine erforderliche Wissenskultur konkret eingeführt und eingeübt werden kann. Auch der für die Praxis sehr relevanten Fragestellung, wie etwaiger Know-how-Verlust durch Personalabgang bzw. Partnerwechsel vermieden oder zumindest verringert werden kann, kann nicht näher nachgegangen werden. Die Untersuchung kann zudem nur am Rande das Thema Legal Tech

²³ Siehe z.B. <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOGK/cont/BeckOGK.htm> [zuletzt abgerufen am 11.10.2020].

oder den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Rechtsbereich aufgreifen, insofern es für das Wissensmanagement aus dem weiteren Verständnis einer Meta-Perspektive von Relevanz ist.

1.2 Struktur der Arbeit

Um zunächst die Bedeutung der juristischen Veröffentlichungskultur verständlich zu machen, ist es nötig, diese als Bestandteil des juristischen Wissensmanagements aufgrund eines weiteren Begriffsverständnisses zu verorten. Dafür werden zunächst die bisherigen Grundlagen des Wissensmanagements untersucht. Dabei ist zu klären, was unter juristischem Wissen zu verstehen ist, woraus es sich zusammensetzt und wie es für die juristische Problemlösung zur Anwendung des geltenden Rechts genutzt und weiterentwickelt wird.

Die Untersuchung geht daher unter Kapitel 1 „Wissensmanagement“ nach einer ersten herkömmlichen Begriffsdefinition auf die Wissensklassifikation im Allgemeinen und die Klassifikation von juristischem Wissen im Besonderen ein. Dabei wird sich zeigen, dass sich Wissen auf einer „Wissenstreppe“ anordnen lässt – von Daten zu Informationen zum Wissen, inklusive Verständnis und Erkenntnis, weiter zur Kompetenz und zur Expertise –, und mehrere Ebenen in der Wissensträgerschaft bestehen.²⁴ Zudem wird deutlich, dass Wissensmanagement auch den bewussten Umgang mit Nichtwissen umfasst.²⁵

Die verschiedenen bisherigen Ansätze zur Klassifikation von juristischem Wissen sind überwiegend durch ihren pragmatischen Ansatz aus Anwaltssicht geprägt. Sie gehen bislang nicht auf die besondere Bedeutung des juristischen Dialogs in Form des literarischen Diskurses als Veröffentlichungskultur an sich ein, sondern setzen diesen selbstverständlich voraus. Im Vordergrund stehen hier vielmehr die Aspekte, sich fehlendes Wissen schnellstmöglich und passgenau durch Erkenntnisgewinn und Verständnis anzueignen oder aber eigene Expertise zu Marketingzwecken mit möglichst großer Aufmerksamkeit auf der Leserseite auszudrücken.

Anhand der Ziele von juristischem Wissensmanagement vom Individuum bis zur Gesellschaft wird deutlich, dass juristisches Wissensmanagement mehr als nur ökonomisch ausgerichtete Organisation von Arbeitsprozessen ist. Veröffentlichungen sind essenzieller Bestandteil des juristischen Wissensmanagements und dienen nicht nur dem Erkenntnisgewinn oder eben zu Marketingzwecken, sondern spiegeln gerade auch den juristischen Diskurs um die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts selbst wider. Der literarische Diskurs ist gerade auch aus gesellschaftlicher Sicht Bestandteil des juristischen Wissensmanagements.

Um die Bedeutung der Veröffentlichungskultur für das juristische Wissensmanagement, insbesondere in Hinblick auf die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts, deutlicher

²⁴ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 24; vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 46 ff.

²⁵ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 68; vgl. *Willamowski*, Wissensmanagement für Anwälte, AnwBl 2005, S. 297 (301).

herauszuarbeiten, widmet sich die Untersuchung der in der Praxis von Organisationen und Unternehmen im Wesentlichen im Einsatz befindlichen Modelle zur Umsetzung von Wissensmanagement. Dabei zeigt sich, dass die in der Wirtschaft herkömmlich eingesetzten Modelle, SECI und das Bausteinmodell, nur prozessorientierten, pragmatischen Ansätzen folgen und eine für das juristische Wissensmanagement nötige Meta-Perspektive nicht bieten. Erst der Ansatz des systemischen Wissensmanagements eröffnet eine Meta-Perspektive, ohne allerdings konkret die besondere Situation und Bedeutung der juristischen Veröffentlichungskultur zu erfassen.

Im Anschluss an das „Systemische Wissensmanagement“²⁶ wird dann vom Verfasser ein „Dialog-Modell zur Anwendung und Fortbildung des Rechts“ im Rahmen eines weiteren Verständnisses von juristischem Wissensmanagement formuliert, das die Bedeutung des juristischen Dialogs in Form des literarischen Diskurses über die juristischen Fachverlage für die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts als Bestandteil des juristischen Wissensmanagements aufzeigt.

In Kapitel 3 „Juristische Fachverlage und ihre Medien“ wird dann die besondere Situation der juristischen Fachverlage untersucht, die Entwicklung des Fachmedienmarktes einerseits und andererseits ihre Bedeutung für das juristische Wissensmanagement. Hier wird deutlich, dass die Fachverlage den juristischen Dialog über den literarischen Diskurs maßgeblich mitprägen, indem sie im Markt der juristischen Veröffentlichungen die nötige Veröffentlichungsplattform hierfür bereitstellen, und dass insbesondere der freie Wettbewerb zwischen den Fachverlagen bisher den Wettbewerb der Ideen befruchtet hat.

Es wird auch deutlich werden, dass im Zuge der Digitalisierung sich ebenfalls die Plattform der juristischen Fachverlage zunehmend digitalisiert hat, was zu einer Marktmacht von lediglich zwei Anbietern und somit zu einer Medienkonzentration geführt hat. Dies verändert die juristische Veröffentlichungskultur und damit den juristischen Dialog in Form des literarischen Diskurses maßgeblich und stellt für die Sicherstellung der Meinungsvielfalt innerhalb des Dialogs, getragen durch den freien Wettbewerb der juristischen Fachverlage, ein grundlegendes Risiko für die Meinungsvielfalt dar. Damit stellt sich die Frage, wie diesem Risiko begegnet werden kann.

Der damit unweigerlich verbundenen Fragestellung, ob mit der Monopolstellung der Anbieter ein kartellrechtlich zu beanstandender Marktmissbrauch einhergeht, wird in Kapitel 4 „Monopolstellung und Marktmissbrauch“ nachgegangen. Dies ist zu verneinen. Damit schließt sich in Kapitel 5 „Medienkonzentration“ eine Untersuchung an, ob sich unter medienkonzentrationsrechtlichen Aspekten Lösungsansätze ergeben, was ebenfalls zu verneinen ist.

In Kapitel 6 „Regelungslücke und Regelungsauftrag“ leitet die Untersuchung einen staatlichen Handlungsauftrag aus Art. 12 Abs. 1 und aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 74 Abs. 1 Nr. 16 des

²⁶ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 24, 31.

Grundgesetzes ab und skizziert in Kapitel 7 „Lösungsansätze“, um den freien Wettbewerb auf dem Markt der juristischen Fachmedien wiederherzustellen und so für den Fortbestand der Vielfalt im juristischen Dialog zur Anwendung und Weiterentwicklung des Rechts zu sorgen.

2 Wissensmanagement

2.1 Grundlagen

Wissensmanagement als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung wird Mitte der 90er Jahre durch die Veröffentlichung des Werkes „Organisation des Wissens“ von *Nonaka/Takeuchi*²⁷ in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt. Ende der 90er Jahre wurde dieser Ansatz, der auch als Wissensspirale oder SECI-Modell bezeichnet wird, weiterentwickelt und in weitere Modelle gefasst, von denen das sog. Bausteinmodell²⁸ in der Praxis heute am weitesten verbreitet ist. Untersuchungen und Ansätze zum Wissensmanagement in wissenschaftlicher wie in anwendungsorientierter Ausrichtung sind seither in vielen wissenschaftlichen Disziplinen entstanden, so unter anderem in der Sozialwissenschaft, der Pädagogik, der Informatik, der Informationswissenschaft oder der Wirtschaftsinformatik. Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich seit etwa 20 Jahren mit dem Thema aus anwendungsorientierter Sicht etwas eingehender.²⁹ Dabei ist die juristische Perspektive auf das Thema Wissensmanagement durch die Bedürfnisse von Notariaten und großen Rechtsanwaltskanzleien entstanden, die betriebswirtschaftliche Ansätze anglo-amerikanischer Law Firms zu Knowledge Management aus unternehmerischer Sicht zur Jahrtausendwende aufgegriffen haben.³⁰

In den letzten zehn Jahren hat sich die Aufmerksamkeit auf das Thema Wissensmanagement in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung etwas verlagert hin zu den Entwicklungen im Legal Tech.³¹ Die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Informations- bzw. Wissensgesellschaft der letzten Jahre, insbesondere durch die Online-Fachmedien, rechtfertigen es, Status quo und die Praxis von Wissensmanagement in der Ausübung rechtswissenschaftlicher Berufe aus rechtspolitischer Sicht erneut eingehender zu untersuchen und dabei eine übergeordnete Perspektive einzunehmen.

2.1.1 Definition von Wissensmanagement

Da in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, gibt es keine übergreifende, allgemeingültig abschließende Definition von

²⁷ Siehe grundlegend das Werk von *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 72 ff.

²⁸ Vgl. *Probst/Raub/Romhardt*, Wissen managen, S. 27 ff.

²⁹ Vgl. *Schulz/Klugmann*, Wissensmanagement für Anwälte, Teil 1, Rn. 1 ff. und Teil 2, Rn. 21 ff.; vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (627 ff.); vgl. *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699 (699 ff.); vgl. *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189 (189 ff.).

³⁰ Vgl. *Schervier*, Wissensmanagement im Notariat, MitBayNot 2003, S. 442 (443).

³¹ Vgl. *Caba/Gansel*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 1.2, Rn. 13 ff.; vgl. *Hartung, D.* in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, 6.3 B. II., Rn. 1013.

Wissensmanagement. Gleichwohl lässt sich aber ein gemeinsamer Nenner bestimmen, nach dem Wissensmanagement „die gezielte, systematische Handhabung der Ressource ‚Wissen‘ ist“³². Handhabung bedeutet dabei Speicherung, Systematisierung und Auswertung von Wissen. Je nach Zielrichtung dieser Handhabung variiert die weitere Definition von Wissensmanagement in den verschiedenen Disziplinen.

Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ist Wissensmanagement ein „strukturierter, interdisziplinärer Ansatz, um den Umgang mit Wissen (i.S.v. Fertigkeiten, Erfahrungen und Spezialkenntnissen) auf allen Ebenen (Individuum, Gruppe, Organisation, Organisationsverbund und Gesellschaft) nachhaltig zu verbessern, um Kosten zu senken, Qualität zu steigern, und Innovationen zu fördern.“³³ Diese Definition ergibt sich zwangsläufig in einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft, in der das Wissen innerhalb eines Unternehmens neben Kapital, Arbeit und Boden ein weiterer Produktionsfaktor geworden ist und Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Da auch der Jurist ein „Wissensarbeiter“ ist, liegt es nahe, dieses Verständnis von Wissensmanagement in einen rechtswissenschaftlichen Kontext zu übernehmen. Dieses Verständnis von Wissensmanagement ist in einem rechtswissenschaftlichen Kontext für die Bedürfnisse der juristischen Professionen insbesondere in Anbetracht ihrer Aufgabe der Anwendung geltenden Rechts jedoch zu eng. Einerseits wird die rein ökonomische Ausrichtung im Wissensmanagement der „Wissensarbeit“ von Juristen nicht gerecht. Dies betrifft insbesondere die Stellung der Juristen in Justiz und Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die auf rechtsstaatliche Prinzipien, wie etwa die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit, ausgerichtet ist, womit aber auch in der Umsetzung entsprechende Restriktionen, wie etwa durch das Anwaltsgeheimnis, verbunden sind.³⁴ Andererseits bezieht der im herkömmlichen Sinne formulierte betriebswirtschaftliche Ansatz in der bisherigen Umsetzung in der Breite das Management von „Nichtwissen“ nicht ausdrücklich mit ein.³⁵ Gerade aber der Umgang mit Nichtwissen, der Aufbau von neuem Wissen z.B. für die Meinungsbildung für Rechtspositionen zu völlig neuen Fragestellungen, spielt für den Juristen bei der zielgerichteten, systematischen Handhabung seiner Ressource Wissen eine entscheidende Rolle. Nicht zuletzt ergibt sich aus Nichtwissen Innovation, womit Wissensmanagement auch Innovationsmanagement impliziert. Zudem wird sich zeigen, dass die Kommunikation, sprich der Dialog der juristischen Professionen unter sich, zum geltenden Recht sowie seine dadurch permanent stattfindende Fortentwicklung eine Besonderheit ist, die auch im Begriff und damit im Verständnis von Wissensmanagement zu berücksichtigen ist.

Im Kontext der Rechtswissenschaft kommt es auf die Nutzbarmachung „juristischen Wissens“ an. Das betrifft in erste Linie juristische Berufsträger. In der Anwendung juristischen Wissens

³² *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189, (190).

³³ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

³⁴ Siehe hierzu auch *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (630).

³⁵ Vgl. *Willamowski*, Wissensmanagement für Anwälte, AnwBl 2005, S. 297 (301).

kann sich die Nutzbarmachung aber auch auf die vielfältigen Adressaten juristischen Wissens erstrecken. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich hingegen auf die Nutzbarmachung juristischen Wissens für juristische Berufsträger, womit unter „juristischem Wissensmanagement“ insofern grundlegend die gezielte, systematische Verwaltung und Handhabung in Form der Speicherung, Systematisierung und Auswertung der Ressource „juristisches Wissen“ für juristische Berufsträger zu verstehen ist. Im weiteren Verlauf ist „Wissen“ und „Wissensmanagement“ stets im Kontext des „juristischen Wissens“ und des „juristischen Wissensmanagements“ zu verstehen.

2.1.2 Wissensklassifikation

Wissen bildet den „Rohstoff“ für das Wissensmanagement. In den verschiedenen Disziplinen unterscheidet sich jedoch nicht nur die Zielrichtung in der Handhabarmachung von Wissen, sondern auch das Verständnis von Wissen an sich. Entscheidend für die weitere Bestimmung von juristischem Wissensmanagement ist damit zunächst, was unter „juristischem Wissen“ zu verstehen ist.

2.1.2.1 Daten, Informationen und Wissen auf der Wissenstreppe

Zum Verständnis von „juristischem Wissen“ ist „Wissen“ zunächst von „Daten“ und „Informationen“ abzugrenzen. Zu „Daten“ und „Informationen“ gibt es keine allgemeine Legaldefinition. Die Begriffe werden vielmehr in der Gesetzespraxis bei weiteren Legaldefinitionen vorausgesetzt, ob dies z.B. die Definition von „persönlichen Daten“ in Art. 4 Nr. 1 EU-DS-GVO oder das „Ausspähen von Daten“ nach § 202a StGB betrifft, es wird jeweils nur auf einen bestimmten Aspekt von Daten Bezug genommen, das Grundverständnis wird hingegen vorausgesetzt.

„Daten“ sind nach Allgemeindefinition des Dudens „(durch Beobachtungen, Messungen, statistische Erhebungen u.a. gewonnene) [Zahlen]werte, (auf Beobachtungen, Messungen, statistische Erhebungen u.a. beruhende) Angaben, formulierbare Befunde“.³⁶ Kennzeichnend für Daten ist dabei die Verknüpfung von Zeichen (Zahlen oder Symbolen) durch eine Syntax sowie die Speicherbarkeit ihres Typs oder ihrer Struktur in Systemen.³⁷ Daten bestehen entweder aus Zahlen, Text bzw. Sprache oder aus Bildern. Daten bieten damit das Rohmaterial für die später entstehende Skulptur des Wissens. Damit Daten überhaupt zustande kommen können, bedarf es stets eines Beobachtungsinstruments.³⁸ Erst ein Teleskop ermöglicht die Beobachtung ferner Gestirne und deren Vermessung, erst ein Röntgenapparat das Ausmessen und genaue Feststellen einer Fraktur, erst eine Magnetresonanztomographie eine entsprechende

³⁶ Vgl. die Definition von „Daten“ im Online-Duden unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Daten>, [zuletzt abgerufen am 20.06.2020].

³⁷ Vgl. *Bodendorf*, Daten- und Wissensmanagement, S. 1.

³⁸ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 37.

medizinische Diagnose in einem bildgebenden Verfahren über die Struktur und die Funktionsweise von Gewebe und Organen. Beobachtungsinstrumente sind dabei nicht nur Zahlen, Text oder bildverarbeitende Gerätschaften, sondern insbesondere auch die intellektuellen „Landkarten“, wie neue Ideen, Konzepte, Ideologien oder theoretische Ansätze oder Strukturvorgaben, nach denen sich bestimmt, was und wie Gegenstand der Beobachtung wird.³⁹

Ein Beispiel für Daten im juristischen Kontext sind z.B. nach § 202a StGB solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden. Hierbei ist das Beobachtungsinstrument das Speichermedium. Ein weiteres Beispiel sind Textbestandteile wie Name, Anschrift, Leistungsgegenstand und Preis, die es erst ermöglichen, ein Rechtsgeschäft in Form eines Vertrags zustande kommen zu lassen. Das Beobachtungsinstrument ist hierbei das Konzept eines Rechtsgeschäfts.

„Informationen“ sind Daten, die in einen Kontext stehen und von einem Sender zu einem Empfänger – bewusst oder unbewusst – über einen Kommunikationskanal übergehen und einen Erkenntnisprozess anstoßen können.⁴⁰ Daten werden also zu Informationen, wenn ihnen über eine Semantik eine Kontextualisierung gegeben wird.⁴¹ Daten werden also über einen Bewertungsrahmen zu Informationen und wirken so auf die Wahrnehmung eines bestimmten Sachverhalts des Empfängers ein und beeinflussen dessen Beurteilung des Kontextes. Persönliche Daten werden somit zu Informationen über eine Person, Daten innerhalb des Kontextes eines Rechtsgeschäftes und einer vorab festgelegten Struktur (z.B. Abgabe und Annahme einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung) zu einem Vertrag.

Hieraus ergibt sich das Verständnis von „Wissen“ als Ergebnis eines Erkenntnisprozesses, in dem Daten in Form von Informationen zueinander in Bezug gesetzt, vernetzt, interpretiert und bewertet werden. Dabei entsteht auch das Wissen, welche Informationen in welchem Zusammenhang sinnvoll miteinander zu vernetzen sind. Hierdurch entsteht Erkenntnis. Der Erkenntnis implizit ist das Verständnis – am deutlichsten erfahrbar durch das „Aha!“-Erlebnis. Der Erkenntnisprozess ist damit immer zweckgerichtet (pragmatisch). Nimmt man diesen Aspekt der Zielgerichtetheit hinzu, kann man Wissen auch als „die Gesamtheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Individuen zur Lösung von Problemen einsetzen“⁴² bezeichnen. Dieses Stufenmodell von Zeichen über Daten zu Informationen und schließlich zu Wissen wird in der Regel als „Wissenstreppe“ bezeichnet.⁴³ Führt man diese „Treppenlogik“ weiter, so folgen auf den nächsten Stufen dem handlungsorientierten Wissen die „Kompetenz“ und die

³⁹ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 38.

⁴⁰ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 44 .

⁴¹ Vgl. *Bodendorf*, Daten- und Wissensmanagement, S. 1.

⁴² Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

⁴³ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 24; vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 46 ff.

„Expertise“.⁴⁴ Kompetenz umfasst dabei nicht nur handlungsorientiertes Wissen und erworbene Fähigkeiten, sondern als Spiegel in der Persönlichkeit und im Charakter auch mentale Einstellungen, die eine Disposition zum Problemlösen bieten.⁴⁵ Expertise, die auch als Erfahrungswissen bezeichnet werden kann, beschreibt darüber hinaus den Einsatz von Kompetenz über einen längeren Zeitraum, in dem Spezialkenntnisse und Erfahrung in herausragender Weise zur Problemlösung in bestimmten Themengebieten eingesetzt werden.⁴⁶

2.1.2.2 Implizites und explizites Wissen

Bei der weiteren Kategorisierung von Wissen zur Einordnung von juristischem Wissensmanagement ist die Unterscheidung von implizitem und explizitem Wissen von grundlegender Bedeutung. Diese Differenzierung geht in ihren sozialwissenschaftlichen Grundzügen zurück auf den Naturwissenschaftler und Philosophen *Michael Polanyi*⁴⁷. Polanyi hat in seinem philosophischen Hauptwerk „Personal Knowledge“ erstmals in der Kategorisierung von Wissen den Fokus auf „Könnerschaft“ im Sinne von unbewusstem, stillem, also implizitem Wissen („tacit knowing“) in der Unterscheidung zu lediglich kognitivem und damit beschreibbarem, explizitem Wissen (knowlege) gelegt. Laut Polanyi übersteigt das implizite Wissen deutlich das kognitive Wissen, da „man mehr wisse, als man zu sagen vermag“.⁴⁸

Dieser „Könnerschaft“, übersetzt mit „implizitem Wissen“, liegen laut Polanyi Wahrnehmungs-, Entscheidungs- und Handlungsoptionen in mentalen Prozessen zugrunde, die intuitiv ablaufen, nicht verbalisierbar oder formalisierbar sind und sich als Ausdruck der individuellen Erfahrung zeigen. Implizites Wissen ist hiernach stilles, unbewusstes Wissen, das Erfahrungen, Fertigkeiten und Einstellungen beinhaltet und nicht schriftlich niedergelegt oder dokumentiert ist. Ein Beispiel hierfür ist demnach jahrelange Berufserfahrung. Dieses implizite Wissen ist im Verständnis Polanyis grundsätzlich an den Träger gebunden, entwickelt sich mit jeder Erfahrung weiter und aktualisiert sich situationsangemessen.

Im Gegensatz dazu steht das kognitive oder auch explizite Wissen, das verbalisiert, also sprachlich gefasst werden kann, welches dokumentierbar, in Datenbanken speicher- und verarbeitbar sowie vermittelbar ist. Fachliteratur, Vorträge oder Fachseminare sind Beispiele für die Vermittlung von explizitem Wissen. Es gibt durchaus in den Informationswissenschaften die Auffassung, dass solch explizites Wissen nicht als „Wissen“

⁴⁴ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 25.

⁴⁵ Vgl. *Weinert*, in: Rychen, D. S./Salganik L. H., Defining and selecting key competencies a concept of competence, S.45 ff.; vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 25.

⁴⁶ *Gruber/Harteis/Rehrl*, Wissensmanagement und Expertise, in: Reinmann/Mandl, Psychologie des Wissensmanagements, S. 79 ff.

⁴⁷ Vgl. das grundlegende Werk von *Polanyi*, Implizites Wissen, S. 13 ff.

⁴⁸ Vgl. *Polanyi*, Personal Knowlege, u.a. S. 57 ff. und 278.; vgl. *Neuweg*, Könnerschaft und implizites Wissen, S. 134 ff.

bezeichnet werden könne, da „Wissen“ nur in den Köpfen der Menschen stattfindet.⁴⁹ Man könne allenfalls bei explizitem Wissen von „expliziertem“ Wissen sprechen.⁵⁰ So wird z.B. „Faktenwissen“ eher den Daten oder den Informationen zugerechnet und nicht als „Wissen“ kategorisiert.⁵¹ Das ist aber lediglich eine Frage der engeren oder weiteren Definition von „explizitem Wissen“ bzw. eine Begriffsdifferenz zu „expliziertem Wissen“, denn selbst diese Auffassungen verständigen sich auf den Begriff des „expliziten Wissens“, auch wenn Wissen erst durch die Einbettung in eine Lebenspraxis vital wird.⁵² Praktische Auswirkungen hat die Unterscheidung in der Praxis des Wissensmanagements, insbesondere bei der Auswahl der Explizierungsstrategien, also den Methoden und Techniken, implizites Wissen bewusst zu machen und damit zu explizitem Wissen zu wandeln.

Während ein ontologisch realistischer Ansatz einerseits Wissen als objektive und damit auch als eine zu bewirtschaftende Ressource im realen Sinne sieht, wodurch es einen Mengencharakter bekommt, erworben, vermehrt, gespeichert, verteilt und veredelt werden kann, fokussiert ein konstruktivistischer Ansatz einen Interaktions-Prozess und definiert Wissen als Ergebnis des Prozesses Lernen, bei dem durch Kommunikation der Transfer von Mensch zu Mensch erfolgt, was allerdings auch medial erfolgen kann.⁵³ Während der eine Ansatz beim Explizierungsprozess eher auf Kodifizierung und Technik setzt, bestimmt bei dem anderen Ansatz der kommunikative Austausch die Praxis des Wissensmanagements. In Hinblick auf das Wissensmanagement empfiehlt sich je nach Organisationsform und Ausrichtung der organisationalen Tätigkeit eine Mischung beider Ansätze mit mehr oder weniger ausgewählten Anteilen.⁵⁴

Ob und wie weit implizites Wissen bewusst und damit verbalisiert oder übertragbar gemacht werden kann, wird in Wissenschaft und Praxis unterschiedlich beurteilt, zudem werden die Grenzen zwischen explizitem und implizitem Wissen als fließend beurteilt.⁵⁵ Durch die Praxis des Neurolinguistischen Programmierens (NLP) wurden allerdings in den letzten 40-45 Jahren im Rahmen des von *Bandler/Grinder*⁵⁶ entwickelten Meta-Modells der Sprache zu

⁴⁹ Siehe *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 45.

⁵⁰ So *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 53, und *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 43 ff.

⁵¹ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 43.

⁵² Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 53; vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 43 ff.

⁵³ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 57 ff.; *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 43 ff.

⁵⁴ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 28.

⁵⁵ Vgl. *Sassenberg*, Rechtsfragen des Einsatzes von Wissensmanagement, S. 11 m.w.N.

⁵⁶ Siehe *Bandler/Grinder*, Metasprache und Psychotherapie, S. 46 ff.

Kommunikationsmustern⁵⁷ insbesondere mit dem Modeling⁵⁸ effiziente Methoden der Explizierung von unterbewusstem und somit zunächst verborgenem Wissen entwickelt.⁵⁹

Bei den Explizierungsstrategien von juristischem Wissen spielt die Sprachkompetenz der Berufsträger eine besondere Rolle. Sprache ist das Werkzeug für die Kunst der Juristerei. So wird durch Sprache juristisches Wissen explizit, sei es in der Lehre, dem Vortrag oder in der Literatur. Die Literatur ist bei den juristischen Professionen das überwiegende Medium, durch Vermittlung und Kommunikation Wissen zugänglich zu machen und weiterzuentwickeln. Explizites Wissen kann zwar verteilt und vervielfältigt werden, ist jedoch nur bei Vorliegen des nötigen Kontext- und Hintergrundwissens beim Empfänger verarbeitbar.⁶⁰ Es bedarf also zur „Verarbeitung“ von juristischem Wissen in Form von Veröffentlichungen stets eines bestimmten Verständnishorizontes, der einerseits Verständnis der Sprachgestaltung an sich fordert, andererseits inhaltliches Vor-Wissen voraussetzt. Die nötige Sprachkompetenz und das nötige juristische Grundwissen zu vermitteln, ist Ziel und Aufgabe der juristischen Ausbildung.

Wenn explizites Wissen „festgehalten“ wird, birgt es stets das Risiko, nicht mehr aktuell zu sein. Mangels Aktualität kann gerade juristisches Wissen durchaus zu „falschem“ Wissen werden, das entweder zu Fehlentscheidungen führen oder aber keinen wertschöpfenden Beitrag mehr leisten kann (sog. „junk knowledge“⁶¹). Das beschreibt der konstruktivistische Ansatz mit dem „fließenden“ Charakter von Wissen.⁶² Da das Recht im stetigen Fluss der Entwicklung ist, erfordert auch das juristische Wissen stets eine Weiterentwicklung, will es aktuell und von Wert sein.

In der Praxis hat sich im organisationalen Rahmen das SECI-Modell mit den Modi der Wissensgenerierung in Form einer Wissensspirale von Sozialisieren, Externalisieren, Kombinieren und Internalisieren von *Nonaka/Takeuchi*⁶³ durchgesetzt, welches beiden Ansätzen, dem ontologisch realistischen und dem konstruktivistischen Ansatz, ermöglicht, ihre Explizierungsstrategien entsprechend umzusetzen.

Gerade im organisationalen Kontext kommt damit dem Wissensmanagement die Aufgabe zu, implizites Wissen so weit wie möglich bewusst und damit als explizites Wissen zur Vermittlung oder als Grundlage von Innovation nutzbar zu machen.

⁵⁷ Siehe hierzu *Satir*, Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz, S. 115 ff.

⁵⁸ Siehe hierzu insgesamt *Dilts*, Modeling with NLP, S. 27 ff.

⁵⁹ Vgl. *O'Connor/Seymour*, Neurolinguistisches Programmieren, S. 276 ff.; Vgl. *Walker*, Abenteuer Kommunikation, S. 243 ff.

⁶⁰ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 52.

⁶¹ *Sassenberg*, Rechtsfragen des Einsatzes von Wissensmanagement, S.11.

⁶² Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 62.

⁶³ Siehe *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 78 ff.

2.1.2.3 Wissensträger

Die Ressource Wissen ist in ihrer Entstehung und Umsetzung stets an einen Träger gebunden. Zunächst einmal sind das natürlich Menschen, in denen Wissen entsteht. Die Wissensökonomie hat durch die Erkenntnisse aus den humanwissenschaftlichen Disziplinen wie Soziologie, Psychologie und Pädagogik insbesondere ihr Verständnis sowohl methodisch als auch inhaltlich erweitert. Dabei steht der Mensch als arbeitendes Wesen im Mittelpunkt, eingebunden in sein Arbeitsumfeld in Wechselbeziehung zu einer arbeit- oder auftraggebenden Organisation. Diese Wechselbeziehungen sind komplex und werden in verschiedenen Wissenschaftsgebieten durch eine systemorientierte Sichtweise erklärt. Beginnend in den 50er Jahren mit der allgemeinen Systemtheorie⁶⁴ und der Informationstheorie⁶⁵ sowie der Kybernetik⁶⁶, einer Theorie der Kommunikation und Kontrolle von sozialen Systemen durch Feedbackschleifen, über den radikalen Konstruktivismus⁶⁷ und die soziologische Systemtheorie⁶⁸ ist die Systemtheorie auch im Wissensmanagement⁶⁹ angekommen. Dabei wird einem simplen linearen Kausalitätsdenken ein umfassendes systemisches Denken entgegengesetzt, bei dem Wissen auch in einer Organisation als „Person“ vorliegen kann.⁷⁰ Dieses „organisationale Wissen“ findet man nach dem systemischen Ansatz insbesondere in personenunabhängigen, anonymisierten Strukturen, Prozessen und Regelsystemen, aber auch in „heimlichen“ Spielregeln, Mythen, Traditionen und Legenden einer Organisation ebenso wie in ihren Lernerfahrungen mit Beratung, Strukturveränderung oder Prozessoptimierung.⁷¹ Auswirkungen hat dies insbesondere im Verständnis einer lernenden Organisation bei der Auswahl der Managementmethoden im Wissensmanagement in Bezug auf ihre Erfolgsquote.

Neben einer Organisation als Wissensträger könnte nun auch noch eine „künstliche Person“ unter dem Verständnis einer „künstlichen Intelligenz“ (KI) als weiterer Wissensträger in Betracht kommen. Es gibt keine allgemeine Definition von Künstlicher Intelligenz, da dieses Forschungs- und Anwendungsfeld sich zum einen permanent weiterentwickelt und zum anderen der Begriff der „Intelligenz“ eine graduelle Begriffsbestimmung von mehr oder

⁶⁴ Siehe eine frühe Zusammenfassung von *Bertalanffy*, *General System Theory* S. 3 ff.

⁶⁵ Siehe *Shannon*, *Mathematische Grundlagen der Informationstheorie*, S. 41 ff.

⁶⁶ Siehe dazu grundlegend das Werk von *Wiener*, *Mensch und Menschmaschine*, S. 13 ff.; siehe ebenso *Maturana*, *Biologie der Realität*, S. 22 ff. und *Maturana*, *Baum der Erkenntnis*, S. 257 ff.; Maturana erforschte die Kognition und führte den Begriff der Autopoiese – Selbststeuerungsprozess in Erschaffung und Erhaltung eines Systems – in die Systemtheorie ein.

⁶⁷ Siehe *Foerster/Glaserfeld*, *Wie wir uns erfinden*, z.B. S. 122.

⁶⁸ Siehe dazu das grundlegende Werk von *Luhmann*, *Soziale Systeme*, S. 15 ff.

⁶⁹ Siehe dazu das Werk von *Willke*, *Einführung in das systemische Wissensmanagement*, S. 12 ff.

⁷⁰ Vgl. *Hasler Roumois*, *Studienbuch Wissensmanagement*, S. 72.

⁷¹ *Willke*, *Einführung in das systemische Wissensmanagement*, S. 68 ff., 110.

weniger Intelligenz beinhaltet. Bezieht man Intelligenz auf Problemlösungsmechanismen, könnte man bereits einen Taschenrechner als „intelligent“ bezeichnen. KI als „überraschende Fähigkeit von Computern“⁷² zu bezeichnen, hilft auf den ersten Blick ebenso nicht wirklich weiter, auch wenn darin zum Ausdruck kommt, dass der Begriff der KI stets dadurch geprägt ist, dass sie als solche solange bezeichnet wird, wie man ihre Funktionsweisen, wie z.B. auf Algorithmen aufbauende Verarbeitungsmechanismen im maschinellen Lernen, noch nicht eindeutig nachvollziehen und erklären kann.

Es bietet sich an, nach *Bues*⁷³ bei der Begriffsbestimmung von KI zwischen „schwacher“ und „starker“ KI zu unterscheiden. Während starke KI der menschlichen Intelligenz gleichkommt und bisher wohl noch nicht existiert, kennzeichnet sich schwache KI dadurch, dass sie „für konkrete Anwendungsprobleme mit Mitteln der Mathematik und Informatik eine ‚intelligente‘ Lösung simuliert“⁷⁴. KI wird damit als Instrument insbesondere im Legal Tech eingesetzt. Unter Legal Tech versteht man „den Einsatz von modernen, computergestützten, digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang und -verwaltung durch Innovationen zu automatisieren, zu vereinfachen und – so die Hoffnung – zu verbessern“⁷⁵. KI erweitert damit den Instrumentenkasten insbesondere im anwaltlichen Berufsfeld bis hin zu völlig neuen Rollen und einem neuen Selbstverständnis in der Rechtsdienstleistung⁷⁶, stellt aber keinen eigenen Wissensträger dar.

Wissen kann sich damit aus individuellen und kollektiven Bestandteilen zusammensetzen, wodurch fünf Ebenen der Trägerschaft zu identifizieren sind.⁷⁷

2.1.2.3.1 Fünf Ebenen der Wissensträgerschaft im Wissensmanagement

Auf der individuellen Ebene bezieht sich die Wissensträgerschaft auf die einzelne Person, wie diese Informationen verarbeitet, ihr Wissen einsetzt und weiterentwickelt. Das betrifft in Bezug auf die vorliegende Untersuchung den einzelnen Berufsträger, der sein Wissen nutzt, um die ihm vorliegenden juristischen Aufgaben zu lösen, z.B. den Einzelanwalt, der einen Fall bearbeitet, oder den Richter, der über einen Fall zu entscheiden hat, oder den Referatsleiter, der einen Gesetzesentwurf schreibt.

Hierauf folgt die Gruppenebene. In der Gruppe werden Erfahrungen gemeinschaftlich gesammelt, geteilt, gespeichert und weiterentwickelt. Das können Arbeitsgruppen oder aber

⁷² *Von Bünau*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 3.B., Rn. 5.

⁷³ Vgl. *Bues*, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, 7.3.B.I., Rn. 1165.

⁷⁴ *Bues*, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, Kapitel 7.3.B.I., Rn. 1169.

⁷⁵ Vgl. *Bues*, unter: <http://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech> [zuletzt abgerufen am 16.10.2019].

⁷⁶ Vgl. *Hartung, D.*, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, 6.3.B.I.-VI., Rn. 1009 ff.

⁷⁷ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (629).

auch Teams sein, die gemeinschaftlich an der Lösung von Aufgaben oder aber z.B. an der Durchführung von Projekten arbeiten, wie z.B. der Durchführung einer Due Diligence für einen Verkaufsprozess eines Unternehmens. Ein Referat eines Ministeriums besteht ebenso aus einer „Gruppe“, die an bestimmten Themen wie etwa einem Gesetzesentwurf arbeitet.

Die nächste Ebene bildet die organisationale Ebene. Hier geht es um das gesammelte Wissen einer Entität, einer Organisation, wie etwa einem Gericht oder einem Unternehmen wie einer Anwaltskanzlei. Das Wissen der Organisation erstreckt sich dann auf die gesammelten Wissensbestandteile der einzelnen Organisationsmitglieder sowie deren Verfügbarkeit, wie z.B. Gerichtsentscheidungen in einer Datenbank eines Gerichts. Das Wissen einer Organisation oder Institution findet auch Ausdruck in den „personenunabhängigen und anonymisierten Regelsystemen“⁷⁸, nach denen die Organisation funktioniert und arbeitet. Das organisationale Wissen wird anhand von Organisationskultur, Regelinstrumenten oder Praxisroutinen sichtbar. Dazu gehören beispielsweise das Commitment über den Arbeitseinsatz bei wichtigen Projekten oder aber auch die Kultur, Erfolge gemeinsam ausgiebig zu feiern, ebenso wie interne Regeln zu Karriere- und Aufstiegschancen.

Die nächsthöhere Ebene ist die interorganisationale Ebene, bei der Entitäten, bzw. Institutionen voneinander lernen, Wissen gegenseitig verfügbar machen und somit auch übertragen. Beispiele dafür sind etwa das Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung oder Justiz und Strafvollzug bzw. Strafverfolgung. Auch verschiedene Ministerien arbeiten ressortübergreifend an gemeinsamen Projekten⁷⁹ oder Gesetzen⁸⁰.

Die letzte Ebene ist die gesellschaftliche Ebene. Hier geht es letztlich um das Gemeinwohl, wie dieses durch Wissensentwicklung, -nutzung und -bewertung gefördert werden kann.⁸¹ Gerade auch auf gesellschaftlicher Ebene wirkt sich ein weites Verständnis von juristischem Wissensmanagement aus, welche Informationen und welches Wissen wem zur

⁷⁸ *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 68.

⁷⁹ So wurde unter der Federführung des Auswärtigen Amtes (AA) der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) im Entwicklungsprozess durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gemeinsam erstellt und dann vom Bundeskabinett am 21. Dezember 2016 verabschiedet (siehe dazu auch: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/nap.html>) [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

⁸⁰ Siehe z.B. das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG), das gemeinsam vom BMFSFJ und dem BMJV erstellt wurde.

⁸¹ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

Meinungsbildung im Rahmen juristischer Aufgabenstellungen bis hin zur Anwendung und Weiterentwicklung des Rechts zur Verfügung stehen oder eben nicht. Auf gesellschaftlicher Ebene dient das Wissensmanagement der Sicherstellung der grundlegenden Werte der Demokratie wie den Grundrechten und ihren Prinzipien, wie etwa dem Rechtsstaatsprinzip.

2.1.2.3.2 Konfliktpotenzial auf den fünf Ebenen

Auf allen Ebenen können Herausforderungen in der Bildung und Anwendung des eigenen Wissens auftreten, denen mit Wissensmanagement begegnet werden kann, um diese erfolgreich zu bewältigen. Die möglichen Konflikte stehen dabei auf den einzelnen Ebenen mit den jeweiligen Zielen in Wechselwirkung.

Auf individueller Ebene bestehen die Herausforderungen stets darin, relevantes und wertschöpfendes Wissen, insbesondere Erfahrungswissen anzureichern, bestehende Wissenslücken zu identifizieren und zu schließen und eine möglichst umfangreiche Wissensversorgung sicherzustellen. Das setzt die Fähigkeit und Praxis zur Selbstreflexion⁸² und zur Fokussierung voraus, aber auch die Kompetenz, innerlich Abstand nehmen zu können, um Relevantes von Irrelevantem zu unterscheiden, das Wesentliche herauszufiltern und einen „Information Overload“ zu vermeiden.

Ab der zweiten Ebene, dem kollegialen Wissen, sind Fragestellungen durch organisationales Wissensmanagement mit zu berücksichtigen, die Themen wie die Steuerung gemeinsamer Lernprozesse oder Wissenskonkurrenz beinhalten, aber auch Themen wie u.a. Know-how-Schutz, die Abgrenzung von Wissensvorsprüngen bis hin zur bewussten zielgerichteten Manipulation.⁸³ Der Innovationsdruck im internationalen Wettbewerb treibt Gruppen, Organisationen oder auch ganze Branchen dazu, unter Zeitdruck neues Wissen zu generieren, das zu Innovationen führt. Dem Schutz des eigenen Wissens vor Wirtschafts- bzw. Industriespionage oder vor Cyber-Angriffen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Mehr als die Hälfte der Unternehmen in Deutschland sind in den Jahren 2016 und 2017 Opfer von Wirtschaftsspionage, Sabotage oder Datendiebstahl geworden. Dadurch ist der deutschen Wirtschaft ein Schaden von rund 55 Milliarden Euro pro Jahr entstanden.⁸⁴

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Organisationen durchaus sehr umfangreiches und komplexes Wissen erwerben können, das sich in der Organisation verselbstständigt und nicht mehr an bestimmte Personen gebunden ist.⁸⁵

⁸² Vgl. *Prömse*, Eine reflexive Praxis für Juristen, S. 254 ff.

⁸³ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 17 ff.

⁸⁴ So lautet das Ergebnis einer Studie des Digitalverbands Bitkom laut Pressemitteilung vom 21. Juli 2017, bei der 1.069 Geschäftsführer und Sicherheitsverantwortliche repräsentativ befragt wurden. Siehe dazu zudem *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Verfassungsschutzbericht 2018, Stand Juni 2019, S. 279 ff.

⁸⁵ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 110.

Dies führt auf gesellschaftlicher Ebene zu einer immer ausdifferenzierteren Regulierung seitens des Gesetzgebers, wobei die Entwicklungen gerade im Bereich Digitalisierung so rasant voranschreiten, dass Gesetze, die ja auch immer einen politischen Konsens voraussetzen, oftmals von weiteren Entwicklungen überholt werden und als Landkarte das Gebiet niemals vollständig abdecken können. Hier haben sich gesellschaftlich zusätzliche Anforderungen und entsprechende Instrumente wie z.B. die Corporate Governance mit dem Corporate Governance Kodex oder aber Compliance mit Compliance-Management-Systemen, gebildet, um auf organisationaler Ebene Wissen zielgerichteter entwickeln, einsetzen und schützen zu können.

2.1.2.4 Nichtwissen

Die Beschäftigung und die Bewirtschaftung von Wissen sind untrennbar mit dem Nichtwissen verbunden. Aus der Perspektive des Wissensmanagements geht es bei der Frage um das Nichtwissen nicht um unbewusstes Wissen, das kognitiv noch nicht verfügbar ist und erst expliziert werden muss, sondern um unbewusste und bewusste Wissenslücken („ich weiß nicht, dass ich etwas nicht weiß“ und „ich weiß, dass ich etwas nicht weiß“). Die Wissensgesellschaft bringt dabei neue Herausforderungen mit sich. Technologiebetrieben können immer mehr Daten erhoben und zu Informationen verarbeitet werden. Werden die Informationen in den Erfahrungskontext eingepasst und so zu Wissen, entstehen wieder neue Daten und der Kreislauf beginnt von vorn.⁸⁶

Durch diesen Zyklus von Informationsverarbeitung zur Wissensproduktion zur erneuten Datenverarbeitung kann schnell eine Informationsüberflutung entstehen, in der Informationen vom Wissensträger nicht mehr verarbeitet werden können, sodass nur noch eine begrenzte Teilmenge zu Wissen führt, eine nicht abschätzbare Menge an Daten und Informationen und damit potenzielles Wissen aber nicht erschlossen werden kann.⁸⁷ Nicht erschlossenes potenzielles Wissen ist Unwissen, bewusst oder unbewusst, je nachdem, ob der Wissensträger um diesen Fakt weiß oder nicht. Aufgrund der technologiegetriebenen Geschwindigkeit der Datenerfassung und -verarbeitung bekommt das erlangte Wissen in der Regel zudem ein sehr kurzes Haltbarkeitsdatum. Da der Umfang des Unwissens in der Regel nicht eindeutig abgeschätzt werden kann, denn das ist dem Unwissen immanent, entsteht beim Wissensträger das Gefühl der Unwissenheit.

Der moderne Wissensarbeiter muss folglich mit dem Paradoxon leben, dass generiertes Wissen immer auch mit dem Nichtwissen verbunden ist, das Gebiet nur innerhalb der Grenzen bekannt ist, außerhalb dieser aber in der Regel nicht, dass mit Gewissheit sich auch wachsende Ungewissheit ergibt.⁸⁸ Das erfordert neue Souveränität und Kompetenz, Entscheidungen auf Basis nicht nur von Wissen, sondern auch von Unwissen, also nicht nur aus Gewissheit, sondern

⁸⁶ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 69.

⁸⁷ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 41; vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 68 ff.

⁸⁸ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 68.

auch aus Ungewissheit zu treffen. Dies hat Auswirkungen bis in die Strategie von Organisationen hinein, in der eine gute Strategie der Ungewissheit offensiv begegnet.⁸⁹ In einem proaktiven Umgang mit einer risikoreichen und ungewissen Zukunft bleiben zumindest die Grenzen steuerbar.⁹⁰

Das deutsche Recht ist durch Kodifikation, seine Gesetze durch eine abstrakte und rationale Systematik allgemeiner Begriffe gekennzeichnet.⁹¹ Durch das der Systematik eigene begriffliche Denken sollen möglichst viele – im Idealbild möglichst alle – Lebenssachverhalte durch den Syllogismus der Rechtsfolgebestimmung unter die geltenden Gesetze zu fassen sein.⁹² Dem Gesetz kommt demnach die Aufgabe zu, „eine sehr große Vielzahl mannigfach unterschiedener, in sich höchst komplexer Lebensvorgänge in übersehbarer Weise aufzugliedern, sie durch leicht erkennbare Merkmale zu kennzeichnen und so zu ordnen, dass, soweit sie im Hinblick auf das, was ihre rechtliche Bedeutung ausmacht, ‚gleich‘ sind, gleiche Rechtsfolgen an sie geknüpft werden können“⁹³. Das deutsche Recht ist in einem „äußeren System“⁹⁴ Ausdruck abstrahierenden Denkens, welches durch abstrakte Begriffsbildung, der Bildung des Allgemeinen in der Systematik selbst, gekennzeichnet ist. Die juristische Konstruktion und Theoriebildung sollen so Lösungen für alle möglichen Sachverhalte antizipieren.⁹⁵ Es soll Ungewissheit soweit wie möglich vermeiden und bietet damit „Rechtsicherheit“. Technisch gesehen wird diese Flexibilität zur Anpassung an die Realität bei der Gestaltung und Formulierung der Gesetze durch den Syllogismus und das Formulieren unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln umgesetzt, woran sich dann die Auslegung für den jeweiligen Einzelfall anschließt.⁹⁶ Zum abstrahierenden Denken korreliert jedoch auch stets das wertorientierte Denken.⁹⁷ Die Rechtsordnung im Gesamten ist geprägt durch sie durchdringende leitende Rechtsgedanken, allgemeine Prinzipien und besondere Wertmaßstäbe, die dazu dienen, den einer Norm zugrunde liegenden Wertekontext zu rechtfertigen, zu

⁸⁹ Vgl. *Schwenker/Dauner-Lieb*, Gute Strategie, S. 305 ff.

⁹⁰ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 55, 65.

⁹¹ Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 263; vgl. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 4, S. 114 ff., Rn. 2 – 6.

⁹² Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 92 ff.; vgl. *Stelkens*, Die Idee der einzig richtigen, sich aus dem Gesetz ergebenden Entscheidung und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtswissenschaft, in: FS für Maximilian Herberger, S. 895 (897 ff.); vgl. zudem *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 1, S. 22 ff., Rn. 64 – 69.

⁹³ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 267.

⁹⁴ Vgl. zum äußeren System *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 263 ff.

⁹⁵ Vgl. zum äußeren System *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 263 ff.

⁹⁶ Siehe umfangreich zum Syllogismus und der Methodik der Auslegung *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 91 ff., 133 ff.; vgl. zudem zu Generalklauseln *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 7, S. 269 ff., Rn. 5 – 14.

⁹⁷ Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 36 ff.

vereinheitlichen und Wertungswidersprüche zu vermeiden.⁹⁸ Um dem Anspruch auf Vollständigkeit und logische Geschlossenheit gerecht werden zu können, wird das abstrahierende Denken, welches das „äußere“ System“ kennzeichnet, durch weitere Denkformen, solche der Typenbildung, des Leitgedankens, des konkretisierungsbedürftigen Prinzips und der funktionsbestimmten Begriffe, um ein „inneres System“ ergänzt.⁹⁹

Recht und Gesetz werden zwar an die sich stetig ändernde Lebenswirklichkeit fortwährend durch den Gesetzgeber angepasst. Gleichwohl können zum einen nicht alle denkbaren Lebenssachverhalte immer systematisch erfasst werden. Zum anderen müssen neue Gesetze, die aufgrund der für sie ausschlaggebenden Entwicklungen neue Lebenssachverhalte regeln sollen, im Gesetzgebungsverfahren auch erst verabschiedet werden und in Kraft treten, bis dass sie gelten. In der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts können „weiße Flecken“ vorliegen, die dann partiell u.a. durch richterliche Rechtsfortbildung als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips geschlossen werden.¹⁰⁰

Diese „juristischen Wissenslücken“ im System werden fortwährend geschlossen, sodass das Rechtssystem sich in seiner Wissenssubstanz täglich weiterentwickelt. Da die Lebenswirklichkeit sich aber auch im stetigen Wandel befindet, bringt sie immer wieder neue „Lücken“ hervor, womit ein nicht endender Kreislauf des juristischen Nichtwissens besteht, das in juristisches Wissen gewandelt wird.

2.1.2.5 Klassifikation juristischen Wissens

Die Betrachtung von Wissensmanagement im Kontext juristischer Berufe erfordert die weitere Klassifizierung von „juristischem Wissen“ als zu verwaltendem und weiter zu entwickelndem „Rohstoff“ juristischer Professionen. Hierzu gibt es in der Literatur verschiedene Ansätze, juristisches Wissen vor dem Hintergrund seiner Anwendung in verschiedenen juristischen Berufen zu klassifizieren, um den genauen Einsatz im Wissensmanagement bestimmen sowie seine Grenzen aufweisen zu können. Die bisherigen Ansätze, juristisches Wissen aus der Perspektive seiner systematischen Nutzbarmachung im Rahmen eines Wissensmanagements zu kategorisieren und einzuordnen, sind überwiegend durch die beratende Sicht des Anwaltsberufs oder Notars gekennzeichnet.

⁹⁸ Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 263.

⁹⁹ Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 264 mit nachfolgenden ausführlichen Erläuterungen.

¹⁰⁰ Vgl. zu den Methoden der richterlichen Rechtsfortbildung *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 187 ff.; vgl. zu zulässigen rechtlichen Erweiterungen in einem ansonsten geschlossenem System *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 13, S. 466, Rn. 34.

2.1.2.5.1 Dreigliedriger Ansatz des prozessorientierten Wissens

*Burkert/Eppler*¹⁰¹ wollen mit ihrem im organisationalen Sinne prozessorientierten Ansatz zentrale Prinzipien und Konzepte des Wissensmanagements auf Informationsprobleme des Rechtssystems anwenden, um eine Verbesserung des Umgangs mit der Ressource Wissen im Recht anbieten zu können. Eine Analyse des Wissensmanagements auf verschiedenen Ebenen der Wissensträgerschaft und die Klassifizierung in drei Wissensarten dienen letztlich dazu, Möglichkeiten und Grenzen des Wissensmanagements mittels zentraler Fragestellungen und konkreter Maßnahmen anzubieten und aufzuzeigen.¹⁰²

Die prozessorientierte Klassifizierung von juristischem Wissen nach *Burkert/Eppler* setzt in Abgrenzung von eher soziologischen und psychologischen Ansätzen für das juristische Wissensmanagement voraus, dass Wissen überhaupt für das Rechtssystem als Kommunikationssystem nutzbar bzw. handhabbar zu machen ist und zudem einen erfolgskritischen Mehrwert bieten kann.¹⁰³ Damit nimmt dieser Ansatz zunächst die übergeordnete Perspektive des Rechts als Kommunikationssystem ein, um sodann sich bei der Begriffsbestimmung an das lösungsorientierte Verständnis des Begriffs Wissen in der Industrie anzulehnen sowie dem dortigen Verständnis von Wissensmanagement. Dieses geht über das bloße Erfassen, Verwalten und Zurverfügungstellen von Informationen (Informationsmanagement) weit hinaus, es ist vielmehr geprägt durch die systematische Nutzbarmachung von wertschöpfendem Wissen unter Kostensensibilität, Qualitätsorientierung und Innovationsausrichtung mit dem Ziel, einen Lernkontext zu schaffen, in dem über Wissenstransfer die kollektive Nutzung von Erfahrung einerseits, die Gewinnung von neuem Wissen und neuer Erkenntnisse andererseits, gefördert und mit dem Ziel der kollektiven Handlungsfähigkeit gesteuert wird.¹⁰⁴ Dies entspricht auf organisationaler Ebene in seiner Zielrichtung bereits einer „lernenden Organisation“.

Dieser Ansatz unterteilt das juristische Wissen, überwiegend aus dem Kontext einer Anwaltskanzlei betrachtet, in drei Arten, in das „Wissen über den Prozess“, das „Wissen im Prozess“ und das „Wissen aus dem Prozess“.¹⁰⁵ Prozess ist hier stets im organisatorischen Sinne zu verstehen. Das Wissen über den Prozess ist nach diesem Ansatz heuristisches Wissen über Abläufe und einzelne Prozessschritte, Wissen im Prozess kommt durch Faktenwissen, Informationssammlungen und dessen Bewertungen zustande und Wissen aus dem Prozess beschreibt das Erfahrungswissen, was sich aus dem Vollzug des Prozesses ergibt.¹⁰⁶ Dieser Unterteilung werden jeweils zentrale Fragestellungen und Maßnahmen zugeordnet, um zu

¹⁰¹ Siehe *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (629).

¹⁰² Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (627 ff.).

¹⁰³ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (629).

¹⁰⁴ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

¹⁰⁵ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (629).

¹⁰⁶ Vgl. *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (629).

einem Methodenapparat zu kommen, der juristisches Wissensmanagement in der Praxis ermöglichen soll. Alle drei Wissensarten beinhalten explizites und implizites Wissen. Um implizites Wissen handhabbar zu machen, bezieht dieser Ansatz Explizierungsmechanismen in den Methodenapparat mit ein.

Bei dem „Wissen über den Prozess“ können die Visualisierung idealtypischer Abläufe und die Erstellung von Schemata und Ablaufdiagrammen entsprechendes Handlungswissen explizit verdeutlichen. Interaktive Trainings, Rollenspiele und Simulationen können zudem deutlich machen, in welchen Schritten vorgegangen werden sollte und worauf dabei zu achten ist.

Das „Wissen im Prozess“ spiegelt sich zum einen in den entscheidenden externen Informationsquellen wider. Das können Rechtsprechungsdatenbanken oder sonstige juristische Datenbanken mit Fachliteratur in Form von Fachzeitschriften, Monografien oder Kommentaren, oder aber Verzeichnisse zu Expertennetzwerken sein. Interne Informationsquellen bilden eigene Checklisten, Informationssammlungen oder Entscheidungsbäume ab, die dazu dienen, die relevanten Elemente des Sachverhaltes einzuordnen, zu bewerten und die passenden Argumentationsmuster zu wählen.

Das „Wissen aus dem Prozess“ fließt ein in Fallstudien oder Erfahrungsberichte, in die systematische Auswertung der jeweiligen Erfolgsstrategien sowie z.B. in den Austausch der Erfahrung in geeigneten Dialoggruppen oder auf Seminaren.

Ebenfalls zu einer Kategorisierung in Form einer Dreiteilung kommen *Schulz/Klugmann*¹⁰⁷, die wiederum vorwiegend aus der Sicht einer Anwaltskanzlei das dortige Wissen in Organisationswissen, Fachwissen und Erfahrungswissen unterteilen.

Auch wenn der Ansatz von *Schulz/Klugmann* eine andere Terminologie verwendet, so gleichen sich beide Ansätze doch in der Kategorisierung juristischen Wissens, um eine Anleitung zur Einführung und Umsetzung von Wissensmanagement in Anwaltskanzleien anzubieten.

2.1.2.5.2 Viergliedriger Ansatz mit Fokus auf die Anwaltschaft

Eine weitere Kategorisierung juristischen Wissens zielt ebenfalls konkret darauf ab, den spezifischen Anforderungen in Anwaltskanzleien zum Wissensmanagement gerecht zu werden. *Disterer*¹⁰⁸ unterteilt unter Bezugnahme auf *Edwards/Mahling*¹⁰⁹ juristisches Wissen in die vier Kategorien administratives, deklaratives, prozedurales und analytisches Wissen.¹¹⁰

„Administratives Wissen“ bezieht sich auf die organisatorischen Abläufe und Inhalte des Kanzleigeschäfts wie etwa die Kenntnisse um Mandate und Mandanten, Zuständigkeiten,

¹⁰⁷ Siehe *Schulz/Klugmann*, Wissensmanagement für Anwälte, Teil 1 Rn. 13.

¹⁰⁸ Siehe *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189 (190).

¹⁰⁹ Siehe *Edwards/Mahling*, Toward Knowledge Management Systems, S. 158 ff.

¹¹⁰ Vgl. *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189 (191).

Stundensätze etc. Es ist damit ein Teil des „Wissens über den Prozess“ oder auch „Organisationswissen“ im dreigliederigen Ansatz.

„Deklaratives Wissen“ besteht aus den fachlichen Rechtskenntnissen und wird daher in diesem klassischen Ansatz auch als Rechts- oder Faktenwissen bezeichnet. Da dieses Wissen als überwiegend explizit eingeordnet wird, erfolgt die Wissensaufnahme über die klassischen Wege der Wissensvermittlung wie Zeitschriften, Bücher, Dokumente, Datenbanken oder Veranstaltungen wie etwa Seminare oder Kongresse. Hier kommen insbesondere auch die juristischen Datenbanken zum Einsatz, die aufgrund der Zunahme der Komplexität in gesetzlichen Regelungen über entsprechende Such- und Filtermöglichkeiten helfen, einen „information overload“¹¹¹ zu vermeiden und aktuell über neue Regulatorik sowie Rechtsentwicklungen informieren. In dem dreiteiligen Ansatz entspricht dies dem „Wissen im Prozess“ bzw. dem „Fachwissen“.

„Prozedurales Wissen“ geht über die rechtlichen Fachkenntnisse hinaus und umfasst als handlungsorientiertes und heuristisches Wissen, das konkrete „Wie“ in der Anwendung und wird daher mitunter auch als „Know-how“ bezeichnet. Es entspricht damit neben dem „administrativen Wissen“ als weiterer Bestandteil auch dem „Wissen über den Prozess“ bzw. dem „Organisationswissen“. Das „Wissen über den Prozess“ wird also im viergliedrigen Ansatz in administratives und prozedurales Wissen noch einmal aufgeteilt.

Diese Unterteilung hilft im Wissensmanagement in Anwaltskanzleien, die nötigen Werkzeuge noch genauer wählen zu können, um prozedurales oder administratives Wissen entsprechend verwalten und weiterentwickeln zu können. Insbesondere beim prozeduralen Wissen kommen Instrumente zum Einsatz wie die Aneignung durch Anleitung eines Mentors, der Einarbeitung oder des „Trainings on the job“.

Als „analytisches Wissen“ werden die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung von deklaratorischem und prozeduralem Wissen in spezifischen Situationen bezeichnet, was auch in dem viergliedrigen Ansatz als „Erfahrungswissen“ beschrieben wird und somit dem „Wissen aus dem Prozess“ entspricht. Dieses Wissen entsteht implizit und wird über lange Zeit individuell bei den Berufsträgern aufgebaut. Der Begriff „analytisches Wissen“ ist insofern missverständlich, als dieses Erfahrungswissen zu überwiegenden Teilen oft erst einmal nicht bewusst ist. Es ist grundsätzlich möglich, auch dieses Wissen zu explizieren, z.B. in Form von Memos zu konkreten Abläufen, die ein bestimmtes Ergebnis herleiten. Im Projektmanagement werden verschiedene Werkzeuge genutzt, um das in Projekten entstandene implizite Wissen zu explizieren, z.B. durch Debriefings oder Reviews. Solche Reviews können zur reinen organisationsinternen Verwendung abgefasst werden, damit das Wissen nicht verloren geht, sondern durch einzelne Mitglieder der Organisation genutzt werden kann. Analytisches Wissen wird aber gerade auch in der Juristerei extern durch Fachveröffentlichungen explizit kundgetan,

¹¹¹ Vgl. dazu auch *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 41.

wodurch es in den Fachdiskurs eingebracht wird. Dies führt zur weiteren Bewertung und systematischen Einordnung des juristischen Erfahrungswissens durch die veröffentlichende Community der juristischen Professionen.

2.1.2.5.3 Juristische Fachinformationen und juristisches Fachwissen

Um die weitere Bedeutung der Fachmedien für das juristische Wissensmanagement im Hinblick auf die noch genauer zu untersuchende Bedeutung der Fachmedienanbieter im Rahmen des juristischen Wissensmanagements einordnen zu können, ist die Zuordnung der vier Wissensarten zu den Kategorien „juristische Fachinformationen“ und „juristisches Fachwissen“ an dieser Stelle sinnvoll. Während im Verständnis der weiteren Untersuchung Fachinformationen Informationen rechtlicher Art beinhalten, die erst einen Erkenntnisprozess beim Empfänger anstoßen können und sollen, transportiert „Fachwissen“ bereits explizites Erfahrungswissen und dient der Übertragung desselben. Fachinformationen lassen sich digital in vielfältigen, überwiegend kostenfreien Datenbanken, digitales Fachwissen hingegen zumeist nur in kostenpflichtigen oder subventionierten bzw. geförderten Fachdatenbanken finden. In der bisherigen Kategorisierung nach dem viergliedrigen Ansatz sind daher administratives Wissen und deklaratorisches Wissen überwiegend den juristischen Fachinformationen zuzuordnen, prozedurales und analytisches Wissen hingegen dem juristischen Fachwissen. Für die weitere Untersuchung der Bedeutung der Fachmedien im Wissensmanagement ist das Erfahrungswissen somit dem Fachwissen zuzurechnen.

2.1.2.5.4 Stellungnahme

Ob nun drei- oder viergliedrige Kategorisierung juristischen Wissens, alle bisherigen Ansätze zielen letztlich darauf ab, über die vorgenommene Kategorisierung konkrete Maßnahmen im Wissensmanagement ableiten zu können, um die Wertschöpfung juristischen Wissens überwiegend in beratender Profession herzustellen oder zu optimieren. Alle Ansätze beinhalten die grundlegende Unterscheidung von implizitem und explizitem Wissen, die Annahme, dass die Übergänge fließend sind und dass juristisches Wissen sich in seiner Wertschöpfung bis zum Erfahrungswissen aufbaut. Die Unterteilung im viergliedrigen Ansatz hilft im Wissensmanagement insbesondere in Anwaltskanzleien, die nötigen Werkzeuge, wie Dokumentationsroutinen, Erfahrungs- und Erfolgsberichte, De-Briefings, Checklisten, Muster- und Formulare Sammlungen, systematische Literatur- und Entscheidungsauswertungen, interne und externe Wissensdatenbanken, interne und externe Fortbildung, Qualitätskontrolle und -sicherung, noch genauer wählen zu können, um prozedurales oder administratives Wissen entsprechend verwalten und weiterentwickeln zu können. Er ist daher dem dreigliedrigen Ansatz insofern vorzuziehen. Dies wird deutlich beim Wissenstransfer. Während administratives oder deklaratorisches Wissen als überwiegend explizites Wissen leicht zu übertragen ist, ist prozedurales oder analytisches (Erfahrungs-)Wissen als überwiegend implizites Wissen entweder erst zu explizieren, z.B. durch Kodierung in geeigneten

Dokumenten oder Dokumentationen, oder durch geeignete didaktische Vermittlungsmaßnahmen, wie etwa in Mentoring-Programmen, zu übertragen.

In der Literatur sind noch zwei weitere Aspekte herausgearbeitet worden, die bei der weiteren Betrachtung von juristischem Wissen im Wissensmanagement zudem von Bedeutung sind. Da ist zum einen die Feststellung, dass alle Wissensarten im juristischen Kontext zeitkritisch sind und insofern von einer „Zerfallszeit des Wissens“ gesprochen werden kann.¹¹² Dies gilt selbst für das Erfahrungswissen, das stets kontextbezogen ist, und da sich der Kontext selbst ständig weiterentwickelt, erfordert es auch ein stetes „Mitgehen“ in der Erfahrung. Zum anderen stellt Wissen selbst einen Wert dar, der im Austausch zu bewerten ist und auch eine adäquate Gegenleistung in Form einer Vergütung, Anerkennung oder einer anderen Währung erfordert.¹¹³

Dieser zunächst trivial erscheinende Umstand macht die wirtschaftliche Bewertung des juristischen Wissens deutlich, auf der nicht nur die beratenden juristischen Professionen in ihrer Existenz aufbauen, indem sie sich ihre Beratungsleistungen honorieren lassen. Auch die juristischen Fachverlage bauen ihre Geschäftsmodelle auf juristischem Wissen auf. Dies beginnt bei der Selektion, der technischen Aufarbeitung und der Filterung des vorhandenen Wissens in Form von Gerichtsentscheidungen, Gesetzen und Normen und reicht bis in die Produktentwicklung moderner Wissensangebote in Zusammenarbeit mit Herausgebern und Autoren, um Antworten auf aktuelle Fragestellungen liefern zu können, die eben auch bepreist und honoriert werden. Letztlich leben die „Wissensarbeiter“ von ihrem oder von der Aufbereitung fremden Wissens!

Wissen ist auf allen fünf Ebenen stets eingebunden in eine Wissenskultur, sei es auf individueller oder auf kollektiver Ebene. In der Kultur und ihren Werten finden sich einerseits die Möglichkeiten, andererseits aber auch die Schranken und Grenzen des Wissensmanagements.

2.1.3 Der Begriff des Managements

Der aus der Betriebswirtschaftslehre kommende Begriff des Managements hat im organisationalen Kontext zunächst sowohl institutionell als auch funktionell eine Bedeutung.¹¹⁴ Unter der Institution versteht man eine Gruppe von Menschen in Organisationen bzw. Unternehmen, wie z.B. Vorstände oder Geschäftsführer, die mit Führungsverantwortung eine Organisationseinheit bilden und die Organisation bzw. das Unternehmen führen. Daneben bezeichnet man unter der Funktion die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von

¹¹² Vgl. *Sassenberg*, Rechtsfragen des Einsatzes von Wissensmanagement, S. 37; vgl. ebenso *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S.37 und *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 17.

¹¹³ Vgl. *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699 (702).

¹¹⁴ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 28.

Entscheidungen durch aufeinander abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation oder eines Unternehmens unter dem Einsatz bestimmter Vorgehensweisen der Analyse, der Planung, der Umsetzung und des Controllings, was man auch als den klassischen Managementprozess bezeichnet.¹¹⁵ Dieser Regelkreislauf setzt in einem ontologischen Weltverständnis auf dem klassischen kybernetischen Managementansatz auf und geht in einem mechanistischem Verständnis von Wissen als Rohstoff aus, der wie Arbeit, Kapital und Boden bisher auch nach diesem Regelkreislauf mit einem linearen Finalitätsdenken gemanagt werden kann.¹¹⁶ Management ist hiernach immer darauf gerichtet, die Ressourcen einer Organisation bestmöglich einzusetzen und zu steuern, um die Ziele der Organisation so weit wie möglich umzusetzen. Das findet im Wissensmanagement seinen Ausdruck insbesondere im Informationsmanagement. Unter Informationsmanagement ist dabei die „wirtschaftliche (effiziente) Planung, Beschaffung, Verarbeitung, Distribution und Allokation von Informationen als Ressource zur Vorbereitung und Unterstützung von Entscheidungen (Entscheidungsprozessen) sowie die Gestaltung der dazu erforderlichen Rahmenbedingungen“¹¹⁷ zu verstehen. Wissen kann nach diesem Verständnis identifiziert, gespeichert, verteilt und damit objektiv übertragen werden. Der Fokus beim Wissensmanagement nach diesem ontologischen Weltbild liegt folglich mit einer Kodifizierungsstrategie auf dem Explizieren von implizitem Wissen durch Codierung, Versprachlichung und Speicherung, unterstützt durch entsprechende Informationstechnologie. Man kann insofern auch von „Management of Information“ sprechen.¹¹⁸

Die Veränderungen in der Arbeitswelt durch die vierte Revolution zur Wissensgesellschaft haben aber gezeigt, dass dieser Ansatz immer dort zu kurz greift, wo Menschen und kommunikative Aspekte in den Geschäftsmodellen oder Zielen von Organisationen eine herausragende Rolle spielen.¹¹⁹ Kommunikation ist zur Basis der Wissensgesellschaft geworden. Aus diesem Grunde begreift die Praxis des Wissensmanagements in Organisationen mit einem konstruktivistischem Weltverständnis Wissen als immateriell und gegenständlich unfassbar, wodurch Wissen nur entsteht und sich in diesem Verständnis auch nur explizieren lässt durch Kommunikation und Interaktion. Der Fokus liegt hier auf Lernen und Entwicklung. Explizierung von Wissen lässt sich hiernach nur durch eine Personifizierungsstrategie erreichen, man kann insofern auch von „Management of People“ sprechen.¹²⁰

¹¹⁵ Vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 28 sowie *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 27.

¹¹⁶ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 74.

¹¹⁷ *Voß/Gutenschwager*, Informationsmanagement, S. 70.

¹¹⁸ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 61.

¹¹⁹ Vgl. dazu auch *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 44.

¹²⁰ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 62.

Die beiden Ansätze lassen sich als technologie- und als humanorientierte Ansätze weiterentwickeln, um schließlich zu einem integrativen Ansatz zu kommen.¹²¹ Beim technologieorientierten Ansatz setzt das Wissensmanagement zentral innovative Technologien, wie z.B. Datenbanken, Informationstechnologie oder Künstliche Intelligenz (KI), ein, um Wissen organisational bestmöglich zu „bewirtschaften“. Beim humanorientierten Ansatz fokussiert das Wissensmanagement auf das Wissen der individuellen Person, Wissens- und Kompetenzpotenziale der Mitarbeiter sowie auf den interpersonalen Wissensaustausch in Netzwerken und Gemeinschaften. Hier steht die „lernende Organisation“ im Mittelpunkt.

Nach dem vorzugswürdigen integrativen Ansatz sind beide Ausrichtungen im Wissensmanagement miteinander zu kombinieren, je nachdem welche Zielrichtung und Struktur und welches Geschäftsmodell die Organisation hat oder verfolgt. Effektives Wissensmanagement verbindet somit Management of Information mit Management of People.

Zusätzlich stehen Wissensträger, ob individuell oder organisational, vor der Herausforderung, nicht nur Wissen zu managen, sondern eben auch mit Unwissen und damit Ungewissheit umzugehen. Das erfordert auf organisationaler Ebene neue Ansätze im strategischen Management, der Zukunft offensiv zu begegnen. Das kann sich z.B. in einer Szenario-basierten Strategieplanung ausdrücken oder aber in einem Organizational Slack, einem Überschuss an (Personal-)Ressourcen, um Effektivität sicherzustellen.¹²²

Ebenso wie Organisationen ihr Denken neu ausrichten müssen, ist dies auch bei jedem einzelnen individuellen Wissensträger oder -arbeiter erforderlich, Souveränität und Kompetenz im Umgang mit Ungewissheit zu erwerben, was sich auch im rechtswissenschaftlichen Studium und in der Lehre niederschlagen sollte.¹²³

Management ist also funktional nicht nur auf Organisationen bzw. Unternehmen begrenzt, sondern betrifft auch Teilbereiche der beruflichen und privaten bzw. persönlichen Lebensführung, wie z.B. der Umgang mit sich selbst, der Zeit oder eben dem Wissen. Damit ist unter Management im weiteren Sinne auch jede zielgerichtete und menschliche Handlungsweise der Leitung, Organisation und Planung in allen Lebensbereichen zu verstehen. Wissensmanagement umfasst den Lebensbereich „Wissen“.

2.2 Ziele von Wissensmanagement

Vor diesem Hintergrund lassen sich orientiert an den fünf Ebenen der Wissensträgerschaft, vom Individuum über die Gruppe zur Organisation, zwischen den Organisationen bis zur

¹²¹ vgl. *Lehner*, Wissensmanagement, S. 49 ff.

¹²² Vgl. *Schwenker/Dauner-Lieb*, Gute Strategie, S. 309.

¹²³ Vgl. *Schwenker/Dauner-Lieb*, Gute Strategie, S. 315.

Gesellschaft sowie der Art der Organisation¹²⁴, die Ziele des juristischen Wissensmanagements konkret formulieren, sodass sich daraus Aufgaben und Maßnahmen ableiten lassen.

Organisational ist bei den Zielen zu unterscheiden, ob und wie weit eine Organisation ökonomisch ausgerichtet ist. Unternehmen sind ihrer Struktur nach auf Gewinnerzielung und Profit ausgerichtet. Hier spielt Qualität sicherlich auch eine Rolle, Gewinn ist aber das führende Prinzip. Bei Non-Profit-Organisationen (NPOs) und Public-Organisationen (PO) oder gar der öffentlichen Verwaltung tritt die ökonomische Zielrichtung als Leitmotiv zurück. Nicht-kommerzielle Organisationen haben originär nicht gewinnorientierte, sondern z.B. soziale, gesellschaftliche, politische oder umweltbezogene Ziele, der öffentliche Sektor jeweils einen Leistungsauftrag und spezielle Anspruchsgruppen, wie das z.B. bei Bildungseinrichtungen oder Krankenhäusern der Fall ist.¹²⁵ Hier bilden die Wirkung in der Leistungserbringung und Qualität das führende Prinzip.

Die Identität der Organisation wirkt sich im Wissensmanagement bei einer NPO, einer PO oder gar der Verwaltung darauf aus, welche Ziele im Umgang mit der Datenerhebung und -nutzung, der Informationsaufbereitung und -verarbeitung sowie der Wissensentwicklung und des -einsatzes aus der jeweiligen Mission abzuleiten sind.¹²⁶ Auch hier können immer noch ökonomische Aspekte mehr oder weniger eine wichtige Rolle einnehmen, da auch NPOs bzw. der öffentliche Sektor nur begrenzte Finanzmittel zur Verfügung haben, ihre Ressourcen effizient – insbesondere im Angesicht der Schuldenbremse – einsetzen und ihren Geldgebern Rechenschaft für die Mittelverwendung ablegen müssen.¹²⁷

2.2.1 Ziele auf individueller Ebene

Auf der ersten individuellen, persönlichen Ebene des Einzelnen dient das persönliche Wissensmanagement dazu, die erfolgsorientierte Handlungsfähigkeit sicherzustellen, wie „Erfolg“ individuell auch immer definiert sein mag. In der Regel ist dieser mit wirtschaftlichem Erfolg in der Berufsausübung gleichzusetzen, kann sich aber auch z.B. auf qualitative Ergebnisse beziehen.

Auf individueller Ebene zielt das juristische Wissensmanagement überwiegend darauf ab, die professionelle Berufsausübung sicherzustellen, wozu auch der jederzeitige Zugang zu allen wesentlichen und entscheidenden Fachinformations- und Fachwissensquellen gehört. Dieser ist entscheidend, um auch ohne Spezialisierung juristische Aufgaben mit höheren Schwierigkeitsgraden zu bewältigen, ohne Kunstfehler zu begehen.

¹²⁴ Vgl. zu den fünf Ebenen und der Art der Organisation *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

¹²⁵ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 174; vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 14 ff.

¹²⁶ Vgl. *Ruppe*, Integration von Wissensmanagement, S. 28; vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 175.

¹²⁷ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 178.

Auf der individuellen Ebene kommt dann insbesondere bei den beratenden Berufen noch der Selbstvermarktungsaspekt hinzu, um durch die Veröffentlichung des eigenen Wissens die Aufmerksamkeit potenzieller Mandanten oder Klienten auf die eigene Expertise zu lenken und diese auch zu tatsächlichen Mandaten zu wandeln. In der Multimedialität bedeutet dies die Veröffentlichung und Aufbereitung des eigenen Wissensstoffes in all den medialen Kanälen, über die Mandanten oder Klienten sich wiederum ihrerseits informieren. Das können Fachveröffentlichungen in speziellen Fachzeitschriften sein, die wiederum von Experten potenzieller Mandanten gelesen werden, das können aber auch Rechts-, Wirtschafts- oder andere Internet-Blogs¹²⁸ sein bis hin zu YouTube-Videos¹²⁹ oder Auftritten in Fernsehsendungen¹³⁰. Das Ziel, sich durch Veröffentlichungen als Wissensträger und somit als Know-how-Träger bis hin zum Experten zu platzieren, muss nicht nur wirtschaftlichen Zielen folgen, sondern kann auch dadurch motiviert sein, als Wissensträger den Zugang zu bestimmten Aufgaben oder Positionen zu erhalten.

Zum Wissensmanagement auf individueller Ebene gehören zunächst u.a. folgende Aspekte und Fragestellungen¹³¹:

- Identifikation von erfolgsrelevantem Wissen
(Was muss ich wie tief wissen, um erfolgreich zu sein? Richte ich mich z.B. als Rechtsanwalt als Generalist oder als Spezialist aus?)
- Sicherstellung erfolgsentscheidender Informationsversorgung
(Welche Informationen sind für mich erfolgsentscheidend? Wie erhalte ich diese Informationen? Wo finde ich diese? Was muss ich dafür sicherstellen?)
- Identifikation, Bewusstmachung und Ziehen von Wissensgrenzen
(Was brauche ich nicht zu wissen? Wofür brauche ich keine Zeit aufzuwenden?)
- Abbau von Wissensballast
(Was ist überholtes und nicht nützliches Wissen? Wovon kann und muss ich mich trennen?)
- Sicherstellung von Effektivität und Effizienz
(Was brauche ich, um effektiv und effizient zu sein? Wie stelle ich die dafür nötigen Rahmenbedingungen her und fortlaufend sicher?)
- Veröffentlichung des eigenen Wissens zur Selbstvermarktung oder Platzierung als Wissensträger

¹²⁸ Siehe hierzu z.B. <http://www.legalblogs.de>, <https://anwaltsblogs.de>, <https://ra-scheidung.de>, oder <https://community.beck.de/> [zuletzt abgerufen am 22.02.2020].

¹²⁹ Siehe z.B. den YouTube-Kanal der Kanzlei WBS mit über 900.000 Abonnenten unter https://www.youtube.com/@wbs_legal [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

¹³⁰ Siehe z.B. zu zahlreichen Fernsehauftritten des Rechtsanwalts Michael Terhaag unter www.aufrecht.de [zuletzt abgerufen am 12.01.2020].

¹³¹ Siehe auch *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627 (628).

(Welches Wissen kann und sollte ich in welcher Tiefe veröffentlichen? Was kann ich an Wissen wo und unter welchen Konditionen preisgeben, um mich als Wissensträger zu platzieren? Wie muss und kann ich das Wissen dafür aufbereiten? Was brauche ich dafür?)

2.2.2 Ziele auf Gruppenebene

Auf der zweiten Ebene, der Gruppenebene, gelten die Ziele der ersten Ebene, also der individuellen Ebene jedes Einzelnen, ebenso, nur eingepasst in die Anforderungen der Gruppe. Die individuellen Ziele sind auf die Gruppe als Entität weitestgehend übertragbar. Hier geht es allerdings um die erfolgsorientierte Handlungsfähigkeit der Gruppe.¹³²

Hinzu kommt der interaktive und kommunikative Austausch in der Gruppe sowie das Selbstverständnis der Gruppe mit den sich daraus ableitenden Kompetenzen und Fähigkeiten. Eine Gruppe ist in der Lage, höhere Spezialisierungsgrade zu erreichen und je nach Größe ein breites Spektrum an Kompetenzen aufzubauen. Proportional zur Spezialisierung steigt damit auch der Komplexitätsgrad.

In der inhaltlichen Ausrichtung dürfen sich keine Zielkonflikte zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern oder eines Einzelnen mit der Gruppe ergeben. Je größer die Gruppe ist, desto aufwendiger ist die Kommunikation sowohl innerhalb der Gruppe als auch als Gruppe nach außen.

Zusätzliche Aspekte auf der Gruppenebene sind:

- Verständnis von Wissen als gemeinsame Ressource
(Welches gemeinsame Verständnis haben wir von erfolgsorientiertem Wissen in der Gruppe?)
- Identifikation der Wertschöpfung oder Qualitätsschaffung bzw. -sicherung durch Wissen in der Gruppe sowie deren Umsetzung (Was muss die Gruppe wissen, um erfolgreich zu sein? Wie müssen die Kompetenzen in der Gruppe beschaffen sein, um als Gruppe erfolgreich zu sein? Wie werden die Kompetenzen in der Gruppe aufgestellt und weiterentwickelt?)
- Herstellung eines wissensorientierten Austauschs in der Gruppe, wozu auch Wissenstransfer gehört
(Wie stellen wir den Austausch unter den Gruppenmitgliedern sicher und den Transfer von Wissen untereinander?)
- Sicherstellung von Erhalt und Übergang erfolgsrelevanten Wissens bei Zu- und Abgang von Gruppenmitgliedern

¹³² Siehe auch *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 628.

- (Wie schützen wir die Gruppe vor ungewolltem Wissensverlust, wenn Gruppenmitglieder die Gruppe verlassen? Wie integrieren wir Wissen bei Neuzugängen in der Gruppe, wie bauen wir bei Neuzugängen etwaige Defizite ab?)
- Herstellung von Effektivität und Effizienz auch in der Gruppe
(Was brauchen wir, um in der Gruppe effektiv und effizient zu sein?)
 - Veröffentlichung des Gruppen-Wissens zur Selbstvermarktung oder Platzierung als Wissensträger
(Welches Wissen kann und sollte die Gruppe in welcher Tiefe veröffentlichen? Was kann die Gruppe an Wissen wo und unter welchen Konditionen preisgeben, um sich als Wissensträger zu platzieren? Wie muss und kann das Wissen dafür aufbereitet werden? Was braucht die Gruppe dafür?)

2.2.3 Ziele auf organisationaler Ebene

Auch auf organisationaler Ebene lassen sich die Ziele des Einzelnen sowie der Gruppe in den organisationalen Rahmen einfügen und auf die Organisation übertragen. Auch hier geht es um die Handlungsfähigkeit der Organisation und ihrer Erfolgsausrichtung sowie um Spezialisierung. Ebenso wie bei der Gruppe kommen zusätzliche Aspekte hinzu. Diese sind im Prinzip die gleichen wie bei der Gruppe, nur auf einen größeren organisationalen Rahmen bezogen. Es geht bei Organisationen stärker noch um Wachstum. Je größer die Organisation ist, desto stärker wird in den Kompetenzprofilen jedes Einzelnen differenziert. Transparenz und bewusst gewählte Intransparenz sowie die Grenzen von Wissen können in einer Organisation stärker ausgeprägt sein als in einer Gruppe und sind es grundsätzlich auch. So kann die Know-how-Entwicklung und damit auch der Zugang zu den dafür nötigen internen oder externen Informationsquellen in Form von internen Berichten und Auswertungen, internen wie externen Datenbanken, Seminaren oder Netzwerken, bestimmten Know-how-Trägern vorbehalten sein. Je größer die Organisation wird, je stärker sie wächst, desto relevanter wird ihr Wissen auch für die Gesellschaft. Unabhängig von der Größe gilt dies auch für besonders gesellschaftsrelevante Themenbereiche, wie beispielsweise bei Bundesgerichten. Für diese Organisationen nimmt neben der internen Kommunikation auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle im Rahmen ihres Wissensmanagements ein.

Zusätzliche Aspekte auf der organisationalen Ebene, die zu den bisher genannten Aspekten der vorherigen Ebenen hinzutreten, sind:

- Schaffung einer vollständigen Informations- und Bewertungsbasis
(Welche Informationen und welches Wissen sind für welche Wissensträger entscheidungsrelevant? Welche Systeme und welches Wissen sind nötig, um eine entsprechende Basis zu schaffen und diese aktuell zu halten?)
- Festlegung von Transparenz und deren Grenze innerhalb der Organisation
(Welches Wissen soll innerhalb der Organisation transparent sein, welches nicht?)
- Stärkere Ausdifferenzierung von Kompetenzprofilen

(Welche Kompetenzprofile sind für die Handlungsfähigkeit der Organisation erfolgsentscheidend und nötig? Wer sind die für den Erfolg der Organisation entscheidenden Kompetenzträger?)

- Einrichtung einer Kommunikationsfunktion zur internen Kommunikation und zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(Welches Wissen ist zum Wohle der Organisation und deren erfolgreicher Weiterentwicklung intern oder extern der Öffentlichkeit gegenüber zu veröffentlichen?)

2.2.4 Ziele auf interorganisationaler Ebene

Auf interorganisationaler Ebene richten sich die Ziele des Wissensmanagements auf den Austausch von Wissen bei gleichzeitiger Sicherstellung und Stabilisierung der erfolgsorientierten Interessen der Beteiligten. Ein Beispiel hierfür sind Forschungsgemeinschaften, die im Rahmen eines länderübergreifenden Forschungsprojektes Wissen gemeinsam generieren, austauschen und die Ergebnisse untereinander zur Verfügung stellen.

Das Ziel einer Organisation kann auf dieser Ebene aber durchaus auch die Wissensmanipulation der anderen Organisation sein. Dies kann durch bewusste Verschleierung oder Vorenthaltung von Informationen geschehen, um Wissen gezielt nicht entstehen zu lassen. Ein Beispiel hierfür sind Preiskartelle oder Korruption in Form von Bestechung bei z.B. Bauaufträgen.

Das Wissensmanagement wird, je höher es in der Ebene steigt, zunehmend strategischer und politischer.

Zusätzliche Aspekte auf interorganisationaler Ebene sind:

- Förderung des interorganisationalen Austauschs zur Erreichung gemeinsamer Ziele (Wie kann Wissen gegenseitig wertschöpfend generiert und ausgetauscht werden?)
- Schutz des eigenen erfolgsrelevanten Wissens (Wie kann ungewollte Wissenspreisgabe und ungewollter Wissensabfluss verhindert werden? Wie ist erfolgsrelevantes Wissen zu schützen?)
- Sicherstellung eines ggfls. notwendigen Wissensvorsprungs (Wie kann ich einen Wissensvorsprung erlangen und sicherstellen?)

2.2.5 Ziele auf gesellschaftlicher Ebene

Auf gesellschaftlicher Ebene stehen das Gemeinwohl, dessen Schutz und die Entwicklung der Gesellschaft unter Einbeziehung der Wirtschaft durch die Umsetzung politischer Entscheidungen in Form von Gesetzen und Normen im Mittelpunkt. Dabei hat die Gesellschaft ihre Werte und Grundrechte in gegenseitiger Ausgewogenheit sicherzustellen und für Stabilität zu sorgen. Beispiele hierfür sind im Rahmen der Digitalisierung die Schaffung eines strengeren Datenschutz- oder IT-Sicherheitsrechts, aber auch die Sicherstellung des demokratischen

Diskurses und der freien Meinungsbildung. Ziel des juristischen Wissensmanagement auf gesellschaftlicher Ebene ist neben einer kongruenten Anwendung auch die Fortentwicklung des Rechts.

Zusätzliche Aspekte auf gesellschaftlicher Ebene sind:

- Sicherstellung der Grundwerte und -rechte wie z.B. der Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit etc.
(Wie können unsere Grundwerte und -rechte auch in Anbetracht technologischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und internationaler Entwicklungen in der Gesellschaft sichergestellt werden?)
- Weiterentwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses
(Wie kann und muss sich das Wissen der Gesellschaft weiterentwickeln, um das Gemeinwohl und eine gesunde Volkswirtschaft im internationalen Vergleich sicherzustellen? Welche Gesetze und Normsetzungen sind nötig, um das nötige Wissen entwickeln, sicherstellen und schützen zu können?)

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass sich die Ziele von juristischem Wissensmanagement auf den einzelnen Ebenen der Wissensträger durch juristisches Wissensmanagement umsetzen lassen, wobei fortwährend Recht angewendet und fortentwickelt wird.



Abbildung 1: Ebenen und Ziele des juristischen Wissensmanagements

2.3 Modelle zur Umsetzung von Wissensmanagement in der Praxis

Um die Ziele im Wissensmanagement auf den jeweiligen Ebenen umzusetzen, sind verschiedene Modelle entwickelt worden, aus denen sich Maßnahmen und Instrumente ableiten

lassen. Den bisherigen Modellen liegen unterschiedliche philosophische Ansätze zugrunde, die einerseits entweder epistemologisch/ontologisch-realistisch geprägt oder andererseits ontologisch-konstruktivistisch/systemisch ausgerichtet sind. Die bis heute im Organisationskontext am weitesten verbreiteten Modelle sind bereits in den 90er Jahren entworfen worden. Seither haben sich die Modelle, abgesehen von unüberschaubaren minimalen Ausdifferenzierungen, an sich nur marginal weiterentwickelt, neue Ansätze sind überwiegend in Form der Konsolidierung, Fokussierung auf bestimmte Organisationsspezifika und insbesondere durch einen integrativen Ansatz festzustellen, der versucht, die verschiedenen Grundanschauungen miteinander zu verbinden.¹³³ Da diese Modelle sich in den jeweiligen Grundanschauungen zunächst widersprechen, besteht der integrative Ansatz hingegen weitestgehend daraus, Bereiche zu identifizieren, bei dem eher das eine oder das andere Modell zielführend ist. In der Praxis schließt sich eine Überlagerung der Modelle damit nicht aus. Der Fortschritt in der Informationstechnologie beeinflusst beide Ausrichtungen, da zum einen neue Technologien des Daten- und Informationsmanagements mehr Möglichkeiten zur Erfassung, Auswertung und zum Austausch bieten, zum anderen sich dadurch die Kommunikation an sich und somit auch das soziale System verändert hat.

Im Folgenden werden die in der Organisationspraxis am weitesten verbreiteten Modelle skizziert, die die bisherige Modelllandschaft im Wesentlichen abbilden, und auf den juristischen Kontext adaptiert. Es folgt sodann die Ergänzung durch das neue „Dialogmodell zur Rechtspflege und -fortbildung“, welches die Besonderheiten der deutschen juristischen Community berücksichtigt.

2.3.1 SECI

Das von *Nonaka/Takeuchi*¹³⁴ entwickelte SECI-Modell wird auch als „Wissensspirale“¹³⁵ bezeichnet. Aufbauend auf dem von *Polanyi*¹³⁶ entwickelten Verständnis impliziten Wissens, differenzieren *Nonaka/Takeuchi* das Wissen in komplementärer Beziehung in implizit und explizit weiter aus. Ihre dynamische Interaktion in einem sozialen Prozess führt in vier Schritten zur Wissensschaffung in der Organisation, womit die Wissensspirale, bestehend aus den sich immer wieder anschließenden vier Formen, in diesem Modell zum Schlüssel des Wissensmanagements wird.¹³⁷ Die vier Modi der Wissensgenerierung bestehen aus Sozialisation, Externalisierung, Kombination und Internalisierung.¹³⁸ Hieraus leitet sich in der englischen Fassung das Akronym SECI ab.

¹³³ Siehe *Lehner*, Wissensmanagement, S. 93 ff. mit einer tabellarischen Übersicht.

¹³⁴ Grundlegend dazu das Werk von *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 72 ff.

¹³⁵ Vgl. *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 84.

¹³⁶ Grundlegend im Werk von *Polanyi*, Implizites Wissen, S. 13 ff.

¹³⁷ Vgl. *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 72 ff.

¹³⁸ Vgl. *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 84.

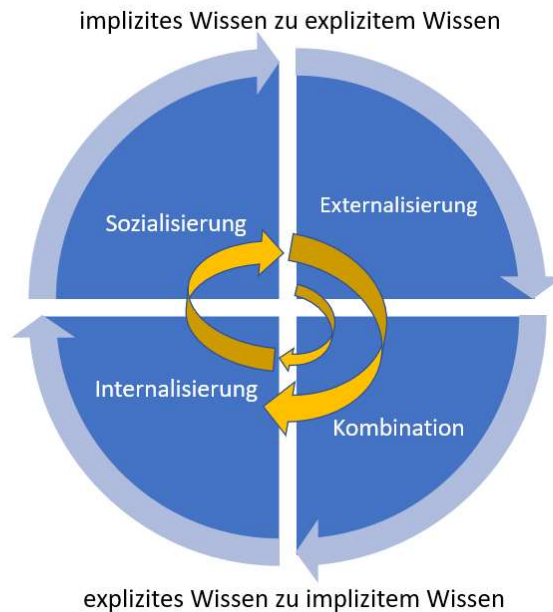


Abbildung 2: Das SECI-Modell im Wissensmanagement

Bei der Sozialisation wird implizites Wissen zwischen Personen direkt ausgetauscht, z.B. durch ein Gespräch oder auf einer Veranstaltung durch Vorträge und Dialoge, bei denen ein direkter Erfahrungsaustausch stattfindet. Sozialisierung kann dabei über Sprache, aber auch nonverbal durch Beobachten und Nachahmen, durch „Mitlaufen“ erfolgen.

Externalisierung beschreibt das Explizieren von implizitem Wissen durch Kodifizierung, Dokumentation etc. Hier findet Versprachlichung statt, die grundsätzlich immer erst einmal individuell geprägt ist. Gerade in der Informationstechnologie sind in den letzten Jahren aber auch einheitliche Sprachmuster entwickelt worden, die die automatisierte Verarbeitbarkeit von Dokumentationen ermöglichen und erleichtern sollen. Ein Beispiel hierfür ist etwa XBRL (eXtensible Business Reporting Language), eine auf XML (Extensible Markup Language) basierende Sprache, mit der elektronische Dokumente im Bereich der Finanzberichterstattung erstellt werden.¹³⁹

Nach der Externalisierung schließt sich die Kombination an. Hierbei wird externalisiertes Wissen mit weiterem externalisiertem Wissen zusammengeführt, wodurch wiederum neues explizites Wissen entsteht. Unterstützt wird diese Wissensansammlung durch Dokumente, Netzwerke, Informations- und Kommunikationstechnologie. Ein gutes Beispiel sind hier umfangreiche juristische Datenbanken, bei denen verschiedene Kommentierungen mit Gesetzen und Rechtsprechung sowie weiterführenden Materialien zusammengeführt werden.¹⁴⁰ Erst dadurch entsteht bestenfalls eine „Landkarte“ über die bestehenden Rechtsauffassungen eines Rechtsgebietes, soweit die Datenbank das Meinungsbild auch umfassend abbildet.

¹³⁹ Siehe hierzu die offizielle XBRL-Website unter: <https://www.xbrl.org/the-standard/what/> [zuletzt abgerufen am 17.10.2019].

¹⁴⁰ Siehe z.B. die führenden juristischen Datenbanken juris unter: <https://www.juris.de> oder beck-online unter: <http://www.beck-online.de> [zuletzt abgerufen am 21.06.2020].

Die vierte Form der Wissensgenerierung umfasst schließlich die Internalisierung, wodurch der Lernprozess beschrieben wird, durch den explizites Wissen in den eigenen Erfahrungskontext so einsortiert wird, dass er implizit wird. Ein Beispiel hierfür ist z.B. die Nutzung von juristischen Kommentaren oder Urteilsbegründungen zur eigenen Falllösung bei Rechtsanwälten.

Das Durchlaufen der vier Modi zur Wissensgenerierung erfolgt nach diesem Modell spiralförmig in zwei Ebenen, die sich überlagern.¹⁴¹ Auf der einen Ebene wird aus einem geeigneten Kontext für den Dialog zwischen den Beteiligten, etwa einer kleineren Gruppe in Form eines interdisziplinären Teams, über die vier Modi interaktiv neues Wissen in Form von Resultaten generiert. Dabei werden die Modi immer wieder durchlaufen, wodurch die Resultate durch Lernerfolge neues Wissen repräsentieren. In der nächsten Ebene werden diese Resultate innerhalb der Organisation und darüber hinaus in weitere Interaktion gebracht, so werden die Resultate etwa mit Abteilungs- oder Unternehmensvorgaben wie dem Budget oder der Unternehmensstrategie oder den Kundenanforderungen abgeglichen.¹⁴² Die Interaktion zieht also größere Kreise und passt die Resultate in die Organisation ein. Der Ablauf der Wissensspirale in einer Organisation lässt sich innerhalb des Modells auch wieder als Prozess beschreiben.

Das SECI-Modell mit dem Konzept der Wissensspirale erfordert zur erfolgreichen Umsetzung nach *Nonaka/Takeuchi* im organisationalen Kontext fünf Voraussetzungen:¹⁴³

- Intention, die Ausrichtung der Organisation auf bestimmte Ziele, wodurch die Wissensspirale gesteuert werde;
- Autonomie der Mitarbeiter, wodurch Engagement und Motivation zur Selbstorganisation gefördert würden;
- Fluktuation und kreatives Chaos, wodurch eingefahrene Denkweisen und Routinen durchbrochen würden, um zu neuen Konzepten zu kommen;
- Redundanz, zusätzliche außerhalb der Aufgabe vorliegende Informationen, um einen Perspektivwechsel herbeiführen zu können und
- interne Vielfalt, womit ausreichende Flexibilität sichergestellt werde.

Trotz der breiten Akzeptanz als theoretische Grundlage für die Praxis des Wissensmanagements gibt es auch Kritik an der Praktikabilität des Modells, begründet einerseits durch die kulturellen Besonderheiten Japans, andererseits durch die aktuellen Herausforderungen in der Unternehmensrealität durch die Digitalisierung.¹⁴⁴

¹⁴¹ Vgl. *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 87.

¹⁴² Vgl. *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 87.

¹⁴³ Vgl. *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens, S. 93 ff.

¹⁴⁴ Vgl. *Lehner*, Wissensmanagement, S. 101.

Auf juristisches Wissen übertragen lässt sich die Wissensspirale nach dem SECI-Modell wie folgt darstellen:

Die Sozialisation kann im juristischen Wissenskontext an vielen Stellen stattfinden, so u.a. durch die Einarbeitung neuer Kollegen oder Kolleginnen z.B. mittels eines Mentoring-Programms (Mentorship) in einem Referat eines Ministeriums, einer Rechtsabteilung eines Unternehmens, in einer Kanzlei oder in einer Verwaltungseinheit bzw. in einer Behörde. Jeder Mandantenkontakt stellt bereits eine Sozialisation im Sinne des Modells dar. Der Besuch von Veranstaltungen wie etwa fachspezifischer Seminare oder von Fachkongressen bis hin zu Absolventen-Messen dient ebenso der Sozialisation. Die Sozialisation beinhaltet das Übernehmen verschiedener Aufgaben und das Sammeln von Erfahrung durch Versuch und Irrtum. Dies betrifft natürlich ebenso den juristischen Bereich.

Die Externalisierung, also das „Entpacken“ von implizitem Wissen zu explizitem und damit über Versprachlichung auch kommunizierbarem Wissen, erfolgt im juristischen Wissenskontext überwiegend durch Artikulation, Formulierung, Vermittlung und insbesondere durch Veröffentlichung. Der Jurist arbeitet innerhalb des Rechtssystems mit der Sprache und formuliert Problem- und Lösungsansätze systematisch in seiner jeweiligen Profession aus. Dies drückt sich in der Formulierung von Schriftsätzen, von Urteilsbegründungen, von Verwaltungsakten bis hin zu Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien aus, aber eben auch in Form fachspezifischer Veröffentlichungen in geeigneten Fachmedien, die sein Fachwissen transportieren.

Die Kombination juristischen Wissens zeigt sich an der Aufnahme des juristischen Wissens Dritter und deren Verbindung mit dem eigenen Wissen zu einem Wissensgewinn, um so wiederum eine Grundlage für neue Problemlösungsansätze zu bekommen. Natürlich führt der direkte persönliche Austausch mit Kollegen, die einen Wissensvorsprung haben, zu einem entsprechenden Wissensgewinn. Veröffentlichungen spielen allerdings noch einmal eine herausragende Rolle in der Kombination von juristischem Wissen Dritter mit dem eigenen. Denn die juristische Veröffentlichungskultur ist von einer enormen Vielfalt geprägt, die der persönliche Kontakt im Zweifel so nicht abbilden kann. Hier werden in den Ausarbeitungen der Autoren untereinander Bezüge hergestellt, Meinungen werden diskutiert und neue Meinungen anhand eines Diskussionsstandes entwickelt. Das Lesen juristischer Literatur in seiner Vielfalt führt schließlich dazu, dass der Jurist das eigene mit fremdem Wissen verbinden und kombinieren kann, Fachwissen verarbeiten und verstehen kann, und so zu neuem, eigenem Wissen gelangt.

Die sich anschließende Internalisierung vollzieht sich durch die intensive Verinnerlichung der ausgetauschten Fachinformation oder des Fachwissens zu einem eigenen Wissensstand, auf dessen Basis wiederum die Kommunikation von neuem beginnt. Das internalisierte Wissen wird vom Juristen, dem Wissensträger, erneut in die Sozialisation geführt und so schließt sich der Kreislauf in der epistemologischen Dimension.¹⁴⁵

¹⁴⁵ Vgl. dazu im allgemeinen Regelkreis *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 254.

Im Sinne des Modells findet eine Erweiterung des Wissensbestandes einer Entität wie einer Kanzlei, einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Non-Profit-Organisation erst statt, wenn die Wissensumwandlungsprozesse auf individueller Basis durch Kommunikation in eine Gruppe getragen werden, von dieser wiederum aufgenommen, verarbeitet und ihrerseits in größere Kreise der Organisation, sprich andere Gruppen, vermittelt werden. Wenn somit auch eine Gruppe, wie etwa ein bestimmtes Referat in einem Bundesministerium, die gleichen SECI-Zyklen der Wissensgenerierung von Sozialisation, Externalisierung und Kombination bis hin zur Kommunikation in die Organisation hinein durchläuft, wird diese Organisation zu einer „lernenden Organisation“.¹⁴⁶

Diese ist wiederum organisational wie auch gesellschaftlich in einen größeren Kontext eingebunden und steht mit diesem im fortwährenden Austausch, womit sie auf einer ontologisch höheren Ebene Wissensgenerierungs- und Wissensumwandlungsprozesse vollzieht. So finden beispielweise zwischen verschiedenen Referaten mehrerer Ministerien im politischen Kontext Abstimmungsprozesse zur Erstellung eines Gesetzes statt, das schließlich im Kabinett beschlossen und anschließend verkündet wird.¹⁴⁷ Die Ministerien ihrerseits nutzen wiederum die Einbeziehung von Vertretern der Wirtschaft im Rahmen von Monitoring- und Evaluationsprozessen, um ein Gesetz in der Umsetzung seiner Ziele zu überprüfen und ggfls. anzupassen.¹⁴⁸

Die Ergebnisse eines solchen Wissensumwandlungsprozesses auf höherer ontologischer Ebene sind allerdings stets in strategische oder politische Kontexte der jeweiligen Entitäten (Organisationen) eingebunden und somit auch der bewussten Grenzziehung unterworfen.

Das SECI-Modell lässt sich gut auch auf den Kontext von juristischem Wissensmanagement übertragen. Anhand der Elemente Sozialisierung, Externalisierung, Kombination und Internalisierung wird deutlich, wie auch juristisches Wissen im Kreislaufmodell abgebildet werden kann. Im Wissenskreislauf wird offensichtlich, welche wichtige Bedeutung für die juristischen Professionen der Austausch untereinander hat. Dieser Austausch findet nicht nur durch vielfältige Präsenzveranstaltungen, der direkten Mensch-zu-Mensch-Vermittlung, sondern überwiegend durch eine Veröffentlichungskultur statt. Anhand des Modells wird allerdings nur indirekt sichtbar, dass eine Beschränkung der Veröffentlichungskultur entsprechend restriktive Auswirkungen auf das juristische Wissensmanagement an sich hat und sich ebenso einschränkend auf die beteiligten Professionen auswirkt.

¹⁴⁶ Vgl. dazu allgemein *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 255.

¹⁴⁷ So wurde beispielweise das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FüPoG) sowohl von einem Referat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als auch von einem Referat des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) gemeinsam erarbeitet, nachfolgend vom Kabinett beschlossen und im BGBl. Nr. 17 vom 30.04.2015 auf S. 642 ff. veröffentlicht.

¹⁴⁸ So erfolgte z.B. das Monitoring und eine anschließende Evaluierung der Geschlechterquote im Rahmen des FüPoG durch Beauftragung privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Verändert sich die Veröffentlichungskultur, indem sie zunehmend digital wird und die Bedeutung von gedruckter Literatur massiv abnimmt, so besteht sie doch im Sinne des Modells fort und ist so weiterhin Bestandteil der Wissensspirale. Ein inhaltliches Risiko für den juristischen Fachdiskurs angesichts der auch in diesem Bereich stattfindenden Digitalisierung lässt sich aus dem Modell an sich nicht ohne Weiteres ableiten. Das Risiko wird erst deutlich, wenn anhand der Schritte Sozialisation und Externalisierung sich zeigt, dass der Zugang zum juristischen Diskurs faktisch versperrt ist, wenn es dem Berufsträger nicht gelingt, als Autor auch Zugang zu den digitalen Veröffentlichungsplattformen zu bekommen. Ebenso ist er im Rahmen der Fallbearbeitungen auf die ihm zugänglichen Veröffentlichungen angewiesen. Nehmen Druckwerke ab und sind nur noch ein oder zwei juristische Datenbanken im Einsatz, ist eben auch der Zugang auf die Meinungsvielfalt zu bestimmten juristischen Fragestellungen und ihre Lösungen beschränkt. Diese Beschränkungen finden innerhalb der Wissensspirale statt, was diese selbst aber nicht deutlich macht.

2.3.2 Bausteinmodell

Ein in der Praxis weit verbreitetes Grundlagen-Modell des Wissensmanagements ist der von *Probst/Raub/Romhardt*¹⁴⁹ entwickelte Ansatz, welcher auch als „Bausteinmodell“ oder als „Kreislaufmodell“ bezeichnet wird.¹⁵⁰ Die einzelnen Bestandteile oder Bausteine dieses „Kreislaufmodells des Wissensmanagements“, insgesamt acht an der Zahl, ergänzen sich gegenseitig und sind entweder einer operativen oder einer strategischen Ebene zugeordnet. Auf strategischer Ebene erfolgt die Festlegung, oder besser die Ausformulierung, von „Wissenszielen“ sowie die „Wissensbewertung“. Auf operativer Ebene dienen die einzelnen Bausteine dazu, Wissensmanagement optimal umzusetzen. Das Modell ist so konzipiert, dass es dem klassischen Managementkreislauf von Zielsetzung, Planung, Umsetzung und Kontrolle folgt, was es für den Einsatz in Unternehmen prädestiniert, die dem klassischen Managementansatz folgen.

Bei den „Wissenszielen“ geht es um die Festlegung und Planung desjenigen Wissens, welches sowohl heute als auch in Zukunft für den Bestand und die weiterhin erfolgreiche Entwicklung einer Organisation oder eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist. In Anlehnung an das St. Gallener Managementkonzept wird in diesem Modell bei den Wissenszielen die normative, die strategische und die operative Zielebene unterschieden. Während die normativen Ziele auf die Schaffung einer den Unternehmens- oder Organisationszweck förderlichen „Wissenskultur“ gerichtet sind, beziehen sich die strategischen Ziele auf die Ausrichtung der Organisation, ihren Zweck durch nachhaltige Programme und die Auswahl der entsprechenden Managementsysteme auch zukünftig zu erreichen und sicherzustellen. Die operativen Ziele

¹⁴⁹ Siehe *Probst/Raub/Romhardt*, Wissen managen, S.27 ff.

¹⁵⁰ Siehe *Lehner*, Wissensmanagement, S. 102 ff.; zudem *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 257 ff.

leiten dann in den operativen Bausteinbereich über und richten sich damit auf die Gestaltung von Abläufen und Aktivitäten beim Einsatz von Wissen.

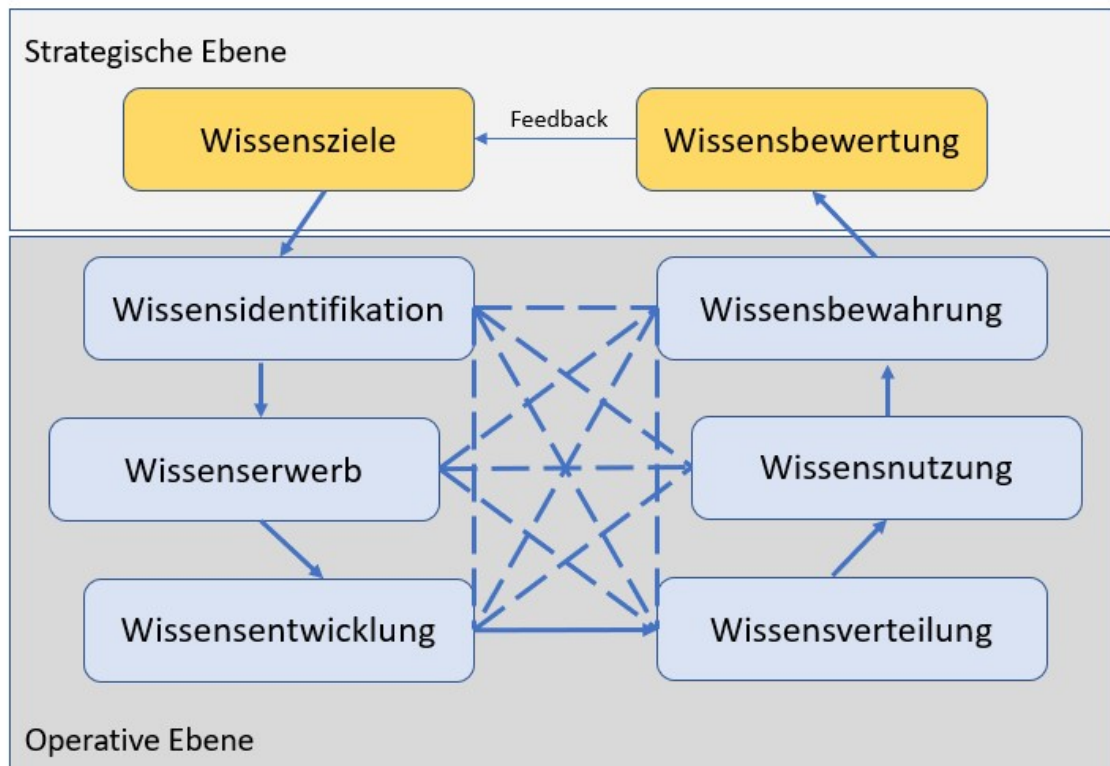


Abbildung 3: Das Bausteinmodell nach Probst et al.

Auf den juristischen Kontext, z.B. auf eine Anwaltskanzlei, übertragen, bedeutet dies auf strategischer Ebene zunächst einmal, eine klare Vorstellung davon zu haben, was Wissensmanagement alles umfasst und wie es umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, die Akzeptanz für die Notwendigkeit von Wissensmanagement in der Kanzlei sicherzustellen. Dabei ist für eine nachhaltig erfolgreiche Umsetzung der „tone from the top“ von der Kanzleiführung und den Senior-Partnern als kulturprägendes Element von entscheidender Bedeutung, um von vornherein „Einzelkämpfertum“ zu vermeiden und die Unterstützung aller Mitarbeiter zu gewährleisten.¹⁵¹ Hinweise auf bereits erfolgreich eingeführte Wissensmanagementsysteme in anderen Kanzleien oder Anreizsysteme können die Motivation, sich gerade zu Beginn beim Aufbau eines entsprechenden Wissensmanagementsystems einzubringen, steigern. Geeignete Instrumente, eine entsprechende Wissenskultur zu schaffen, können z.B. die Gleichstellung von der Mandatsarbeit und der „Arbeit für das Wissensmanagement“ in der „Stundenbilanz“ oder ein Bonussystem mit Sach- oder Geldprämien sein. Ebenso ist es denkbar, die Abrechnung einer Beratung oder eines Projektes auf Partnerebene an eine abnahmefähige Dokumentation, wie etwa konkreter Muster (z.B. ein

¹⁵¹ Vgl. Schulz/Klugmann, Wissensmanagement für Anwälte, Teil 2, Rn. 62 ff.

aus einem Mandant entwickelter allgemeiner Anstellungsvertrag für einen Geschäftsführer, eine Vorlage für eine Vereinssatzung oder einer Checkliste für eine bestimmte Form von Mandaten, wie etwa Kündigungsmandate), zu knüpfen.¹⁵² Um eine „Wissenskultur“ nachhaltig zu verankern, ist es unerlässlich, fortwährend den Nutzen durch entsprechende Präsentationen bzw. Demonstrationen der Vorteile kollektiver Wissensnutzung im gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu verdeutlichen. So können durch die Vorstellung von intern zusammengestellten Mustersammlungen oder Projektergebnissen durch entsprechenden Transfer in den eigenen Bereich oder durch Ergänzung der eigenen Erfahrung bei den Kollegen „Aha“-Erlebnisse entstehen, wovon die Kanzlei als Organisation im Gesamten profitiert.

Bei den strategischen Wissenszielen hat eine Kanzlei zu entscheiden, welches das für die Kanzleistrategie erfolgskritische Know-how ist, woran sich eine entsprechende Personalpolitik und -entwicklung anknüpft. Das Wissensmanagement richtet sich nach der Kanzleistrategie, bestimmend sind hier zunächst die Beratungsschwerpunkte, die „Kronjuwelen“ des Beratungsportfolios, das Kanzleiprofil und dann die Prioritäten in der weiteren Ausrichtung. Operative Ziele können dann z.B. die Standardisierung der Beratungsschwerpunkte und die Entwicklung entsprechender Dokumentensammlungen bzw. „Wissensdepots“ sein, mit denen die Beratungsfälle effizienter durchgeführt werden können. Teile der Wissensdepots können dann wiederum als Fachveröffentlichungen dazu dienen, die jeweilige Expertise marketing- und vertriebswirksam zu veröffentlichen.

Durch die „Wissensbewertung“ auf strategischer Ebene wird gemessen, inwieweit die getroffenen Maßnahmen erfolgreich waren und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben. Ohne die Messung bleibt der Managementkreislauf offen und es kann eine Effizienz- oder Effektivitätssteigerung nicht nachvollzogen werden. In der Wissensbewertung ist auch zu entscheiden, welches strategische Wissen an wen verteilt werden kann und soll.

Auf operativer Ebene finden sich die Bausteine der „Wissensidentifikation“, des „Wissenserwerbs“, der „Wissensentwicklung“, der „Wissensverteilung“, der „Wissensnutzung“ und der „Wissensbewahrung“.

Die „Wissensidentifikation“ ist eine fortwährende Bestandsaufnahme, was an internen oder an externen Daten, Informationen, Wissen und Expertise in der Organisation oder im Unternehmen vorhanden ist. Das können z.B. Expertenverzeichnisse, Vertrags- oder Formularmuster bis hin zu modular einsetzbaren Textbausteinen sein. Auch eine interne Datenbank in einer Kanzlei, mit Informationen darüber, welcher Anwalt oder Partner an welchen Themen aktuell arbeitet, gehört dazu. Hierdurch werden der Aufbau doppelter Ressourcen vermieden, die nicht benötigt werden, eine breite Informationsbasis für Entscheidungen geschaffen und vorhandene Wissensquellen und -träger für effizientere Prozesse identifiziert. Zu dieser „Wissenslandkarte“ gehören auch die Kenntnisse um interne

¹⁵² Siehe dazu *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699 (701).

Prozessabläufe, Beziehungsnetzwerke, Spielregeln und Wertvorstellungen, genauso wie die nach außen bestehenden Beziehungen zu z.B. Experten oder Spezialisten, Beratern, Partnern, bei Kanzleien zu den Mandanten, Verbänden, Hochschulen und zu den Verlagen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und bestimmt sich in ihrer Vollständigkeit durch die Organisationsform und den Organisationszweck.

Einmal eine Wissenslandkarte erstellt, folgt der „Wissenserwerb“, um die nötigen Ressourcen anhand der festgelegten Wissensziele zu ergänzen, die nicht intern vorliegen oder aufgebaut werden sollen. Das kann z.B. erforderliches IT-Know-how sein, um die Versorgung der IT-Infrastruktur sicherzustellen, oder eine externe unabhängige Moderation für einen internen Workshop. Wissenserwerb findet auch durch fortlaufende Aktualisierung des bestehenden Wissens statt.

In juristischen Professionen erfolgt dies überwiegend über die Versorgung mit aktuellen Fachinformationen oder Fachwissen über die einschlägigen Fachverlage durch z.B. Fachzeitschriften, einschlägige Fachliteratur oder entsprechende Datenbankangebote sowie durch Fortbildungsveranstaltungen jeglicher Art, wie Netzwerktreffen, Seminare oder Kongresse. Die Versorgung mit aktuellen juristischen Fachinformationen und Fachwissen ist für juristische Professionen existenziell, um etwa der allgemeinen Fortbildungspflicht des Anwalts aus § 43a Abs. 6 BRAO nachzukommen oder schließlich sogar „Kunstfehler“ und damit Haftungsrisiken in der Beratung oder Anwendung des aktuellen Rechts zu vermeiden.¹⁵³ So obliegt es dem Anwalt, seinen Mandanten nicht nur zu den Erfolgsaussichten eines Prozesses vor Gericht umfassend aufzuklären¹⁵⁴, sondern auch für eine ebenso umfangreiche Dokumentation der Aufklärung zu sorgen.¹⁵⁵ Andernfalls trägt er die Beweislast bei einem möglichen Regress der Rechtsschutzversicherung.

Hieran schließt sich unmittelbar die „Wissensentwicklung“ an. Dabei geht es um den Transfer vom Wissenserwerb in die eigene Organisation bzw. ins eigene Unternehmen, was sich in effizienteren Prozessen, neuen Beratungs- oder Geschäftstätigkeitsangeboten oder auch nur in der Absicherung der bestehenden Angebote widerspiegelt. Bestenfalls entsteht in der Organisation oder im Unternehmen Innovation. Diese lässt sich jedoch auf kollektiver Ebene nicht direkt steuern, da sie Kreativität und Problemlösungskapazität Einzelner voraussetzt. Eine Steuerung zu Innovation erfolgt vielmehr indirekt in der Wissenskultur durch Schaffung von Interaktion, Kommunikation, Transparenz und Integration individueller Wissenskomponenten in die Gruppe hinein.

¹⁵³ Vgl. z.B. zur Prüfungspflicht von amtlichen Sammlungen und einschlägigen Fachzeitschriften *BGH*, Urteil v. 23.9.2010, IX ZR 26/09, AnwBl 2010, S. 876 ff.; vgl. zu Informationspflichten bei einem sich neu entwickelnden Rechtsgebiet *BGH*, Urteil vom 21.9.2000, IX ZR 127/99, NJW 2001, S. 675 (678).

¹⁵⁴ Siehe dazu *BGH*, Urteil vom 10.05.2012, IX ZR 125/10, NJW 2012, S. 2435 (2437).

¹⁵⁵ Vgl. *Bormann/Jungk/Schweiger*, Anwaltshaftung, § 42, Rn. 18 ff.

Anhand der „Wissensverteilung“ wird geklärt, wer welches Wissen in welchem Umfang benötigt und wie es weitergegeben werden kann. Das betrifft zum einen den kommunikativen Aspekt, der die entsprechende Kommunikationstechnologie wie etwa ein Intranet oder entsprechende Kommunikations- oder Informations-Tools wie Jira oder Confluence voraussetzt, bis hin zu Abonnements oder Lizenzen für Fachdatenbanken von Fachverlagen. Zum anderen liegt der Wissensverteilung aber auch der strategische Aspekt zugrunde, Wissen entsprechend der Wissensziele zu verteilen. Darin liegt nicht zuletzt eine der anspruchsvollsten Aufgaben im Wissensmanagement, nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel zu kommunizieren, zur rechten Zeit und an den passenden Adressaten. Dieser Punkt beinhaltet eine kritische Ambivalenz, da einerseits Transparenz und offener Wissensaustausch gerade erst zu Innovativen führen können und ein Wissensmanagement profund darauf aufbaut, andererseits aber bestimmtes Wissen nicht für den offenen Austausch bestimmt sein darf und sollte. Das ist beispielsweise bei Vertragsverhandlungen im Rahmen von M&A-Aktivitäten wie Unternehmenskäufen der Fall.

Die „Wissensnutzung“ ergibt sich von selbst als eigener Baustein, denn Wissen ohne Nutzen hat keinen Wert für die Organisation oder das Unternehmen. Die passende Infrastruktur und die Gestaltung der Arbeitskontexte sind nur die formalen Bestandteile. Im Wesentlichen geht es hier auch darum, Barrieren abzubauen, vorhandenes Wissen zu nutzen und für die Organisation oder das Unternehmen einzusetzen. Das kann bei der Befähigung durch z.B. Präsentationstrainings anfangen und bis ins Selbstverständnis auf der Wertebene des Einzelnen reichen. Ein offener und wertschätzender Austausch ist dafür unerlässlich.

Dies führt zu dem letzten operativen Baustein der „Wissensbewahrung“. Im Wesentlichen besteht dieser Baustein operativ aus drei Maßnahmenpaketen, der Selektion, der Speicherung und der Aktualisierung. Bei der Selektion werden die täglich gewonnenen Daten, Informationen und Erfahrungen anhand der Wissensziele als wertvoll und damit als bewahrungswürdig oder wertlos und damit als nicht bewahrungswürdig bewertet. Daraufhin schließt sich die Speicherung an, die individuell oder kollektiv erfolgen kann. Der Prozess der Bewahrung erfolgt mittlerweile überwiegend digital in Form eines Informations- oder Dokumentenmanagements. Analoge Archive sind weiterhin im Einsatz, verlieren aber zunehmend an Bedeutung. Die Aktualisierung schließt das Maßnahmenpaket ab, anhand derer die Bedeutung der organisationalen Wissensdepots als Entscheidungsgrundlage deutlich wird. Nur wer auf aktuellem Stand ist und nicht auf fehlerhafte Werte zurückgreift, kann korrekte bzw. richtige Entscheidungen treffen. Die Aktualisierung ist nur durch einen entsprechenden qualifizierten Redaktionsprozess zu gewährleisten, wodurch veraltete Komponenten entfernt, als historisch gekennzeichnet oder aktualisiert und fehlerhafte Daten korrigiert werden. Das ist mit entsprechenden Aufwänden verbunden, die je nach Größe und Bedarf nicht jede Organisation selbst abdecken kann oder will. Hier kommen insbesondere die Angebote der juristischen Fachverlage zum Tragen, für die Aktualisierung allgemeinerer Wissensdepots zu sorgen. Daran wird deutlich, wie essenziell die Aktualisierungsangebote von

Fachinformationen und Fachwissen der juristischen Fachverlage über verschiedene Medienkanäle für die juristische Community sind.

Ein weiterer Aspekt der Wissensbewahrung hat strategische Bezüge und weist insbesondere eine Vernetzung zur Unternehmens- bzw. zur Organisationskultur auf, den Wissensverlust zu vermeiden. Das größte Risiko liegt hier darin, strategisch wichtige Know-how-Träger durch von der Organisation nicht bezweckten oder gewollten Abgang zu verlieren. Das kann den plötzlichen Todesfall betreffen wie aber auch den Wechsel hin zu einer anderen Organisation oder einem anderen Unternehmen. Im schlechtesten Fall wandern aufgebaute Back-up-Strukturen in Form von Personalressourcen gleich mit ab. Diese Thematik ist insbesondere bei Rechtsanwaltskanzleien von hoher Brisanz, da in der Regel mit dem Abzug auch gleich die Mandantenbeziehungen und damit Bestandteile des Unternehmensumsatzes bzw. -wertes mit abwandern.

Ein gutes Wissensmanagement kann bis zu einem bestimmten Maß selbst bei Verlust von Kompetenzträgern Know-how-Schutz bieten, indem es rechtzeitig, also von der Basis her, strategisches Know-how, soweit eben möglich, in Form von Dokumentation entpersonalisiert und langfristig der Kanzlei zur Verfügung stellt. Bestehen hier zwischen den Partnern Ressentiments, ist es Aufgabe der Unternehmenskultur zu klären, wie weit das Commitment in der Partnerschaft geht.

Eine weit verbreitete Schutzstrategie in Kanzleien mag unterhalb der Partnerschaft die Fragmentierung von Zuarbeiten durch angestellte Anwälte oder durch juristische Mitarbeiter sein, um nur dem steuernden Partner den Blick auf das Ganze vorzubehalten. Bei umfangreichen Projektgeschäften, wie etwa einer Due Diligence im Rahmen eines größeren Unternehmenskaufs, mag es angesichts des Umfangs des Projektes gerechtfertigt sein, einzelne Arbeitspakete getrennt voneinander an einen Steuerspezialisten, einen Lizenzrechtler, einen Arbeitsrechtler, einen Gesellschaftsrechtler oder einen Datenschutzexperten zu verteilen. Fragmentierung in der Wissensteilung mag, abgestuft im Rahmen der Personalentwicklung degressiv voranschreitend bis zur vollständigen Wissensteilung, ein gerechtfertigtes Instrument zum Know-how-Schutz sein. Wird die Fragmentierung jedoch nicht transparent in einer nachvollziehbaren Zeitspanne mit einem entsprechenden Anreizsystem abgeschmolzen, führt sie ansonsten den Ansatz des Wissensmanagements ad absurdum.

Auch im Bausteinmodell lässt sich juristisches Wissensmanagement für die Praxis gut abbilden. Ebenso wie im SECI-Modell wird wiederum die Bedeutung der Versorgung der juristischen Professionen mit aktuellen Fachinformationen und Fachwissen im Wissenskreislauf sowie deren Ausdruck in Form von Veröffentlichungen evident. Auf ein Risiko im gesamten operativen Bereich im Rahmen der Digitalisierung bei den Fachverlagen weist das Modell allerdings ebenfalls nicht hin. Dieses wird erst durch Interpretation sichtbar, wenn der Wissenserwerb, die -entwicklung, die -verteilung, -nutzung und -bewahrung als eingeschränkt bewertet werden kann.

2.3.3 Systemisches Wissensmanagement

Die bisher dargestellten Modelle, SECI und das Bausteinmodell, haben ihren Ursprung beide in einem ontologisch-realistischen Grundverständnis von Wissen und dem Erkenntnisprozess. Nach diesem Verständnis spiegelt der Erkenntnisprozess die Verarbeitung der Wirklichkeit durch Einteilung in Strukturen wider und schafft so den Rohstoff Wissen, der zu Erkenntnis, z.B. in Form von Verknüpfung mit bestehendem Wissen, weiterverarbeitet werden kann. Wissen leitet sich demnach aus der Welt ab, „so wie sie ist“¹⁵⁶.

Demgegenüber geht ein systemtheoretisch-konstruktivistischer Ansatz davon aus, dass sich im Erkenntnisprozess nicht die Wirklichkeit an sich, sondern lediglich deren Konstruktion spiegelt. Während die Systemtheorie sich mit der „Welt der Objekte“ unter dem Fokus auf ihre Beziehung zueinander beschäftigt, beschreibt der Konstruktivismus menschliches Erkennen, Denken und Urteilen wiederum als Wechselbeziehung zwischen Erkenntnis und Erkanntem.¹⁵⁷ Bezeichnend sind somit einerseits für das Verständnis eines Systems der Fokus auf die Beziehung der Elemente innerhalb eines Systems zueinander und andererseits für das Verständnis von Erkenntnis die Beziehung zwischen Erkennen und Erkanntem. Kommunikation und ihre Strukturen spielen daher eine entscheidende Rolle im systemischen Denken.

Die Bedeutung von Kommunikation und ihren Strukturen im systemischen Denken ist durch drei grundlegende Quellen geprägt, der Gestalttherapie, der systemischen Familientherapie und der soziologischen Systemtheorie.

Nach der Systemtheorie konstruiert das mentale System des Menschen aus den phänomenologischen Wahrnehmungen Zusammenhänge in Form eines „Ganzen“ durch u.a. Zuordnung, Kontextbildung oder Einteilung, wodurch diese einzelnen Elemente nach eigenen Beobachtungsregeln zu einer Ordnung, einer eigenen Landkarte, konstruiert werden.¹⁵⁸ In der Gestalttherapie wird diese mentale Konstruktion sodann als „Gestalt“ bzw. „Figur“ bezeichnet.¹⁵⁹ Die Wirklichkeit ist hiernach durch die Konstruktion des Beobachters geprägt.¹⁶⁰ Darin zeigt sich das konstruktivistische Element der Systemtheorie.

Die seit den 1940er Jahren im Umkreis der Palo-Alto-Gruppe um u.a. Gregory Bateson, Don Jackson, Paul Watzlawick und Virginia Satir entstandene systemische Familientherapie fokussiert auf den besonderen Aspekt der Kommunikation innerhalb eines Systems.¹⁶¹ Kommunikation innerhalb einer Gemeinschaft, mithin eines sozialen Systems, führt mit der Zeit zu bestimmten Strukturen, Prozessen und Regeln, wodurch eigenständige

¹⁵⁶ Vgl. *Simon*, Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus, S. 10.

¹⁵⁷ Vgl. *Simon*, Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus, S. 12.

¹⁵⁸ Vgl. *Dilts*, Modelling with NLP, S. 16; *O'Connor/Seymour*, Neurolinguistisches Programmieren, S. 59.

¹⁵⁹ Vgl. *Perls*, Grundlagen der Gestalttherapie, S. 21; vgl. *Gremmler-Fuhr*, Grundkonzepte und Modelle der Gestalttherapie, S. 346 ff.

¹⁶⁰ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 13.

¹⁶¹ Vgl. *Walker*, Abenteuer Kommunikation, S. 55.

identitätsbildende Kommunikationsmuster entstehen.¹⁶² Kommunikation an sich ist somit jenseits des einzelnen Menschen systembildend.¹⁶³ Das soziale System kann mithin nur hinreichend verstanden werden, wenn es als Ganzes in Form eines Beziehungsgeflechts betrachtet wird und nicht lediglich als Summe der einzelnen Personen und Elemente. Eine besondere Rolle nimmt in dieser Betrachtungsweise die Sprache als grundlegendes modellbildendes System ein.¹⁶⁴ Die in einem sozialen System konkret ausgeformte Sprache ist realitätsbildend, womit sie den Einzelnen im sozialen System übersteigt und Kontexte perpetuiert bzw. überdauert.¹⁶⁵ Dies ist das kommunikationstheoretische Element der Systemtheorie.

Die soziologische Systemtheorie schließt an die Bedeutung von Kommunikation an und greift den Begriff des selbsterstellenden bzw. -referenziellen Systems (Autopoieses) auf.¹⁶⁶ Dieser Begriff beschreibt eine nach außen und eine nach innen gerichtete selbsterzeugende und selbstaufrechterhaltende Wirkweise. Hiernach bestehen soziale Systeme nicht nur aus Kommunikation, sondern kennzeichnen sich gerade durch die Differenz zu ihrer Umwelt, mithin durch die Unterscheidung zu anderen sozialen Systemen, und referenzieren in ihren Operationen nach innen auf sich selbst, wodurch sich soziale Systeme durch Eigendynamik und Selbstorganisation auszeichnen.¹⁶⁷ Entsteht durch die Vielzahl der Verbindungen der einzelnen Elemente eines Systems eine zu große Komplexität, selektiert das System die wichtigsten Verbindungen und steuert so die Sicherung des Fortbestands des Systems in ein höheres Niveau.¹⁶⁸ Dies ist das selbstreferenzielle und differenztheoretische Element der Systemtheorie.

Nach allen drei Grundquellen des systemischen Denkens ist ein wesentlicher Kern der Systemtheorie die Ordnungsbildung durch Emergenz¹⁶⁹, wonach das Ganze eben mehr als die Summe seiner Einzelteile ist. So weisen nach der Systemtheorie Organisationen oder Unternehmen Eigenschaften auf, die sich allein aus dem Zusammenspiel der beteiligten Personen nicht ableiten lassen. Organisationen oder Unternehmen haben neben den in dem sozialen System handelnden Personen eine eigene Bedeutung, die sich in einer eigenen Identität

¹⁶² Siehe so z.B. zum Meta-Modell der Sprache *Bandler/Grinder*, Metasprache und Psychotherapie, S. 46 ff.; *O'Connor/Seymour*, Neurolinguistisches Programmieren, S. 149 ff.; zu selbstständigen Kommunikationsmustern in der Familie siehe *Satir*, Kommunikation, Selbstwert Kongruenz, S. 120.

¹⁶³ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 14.

¹⁶⁴ Vgl. *Dilts*, Die Magie der Sprache, S. 16 ff.

¹⁶⁵ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 14.

¹⁶⁶ Vgl. *Baraldi/Corsi/Esposito*, GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme, S. 195; *Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, S. 78.

¹⁶⁷ Vgl. *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 45; vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 15 ff.

¹⁶⁸ Vgl. *Luhmann*, Soziale Systeme, S. 44 f., 47, der diese Form der Steuerung eines Systems als Konditionierung bezeichnet.

¹⁶⁹ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 17.

– der „Corporate Identity“ – ausdrückt und die mit eigenen, den inbegriffenen Personen durchaus nicht immer offensichtlichen, Strukturen, Prozessen und Regeln untrennbar verbunden ist.¹⁷⁰ Durch den Zusammenschluss einzelner Personen entsteht als soziales System auf höherer Ebene eine Gemeinschaft, wodurch neue Strukturmuster, Prozesse und Funktionsbedingungen im Ganzen entstehen.

Die Emergenz sozialer Systeme ist zugleich durch ein Paradoxon geprägt, das sich aus ihrer Selbstreferenz ergibt.¹⁷¹ Wenn sich eine Gemeinschaft als Summe von Personen oder Organisationen mit ihren Fähigkeiten, Ressourcen und Kapazitäten zu einem System zusammenschließt, so entsteht durch die Summierung ein größeres Maß an Fähigkeiten, Ressourcen und Kapazitäten. Die Konstituierung neuer Strukturmuster, Regeln und Prozesse durch Gestaltung der Beziehungen innerhalb des Systems zwischen den Personen und Organisationen wirkt sich sodann auf höherer Ebene begrenzend auf den möglichen Spielraum des Einzelnen aus. Dadurch steuert das System seinen Fortbestand.¹⁷² Hier wirken neue Gesetzmäßigkeiten der Gruppe, also des Systems, limitierend. Das Ganze erscheint damit einerseits begrenzender, also *weniger* als die Summe seiner Einzelteile zu sein. Andererseits entstehen gerade durch die Gemeinschaft *sui generis* neue Kapazitäten, die wiederum Gestaltungsmöglichkeiten jenseits der Kapazitäten des Einzelnen ermöglichen, womit das Ganze eben doch zu *mehr* wird als die Summe seiner Einzelteile.

Das Paradoxon von Emergenz lässt sich dabei sehr gut anhand der Europäischen Union veranschaulichen. Während die Schaffung der Europäischen Union als höhere und komplexere selbstständige Einheit einerseits die Begrenzung der Freiheitsgrade der einzelnen Mitgliedstaaten verbunden mit komplexen Abstimmungszwängen und Selbstbeschränkungen mit sich bringt, eröffnet die EU andererseits den Mitgliedstaaten weitere Handlungsspielräume, die sich ohne die EU nicht ergeben würden. Dies drückt sich z.B. in der Freiheit des Binnenhandels, in gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, in einer gemeinsamen Außenpolitik oder einem gemeinsamen Verständnis und Ausdruck eines Rechtsraums mit freiheitlich demokratischen Grundwerten aus. Das Gesamtgebilde kann allerdings nur solange existieren, wie die es prägenden überindividuellen Strukturmuster, Regeln und Prozesse gewährleistet sind. Die EU definiert sich durch die Abgrenzung zu anderen Wirtschaftsgemeinschaften und Rechtsräumen, entwickelt sich eigendynamisch und organisiert sich selbst nach innen. Ihre Steuerung erfolgt über ihre Organe indirekt, indem Rechtsakte wie Richtlinien oder auch Verordnungen erst noch durch die Mitgliedstaaten mittels nationalen Rechts umgesetzt oder konkretisiert werden müssen, sowie über die Bereitstellung von Ressourcen in Form von Finanzmitteln.

Im Kontext des Wissensmanagements bedeutet der systemtheoretische Ansatz, dass nicht nur das Wissen einzelner Personen ins Wissensmanagement einbezogen, sondern auch gerade das

¹⁷⁰ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 20.

¹⁷¹ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 18.

¹⁷² Zur „Konditionierung“ als Steuerung von Komplexität durch Reduktion vgl. *Luhmann*, Soziale Systeme, S. 44 f., 47.

Wissen der Organisation bzw. eines Systems in eigenständiger Wissensträgerschaft berücksichtigt werden muss. Management aus systemischer Sicht bedeutet dabei die „systematische und disziplinierte Steuerung von relevanten Ressourcen zur Erreichung bestimmter Ziele in optimaler Weise“.¹⁷³ Da soziale Systeme aufgrund ihrer nach außen abgrenzend wirkenden Geschlossenheit und ihrer nach innen wirkenden Selbstreferenz eine Eigendynamik besitzen, lassen sich nach der Systemtheorie diese nicht linear oder direkt steuern, sondern nur durch die Beeinflussung des Kontextes und durch die Anregung zur Selbststeuerung.¹⁷⁴ Systemisches Management steht damit im Gegensatz zu dem klassischen linearen Managementansatz. Eine besondere Komponente des systemischen Managements bildet dabei „die Führung von Personen und die Optimierung von weiteren relevanten Ressourcen, um die Ziele von Organisationen zu erreichen“.¹⁷⁵

Auf das Wissensmanagement im systemischen Verständnis wirkt sich das insofern aus, dass das Management of People und die Funktion der Kommunikation eine bedeutendere Funktion haben als das eher technische Management of Information. Wissen entsteht nach dem systemischen Ansatz erst durch die Einbindung von Information in einen konkreten Praxiszusammenhang, wodurch eine neue Praxis erfolgt.¹⁷⁶ Der Praxiszusammenhang bestimmt sich über die für die Organisation oder das Unternehmen bedeutsamen Relevanzkriterien.¹⁷⁷ Wissen ist demnach immer zweckbezogen. Dabei kommt es für ein soziales System darauf an, sich Erfahrungsmuster Einzelner kollektiv weitestgehend anzueignen und diese für die eigenen Ziele nutzbar zu machen. Systemisches Wissensmanagement ist damit klar an den Zielen der Organisation oder des Unternehmens ausgerichtet und zielt darauf ab, durch Befähigung der beteiligten Personen und Schaffung zusätzlich geeigneter und erforderlicher Ressourcen, wie z.B. entsprechender Kommunikationsmöglichkeiten, Wissen und dessen Entwicklung durch Selbstregulierung in der Organisation oder dem Unternehmen sicherzustellen.¹⁷⁸ Dabei greift das systemische Wissensmanagement durchaus Ansätze bestehender Modelle wie des SECI-Modells auf und integriert es in den eigenen Ansatz mit der Konsequenz, referenzielle Maßnahmen zur Selbstregulierung daraus abzuleiten.

Wendet man die systemtheoretische Sichtweise auf die juristische Community in Deutschland an, so folgt hieraus das Verständnis, dass die juristische Community ein selbstreferenzielles System ist, das eine Eigendynamik besitzt und nur durch die integrierten und beteiligten

¹⁷³ So *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 24, 31.

¹⁷⁴ Siehe *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 31; Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 74; vgl. *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement, S. 50.

¹⁷⁵ *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 24.

¹⁷⁶ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 42.

¹⁷⁷ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 42.

¹⁷⁸ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 42. ff.

Akteure selbst entwickelt wird. Diese sind die in den juristischen Professionen handelnden Personen, aber auch die mit ihnen verbundenen Organisationen oder Entitäten, wozu einerseits Dienstleister, wie juristische Fachverlage, andererseits aber auch die Gerichte oder der Gesetzgeber gehören. Das System grenzt sich zu anderen Systemen, z.B. in Form anderer Berufsgruppen wie etwa Mediziner oder Architekten, ab.

Im Rahmen dieses Systems findet nun aus systemischer Sicht eine Form von sinnhafter Kommunikation statt, die über das Medium der Literatur als juristischer Diskurs erfolgt.¹⁷⁹ Gegenstand des Diskurses ist das Wissen um die Anwendung und die Fortentwicklung des Rechts. Dies betrifft alle am literarischen Diskurs beteiligten und betroffenen juristischen Professionen und ist ein spezieller Ausdruck dieses Systems. Hierüber drückt das System, die juristische Community, das Wissen um aktuelles Recht aus und treibt die Fortentwicklung des Wissens durch Meinungs austausch voran. Die juristische Community managt so aus systemischer Sicht ihr Wissen um die Anwendung und Entwicklung des Rechts im Gesamten.



Abbildung 4: Die juristische Community als selbstreferenzielles System

Die Digitalisierung hat zu einer Vielzahl an Möglichkeiten geführt, Wissen durch Veröffentlichungen über das Internet auszudrücken, wodurch eine enorme Komplexität entstanden ist, bei der nicht mehr alle beteiligten Akteure des Systems miteinander verbunden sein können. Eine Vielzahl an mehr oder weniger juristischen Veröffentlichungen in allen

¹⁷⁹ Vgl. zum juristischen Diskurs *Kästle-Lamparter*, Die Welt der Kommentare, S. 5; zur sinnhaften Kommunikation vgl. *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 35; zur medientheoretischen Perspektive der Tradierung eines gemeinsamen (geteilten) Wissens in einer „community of mind“ vgl. *Vesting*, Die Medien des Rechts – Computernetzwerke, S. 11.

Qualitätsstufen flutet das Internet. Aus der Perspektive des systemischen Wissensmanagements steuert nun die juristische Community aus sich heraus den Fortbestand des Wissens um das Recht und seine Entwicklung über Selektion, um das Komplexitätsproblem zu lösen. Entscheidend sind dabei im systemischen Verständnis die Relevanzkriterien aus der Praxis der Rechtsanwendung. Relevant für Anwendung und Fortentwicklung des Rechts sind solche Veröffentlichungen, die einen hohen Qualitätsstandard aufweisen, Renommee besitzen, als Quelle anerkannt sind und einen hohen Verbreitungsgrad haben.¹⁸⁰ Diese Kriterien erfüllen die großen juristischen Fachverlage mit ihren Herausgebern und Autoren. Als Relevanzkriterium hinzugekommen ist im Zuge der Digitalisierung jedoch auch die schnelle und vor allem einfache Verfügbarkeit von Veröffentlichungen, dem vor allem juristische Datenbanken gerecht werden. Infrage steht aktuell, ob die Meinungsvielfalt und der Ideenreichtum im Wissen um die Anwendung und die Fortentwicklung des Rechts wie bisher auch weiterhin ein Relevanzkriterium darstellt.

Aus Sicht des systemischen Wissensmanagements ist die Entwicklung in Form der Konzentration bei den juristischen Fachmediendatenbanken der Fachverlage nur systemimmanent. Es ist offensichtlich, dass dies auch Einfluss auf die Entwicklung des Wissens um die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts hat. Ob die juristische Community weiterhin die fachliche Vielfalt im Diskurs auch im digitalen Literaturdialog sicherstellen will, lässt der Ansatz des systemischen Wissensmanagement offen. Die Steuerung über die Community kann aus systemischer Sicht allerdings nur durch Anregung zur Selbstregulierung und durch Schaffung zur Eigenregulierung nötiger Ressourcen erfolgen.

2.3.4 Dialogmodell zur Anwendung und Fortentwicklung des Rechts

Die bisherigen Modelle verdeutlichen, wie Wissensgenerierungs- und -entwicklungsprozesse bei Individuen und in Organisationen stattfinden, und dienen dazu, diese optimal zu gestalten, sei es in einem linearen oder einem systemischen Management-Verständnis. Auch wenn sich juristisches Wissensmanagement auf operativer Ebene aus der Perspektive einzelner Berufsträger oder der jeweiligen Organisation über die verschiedenen zuvor beschriebenen Modelle abbilden lässt, erfasst keines der Modelle die gesellschaftliche Dimension der Gestaltung von juristischem Wissen. Die juristische Community gestaltet ihr Wissen um das anzuwendende Recht sowie seine Weiterentwicklung als Teil der Gesellschaft im Rahmen des untereinander stattfindenden juristischen Fachdiskurses im Wege des literarischen Dialogs über Veröffentlichungen selbst, der bislang durch Meinungsvielfalt geprägt ist. Diese Gestaltung von Rechtswissen ist eine Form des Wissensmanagements eines gesamten Berufsstandes als Teil der Gesellschaft, das sich in der Ebene der Wissensträgerschaft bis zum einzelnen Berufsträger auswirkt.

¹⁸⁰ Vgl. zur Bedeutung der juristischen Literatur für die Rechtspraxis *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 3 ff., 16, 19, 20 ff., 25, 55 ff.; im Besonderen zur Bedeutung von juristischen Kommentaren siehe *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, S. 2, 5.

Mit dem Ansatz des systemischen Wissensmanagements konnte herausgearbeitet werden, dass systembedingt durch die Digitalisierung die Gefahr einer Marktkonzentration bei den Fachmediendatenbanken als Steuerung zur Reduktion von Komplexität durchaus systemimmanent erscheint. Keines der bisher betrachteten und in der Unternehmens- bzw. Organisationspraxis umgesetzten Modelle von Wissensmanagement erfasst allerdings die Problematik des Verlustes der Meinungsvielfalt bei der Entwicklung des Wissens um das Recht und seine Entwicklung bedingt durch die Konzentration bei den juristischen Fachmediendatenbanken. Die Gefahr, die Meinungsvielfalt als Qualitäts- und essenzielles Relevanzkriterium des Wissensmanagements innerhalb der juristischen Community zu verlieren, wird bislang nicht deutlich.

Um dies aber unverkennbar zu machen, ist es erforderlich, ein weiteres Modell auf der Meta-Ebene zu formulieren, das auf die Besonderheit der Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung juristischen Wissens in seiner gesellschaftlichen Gesamtbetrachtung eingeht, um die damit verbundenen besonderen Herausforderungen infolge der Digitalisierung erfassen und konkretisieren zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Modell immer nur ein vereinfachtes Abbild eines realen Systems oder Problems sein kann und ein Meta-Modell nur dazu dient, eine übergeordnete Perspektive einzunehmen, um z.B. etwaige Risiken oder die Unausgewogenheit eines Systems sichtbar zu machen und bestenfalls Lösungsansätze aufzuzeigen.

2.3.4.1 Der systematische Dialog in der juristischen Community zur Anwendung und Entwicklung des Rechts

In Deutschland findet ein fachlicher Dialog durch juristische Veröffentlichungen statt, an dem alle juristischen Professionen beteiligt sind. Der juristische Diskurs erfolgt dabei zwischen sämtlichen Vertretern juristischer Professionen, so diskutieren u.a. Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Professoren, Ministerialbeamte und Politiker juristische Fragestellungen im Rahmen ganzer Veröffentlichungsreihen in juristischen Fachzeitschriften, Monografien oder Kommentaren. In keinem anderen europäischen Land werden juristische Fragestellungen so umfassend im Rahmen von Veröffentlichungen der beteiligten juristischen Professionen diskutiert und behandelt wie in Deutschland, insbesondere zitieren deutsche Richter regelmäßig Kommentare und verweisen so auf die dort erfolgte Literatur- und Rechtsprechungsauswertung, während in anderen Rechtsordnungen das Zitieren von Kommentaren (bzw. von wissenschaftlicher Literatur an sich) in Urteilsprüchen ungebräuchlich oder – wie in Frankreich und Italien – sogar unzulässig ist.¹⁸¹

Das deutsche Rechtssystem ist methodisch aufgrund seines Abstraktionsniveaus so konzipiert, dass es in der konkreten Rechtsanwendung stets der Präzisierung im Einzelfall bedarf.¹⁸² Es

¹⁸¹ Siehe dazu *Friedrichs*, Juristische Kommentare, ZEuP 2020, S. 232 (234).

¹⁸² Zur Begriffs- und Systembildung in der Jurisprudenz sowie grundsätzlich zur Lehre vom Rechtssatz siehe *Canaris*, Methoden der Rechtswissenschaft, S. 263 ff. und S. 71 ff.; zum

werden quasi täglich juristische Fachinformationen und juristisches Fachwissen veröffentlicht, sei es in Form von Gerichtsurteilen oder -beschlüssen in den einschlägigen Entscheidungsdatenbanken oder in Form von Kommentierungen oder Ausarbeitungen juristischer Fragestellungen in einzelnen Veröffentlichungen bei den juristischen Fachverlagen. Spezialisierung ist eine Antwort auf die zunehmende Komplexität der Realität und damit auch der sie betreffenden Rechtsfragen.¹⁸³ Allgemeine Kenntnis des Rechtssystems reicht an vielen Stellen nicht aus, um konkrete Rechtsfragen korrekt beantworten und gerade im Anwaltsberuf im Mandanteninteresse ausarbeiten zu können. Zur Anwendung des Rechts ist es unerlässlich, aktuelle Begründungen von gerichtlichen Entscheidungen sowie deren systematische wie kritische Einordnung ins juristische Gesamtsystem durch die weitere Rechtsprechung und die Wissenschaft zu kennen.¹⁸⁴

Ein juristischer Kommentar bewertet die aktuelle Einschätzung der Rechtslage durch die Gerichte, stellt Zusammenhänge innerhalb desselben oder zu anderen Rechtsgebieten her und prüft kritisch die aktuelle Auslegung von Normen.¹⁸⁵ Gerade bei neuer Gesetzgebung kann ein guter Kommentar aufgrund der Systemkenntnis mögliche Rechtsstreitigkeiten aufzeigen und bereits Lösungsansätze präjudizieren, die von den Gerichten aufgegriffen werden können.¹⁸⁶ „Orientierungssätze“ zu Gerichtsentscheidungen geben als „Kurztext“ zu Gerichtsentscheidungen dem Juristen eine Einordnung der Entscheidung und verschaffen ihm damit Orientierungswissen, das allein über die amtlichen Leitsätze oft nicht vermittelbar ist.¹⁸⁷ Er kann so prüfen, ob die Entscheidung für einen aktuellen eigenen Vorgang systematisch relevant ist, sein Wissen erweitern, aktualisieren und die in der Entscheidung enthaltenen Rechtsausführungen berücksichtigen. Rechtsliteratur ist Rechtserkenntnisquelle.¹⁸⁸

Besonders augenscheinlich wird das System zur fortwährenden Entwicklung des Rechts sowie das Wissen darum über den gelebten Diskurs der juristischen Community anhand des

Syllogismus siehe ferner *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 4, S. 114 ff. beginnend mit Rn. 2.

¹⁸³ Vgl. *Offermann-Burckart*, Fachanwaltschaften – Klasse statt Masse?!, FF 2007, 239 (241 ff.); *Pröll*, Gezielt als Experte spezialisieren und positionieren, vom 1.10.2020, unter: https://www.anwalt.de/rechtstipps/gezielt-als-experte-spezialisieren-und-positionieren_180384.html [zuletzt abgerufen am 15.10.2020].

¹⁸⁴ Vgl. *Hecksteden*, Die Bedeutung des freien Rechts am rechtsinformatischen Beispiel, in: FS für Maximilian Herberger, S. 429 (430).

¹⁸⁵ Vgl. *Felix*, Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung, NZS 2019, S. 646 (647).

¹⁸⁶ Vgl. *Felix*, Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung, NZS 2019, S. 646 (647).

¹⁸⁷ Vgl. *VGH Mannheim*, Juris Monopol, Urteil vom 7.5.2013, 10 S 281/12, GRUR 2013, S. 821 (823); vgl. *Moritz*, Kurztext – Leitsatz – Abstract, S. 213 ff. mit ausführlichen Beispielen zur Praxis der Kurztexte in der juris-Datenbank ab S. 219.

¹⁸⁸ So auch *Möllers*, Juristische Methodenlehre, §3, S. 111, Rn. 100.

Rechtstituts der richterlichen Rechtsfortbildung.¹⁸⁹ Diese stellt keine unzulässige richterliche Eigemacht dar, sondern die Rechtsfortbildung gehört „zu den Aufgaben der Rechtsprechung“¹⁹⁰. Es gilt die Bindung aller staatlichen Gewalt an die Gesetze als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind.¹⁹¹ Ein Richter muss sich bei der Entscheidungsfindung an die geltenden Gesetze halten und darf nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen eine nicht vom Gesetz gedeckte judikative Lösung entwickeln und unter Verweis auf richterliche Rechtsfortbildung die Gerechtigkeitsvorstellung des Gesetzgebers durch eine eigene ersetzen.¹⁹² Die „Aufgabe des Richters beschränkt sich vielmehr darauf, den vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck eines Gesetzes unter gewandelten Bedingungen möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen oder eine planwidrige Regelungslücke mit den anerkannten Auslegungsmethoden zu füllen“.¹⁹³ Die richterliche Rechtsfortbildung ist nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig, innerhalb derer sie den erkennbaren Willen des Gesetzgebers respektiert und auch unter Bezugnahme auf „Gesetzesstrukturen im Wandel“¹⁹⁴ keinen Eingriff in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers darstellt.¹⁹⁵ Dass die Rechtsfortbildung in verfassungsrechtlichen Grenzen auch im Sinne des Gesetzgebers zu den Aufgaben der Rechtsprechung gehört, zeigt sich z.B. an Vorschriften wie § 45 Abs. 4 ArbGG und § 132 Abs. 4 GVG (jeweils Entscheidungsvorlage an den Großen Senat zur „Fortbildung des Rechts“) oder § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO (Entscheidung des Revisionsgerichts zur „Fortbildung des Rechts“).¹⁹⁶ Zur korrekten Anwendung des Rechts ist das Wissen um die neueste Rechtsprechung und „ihrer Verortung in einer klaren Systematik“¹⁹⁷ unerlässlich. Zum einen wird das Wissen um den aktuellen Rechtsstand über die juristischen Fachverlage in die Breite der juristischen Professionen vermittelt, zum anderen dient die

¹⁸⁹ Vgl. zu den Methoden der richterlichen Rechtsfortbildung im Überblick *Canaris*, Methodenlehre und Rechtswissenschaft, S. 187 ff. sowie *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 1, S. 17 ff., Rn. 48 – 53; vgl. *Würdinger*, Das Trennungsprinzip der Juristischen Methodenlehre, S. 1065 ff.

¹⁹⁰ *BVerfG*, Urteil vom 11.7.2012, 1 BvR 3142/07, BVerfGE 132, S. 99 (127).

¹⁹¹ Vgl. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 1, S. 18, Rn. 50.

¹⁹² Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 3.4.1990, 1 BvR 1186/89, NJW 1990, S. 1593 ebenda.

¹⁹³ *BVerfG*, Urteil vom 11.7.2012, 1 BvR 3142/07, BVerfGE 132, S. 99 (127); vgl. zu den anerkannten Kriterien der Auslegung *Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141 ff.; vgl. *Weth/Overkamp*, Vom Wert der Rechtswissenschaft und von der Unverständlichkeit des Rechts, in: FS für Maximilian Herberger, S. 1037 (1042).

¹⁹⁴ Vgl. *Lepsius*, Gesetzesstruktur im Wandel, JuS 2019, S. 14 (14 ff.) und S. 123 (124).

¹⁹⁵ Vgl. zur „regelwidrigen“ Rechtsfortbildung auch *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 68.

¹⁹⁶ Mit Verweis auf das Prozessrecht vgl. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, §1, S. 18, Rn. 50.

¹⁹⁷ *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 19.

Veröffentlichungspraxis selbst zur Weiterentwicklung des juristischen Diskurses und damit auch wiederum des Rechts an sich.

Ein prägnantes Beispiel für den juristischen Diskurs und die Fortentwicklung des Rechts auch mittels richterlicher Rechtsfortbildung findet sich u.a. im Sozialrecht. So hat der 1. Senat des BSG, der für Streitigkeiten zum Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung bezüglich der Krankenhäuser zuständig ist, mit seiner Entscheidung vom 1.7.2014 die Lesart des § 275 Abs. 1c SGB V weiterentwickelt.¹⁹⁸

Gemäß § 275 Abs. 1 SGB V sind die Krankenkassen „in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, 1. bei Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung, sowie bei Auffälligkeiten zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung, [...] eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen.“ Bis zum Jahr 2014 hatten bis dato beide noch zuständigen Senate „Auffälligkeiten“ angenommen, „wenn die Abrechnung und/oder die vom Krankenhaus zur ordnungsgemäßen Abrechnung vollständig mitgeteilten Behandlungsdaten und/oder weitere zulässig von der Krankenkasse verwertbare Informationen [...] Fragen nach der – insbesondere sachlich-rechnerischen – Richtigkeit der Abrechnung und/oder nach der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots aufwerfen, die die Krankenkasse aus sich heraus ohne weitere medizinische Sachverhaltsermittlung und -bewertung durch den MDK nicht beantworten kann.“¹⁹⁹ Folgte aus der Prüfung seinerzeit nicht die Minderung des Abrechnungsbetrags, hatte die Kasse dem Krankenhaus eine Aufwandspauschale in Höhe von 300 EUR zu erstatten.

Der 1. Senat des BSG führte dann mit der zitierten Entscheidung im Jahr 2014 neben der bisherigen „Auffälligkeitsprüfung“ eine Prüfung der „sachlich-rechnerischen Richtigkeit“ der Abrechnung mit eigenen Prüfvoraussetzungen ein.²⁰⁰ Dies hatte seinerzeit zur Konsequenz, dass weder die bis dahin geltende zeitliche Vorgabe aus § 275 Abs. 1c Satz 2 a.F. zu beachten war noch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung griff. Infolge des Urteils bezogen sich die Krankenkassen vermehrt bei der Prüfung der Krankenhausrechnungen auf die „sachlich-rechnerische“ Richtigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.

¹⁹⁸ BSG, Urteil vom 1.7.2014, B 1 KR 48/12 R, BSGE 116, S. 130 ff.

¹⁹⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2013, B 1 KR 52/12, BSGE 115, S. 87, Rn. 11.

²⁰⁰ BSG, Urteil vom 1.7.2014, B 1 KR 48/12 R, BSGE 116, S. 130 ff., Rn. 13.

Die in mehreren nachfolgenden Urteilen²⁰¹ bestätigte Rechtsauffassung des 1. Senats des BSG wurde massiv in Literatur²⁰² und in den Instanzgerichten²⁰³ kritisiert und abgelehnt, dies insbesondere mit der Begründung, dass es im Gesetz für die Trennung der beiden Prüfarten keinen hinreichenden Ansatz gebe und es zudem an transparenten Abgrenzungskriterien fehle. Ob die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung an dieser Stelle überschritten wurden, kann einstweilen dahingestellt bleiben, da es hier nur auf die Beispielswirkung für den juristischen Diskurs in der Community und seine Auswirkungen ankommt.

Der Gesetzgeber hat jedenfalls reagiert und zur Klarstellung zunächst in § 275 Abs. 1c a.F. Satz 4 eingefügt: „Als Prüfung nach Satz 1 ist jede Prüfung der Abrechnung eines Krankenhauses anzusehen, mit der die Krankenkasse den Medizinischen Dienst beauftragt und die eine Datenerhebung durch den Medizinischen Dienst beim Krankenhaus erfordert.“²⁰⁴ In den einschlägigen Gesetzesmaterialien hat er bewusst auf den zuvor stattgefundenen Diskurs in der juristischen Community Bezug genommen.²⁰⁵

Mittlerweile hat der Gesetzgeber den Medizinischen Dienst reformiert und ihn durch das MDK-Reformgesetz²⁰⁶ als eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts unabhängiger, transparenter und effektiver ausgestaltet.²⁰⁷ Die Abrechnungsqualität eines Krankenhauses bestimmt hiernach den Umfang der zulässigen Prüfungen durch die Krankenkassen und eine Aufrechnung mit Rückforderungen der Krankenkassen gegen Vergütungsansprüche der Krankenhäuser ist nur noch in festgelegten Ausnahmefällen zulässig.²⁰⁸

²⁰¹ Vgl. *BSG*, Urteil vom 25.10.2016, B 1 KR 22/16 R, BSGE 122, 87, u.a. Rn. 8, 16 ff. oder *BSG*, Urteil vom 23.5.2017, B 1 KR 24/16 R, BeckRS 2017, 121529, u.a. Rn. 8, 16 ff. [zuletzt abgerufen am 21.06.2020].

²⁰² Siehe dazu *Felix*, Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung, NZS 2019, S. 646 (648); *Knispel*, Rechtsprechung des BSG, GesR 2015, S. 200 (205 ff.); *Beyer*, Die faktische Eliminierung der Aufwandspauschale, KH 2015, S. 324 (325 ff.); mit einem Überblick *Makoski*, BSG-Rechtsprechung zur sachlich-rechnerischen Prüfung verfassungsgemäß, Anm. 2 unter C.

²⁰³ *Makoski*, Aufwandspauschale – Game over?, Anm. 5 unter C.

²⁰⁴ Die Ergänzung von § 275 Abs. 1c Satz 4 wurde durch das Krankenhausstrukturgesetz vom 10.12.2015 mit Wirkung zum 1.1.2016 eingefügt.

²⁰⁵ Siehe BT-Drs. 18/6586, S. 110.

²⁰⁶ Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz), BGBl. 2019 Teil I Nr. 51, 20.12.2019, S. 2789.

²⁰⁷ Vgl. allgemein den Hinweis zur Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 13, S. 467, Rn. 38.

²⁰⁸ Siehe dazu auch das Bundesministerium für Gesundheit unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/mdk-reformgesetz.html> [zuletzt abgerufen am 8.03.2020].

Der Diskurs um dieses Urteil hat deutlich gemacht, dass Urteilkritik „Teil der Rechtskultur“²⁰⁹ und damit auch eingebunden in die Fortentwicklung des materiellen Rechts ist.²¹⁰ Es ist kennzeichnend für den juristischen Diskurs, dass er in einem geschlossenen Kreislauf stattfindet, an dem alle betroffenen juristischen Professionen beteiligt sind. Die Form und damit auch die Dokumentation des juristischen Diskurses ist die Literatur. Wird eine Entscheidung publiziert, verweist diese bereits zur Begründung und Festigung der eigenen Argumentation auf bestehende Veröffentlichungen. Es folgen auf die Entscheidung bei entsprechender Relevanz wiederum Veröffentlichungen aus der Wissenschaft und der – überwiegend anwaltlichen – Anwendungspraxis, die die erfolgte Entscheidung relativieren, einordnen, kritisieren oder bestätigen. Nachfolgende Entscheidungen in ähnlich gelagerten oder übertragbaren Fällen verweisen wiederum hierauf, bis eine Wende in der Beurteilung geschlagen wird und eine neue Rechtsauffassung Fuß fasst. So findet der juristische Dialog untereinander über die juristische Literatur statt und der Kreislauf zur Rechtserkenntnis beginnt von vorn. Das Wissen um das aktuell anzuwendende Recht wird so innerhalb der juristischen Community über Veröffentlichungen ausgetauscht, im literarischen Diskurs weiterentwickelt und führt, wie in dem eben skizzierten Beispiel, durchaus auch zur Weiterentwicklung des Rechts an sich, von der ursprünglichen Gesetzeslage, deren Interpretation über die Gerichte, der kontroversen Diskussion mit Praxis und Wissenschaft bis zur gesetzlichen Neufassung.

Die Kenntnis um die aktuellen Ergebnisse und den Verlauf des juristischen Diskurses in Form aktueller juristischer Literatur und die Beteiligung daran ist damit wesentlicher Bestandteil des juristischen Wissensmanagements. Denn zum einen verschafft die Kenntnis um die Ergebnisse des Diskurses das nötige Wissen für die eigene aktuelle juristische Fallbearbeitung und zum anderen trägt die Beteiligung an dem Diskurs zur eigenen juristischen Wissensentwicklung in Form von Bestätigung oder Kritik bei.

2.3.4.2 Der literarische Dialog als Bestandteil des juristischen Wissensmanagements

Der fachliche literarische Austausch an sich bildet aus systemischer Sicht ein eigenes soziales System, welches überwiegend durch Kommunikation geprägt ist und eigenen Prozessen und Regeln unterliegt. Das Medium der Kommunikation ist dabei die Literatur. In diesem Kommunikationssystem mittels juristischer Literatur wird juristisches Wissen geteilt und weiterentwickelt, was es aus einer Meta-Perspektive betrachtet zu einem juristischen Wissensmanagementsystem macht. Die deutsche juristische Community referenziert systemisch betrachtet auf sich selbst. So werden von der juristischen Community in den Fachdiskurs nur solche Fachmedien aufgenommen, die für fachliche Seriosität und Qualität der Community stehen. Diese leiten sich überwiegend von dem Renommee der Autoren, eines Fachverlages und der Art der Aufbereitung in ausreichend fachlicher und wissenschaftlich akzeptabler Tiefe ab. Gelingt es Autoren nicht, einen etablierten Fachverlag von sich zu

²⁰⁹ *Felix*, Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung, NZS 2019, S. 646 (647).

²¹⁰ Vgl. *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, u.a. S. 5 ff., 17, 89, 98, 311 ff.; vgl. *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 27.

überzeugen oder die Nachfolge eines etablierten Autors anzutreten, ist der Zugang zu dem fachlichen Diskurs für diese Autoren stark eingeschränkt.

Das mag allein noch kein Risiko für die Berufsausübung der an diesem Wissensmanagementsystem partizipierenden juristischen Professionen sein, solange zumindest der passive Zugriff auf den durch Ideenreichtum und Meinungsvielfalt geprägten juristischen Diskurs gegeben ist. Werden dagegen kritische Meinungen zur bestehenden aktuellen Rechtsanwendung der Gerichte, neue Ideen zur systematischen Einordnung neuer Gesetze oder alternative Argumentationsketten zu bestimmten Gerichtsentscheidungen nicht zum literarischen Diskurs zugelassen, können diese auch nicht wahrgenommen, konsumiert und zu Wissen für die weitere Rechtsanwendung verarbeitet werden. Ein potenzieller Einfluss auf die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts seitens des Berufsträgers entfällt damit ebenso. Ein Beispiel für einen derartigen Ausschluss bieten sogenannte „Zitationskartelle“²¹¹, bei denen gezielt unter Absprache beteiligter Akteure bestimmte Fachveröffentlichungen oder Autoren nicht zitiert werden und diese so kein relevantes Wahrnehmungsniveau erreichen können, um Zugang in den fortwährenden fachlichen Austausch zu bekommen. Das kann faktisch zur Ausgrenzung in der juristischen Meinungsbildung führen. Dann aber finden bestimmte Argumentationsketten auch keine Berücksichtigung bis in die Rechtsanwendung hinein, was sich auf die konkrete Fallbearbeitung eines einzelnen Berufsträgers auswirken kann. Wissen und der Erkenntnisgewinn werden so beschnitten.

Die „Plattform“ für den juristischen Diskurs in Deutschland bieten seit vielen Jahrzehnten die juristischen Fachverlage im Rahmen der über sie stattfindenden Veröffentlichungskultur. Vor der Digitalisierung haben diese in einer über 200jährigen Tradition die Verbreitung und den Austausch in der juristischen Community sichergestellt. Dabei hat eine ausreichende Anzahl an etablierten und renommierten Fachverlagen für die nötige Vielfalt im Angebot an Autoren als auch an einschlägigen Druckwerken gesorgt. Zitationskartelle ließen sich so entweder vermeiden oder doch mit der Zeit aufbrechen. Der Vielfalt der Ideen und juristischen Meinungen stand stets auch eine Vielzahl juristischer Fachverlage für die Teilhabe am literarischen Diskurs zur Verfügung. Alle Beteiligten haben bisher systematisch von dieser Form der Pflege und Fortentwicklung des Rechts profitiert, die Gerichte durch die Kommunikation ihrer Entscheidungsbegründungen über Fachzeitschriften oder Fortsetzungswerke der Fachverlage, die Wissenschaft und die Anwenderpraxis durch die Veröffentlichung ihrer Bewertung, Strukturierung und systematischen Einordnung, Kritik oder Bestätigung in denselben Druckmedien. Profitiert haben dabei aber nicht nur die Teilnehmer und Anwender der Ergebnisse des juristischen Diskurses, sondern insbesondere auch die juristischen Fachverlage als Dienstleister, deren Geschäftsmodell im gegenseitigen Wettbewerb ja genau auf diesem literarischen Diskurs aufbaut.

Das juristische Wissen um die Anwendung und Entwicklung des Rechts wird so von der juristischen Community über die Veröffentlichungskultur mittels der juristischen Fachverlage systematisch geteilt und weiterentwickelt. Diese Form des Wissensmanagements der

²¹¹ Vgl. *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699 (ebd.).

juristischen Community ist dabei bislang durch die Vielfalt der juristischen Meinungen, den offenen Austausch zu juristischen Fragestellungen sowie durch deren strukturelle Bewertungen als Spiegel einer pluralistischen, demokratisch organisierten Gesellschaft²¹² geprägt gewesen. Dieser Ausdruck schließt den Wettbewerb unter den juristischen Fachverlagen mit ein.

Mit der Digitalisierung verändert sich diese „Plattform“ in Deutschland allerdings maßgeblich, obgleich der Dialog zur Rechtspflege und -fortentwicklung weiterbesteht. Infolge der Entwicklung des Internets und seiner Publikationstechniken bedarf es zur Veröffentlichung juristischer Texte nicht mehr allein eines juristischen Fachverlages. Gerichte haben mittlerweile eigene Datenbankangebote, in denen die einschlägigen Urteile veröffentlicht werden.²¹³ Universitäten publizieren Open Source und auch in der Anwenderpraxis veröffentlichen z.B. Anwälte mehr und mehr im Self-Publishing über eigens eingerichtete Blogs, Internetseiten oder eigene mit Druckdienstleistern erstellte Druckwerke.²¹⁴ Die Qualität der Veröffentlichungen ist durch das Internet jedoch sehr heterogen geworden. Von qualitätsgeprüften offiziellen Informationsquellen bis hin zum simplifizierenden unqualifizierten Blogkommentar ist über Google alles zu finden.

Dagegen steht das Qualitätsversprechen der etablierten juristischen Fachverlage.²¹⁵ Ein wesentliches Strukturmerkmal, warum sich der juristische Diskurs in den letzten 200 Jahren in Deutschland als literarischer Diskurs ausgeprägt hat. Einerseits besitzen die klassischen Druckmedien der juristischen etablierten Fachverlage immer noch für den juristischen Diskurs maßgebliche Relevanz. Die Digitalisierung hat andererseits aber zu einem Wandel in den Verlagshäusern geführt, bei dem die Publikationsstrategie zu Online-Datenbanken die zentrale Rolle eingenommen hat. So wie sich die Arbeitswelt im Rahmen der Digitalisierung für alle

²¹² Vgl. zum pluralistischen Demokratieverständnis *Pütz*, Unternehmensmitbestimmung in kommunalen Kapitalgesellschaften, S. 243 ff.

²¹³ So z.B. die Entscheidungsdatenbank des BVerfG, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/> oder des BGH, abrufbar unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288>; siehe zudem als gemeinsames Angebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesamts für Justiz, der Bundesgerichte und einiger Landesjustizverwaltungen die Übersicht unter: <https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>; [alle Verweise zuletzt abgerufen am 15.10.2020].

²¹⁴ Vgl. z.B. die Übersicht zu Open Access in der Rechtswissenschaft unter: <https://open-access.net/informationen-fuer-verschiedene-faecher/rechtswissenschaft>; beispielhaft für elektronisches Publizieren durch Open Access die Universität Heidelberg unter: <https://www.ub.uni-heidelberg.de/service/openaccess/Welcome.html>; [alle Verweise zuletzt abgerufen am 15.10.2020].

²¹⁵ Zum Selbstverständnis für Zuverlässigkeit und Qualität der juristischen Fachverlage vgl. *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 7 und 11.

Wissensarbeiter zunehmend verändert, beeinflusst sie auch die Arbeitsweise der juristischen Professionen. Diese setzen zur Bewältigung mit rasantem Tempo zunehmend digitale Hilfsmittel, wie z.B. eben juristische Datenbanken und Reg Tech- oder Legal Tech-Tools ein.²¹⁶ Die deutschen Fachverlage haben sich mittlerweile auf die Digitalisierung eingestellt und ihre Fachmedien, mehr oder weniger, der digitalen Form zugeführt sowie ihre Strategie zunehmend vom „Content-Anbieter“ zum „Lösungs-Anbieter“ weiterentwickelt.²¹⁷ Der Markt der juristischen Fachmedien hat sich in den letzten Jahren zugespitzt. Gab es vor ca. 15 Jahren noch gut fünf große Anbieter²¹⁸, die den Juristen eine Wahl eröffneten, welche juristische Datenbank für das externe juristische Wissensmanagement in Form von Literaturkonsum genutzt werden kann, sind mit wirtschaftlicher Bedeutung aufgrund ihrer sich bis heute entwickelten Marktmacht für die juristische Praxis faktisch nur noch maximal zwei Datenbankanbieter im relevanten Einsatz.²¹⁹

Die Bedeutung der Werke in der gedruckten Form schwindet zunehmend, ihre Bedeutung im Rahmen von Online-Datenbanken nimmt dagegen unaufhaltsam zu. Bestes Beispiel ist der Beck'sche Großkommentar Online.²²⁰ Denkt man diese Entwicklungen konsequent weiter, so kann man vorhersehen, dass der juristische Diskurs zukünftig maßgeblich nur noch in seiner digitalen Form innerhalb der in der Praxis genutzten zwei juristischen Datenbanken stattfindet. Marktmacht führt zu Medienkonzentration, die unweigerlich eine Verengung des literarischen Angebots – und damit des literarischen juristischen Diskurses – mit sich führt. Ist der literarische Diskurs um die Anwendung und Fortentwicklung des geltenden Rechts aber aus einer Meta-Perspektive Bestandteil des juristischen Wissensmanagements, so wird auch dieses durch die Medienkonzentration maßgeblich beeinflusst und verändert. Da Medienkonzentration stets das Risiko der Meinungsmacht im Gegensatz zur Meinungsvielfalt birgt, bestehen durchaus Risiken der Manipulation über Meinungsmacht für das juristische Wissensmanagement mit Auswirkungen auf allen fünf Ebenen der Wissensträgerschaft, von der Gesellschaft bis zum individuellen Berufsträger.

²¹⁶ Vgl. *Hartung, M.*, in: *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech, 1.1 D. III., Rn. 58 – 61; vgl. *Wagner*, Legal Tech, S. 37 ff., 39 ff. 42 ff.

²¹⁷ Siehe zum Strategiewandel der Fachverlage hin zum Lösungsanbieter *Curle*, in: *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech, 6.2, D. II., Rn. 986 ff.

²¹⁸ Vgl. die 2004 durchgeführte Studie von *Noack*, Die großen Fünf, S. 1 – 22, abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/read/33579544/die-groaen-fa-1-4-nf-professionelle-online-dienste-fa-1-4-r-juristen-im-test> [zuletzt abgerufen am 15.10.2020].

²¹⁹ Vgl. *Hoeren*, Elektronische Medien, S. 1177; vgl. dagegen den Überblick unter: <https://www.legal-tech.de/juristische-datenbanken/>, der weiterhin eine Vielfalt suggeriert, die faktisch aber nicht mehr genutzt wird [zuletzt abgerufen am 15.10.2020].

²²⁰ Siehe unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOGK/cont/BeckOGK.htm> [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

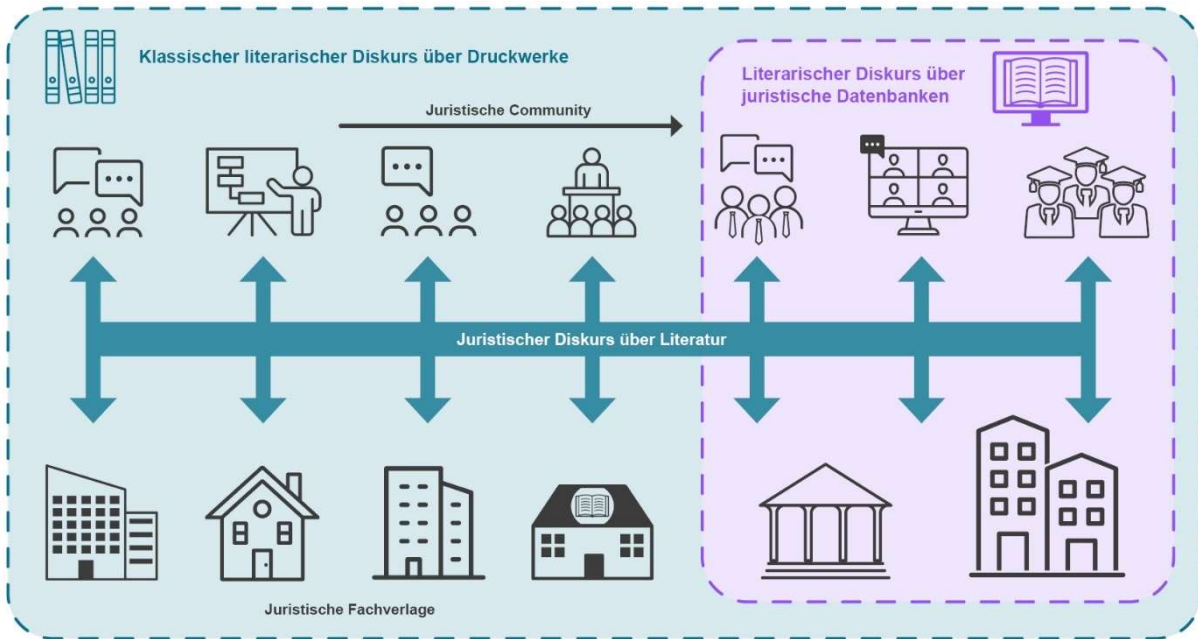


Abbildung 5: Die Veröffentlichungskultur im Rahmen des juristischen Wissensmanagements

(Alle Icons sind von <https://thenounproject.com>; Die Icons wurden von folgenden Künstlern und Künstlerinnen gestaltet: Kiran Shastry, Visual Glow, Andy Horvath, ProSymbols, Ronald Cortez, Studiographic, Barurezeki, Niklas Prause, DinosoftLabs, Oksana Latysheva, Made Creative Stall, The Icon Z, BGBOXXX Design)

3 Juristische Fachverlage und ihre Medien

Die juristischen Fachverlage nehmen nicht nur für den Berufsstand der Juristen zur Berufsausübung eine essenzielle Stellung ein, sondern sind selbst Teil der Fortentwicklung und Pflege des Rechtssystems. Die „Rechtsproduktion“ seitens des Gesetzgebers, auf nationaler ebenso wie auf EU-Ebene, hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Damit einher ging nicht nur die Zunahme von Gerichtsentscheidungen, auch in dem Anstieg der rechtsberatenden Berufe schlägt sich die „Verrechtlichung des Lebens“ und der Bedarf nach entsprechender Beratung nieder. Die gestiegene Komplexität der Lebenssachverhalte, insbesondere in der Wirtschaft, zunächst geprägt durch die Automatisierung, gefolgt von der Internationalisierung sowie der Globalisierung und schließlich durch die Digitalisierung, bedingen eine entsprechende Komplexität auch im Rechtssystem. Dabei haben sich die Entwicklungszyklen erheblich beschleunigt, womit sich die „Halbwertszeit“ von Gesetzen, Erlassen und insbesondere auch von Gerichtsentscheidungen deutlich reduziert hat. Die juristischen Fachverlage reagieren mit entsprechenden Neuerscheinungen von Publikationen, sei es durch häufigere Folgeauflagen, neue Standardwerke oder neue Zeitschriften und Informationsdienste bis hin zu Veranstaltungsreihen und Seminaren. Auch die juristischen Fachverlage sind wie die Professionen, die sie vorsorgen, der Digitalisierung unterworfen und befinden sich in einem steten Wandel.

3.1 Entwicklung auf dem Markt der juristischen Fachverlage und -medien

Wir haben in Deutschland Fachverlage, deren Historie bis ins 18. Jahrhundert zurück reicht. So wurde z.B. der Verlag C.H. Beck 1763 gegründet, verlegte zunächst Veröffentlichungen zu den Themengebieten Medizin, Ökonomie, Pädagogik und Theologie und seit dem 19. Jahrhundert auch juristische Fachliteratur.²²¹ Die Gründung des Otto Schmidt Verlags erfolgte ebenfalls bereits 1905 als „Centrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung Dr. Otto Schmidt“ mit dem Zweck, durch Aufklärungsversammlungen mittels einer Interessengemeinschaft über einen geplanten Besteuerungserlass der Preußischen Reichsregierung zu informieren und diesen abzuwenden, der die GmbH der Aktiengesellschaft gleichstellen sollte.²²² Die Regierungsvorlage wurde daraufhin abgelehnt und lediglich eine geringfügige Sonderbesteuerung eingeführt. Die Geburtsstunde der „Centrale“ als Interessengemeinschaft, deren kostenpflichtige Mitgliedschaft eine Beratung in Rechts- und Steuerfragen und den Bezug eines Informationsbriefes „Centrale Mitteilungen“ enthielt. Ein besseres Beispiel für die DNA eines juristischen Fachverlages gibt es wohl kaum, welches die Funktion zur Rechtspflege und -fortbildung juristischer Fachverlage von Anfang an deutlich macht. Diese DNA setzt sich

²²¹ Siehe zu der Geschichte des Verlages C.H. Beck: <https://www.chbeck.de/verlag/über-uns/>, [zuletzt abgerufen am 22.3.2020].

²²² Siehe zu der Geschichte des Verlages Dr. Otto Schmidt: <https://www.otto-schmidt.de/geschichte> [zuletzt abgerufen am 22.3.2020].

bei den juristischen Fachverlagen bis heute fort, mit mehr oder weniger Einflussmöglichkeiten im juristischen Diskurs.

Bereits 1910 wurde zudem die Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verleger (ARSV) gegründet mit dem satzungsmäßigen Ziel „die gemeinschaftlichen Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu fördern, gemeinsame Schritte bei allen den juristischen Verlag gleichmäßig betreffenden Fragen zu beraten und durchzuführen“.²²³

Es sind über die Zeit viele Fachverlage dazugekommen, die mitunter sogar staatliche Veröffentlichungsaufträge übernehmen, wie z.B. der Bundesanzeiger Verlag 1949 mit dem Bundesgesetzblatt, dem Bundesanzeiger, dem Unternehmensregister oder zuletzt mit dem Transparenzregister, andererseits sind Verlage gegründet worden mit dem Zweck, bestimmte Berufsgruppen mit juristischer Fachliteratur zu versorgen, wie z.B. der NWB Verlag für die Steuerberater 1947, der RWS Verlag für die Anwälte im Bereich des Insolvenz- und Gesellschaftsrechts 1976 oder der Deutsche Anwaltverlag Anfang der 90er Jahre.

1970 begann dann die Geschichte der heutigen digitalen Datenbanken der juristischen Fachverlage. Den Anfang des sich in Folge entwickelnden „electronic Publishings“ machte eine Abteilung des Bundesjustizministeriums, die 1985 ausgegliedert und in eine GmbH in Bundesbesitz überführt wurde, der Juris GmbH. Im Jahre 2000 wurde Juris²²⁴ dann teilprivatisiert. Parallel zur Gründung von Juris entstand in den 70ern die Verlegervereinigung Rechtsinformatik e.V. (VRI) mit dem Ziel, „sich allen Fragen der Rechtsdokumentation mit Hilfe elektronischer Medien sowie damit in Zusammenhang stehender urheber- und verlagsrechtlicher Fragen“²²⁵ zu widmen. Der VRI wurde im Rahmen der Teilprivatisierung der Juris GmbH Mindergesellschafter und ist dies bis heute.²²⁶

Nach einer doch überschaubaren Zeit des electronic Publishings (eP), zu Beginn noch über Disketten, dann über CD-ROMs und DVDs, bis hin zu Datensticks, wurde diese Ära abgelöst durch das digitale Online-Publishing Anfang des Millenniums. Anfang der 2000er waren die großen juristischen Fachverlage allesamt bestrebt, Online-Datenbankangebote aufzubauen und in den Markt zu bringen. Seinerzeit hatte Juris mit dem Juris Rechtsportal eindeutig eine Marktführerschaft und hinsichtlich der Entscheidungsveröffentlichungen der obersten Gerichte

²²³ Siehe zur Gründung und Entwicklung des ARSV: <http://www.juristische-verlage.de/pages/de/arsv/index.htm> [zuletzt abgerufen am 22.3.2020].

²²⁴ Im Folgenden „Juris“, wenn vom Verlag die Rede ist, „juris“, wenn es um die Online-Datenbank geht.

²²⁵ Siehe *Winters* unter <http://www.juristische-verlage.de/pages/de/arsv/index.htm> [zuletzt abgerufen am 22.03.2020].

²²⁶ Siehe zur Anteilseignerstruktur der Juris GmbH: https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/struktur/struktur.jsp [zuletzt abgerufen am 22.3.2020].

über einen entsprechenden Bundesvertrag faktisch eine Monopolstellung, beck-online von C.H. Beck mit deutlichem wettbewerblichem Vorsprung, Jurion von Wolters Kluwer sowie Lösungen von LexisNexis und Westlaw konkurrierten um den Markteintritt.²²⁷ Kurz vor dem Jahrtausendwechsel wurden die digitalen Online-Dienste der Fachverlage vom Bundeskartellamt zwar als eigener Markt im Sinne der kartellrechtlichen Fusionskontrolle prognostiziert, von seiner Bedeutung aber noch als Bagatellmarkt i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB klassifiziert.²²⁸ Das BKartA beurteilte seinerzeit noch, dass einer der Fachverlage „der Juris-GmbH aus dem Stand heraus die Marktführerschaft abnehmen und überdies in eine marktbeherrschende Stellung gelangen könnte“, als „unwahrscheinlich“.²²⁹

Die Welt hat sich seither mit rasanter Geschwindigkeit weitergedreht. Als Anfang des Millenniums die ersten Mobiltelefone mit Kameras als „Smartphones“ in den Markt kamen, waren diese eher noch Statussymbole im Geschäftsverkehr. Das änderte sich rasant, als Steve Jobs 2007 das erste iPhone vorstellte, bei dem noch beschmunzelt wurde, ein Telefon mit Internet-Browser und Touchscreen auszustatten. 2019 hat Apple 185 Millionen iPhones verkauft, weltweit sind schätzungsweise über 600 Millionen iPhones im Gebrauch mit einem weltweiten Umsatz pro Jahr von 142 Mrd US-Dollar.²³⁰ Andere Smartphone-Hersteller wie Samsung oder Huawei sind nachgezogen. Das Smartphone ist aus dem geschäftlichen wie privaten Gebrauch nicht mehr wegzudenken. Parallel haben sich die Softwarewelt und das Internet weiterentwickelt, immer größere Speicher- und Rechenkapazitäten sowie eine stärkere Netzstruktur haben neue Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse eingeführt, wie z.B. die cloudbasierte IT, mobile Banking- oder Handelsplattformen wie Amazon, eBay oder Zalando. Soziale Netzwerke wie insbesondere Facebook, aber auch Xing und LinkedIn sowie die Suchmaschine Google haben den Werbemarkt grundlegend verändert, tradierte Geschäftsmodelle verlieren angesichts der Entwicklungen im Internet wie z.B. dem Self Publishing über YouTube oder über Facebook ihre existenzielle Perspektive. Damit kennzeichnend für diese rasante Entwicklung im Rahmen der Digitalisierung ist der Begriff „Disruption“. Während eine Innovation aus einer Neuerung besteht, die den Markt nicht grundlegend verändert, sondern lediglich weiterentwickelt, zeigt sich anhand einer Disruption eine komplette Umstrukturierung bis hin zu einer Zerstörung eines bestehenden

²²⁷ Vgl. die 2004 durchgeführte Studie von Noack, Die großen Fünf, S. 1 – 22, abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/read/33579544/die-groaen-fa-1-4-nf-professionelle-online-dienste-fa-1-4-r-juristen-im-test> [zuletzt abgerufen am 15.10.2020].

²²⁸ Siehe das BKartA, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (102, 103).

²²⁹ So das BKartA, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (103).

²³⁰ Siehe Statista: <https://de.statista.com/themen/102/iphone/> [zuletzt abgerufen am 22.03.2020].

Geschäftsmodells.²³¹ Das Geschäft der Zeitungsverlage ist ein deutliches Beispiel, wie traditionelle Geschäftsmodelle ihren Bestand und ihre Zukunftsperspektive verlieren.

Auch die technologischen Veränderungen der diesen sonst eher konservativ gegenüberstehenden Rechtsprofessionen verändern sich im Rahmen der Digitalisierung. Neue Technologien wie z.B. die Blockchain finden ihre Anwendung in der Praxis, „Reg Tech“ und „Legal Tech“ verändern den Rechtsmarkt, sei es bei der Rechtsetzung oder der Rechtsberatung. Zu Legal Tech gibt es noch keine allgemeingültige Definition. Wikipedia beschreibt Legal Tech als „IT-gestützte Technik (vor allem Software, Online-Dienste und IT-gestützte Dienstleistungen, aber auch Hardware), die juristische Arbeitsprozesse unterstützt oder automatisiert.“²³²

Laut einer Anfang 2016 durchgeführten Untersuchung des Center on the Legal Profession der Bucerius Law School (CLP) und der Boston Consulting Group (BCG) lässt sich Legal Tech in drei Gruppen unterscheiden, in die der sogenannten „Enabler Software“, hierunter fällt nach der Studie die für die Infrastruktur von Kanzleien nötige Software zur Büroorganisation, die „Support Process Solutions“, worunter Back-Office-Software inkl. Human Resource, Business Development, Abrechnung etc. zu verstehen sei, und schließlich „Substantive Law Solutions“, mit denen bereits anwaltliche Leistungen mindestens unterstützt, wenn nicht gar ersetzt werden könnten.²³³

Eine weitere Einteilung unterscheidet zwischen 1.0-, 2.0- und 3.0-Anwendungen.²³⁴ Unter einer 1.0-Anwendung wird hier ebenfalls Software zur Büroorganisation verstanden, zu der allerdings nicht nur Kanzleisoftware, sondern auch Fachdatenbanken und sonstige E-Commerce-Portale gezählt werden. Zu den 2.0-Anwendungen werden dann automatisierte Rechtsdienstleistungen gezählt, die einzelne Arbeits- und Kommunikationsschritte beispielsweise im Kanzleibetrieb übernehmen können. Erst bei den 3.0-Anwendungen erfolgt die Übernahme kompletter Aufgaben aus dem Rechtsberatungsmarkt vollautomatisiert wie z.B. mit smart contracts oder über Systeme mit künstlicher Intelligenz, wenn auch nur über „machine learning“. Spätestens auf der dritten Stufe haben diese neuen Angebote durchaus disruptiven Charakter für den Rechtsmarkt.²³⁵

Von dieser Entwicklung bleiben auch die juristischen Fachverlage nicht unberührt. Selbst wenn diese weiterhin Druckwerke veröffentlichen, geht deren Nutzung doch massiv zurück. Dies betrifft insbesondere die für den Rechtsinformationsmarkt bisher gängigen Loseblattwerke

²³¹ Siehe so auch im Lexikon der Gründerszene: <https://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/disruption> [zuletzt abgerufen am 22.03.2020].

²³² Vgl. dazu den Eintrag bei Wikipedia unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Legal_Technology [zuletzt abgerufen am 22.03.2020].

²³³ Vgl. *Hartung, M.*, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, 1.1 C. I. 2., Rn. 21 – 24.

²³⁴ Siehe dazu *Goodenough*, unter: https://www.huffpost.com/entry/legal-technology-30_b_6603658?guccounter=1 [zuletzt abgerufen am 22.03.2020].

²³⁵ Vgl. *Hartung, M.*, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, 1.1 C. I. 1., Rn 20.

(LBW), aber auch andere Periodika, wie insbesondere etablierte Zeitschriften, verlieren an Abonnenten oder Lesern. Bei der Nutzung von Büchern in Form von Monografien und Kommentaren ist die Berufsgruppe der Juristen bisher zwar immer noch recht traditionell im Leseverhalten, gleichwohl hat die Nutzung der im Markt angebotenen Datenbanken enorm zugenommen. Laut der zuletzt veröffentlichten Fachpresse-Statistik umfasst der Umsatz der Fachpresse über digitale Medien bereits ein Drittel des Gesamtumsatzes, Print dagegen beläuft sich auf etwas über die Hälfte des Gesamtumsatzes.²³⁶ Von 2016 auf 2018 ist damit ein Anstieg des Umsatzes mit digitalen Medien von gut 50% zu verzeichnen.²³⁷

Einige deutsche Verlage versuchen in ihrer Digitalstrategie, Nischen, in denen Sie bereits vor der Digitalisierung weitestgehend Marktführerschaft hatten, auch digital zu besetzen, wie etwa der NWB Verlag im Steuerrecht oder die Reguvis Fachmedien (zuvor das Fachverlagssegment des Bundesanzeiger Verlags, seit Oktober 2019 eigenständig ausgegründet) in den Bereichen Außenwirtschafts- oder Vergaberecht. Einige Unternehmen legen ihre Verlagsidentität im Unternehmenszweck gänzlich ab und wandeln sich zu einem Softwareanbieter, wie z.B. Haufe.

Die juristischen Fachverlage wandeln sich zu Fachmedienhäusern, deren digitale Angebote von schlichten PDF-Versionen bestehender Druckwerke bis zu komplexen Wissensdatenbank-Angeboten reichen, die direkt einsetzbare digitale Hilfsmittel wie smarte Formulare oder Rechner zur Verfügung stellen. Die Bandbreite reicht also durchaus durch die oben bezeichneten drei Kategorien, sei es nach der Einteilung der Studie des CLP/BCG oder der Kategorisierung als Legal Tech 1.0 bis 3.0.

Sieht man aber von Nischenbesetzungen ab, hat sich der Markt der professionellen juristischen Online-Datenbanken in Deutschland auf lediglich zwei marktrelevante Anbieter verengt. Nach dem Ausscheiden von Jurion sind lediglich das Angebot des juris Rechtsportals und beck-online übriggeblieben. Dieser Kristallisationsprozess hat zumindest ein Oligopol, wenn nicht gar in Bezugnahme auf einzelne Themenbereiche in der juristischen Fachliteratur ein jeweiliges Monopol erzeugt. Das Angebotsspektrum verengt sich demnach auf die nur noch auf diesen Plattformen veröffentlichte Meinungsvielfalt. Den Plattformen kommt damit zugleich die Macht zur Selektion und Gestaltung im Meinungsspektrum zu.

3.2 Bedeutung der juristischen Fachmedien für das Wissensmanagement

Anhand des Ausspruchs „Wissen ist Macht“²³⁸ wird die Bedeutung von Wissen in einer naturwissenschaftlich und humanistisch geprägten Gesellschaft deutlich, deren

²³⁶ Siehe hierzu *Bellgardt*, Fachpresse-Statistik 2018, S. 2.

²³⁷ Vgl. hierzu *Bellgardt*, Fachpresse-Statistik 2016, S. 4 und Fachpresse-Statistik 2018, S. 3.

²³⁸ Dieser Ausspruch wird dem englischen Philosophen *Francis Bacon* (1561 – 1626) zugeschrieben, der in der Aufklärung als Wegbereiter des heutigen Wissenschaftsverständnisses gilt. *Wilhelm Liebknecht* (1826 – 1900) griff den Ausspruch 1872

Selbstverständnis darin liegt, aus Beobachtung Gesetzmäßigkeiten abzuleiten und mit dieser Erkenntnis Wirklichkeit als Fortschritt zu gestalten. „Wissen schafft“ in einer durch Wissenschaft geprägten Gesellschaft. Dies gilt ungebrochen. Während es jedoch Jahrhunderte um die Kontrolle des Zugangs und die „Verschlüsselung“²³⁹ von Wissen für wenige zur Machterhaltung ging, sind heute machentscheidende Faktoren der Zugriff auf gigantische Datenmengen und die Fähigkeit der Auswahl und Verarbeitung der entscheidenden Informationen. Macht hat damit in der Wissensgesellschaft, wer über produzierte Daten verfügen, diese zu Informationen aufwerten und zu Wissen verarbeiten kann, um dieses nutzbar zu machen.²⁴⁰ Dies wird besonders deutlich bei den in den letzten 15 Jahren entstanden wertvollsten Unternehmen der Digitalindustrie, an der Suchmaschine Google, dem sozialen Netzwerk Facebook, der Handelsplattform Amazon und schließlich auch dem IT-Unternehmen Apple.²⁴¹ Ihnen gemeinsam ist, dass diese Unternehmen es geschafft haben, einen Zugang zu einem Markt zu erhalten bzw. diesen monopolistisch erst geschaffen haben, in dem Daten generiert werden, die wiederum selbst in Form von weiteren Geschäftsmodellen genutzt werden können.

Die besondere Wertschöpfung nicht nur aus unternehmerischer Sicht, sondern auch im Sinne eines Wissensmanagements liegt dabei in der Kompetenz, die Fülle und Komplexität der Daten nach Relevanzen zu kategorisieren und zu fokussieren, damit wiederum zu vereinfachen und einer Einbindung in einen Erfahrungskontext zu nutzwertigem Wissen zuzuführen.²⁴²

Wie bereits im Dialogmodell zur Anwendung und Fortbildung des Rechts dargelegt, nehmen die juristischen Fachverlage an dem juristischen Diskurs teil und sind dessen wichtiger Bestandteil. Während traditionell die juristischen Fachverlage überhaupt für den Zugang zu

ein Jahr nach der Nationalstaatsgründung des deutschen Kaiserreichs auf und erweiterte ihn zu „Wissen ist Macht – Macht ist Wissen“ mit dem Bestreben, Wissen und eben damit auch Macht nicht nur einer Elite, sondern auch einer breiten Bevölkerung zu verschaffen.

²³⁹ Eine „Verschlüsselung“ von Wissen liegt beispielsweise in der Nutzung einer durch besondere Bildung nur Wenigen zugängigen elitären Sprache wie Latein für „machtvolles“ Wissen, wie es die katholische Kirche Jahrhunderte praktizierte. Erst die Reformation und die Erfindung des Buchdrucks haben dem ein Ende gesetzt.

²⁴⁰ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 43.

²⁴¹ Google beeinflusst als Suchmaschine im Internet mit knapp 90 % Marktanteil weltweit die Auswahl und damit die Wahrnehmung von Inhalten und die daraus folgende Wissensgenerierung der gesamten Wissensgesellschaft; Facebook als stärkstes soziales Netzwerk verfügt über Zugriff auf Millionen persönlicher Profile und Daten und damit auch auf Interessen, deren Auswertung es kommerziell nutzt; Amazon besitzt ebenso eine einzigartige Fülle an Daten über Interessen und getätigte Käufe von seinen Kunden, die es ebenfalls kommerziell verwerten kann. Mit Apple zusammen sind diese Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen (auch GAFa genannt) zu den wertvollsten Unternehmen weltweit aufgestiegen.

²⁴² Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 41.

aktuellen Fachinformationen und relevantem Fachwissen gesorgt haben, verändert sich ihre Funktion nun vielmehr dahin, zu der enormen Vielzahl an Fachinformationen und -veröffentlichungen, mit digitalen Angeboten Selektionsmechanismen mit wertschöpfenden Relevanzkriterien zu entwickeln und umzusetzen, die für den Juristen Komplexität reduzieren und Aktualität sicherstellen, damit er seine Rechtsprofession standesgemäß ausführen kann.²⁴³ Das ist mit entsprechend hohem organisatorischem Aufwand und erheblichen wirtschaftlichen Investitionen verbunden. Solange die traditionellen publizistischen Tätigkeiten der juristischen Fachverlage in Form von Druckwerken über den Buchhandelsvertrieb immer noch ihre Leserschaft erreichen, haben auch kleinere Verlage noch eine Chance, sich an diesem Diskurs zu beteiligen. Das sichert einerseits Meinungsvielfalt im literarischen Diskurs und andererseits Wettbewerbsvielfalt unter den Fachverlagen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich die kleinen juristischen Verlage an dem Dialog zukünftig nicht mehr beteiligen können, je mehr sich dieser auf zwei oder gar nur eine digitale Plattform verlagert. Wenn diese Plattformen aufgrund ihrer Marktmacht für genau diese kleinen Verlage als Vertriebspartnerschaften verschlossen bleiben, stellt dies für die Verlage nicht nur eine existenzielle Bedrohung dar, sondern verengt zudem das Meinungsspektrum auf das Programm der Plattformen.

3.2.1 Bedeutung für den Wissenstransfer

Die Digitalisierung bringt viele Chancen und Möglichkeiten auch für die Juristen in der Ausübung ihrer Profession mit sich. Gerichtsentscheidungen können schneller und in einer scheinbar unbegrenzten Fülle veröffentlicht werden, auch aktuelle Kommentierungen und systematische Einordnungen durch die Wissenschaft erfolgen erheblich schneller und damit auch aktueller. Die Fülle der Fachinformationen bringt aber auch neue Herausforderungen mit sich, die z.B. anhand der anwaltlichen Rechtsprüfungspflicht deutlich werden. Die anwaltliche Rechtsprüfungspflicht beinhaltet die umfassende, sorgfältige und rechtlich zutreffende Prüfung und Verfolgung der Ansprüche seines Mandanten, wobei sich der Rechtsanwalt die mandantenbezogenen Rechtskenntnisse ungesäumt verschaffen muss, auch wenn er sich dafür in eine Spezialmaterie einarbeiten muss.²⁴⁴ Zwischen Spezialisierung oder Allgemeinausrichtung wird bei dem Sorgfaltsmaßstab nicht unterschieden.²⁴⁵

Bei seinen Recherchen hat der Rechtsanwalt die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht nur anhand der einschlägigen amtlichen Entscheidungssammlungen, sondern auch in

²⁴³ Vgl. *Walker*, Die Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und die Aufgabe elektronischer Datenbanken, in: Standort juris, S. 197 (210); *Herberger*, Von der Unentbehrlichkeit der juris Datenbanken für die rechtswissenschaftliche Arbeit, in: Standort juris, S. 287 (303 ff.); vgl. *Käfer*, Rechtsinformation zwischen Papier und Bytes – ein Paradigmenwechsel?, in: FS für Maximilian Herberger, S. 517 (525, 527).

²⁴⁴ Vgl. *Teichmann*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, BGB § 675, Rn. 997 ff. [zuletzt abgerufen am 5.7.2020]; *BGH*, Urteil vom 22.9.2005, IX ZR 23/04, NJW 2006, S. 501 (502); *BGH*, Urteil vom 15.7.2004, IX ZR 472/00, NJW 2004, S. 3487 (3487).

²⁴⁵ Vgl. *Spirath*, in: Kroiß/Horn/Solomon, Nachfolgerecht, Teil 1 2.C.IV., Rn. 51.

Fachzeitschriften, Kommentaren und Lehrbüchern heranzuziehen.²⁴⁶ Sofern Rechtsfragen noch nicht höchstrichterlich entschieden sind, hat der Rechtsanwalt zudem die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu beachten.²⁴⁷ Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für eine Rechtsänderung, so muss er nach höchstrichterlicher Rechtsprechung diesen nachgehen.²⁴⁸ Kann sich ein Rechtsanwalt nicht mit für ihn wirtschaftlich vertretbarem Aufwand die für die Beratung nötige Rechtskenntnis verschaffen, muss er das Mandat ablehnen.²⁴⁹

Es liegt nahe, dass aufgrund der wirtschaftlichen Ausrichtung einer Kanzlei ein Anwalt versuchen wird, entweder möglichst viele oder eben besonders lukrative Mandate anzunehmen. Umso höhere Bedeutung hat für ihn der Prozess, sich im Rahmen der Mandatsbearbeitung möglichst schnell die einschlägige aktuelle Rechtskenntnis zu verschaffen und sich ggfls. noch entsprechend nötiges Fachwissen anzueignen. Zu der Rechtsprüfungspflicht korreliert die allgemeine Fortbildungspflicht als Grundpflicht eines Rechtsanwalts aus § 43a Abs. 6 BRAO, mit der der Anwalt gerade auch zur Rechtsprüfung aktuell befähigt bleiben soll.

Hier haben die juristischen Fachverlage eine essenzielle Funktion für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit. Gerade die digitalen Medien in Form von Datenbanken bieten die Möglichkeit, sich sehr schnell über die nötigen Rechtsinformationen einen Überblick zu verschaffen und sich die erforderliche Rechtskenntnis anzueignen. Die Datenbanken besitzen eine essenzielle Filterwirkung. Je mehr Fachwissen jenseits der puren Fachinformation in der Datenbank abgebildet ist, desto nützlicher ist diese für den Rechtsanwalt, bzw. den Juristen, der zum Beispiel auch ein Unternehmensjurist sein kann. Intelligente Suchmechanismen bieten dem Nutzer einen selektiven Fokus auf ein Meinungsspektrum zu einem der Suchanfrage zugrunde liegenden juristischen Problem. Hier zeigt sich insbesondere auch das technische wie semantische Know-how der Fachverlage für den Datenbankaufbau.

Auch wenn eine Nutzungspflicht im Rahmen der Rechtsprüfungspflicht bisher noch nicht konstatiert wird,²⁵⁰ sind die im Markt verbreiteten juristischen Datenbanken aus der Praxis nicht mehr wegzudenken.²⁵¹ Die Tendenz geht vielmehr dahin, Präsenzbibliotheken in ihrer

²⁴⁶ Siehe dazu: *BGH*, Urteil vom 23.9.2010, IX ZR 26/09, AnwBl 2010, S. 876 ff.; *BGH*, Urteil vom 21.9.2000, IX ZR 127/99, NJW 2001, S. 675 (678); *BGH*, Urteil vom 9.11.1982, VI ZR 293/79, BGHZ 85, S. 250, (259 ff.); *BGH*, Urteil vom 10.12.1957, VIII ZR 243/56, NJW 1958, S. 825.

²⁴⁷ Vgl. *Spirath*, in: Kroiß/Horn/Solomon, Nachfolgerecht, Teil 1 2.C.IV., Rn. 49.

²⁴⁸ Vgl. *BGH*, Urteil vom 15.7.2004, IX ZR 472/00, NJW 2004, S. 3487 sowie *BGH*, Urteil vom 30.9.1993, IX ZR 211/92, NJW 1993, S. 3323 (3324).

²⁴⁹ Vgl. *Teichmann*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, BGB § 675, Rn. 997 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020].

²⁵⁰ Vgl. zu dieser Fragestellung *Roßkothen*, Juristische Online-Datenbanken, AnwBl 2012, S. 503 (504).

²⁵¹ Vgl. *Käfer*, Rechtsinformation zwischen Papier und Bytes – ein Paradigmenwechsel?, in: FS für Maximilian Herberger, S. 517 (518).

Ausstattung herunterzufahren und dafür Fachzeitschriften und Kommentare nur noch im Rahmen entsprechender Kanzleiangebote der Verlage digital zu beziehen.²⁵²

Auf der Nutzerseite dienen die juristischen Wissensdatenbanken dazu, sich schnell die nötige Rechtskenntnis zu verschaffen, aber auch, in der Community entsprechendes Fachwissen zu zeigen und bis zu einer bestimmten Tiefe preiszugeben. Das dient insbesondere Rechtsanwälten, in bestimmten Zielgruppen, z.B. bei den Ansprechpartnern in Rechtsabteilungen von Unternehmen, Mandate zu spezifischen Fragestellungen zu generieren, die im Unternehmen nicht gelöst werden können oder sollen. Auch Wissenschaftler haben so die Möglichkeit, tiefergehendes Fachwissen über systematische Einordnungen spezifischer Rechtsfragen in der Gemeinschaft der Juristen mitzuteilen und so als Ansprechpartner für weitergehende Gutachten, sei es seitens des Gesetzgebers, politischer Vereinigungen, Interessenvertretungen oder der Wirtschaft zur Verfügung zu stehen.

3.2.2 Qualitätsmanagement

Von jeher umfasst die verlegerische Tätigkeit eine enorme Investitionsleistung sowie eine kulturelle Leistung.²⁵³ Juristische Verlage nehmen eine besondere Qualitäts- und Selektionsfunktion bei der Versorgung der Community mit juristischem Fachwissen wahr. Der Verlag übernimmt traditionellerweise die redaktionelle Bearbeitung und Lektorierung von schriftlichen Ausarbeitungen der Autoren, die Text- und Bildgestaltung über Satz, Grafik und Layout, die technische Herstellung, den Vertrieb sowie alle Marketingmaßnahmen inklusive der Auswertung aller Maßnahmen.²⁵⁴ Nur in den seltensten Fällen sind die vom Autor an den Verlag übermittelten Manuskripte druckreif. Dies kommt quasi nur bei veröffentlichungserfahrenen „Vielschreibern“ vor. So sorgt der Verlag letztlich für ein qualitativ hochwertig produziertes Informationsprodukt.

Infolge der Digitalisierung hat sich die Funktion und Wertschöpfung der Fachverlage jedoch stark geändert. Während früher die verlegten Werke bei den Verlagen noch sehr stark von den Vorschlägen der Autoren geprägt waren, ist für die juristischen Fachverlage das konzeptionelle und gestaltende Produktmanagement prägend geworden.²⁵⁵ Starke Verlegerkulturen sind mittlerweile nur noch die Ausnahme. Vielmehr werden Verlage in Zeiten der Digitalisierung gezielt wie Produktionsunternehmen geführt, wo in den Zielgruppen und ihren Informationsbedürfnissen basierend auf ihren spezifischen Problemen, mit denen diese

²⁵² So setzen mittelständische WP-Gesellschaften wie z.B. die Dr. Kleeberg & Partner GmbH auf den Bezug von Fachmediendatenbanken und fahren die Ausstattung ihrer Präsenzbibliothek massiv herunter.

²⁵³ Vgl. *Obergfell*, Das originäre Verlegerrecht, GRUR 2019, S. 992 (993).

²⁵⁴ Vgl. *v. Becker*, in: Riesenhuber, Urheber und Verleger, Die Leistungen des Buchverlegers, S. 19 – 30.

²⁵⁵ Vgl. *Ulmer, M.*, in: Ulmer-Eilfort/Obergfell, VerlagsR, 1. Teil Kapitel F. I.13., Rn. 69.

konfrontiert sind, Marktanalysen durchgeführt werden, um mit Innovationstechniken wie z.B. Design Thinking oder Canvases neue Informationsprodukte zu konzipieren und umzusetzen. Auch hier spielen immer noch die Autoren eine entscheidende Rolle, um Erfahrung zu transportieren und neues Wissen zu generieren. Allerdings sind am Markt erfolgreiche Fachmedien nicht nur durch den aufbereiteten Inhalt geprägt, sondern eben auch durch die konzeptionelle Einbindung und Gestaltung in und für ein crossmediales Produktbündel.²⁵⁶ Beispiele für einige solcher Produktbestandteile sind die Einbindung und Vernetzung der Inhalte in verschiedene Ausgabeformen, sei es in Druckwerke (Monografien, Kommentare oder Zeitschriftenartikel) oder in digitale Medien wie Datenbanken, E-Books oder sonstige Software-Programme, wobei sich die Gestaltungsform durchaus nicht nur in Text erschöpft, sondern sich auch auf Bewegtbild und Ton erstreckt.

Im Markt für Fachinformationen und Fachwissen haben sich die Nutzungsgewohnheiten und -anforderungen erheblich geändert. Die Nachfrage nach digital verfügbaren und zudem mobil abrufbaren Inhalten ist stark gestiegen.²⁵⁷ Inhalte werden dabei zunehmend nur zeitlich begrenzt und kontextbezogen in Form von Ausschnitten abgerufen, gleichwohl aber mit der Anforderung einer hohen Aktualität und der Vernetzung zu weiteren relevanten Inhalten, womit sich ein möglichst umfangreich anmutendes Bild des Fachwissens für den Nutzer ergeben soll.²⁵⁸

Das hat natürlich zu erheblichen Investitionen seitens der Verlage geführt, alle organisatorischen und technischen Herstellungsprozesse hin zu einem ausgabeneutralen Content Management zu entwickeln, womit nicht nur die klassischen Herstellungsprozesse weiterhin abgedeckt werden können, sondern eben auch zusätzliches Datenbank-Management. In den juristischen Fachverlagen hat damit ein starker Wandel eingesetzt, zunehmend selbst Softwareprodukte und das entsprechende Know-how zu entwickeln, Fachinhalte und Fachwissen auch in Software zu transportieren.

Der Nachfrage nach qualitativ hochwertiger vernetzter Information und gesichertem Fachwissen auf der einen Seite steht im Markt die Zunahme der selbstproduzierten Inhalte über das Internet im Wege des Self-Publishings gegenüber, wo ohne weitergehende Qualitätsprozesse eine schier unüberschaubare Menge an Inhalten erzeugt wird. Hier nehmen die juristischen Fachverlage eine wichtige Qualitäts- und insbesondere auch Selektionsfunktion ein, indem sie insbesondere über die Kompetenz im Lektorat und im Produktmanagement im

²⁵⁶ Vgl. zu dem Wandel infolge der Digitalisierung auch: *Obergfell*, Das originäre Verlegerrecht, GRUR 2019, S. 992 (994); vgl. zudem *Ulmer. M.*, in: *Ulmer-Eilfort/Obergfell*, VerlagsR, 1. Teil Kapitel F.I.1.ff, Rn. 5 ff., 59 ff., 73 ff. 82 ff., 93 ff., 97 ff., 140 ff. und 164 ff. [beck-online, zuletzt abgerufen am 7.4.2020].

²⁵⁷ Vgl. *Bellgardt*, Fachpresse-Statistik 2018, S. 13 ff.

²⁵⁸ Vgl. *Obergfell*, Das originäre Verlegerrecht, GRUR 2019, S. 992 (994).

Fach Austausch mit den Autoren einen „Kompass“ im Informationsüberangebot anbieten und über ihren Filter für Qualitätssicherung sorgen.²⁵⁹

3.2.3 Gestaltungsmacht

Einflussreichen juristischen Fachverlagen fällt in Deutschland enorme Gestaltungsmacht zu. Macht besitzt, wer über Daten verfügt, diese verarbeiten und zu Informationen veredeln sowie zu Wissen umwandeln kann, um dieses zielgerichtet einzusetzen.²⁶⁰ Eine intelligent zusammengestellte juristische Datenbank auf hohem Aktualitätsniveau mit einem hohen Grad an Vernetzung verschiedener Perspektiven auf bestimmte vom Nutzer gesuchte juristische Fragestellungen sowie einer hohen Usability hat einen enormen Nutzwert zur juristischen Lösungsfindung. Eine starke Verbreitung der Nutzung einer solchen Datenbank liegt durchaus im Interesse einer juristischen Community, die stets bestrebt ist, juristische Lösungen nicht nur inhaltlich *de lege artis*, sondern eben auch effizient zu erarbeiten.

Je mehr Fachinformationen und Fachwissen in eine Datenbank eingestellt werden, umso bedeutsamer werden die Selektionsmechanismen zur Auswahl nach bestimmten Kriterien und Prämissen seitens des Verlages, um dieser „Kompassfunktion“ gerecht werden zu können.²⁶¹ Die Selektion umfasst nicht nur die Autoren, sondern auch die Themenauswahl und die Aufbereitung der Themen in ihrer Tiefe und Richtung!

Je stärker eine juristische Datenbank von der Community genutzt wird, umso umfangreicher ist die potenzielle Einflussnahme des Fachverlages hin zu seinen Kunden und Nutzern der Datenbank, über seine Produktpolitik auch die Prozesse der juristischen Lösungsfindung inhaltlich mit zu beeinflussen. So können bestimmte Autoren und Meinungen gefördert, andere wiederum komplett in der Darstellung eines Meinungsspektrums ausgeschlossen werden. Dies hat durchaus wirtschaftliche Auswirkungen sowohl auf diejenigen, die an der Darstellung und Gestaltung des Meinungsspektrums der Datenbank beteiligt sind, als auch auf diejenigen, denen die Beteiligung verwehrt bleibt.

Ein einflussreicher juristischer Verlag kann Autoren als Kompetenzträger vermarkten, ihnen damit Zugang z.B. zu einem Beratungsmarkt und zudem einen Marktvorteil verschaffen, andere aber wiederum auch davon ausschließen.²⁶² Juristische Fachverlage stehen hier durchaus für verschiedene Meinungsspektren und finden oder fanden eben auch ihr Geschäftsmodell darin, alternative Meinungsansätze kompetitiv darzustellen. Die Gestaltung eines solchen „fokussierten“ Meinungsspektrums ist für den Nutzer nur erkennbar, wenn er Zugriff auf

²⁵⁹ Siehe *Obergfell*, Das originäre Verlegerrecht, GRUR 2019, S. 992 (994).

²⁶⁰ Vgl. *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement, S. 43.

²⁶¹ Vgl. *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 41.

²⁶² Vgl. dazu auch *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement, S. 108, wonach Publikationen als dokumentierte Belege für Kompetenz, Ausrichtung und Beratungsansatz dienen.

vergleichbare Meinungsspektren hat, die eine alternative Bewertung bestimmter Fragestellungen ermöglichen. Solange die juristischen Verlage das Meinungsspektrum ihrer Autoren überwiegend in Druckwerken veröffentlicht haben, hat die Community flächendeckend über den Buchhandel oder die Präsenzbibliotheken Zugriff auf das gesamte Spektrum gehabt. Ein gesunder Wettbewerb unter den Fachverlagen hat so die Ideenvielfalt abgedeckt.

Die Situation verändert sich jedoch maßgeblich, sofern die Community zur Lösungsfindung juristischer Fragestellungen überwiegend nur noch auf die bestehenden Datenbankangebote in Deutschland zurückgreift und sich dabei angesichts der finanziellen Aufwände auch noch beschränken muss. Damit geht dann auch die Einengung auf den Fokus des juristischen Meinungsspektrums dieser einen oder maximal zwei juristischen Datenbanken einher. Eine Entwicklung beginnt, die dem juristischen Diskurs in Deutschland die Vielseitigkeit nehmen kann und das juristische Wissensmanagement über die Marktmacht weniger juristischer Fachverlage dann maßgeblich beeinflusst.

4 Monopolstellung und Marktmissbrauch

Der Markt der juristischen Fachdatenbanken ist durch eine marktbeherrschende Stellung der beiden Anbieter Juris und C.H. Beck geprägt. (Quasi-)Monopol- oder Oligopolstellungen einzelner Anbieter im Markt²⁶³ unterliegen der Marktmissbrauchskontrolle nach dem geltenden Kartellrecht.²⁶⁴ Mit den dem Verfasser bekannten Informationen über den juristischen Fachmedienmarkt kann nach kartellrechtlichen Maßstäben von einem (Quasi-)Monopol oder zumindest einem Oligopol bei den juristischen Datenbanken beck-online und juris ausgegangen werden. Im Rahmen der Marktmissbrauchskontrolle können kartellrechtliche Maßnahmen gegen Monopolisten allerdings nur vorgenommen werden, wenn bei dem einen oder anderen Anbieter auch ein marktmissbräuchliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

Ob ein solches bei einem der beiden Anbieter vorliegt, erscheint dem Verfasser mehr als zweifelhaft. Die nachfolgende Untersuchung wird zeigen, dass zwar bei den juristischen Datenbanken eine aus gesamtwirtschaftlicher Betrachtung bedenkliche Marktsituation im Sinne einer Marktbeherrschung gegeben ist, aber ein Marktmissbrauch, zumindest zum Zeitpunkt der Untersuchung, nicht nachweisbar vorliegt. Weder die Novelle durch das GWB-Digitalisierungsgesetz noch der Digital Services Act oder der Digital Markets Act ändern diesen Umstand, obwohl gerade diese gesetzlichen Initiativen Instrumente bieten, der Marktbeherrschung und dem Marktmissbrauch entgegenwirken.

4.1 Sachlich, räumlich und zeitlich relevanter Markt

Juristische Online-Fachdatenbanken bilden nach der bisherigen Rechtspraxis des Bundeskartellamts einen eigenständig relevanten Markt.²⁶⁵ Die gesetzliche Definition des Marktes erfolgt nach § 18 Abs. 1 GWB als sachlich, räumlich und zeitlich relevanter Markt.²⁶⁶ Eine Datenbank ist nach § 87a Abs. 1 UrhG „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung,

²⁶³ Von einem Monopol spricht man bei einer „Marktform, bei der ein spezifisches Produkt oder eine Dienstleistung nur von einem Anbieter bereitgestellt wird“, bei einem Oligopol von einer „Marktform, bei der wenige, meist große Anbieter vielen Nachfragern gegenüberstehen“, so laut Glossar des *BKartA* [zuletzt abgerufen auf der Homepage des BKartA am 9.07.2020].

²⁶⁴ Vgl. einführend zur überragenden Marktstellung *Kühnen*, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, Deutsches Recht, 11. Teil, Teil 1. § 18, II. 3. C), Rn. 73 ff.

²⁶⁵ *BKartA*, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (101 ff.).

²⁶⁶ Vgl. *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die Missbrauchsaufsicht im Kartell- und Wettbewerbsrecht, S. 4.

Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert“.²⁶⁷ Als Online-Datenbanken bezeichnet man im Wesentlichen „eine Sammlung von Fachinformationen im Internet, die vom Nutzer über eine Suchfunktion oder über ein Inhaltsverzeichnis abgerufen werden können“.²⁶⁸

Dabei ist noch einmal der Begriff „Fachinformationen“ in primäre und sekundäre Fachinformationen zu unterteilen. Letzteres wird in dieser Untersuchung als Fachwissen im Gegensatz zu reinen Fachinformationen bezeichnen. Fachmediendatenbanken beinhalten in der Regel sowohl Fachinformationen als auch Fachwissen, wobei der Fokus bei kostenpflichtigen Datenbanken eindeutig auf dem Fachwissen liegt. Die Online-Datenbanken werden allerdings immer „intelligenter“ nicht nur durch individualisierbare Suchmechanismen,²⁶⁹ sondern zunehmend auch durch die Integration von direkt einsetzbaren Arbeitshilfen und „Tools“,²⁷⁰ welche die eigenen Arbeitsschritte der Nutzer unterstützen sowie durch die „Individualisierbarkeit“ der eigenen Nutzung der Datenbank, wie etwa durch Anlegen und Verwalten von „Akten“ oder „Ablageordnern“ in der Datenbank selbst.

Betrachtet man aktuell den Markt der juristischen Online-Fachdatenbanken, so gibt es zwar eine größere Anzahl von Anbietern kleinerer juristischer Online-Datenbanken für zum Teil sehr spezifische juristische Fachsegmente.²⁷¹ Einen wirklich relevanten Marktanteil haben jedoch nur noch die Online-Datenbank „beck-online“²⁷² des Verlags C.H. BECK oHG und das „juris Rechtsportal“²⁷³ der Juris GmbH. Bei beiden Anbietern sind sowohl Komplettlösungen als auch einzelne ausdifferenzierte Fachmodule im Angebot. Das Online-Angebot „Jurion“ der Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH wurde bereits eingestellt.²⁷⁴ Weitere

²⁶⁷ Vgl. *Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, Teil 2. Abschnitt 6. § 87a, II. 1., Rn. 9 ff. [beck-online, zuletzt abgerufen am 9.7.2020].

²⁶⁸ *Johlen*, in: *Johlen/Oerder*, MAH Verwaltungsrecht, Teil A. § 1 IV., Rn. 114-122 [beck-online, zuletzt abgerufen am 4.7.2020].

²⁶⁹ So ermöglichen auf Metadaten begründete Filter eine präzise Selektion des gesuchten Fachwissens bzw. der -informationen oder Abfrage- und kontextbasierte Vorschlagsroutinen schlagen die am häufigsten gesuchten Ergebnisse mit Priorität an.

²⁷⁰ So können z.B. integrierte Kalkulationsprogramme die zu errechnenden Werte oder Formularmuster einzelne Formulierungsbausteine direkt anbieten, die der Nutzer einfach nur in seine Dokumente zu übernehmen braucht.

²⁷¹ So z.B. bei der Reguvis Fachmedien GmbH unter www.reguvis.de das „AW-Portal“, das „Vergabe-Portal“ oder das „Wertermittlerportal“ sowie die Datenbanken comply.Plus oder Bilanz Plus; andere Beispiele sind „deubner-recht.de“ oder „deubner-steuern.de“ des Deubner Verlags sowie „Stotax First“ der Stollfuß Medien GmbH & Co. KG oder „Deutsches Anwalt Office Premium“ der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, um nur einige Beispiele zu nennen.

²⁷² Im Folgenden stets als beck-online bezeichnet.

²⁷³ Im Folgenden stets als juris bezeichnet.

²⁷⁴ Das Portal »JURION Recht« ist laut Wolters Kluwer seit dem 15.5.2020 nicht mehr verfügbar. Alle rechtlichen Inhalte von Wolters Kluwer Deutschland werden seitdem nun nur

Angebote im Markt wie z.B. „OwLit“ der Handelsblatt Fachmedien GmbH konnten bisher auch keine größeren Marktanteile gewinnen.²⁷⁵

4.1.1 Sachlich relevanter Markt

Das Angebot der juristischen Fachdatenbanken, hier insbesondere beck-online des Verlags C.H. BECK oHG und das Rechtsportal juris der Juris GmbH, stellt einen sachlich relevanten Markt juristischer Fachdatenbanken dar, bei denen die relevante Marktgegenseite Juristen als Nutzer der Datenbanken sind.²⁷⁶

Ein sachlicher Markt wird in der Praxis des Bundeskartellamts nach dem Bedarfsmarktkonzept bestimmt und gegen andere Märkte abgegrenzt.²⁷⁷ Nach dem Bedarfsmarktkonzept sind „sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht [...] marktgleichwertig“²⁷⁸.

Das Bedarfsmarktkonzept wird durch verschiedene weitere Konzepte präzisiert oder auch im Einzelfall sachgerecht korrigiert. Dabei kommen je nach zu untersuchendem Fall das Konzept der hypothetischen Monopoltests, das Konzept der Kreuzpreiselastizitätsanalysen, das Konzept der Angebotsumstellungsflexibilität und das Konzept der Wirtschaftspläne zum Einsatz.²⁷⁹

Bei juristischen Fachmedien führt nach dem Bundeskartellamt eine sachliche Abgrenzung einzelner Märkte allein aus der Sicht der Kunden nicht zu einer angemessenen Erfassung der Wettbewerbsbeziehungen unter den Fachverlagen, da alle Fachverlagsprodukte, die Fachwissen abbilden, aufgrund ihres hohen Individualisierungsgrades im Ausdruck durch den

noch über das Portal Wolters Kluwer Online bereitgestellt. Siehe <https://www.wolterskluwer-online.de/migrationen/recht-jurion/#> [zuletzt abgerufen am 1.11.2020].

²⁷⁵ Laut dem Börsenblatt vom 8.10.2020 hat der Verlag Dr. Otto Schmidt zum 1. Januar 2021 wesentliche Teile des Produktportfolios der Handelsblatt Fachmedien, darunter auch die Datenbank OwLit, übernommen. Der Verlag Dr. Otto Schmidt ist Teil der jurisAllianz, womit wieder ein Stück Diversität bei den Anbietern verloren geht.

²⁷⁶ Vgl. *BKartA*, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (102).

²⁷⁷ Vgl. *Berthold/Bosch*, GWB, § 18, Rn. 8 ff.; vgl. *BGH*, Pay-TV-Durchleitung, Urteil vom 19.3.1996, KZR 1/95, NJW 1996, S. 2656 (2657) sowie *BGH*, Pelican/Pelikan, Urteil vom 15.12.2015, KZR 92/13, GRUR 2016, S. 849 (852).

²⁷⁸ *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 18 B. II. 3. a), Rn. 37 m.w.N. [beck-online, zuletzt abgerufen am 4.7.2020]; hierzu auch die Entscheidung des *BKartA*, C.H. Beck/Nomos, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (102).

²⁷⁹ Vgl. *Hans*, Die Auswirkungen des Medienwandels auf das Werbevertrags- und Werbekartellrecht, S. 140; vgl. *Bochold/Bosch*, GWB, § 18, Rn. 9; *Golz*, Der sachlich relevante Markt bei Verlagserzeugnissen, u.a. S. 99 ff., 147 ff., 163 ff.

Autor oder der Autorin nicht einfach austauschbar sind.²⁸⁰ Das Bedarfsmarktkonzept wird hier seitens des Bundeskartellamts durch das Konzept der Angebotsumstellungsflexibilität modifiziert, wonach es für die Bestimmung eines sachlichen Marktes entscheidend auf die Flexibilität der einschlägigen Fachverlage ankommt, ihre Produktion auf bestimmte Bereiche der Fachmedien auszurichten.²⁸¹ Hierbei nehmen rechtswissenschaftliche Fachverlage in Bezug auf ihre Produktionsflexibilität im Vergleich zu anderen Verlagen wie etwa Belletristik-Verlage eine Sonderstellung ein. Juristische Fachverlage können das auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft aufgebaute Know-how und damit zugleich auch ihr verlegerisches Kapital in Form von Autorenkontakten, Fachwissen, Vertriebskanälen und schließlich auch der eigenen Reputation nicht ohne Weiteres in andere Fachbereiche übertragen. Somit kann unter der hier zu untersuchenden Fragestellung nicht von einem einzigen großen Fachmedienmarkt²⁸² ausgegangen werden, vielmehr bilden die rechtswissenschaftlichen Fachmedien einen eigenständigen Markt, der sich sogar nach der bisherigen Praxis des Bundeskartellamts in weitere einzelne Märkte für Bücher, Zeitschriften und Online-Dienste unterteilen lässt.²⁸³ Die rechtswissenschaftlichen Online-Dienste bilden hiernach einen eigenen sachlichen Markt. Dieser kann in Anbetracht der jeweiligen Zielgruppe sogar noch einmal unterteilt werden, zum einen in einen sachlichen Markt von Online-Datenbanken für „Juristen“ und zum anderen einen sachlichen Markt von Online-Datenbanken für „Nichtjuristen“.²⁸⁴ Dies begründet sich daraus, dass je nach Kundenbedürfnis der einen oder anderen Zielgruppe das Fachmedienangebot unterschiedlich differenziert, aufbereitet werden muss. Auch wenn das Informationsbedürfnis in beiden Zielgruppen mittlerweile in Grenzbereichen fließend ist und sich zudem berufliche Positionen und Ausbildungen (wie z.B. „Wirtschaftsjurist“, „Compliance Officer“, „Datenschutzbeauftragter“ oder „Geldwäschebeauftragter“) herausgebildet haben, die eine unterschiedliche Tiefe von juristischem Fachwissen erfordern, fragen beide Zielgruppen juristisches Wissen in unterschiedlicher Aufbereitung und Tiefe ab. Das Angebot der juristischen Fachdatenbanken für Juristen stellt damit einen einheitlichen sachlichen Markt dar. Die übrigen Konzepte zur Präzision des Bedarfsmarktkonzeptes sind hier nicht weiter von Bedeutung, da ein sachlich abgegrenzter Markt nach dem ergänzenden Konzept der Angebotsumstellungsflexibilität vorliegt.

²⁸⁰ Siehe *BKartA*, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (102).

²⁸¹ Siehe *BKartA*, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (101 ff.); vgl. *Berthold/Bosch*, *GWB*, § 18, Rn. 9.

²⁸² Siehe dagegen *Belgardt*, in: *Fachpresse-Statistik 2018 zur Abgrenzung eines „Fachmedienmarktes“* leider ohne weitere Differenzierung nach Fachgebieten, S. 2 ff.

²⁸³ Siehe *BKartA*, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (102).

²⁸⁴ Siehe *BKartA*, C.H. Beck/Nomos, Beschluss vom 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, NJWE-WettbR 2000, S. 101 (102).

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Markt der juristischen Fachdatenbanken mittlerweile auch nicht mehr um einen sogenannten Bagatellmarkt nach der Wertung i.S. von § 35 Abs. 2 GWB handelt. Der Fachbuchmarkt ist mindestens im mittleren dreistelligen Millionenbereich anzusetzen. Laut Fachpresse-Statistik machen die digitalen Umsätze mittlerweile mindesten 30 % des Gesamtumsatzes aus. Laut Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2017 der Juris GmbH weist allein Juris knapp 50 Mio. € als Gesamtleistung aus.²⁸⁵ Und dabei ist Juris nur einer der zwei wesentlichen relevanten Marktteilnehmer. Die Bedeutung des Marktes in wirtschaftlicher Hinsicht ist somit keinesfalls vernachlässigbar.

4.1.2 Räumlich relevanter Markt

Der Markt der juristischen Fachdatenbanken in Deutschland ist ein rein nationaler Markt. In räumlicher Hinsicht bestimmt sich ein Markt als das Gebiet, in dem das zu untersuchende Unternehmen mit seiner Angebotspalette in Wettbewerb mit aktuellen Konkurrenzunternehmen steht, in dem die Wettbewerbsbedingungen weitestgehend einheitlich sind und angrenzende Gebiete deutlich andere Wettbewerbsbedingungen ausweisen.²⁸⁶ Räumliche Märkte können damit abgestuft nach der geografischen Größe global, international, EU-weit, national, regional oder lokal sein.

Grundsätzlich sind Online-Datenbanken aufgrund ihres Zugangs über das Internet weltweit verfügbar, was rein theoretisch für einen globalen Markt sprechen könnte. Aufgrund der EU-weiten Regelung des Kartellrechts über Art. 101-103 AEUV könnte man auch einen EU-weiten Markt annehmen. Ein für die Anwendung von Art. 101-102 AEUV nötiger zwischenstaatlicher Bezug liegt indes nicht vor. Der Rechtsraum der EU stellt zwar in kartellrechtlicher Hinsicht einen weitestgehend vereinheitlichten Rechtsraum dar, gleichwohl weist aber das deutsche Kartellrecht durch die Anwendungspraxis des Bundeskartellamts eigene rechtliche Wettbewerbsbedingungen auf.

Entscheidend ist schließlich die konkrete Ausgestaltung der hier zu betrachtenden Fachmediendatenbanken beck-online und juris, die beide deutlich einen nationalen Zuschnitt für den deutschen Markt erkennen lassen, auch wenn die Verlagsgruppe C.H.Beck durchaus auch in anderen Ländern aktiv ist. Dies wird insbesondere durch die sprachliche Abfassung der Fachinhalte in deutscher Sprache ersichtlich.

²⁸⁵ Siehe unter www.unternehmensregister.de [zuletzt abgerufen am 10.2.2020].

²⁸⁶ Siehe hierzu *Hans*, Die Auswirkungen des Medienwandels auf das Werbevertrags- und Werbekartellrecht, S. 144; vgl. *Berthold/Bosch*, GWB, § 18, Rn. 25. Vgl. *BKartA*, Krautkrämer/Nutronik, Beschluss vom 9.12.1999, WuW/E DE-V 203, 205.

4.1.3 Zeitlich relevanter Markt

Es ist allgemein anerkannt, dass neben dem sachlich und räumlich relevanten Markt auch zeitliche Faktoren bei der Marktbestimmung grundsätzlich berücksichtigt werden müssen.²⁸⁷

Bei der Betrachtung des Marktes der juristischen Fachdatenbanken ist eine temporäre Abgrenzung nicht von Bedeutung, da das Angebot der juristischen Fachmediendatenbanken laufend und der Markt nicht an zeitliche Begrenzungen geknüpft ist. Relevante Märkte sind dann zeitlich abzugrenzen, wenn ein Zeitraum eine besondere Bedeutung für die Untersuchung der wettbewerblichen Verhältnisse verschiedener Konkurrenzunternehmen hat.²⁸⁸ Dies kann bei temporär stattfindenden Ereignissen wie z.B. Messen oder Großveranstaltungen der Fall sein.²⁸⁹

4.2 Marktbeherrschende Stellung

Ein Unternehmen ist nach § 18 Abs. 1 GWB marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt (1.) ohne Wettbewerber ist, (2.) keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder (3.) eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Es gibt im Markt der juristischen Fachmediendatenbanken zu dem Angebot von juris und beck-online in Bezug auf die Angebotsvielfalt und -tiefe von juristischem Fachwissen keine wirklich vergleichbaren Angebote anderer Anbieter. Beide Angebote sind nicht nur bei den Universitäten und Gerichten standardmäßig im Einsatz, sondern auch bei Behörden, Unternehmen, Verbänden und bei den freien Berufsträgern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.²⁹⁰ Juris und beck-online stehen gegenseitig im Wettbewerb.

Das Rechtsportal juris ist seit seiner Gründung im Jahr 1985 darauf ausgerichtet, Fachinformationen, insbesondere gerichtliche Entscheidungen mit redaktionellen Leitsätzen und Normen, für Juristen zu bündeln.²⁹¹ Aufgrund der engen Zusammenarbeit von Juris mit den Gerichten sowie der Auswertung von über 800 juristischen Fachzeitschriften bündelt Juris

²⁸⁷ Vgl. hierzu *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 18 B. II. 5., Rn. 66 [beck-online, zuletzt abgerufen am 20.11.2022].

²⁸⁸ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 18, Rn. 30.

²⁸⁹ Vgl. *BGH*, Sportartikelmesse, BGHZ 56, S. 65 (67 ff.).

²⁹⁰ Siehe dazu bereits das Grußwort von Frau Bundesministerin der Justiz *Leutheusser-Schnarrenberger*, Grußwort, in: Standort juris, S. 7.; *VGH Mannheim*, Juris Monopol, Urteil vom 7.5.2013, 10 S 281/12, GRUR 2013, S. 821, (827); *Roßkothen*, Juristische Online-Datenbanken, AnwBl 2012, S. 503 (503 ff.).

²⁹¹ Vgl. dazu *Fiedler*, juris – die Anfänge, Zu den Grundlagen einer erfolgreichen Entwicklung, in: Standort juris, S. 39 ff.; vgl. *Käfer*, juris auf dem Weg ins nächste Jahrtausend, in: Standort juris, S. 57 (65 ff.).

auf seinem Rechtsportal die gesamte veröffentlichte Rechtsprechung in Deutschland.²⁹² Das Angebot wurde sukzessive um Fachwissen, insbesondere durch Kooperationen mit anderen juristischen Verlagen, ergänzt und das Angebotsspektrum erweitert. Dies geschah mit der Gründung der sog. „jurisAllianz“ 2012 insbesondere aus dem Gesichtspunkt heraus, dem Markt eine Alternative zu beck-online zu bieten.²⁹³

Hinsichtlich des Umfangs von Gerichtsentscheidungen und Normen ist Juris die umfangreichste juristische Fachdatenbank und besitzt insoweit ein Alleinstellungsmerkmal im Markt.²⁹⁴ Die Datenbank beck-online ist dagegen die am meisten verbreitete und bei Juristen im Einsatz befindliche juristische Datenbank mit entsprechendem Fachwissen. Lässt man die jurisAllianz außen vor, ist es keiner anderen Fachdatenbank gelungen, wirklich relevante Marktanteile in der Zielgruppe der Juristen zu gewinnen.

Wenn man vorliegend einen Wettbewerb noch annehmen mag, so kann dieser jedoch nicht mehr wirklich als wesentlich bezeichnet werden, zumindest ist bei beiden Fachdatenbanken eine überragende Marktstellung anzunehmen. Eine solche ergibt sich immer aus der Gesamtbetrachtung aller wettbewerbsrelevanten Kriterien durch eine Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern.²⁹⁵ Hierbei ist nach § 18 Abs. 3 GWB insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: (1.) sein Marktanteil, (2.) seine Finanzkraft, (3.) sein Zugang zu den wettbewerbsrelevanten Daten, (4.) sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, (5.) Verflechtungen mit anderen Unternehmen, (6.) rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, (7.) der tatsächliche oder potenzielle Wettbewerb durch Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässig sind, (8.) die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie (9.) die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen.

²⁹² Siehe dazu die Erläuterungen des Unternehmens über sich selbst unter: https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/ueber_juris/ueber_juris.jsp [zuletzt abgerufen am 10.07.2020].

²⁹³ Aktuell sind Partner der jurisAllianz folgende Verlage: Juris, Dr. Otto Schmidt, De Gruyter, Erich Schmidt, C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Stollfuß Medien, Reguvis Fachmedien, dfv Mediengruppe, Deutscher Anwaltverlag, Deutscher Notarverlag und IWW Institut. Siehe zudem: <https://www.youtube.com/watch?v=nWtXAEXklhA> [zuletzt abgerufen am 1.11.2020].

²⁹⁴ Siehe dazu das Unternehmen selbst unter: https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/ueber_juris/ueber_juris.jsp [zuletzt abgerufen am 10.7.2020].

²⁹⁵ Siehe dazu u.a. das BKartA unter: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Missbrauchsaufsicht/missbrauchsaufsicht_node.html;jsessionid=7EDEF54CCA99A31F9261115A3247190.2_cid378#doc3590140bodyText1 [zuletzt abgerufen am 19.11.2022].

Auch wenn spezifische Online-Portale für bestimmte Themengebiete in bestimmten juristischen Zielgruppen im Einsatz sind, so decken sowohl Juris als auch beck-online faktisch den gesamten relevanten Markt an juristischem Fachwissen ab. Damit ist der im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 1. zu berücksichtigende Marktanteil mehr als überwiegend.

Wie bereits für Juris in Bezug auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2017 kann auch bei der Beck-Gruppe, insbesondere in Anbetracht der letzten Unternehmenszukäufe, von einer soliden Finanzkraft im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 2 GWB ausgegangen werden.

Aufgrund der hohen Marktdurchdringung haben sowohl Juris als auch Beck die Möglichkeit, über Abruf- und Nutzungsdaten innovative Angebote zu gestalten, wodurch sie einen Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 3 GWB haben.

Bei der Bewertung der Marktmacht von C.H. Beck nach § 18 Abs. 3 Nr. 4 und 5 GWB ist zu berücksichtigen, dass die Mediengruppe C.H. Beck durch ihre Tochtergesellschaften insbesondere der Schweitzer Fachinformationen und der Buchhandlung Lehmkühl über Distributionskanäle in die unmittelbar angrenzenden sachlichen Märkte der juristischen Fachzeitschriften und Fachbücher verfügt.²⁹⁶ Dies gilt ebenso für den angrenzenden Seminarmarkt.²⁹⁷ Damit hat die C.H. Beck Mediengruppe einen besonderen Zugang zum Absatzmarkt der juristischen Fachdatenbanknutzer über Nebenmärkte der juristischen Fachbücher, der Fachzeitschriften und Seminare, der für eine marktbeherrschende Stellung mitbegründend ist. Man kann hier bereits von „Netzwerkeffekten“ sprechen, über die ein Cross-Selling mehr als begünstigt wird.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen hat Juris, historisch bedingt, ebenfalls eine Sonderstellung nach § 18 Abs. 3 Nr. 4 und 5 GWB zu den Autoren und Autorinnen im Markt der gerichtlichen Veröffentlichungen erlangt, die, beck-online mal ausgenommen, keinem anderen juristischem Fachverlag derzeit in dem Maße zur Verfügung steht und, ohne vertretbarem finanziellem Aufwand auch nicht aufgebaut werden kann.

Nach § 18 Abs. 3 Nr. 5-9 GWB als auch nach § 18 Abs. 3a) GWB sind sogenannte „Netzwerkeffekte“ bei der Beurteilung der Marktstellung beider Datenbanken zu berücksichtigen. Ein Netzwerkeffekt liegt im Sinne von § 18 Abs. 3a) GWB dann vor, wenn es zwischen den Nutzern des Angebots zu direkten Netzwerkeffekten kommt.²⁹⁸ Auch wenn die

²⁹⁶ Siehe dazu den Überblick über die gesamte Unternehmensgruppe unter: <https://rsw.beck.de/verlag> [zuletzt abgerufen am 11.7.2020].

²⁹⁷ Zur Beck-Gruppe gehören die Seminaranbieter MWV, AWA Außenwirtschafts-Akademie sowie die Beck Akademie (Seminare, Fernkurse und AWS – Arbeitskreis für Wirtschafts- und Steuerrecht).

²⁹⁸ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 18, Rn. 58.

Online-Plattform von einem Nutzer unabhängig von anderen Nutzern verwendet wird, steigt deren Nutzen aufgrund der weiten Verbreitung ähnlich wie bei einem Textverarbeitungsprogramm. Je mehr Nutzer beck-online verwenden, umso stärker ist das Interesse der Juristen, auch bei Beck zu veröffentlichen. Netzwerkeffekte als solche sind zur Bestimmung von Marktmacht dann relevant, wenn es zu einem „Kippen“ des Marktes zugunsten des Netzwerkes bzw. der Plattform führt.²⁹⁹ Eine Veröffentlichung bei Beck und damit das Erscheinen in beck-online wird für Autoren und Autorinnen mittlerweile auf dem Fachmedienmarkt mit Priorität bewertet. Dazu hat sicherlich auch der über viele Jahrzehnte gewachsene Stamm von renommierten Autoren und Autorinnen und das Renommee der Verlagsgruppe selbst beigetragen. Beck hat damit einen besonderen Zugang zum Beschaffungsmarkt von Autoren und Autorinnen erreicht, die für juristische Fachdatenbanken Fachwissen aufbereiten. Die umfangreiche Sammlung renommierter Autoren und Autorinnen macht es den Nutzern im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 9 GWB umso schwerer, auf alternative Angebote weniger bekannter Autoren und Autorinnen auszuweichen. Für andere juristische Fachverlage wird es spiegelbildlich damit umso herausfordernder, exzellente Autoren für sich zu begeistern und den Markt von dem eigenen Angebot zu überzeugen, womit auch die Marktzutrittsschranken nach § 18 Abs. 3 Nr. 6 GWB oftmals schon zu hoch liegen und ein tatsächlicher Wettbewerb nach § 18 Abs. 3 Nr. 7 GWB schon gar nicht mehr stattfinden kann. Auch wenn die Gerichte, insbesondere die Bundesgerichte, begonnen haben, eigene Entscheidungsdatenbanken anzubieten, fehlt, was die Aufarbeitung der Entscheidungen für eine übergreifende moderne Fachmediendatenbank anbelangt, zu juris eine echte Alternative. Lediglich beck-online kann mittlerweile ebenfalls eine umfangreich vernetzte Entscheidungsdatenbank anbieten.

Die vorhandenen Verflechtungen zu den angrenzenden Nebenmärkten begünstigen direkte und indirekte Netzwerkeffekte sowohl zugunsten von C.H. Beck als auch zugunsten von Juris.

Auch wenn ein rein praktischer Wechsellaufwand im Sinne von § 18 Abs. 3a) Nr. 2 GWG als nicht allzu hoch einzuschätzen ist, ist zu berücksichtigen, dass die Budgets der institutionellen Nutzer wie Universitäten, Bibliotheken, aber auch der Behörden, Gerichte und Unternehmen wie Anwaltskanzleien begrenzt sind, und die Nutzung mehrere Datenbanken oft nicht budgetiert ist. Auch aus diesem Grund sind die Möglichkeiten der Nutzer im Sinne von § 18 Abs. 3a) Nr. 2 GWB stark begrenzt, auf andere Angebote neben beck-online und juris auszuweichen, da diese im institutionellen oder organisationalen Fachmedien-Repertoire in der Regel nicht enthalten sind.

Aufgrund der Größe besitzen beide Plattformen Selbstverstärkungseffekte im Sinne von § 18 Abs. 3a) Nr. 3 GWG, die durch andere kleinere Marktteilnehmer kaum noch aufzuholen sind. Die Größe bedingt zudem eine, wenn auch anonymisierte, Auswertung des Nutzungsverhaltens auf den jeweiligen Plattformen, woraus sich ein Wettbewerbsvorsprung nach § 18 Abs. 3a) Nr.

²⁹⁹ Der Gesetzesentwurf der *Bundesregierung* bezeichnet das „Kippen“ als „Tipping“, Gesetzesentwurf, Drs. 18/10207, S. 50.

4 und 5 GWB hinsichtlich weiterer innovativer Nutzungsentwicklungen von Fachdatenbanken und deren inhaltlichen Angeboten ergibt, den andere Anbieter im Markt durch entsprechende Innovationen in der Breite nicht erreichen können.

Belastbare Zahlen zu den jeweiligen Marktanteilen beider Plattformen liegen dem Verfasser aktuell zwar nicht vor oder sind zumindest nicht veröffentlicht. Sollte man die gesamte Marktabdeckung anzweifeln, ist aber zumindest davon auszugehen, dass beide Unternehmen mit ihrer jeweiligen Angebotspalette einen Marktanteil von jeweils über 40 % haben, sodass zumindest die Vermutungsregel der Marktbeherrschung von § 18 Abs. 4 GWB greift. Damit sind sowohl die Juris GmbH mit ihrem Angebot von juris als auch die Verlag C.H. Beck OhG mit beck-online marktbeherrschend.

4.3 Marktbeherrschung, aber kein Marktmissbrauch

Das deutsche Kartellrecht lässt die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung eines oder mehrerer weniger Unternehmen aus eigenem Unternehmenswachstum grundsätzlich zu, unterstellt aber das Verhalten eines solchen Unternehmens der Missbrauchskontrolle.³⁰⁰ Das Erlangen einer überwiegenden Marktmacht bis hin zu einer Monopol- oder Oligopolstellung ist also grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig, erst konkretes missbräuchliches Verhalten des Unternehmens begründet einen Marktmissbrauch. Anknüpfungspunkt ist stets das Verhalten des Unternehmens, sei es bei absoluter, nach § 19 GWB, bei relativer bzw. überlegener Marktmacht nach § 20 GWB oder beim missbräuchlichen Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb nach § 19a GWB.

Der staatliche Eingriff in den Wettbewerb durch eine Verhaltenskontrolle und -regulierung begründet sich dadurch, dass „die Neutralisierung wirtschaftlicher Macht nicht mehr dem Markt überlassen werden kann, sondern zur Aufgabe des Rechts wird“.³⁰¹ Dabei geht es bei der Begrenzung von Verhaltensspielräumen eines übermächtigen Marktteilnehmers nicht darum, eine bestimmte Wirtschaftsrichtung leitend vorzugeben, sonstige öffentliche Interessen oder fachpolitische Ziele zu verfolgen, sondern der Eingriff aus dem Kartellrecht dient allein der Wiederherstellung der Wettbewerbsfreiheit.³⁰²

Mit der Novelle durch das GWB-Digitalisierungsgesetz 2020/2021 sind weitere Eingriffsbefugnisse und Steuerungskompetenzen des Bundeskartellamts geschaffen worden, um gerade dem Marktmissbrauch in der Plattformökonomie entgegenwirken zu können. Die

³⁰⁰ Siehe dazu *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 18 A. I., Rn. 1 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020]; vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 5.

³⁰¹ *Mestmäcker*, Das marktbeherrschende Unternehmen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, S. 8.

³⁰² Vgl. *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 18 A. I., Rn. 5 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020]; vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 5.

neuen Regeln zielen allerdings auf die großen Unternehmen der Plattformökonomie ab, die auf mehrseitigen Märkten aktiv sind. Die Fachverlage sind jedoch nicht auf mehrseitigen Märkten aktiv, sondern lediglich auf einem klassischen einseitigen Markt. Die Änderungen in der Marktmissbrauchskontrolle durch das GWB-Digitalisierungsgesetz bieten daher für die Bewertung der Sondersituation bei den juristischen Fachdatenbankanbietern keine neuen speziellen Eingriffsnormen, die wiederum kartellrechtliche Eingriffsmaßnahmen nach sich ziehen könnten. Damit bleibt für eine mögliche Marktmissbrauchskontrolle nur das bisherige Instrumentarium.

Da beide Datenbankanbieter, wie zuvor erläutert, eine Marktbeherrschung ausüben, ist zur weiteren Überprüfung eines marktmissbräuchlichen Verhaltens daher § 19 GWB einschlägig. Die Generalklausel des § 19 Abs. 1 GWB zu verbotenem Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen wird durch die in § 19 Abs. 2 GWB aufgeführten Regelbeispiele präzisiert. Die Bedeutung der Generalklausel für die Marktmissbrauchskontrolle des Bundeskartellamts ist in der Praxis eher gering, da in Abs. 2 der Vorschrift seit der 8. GWB-Novelle in 2012/2013 alle bis dato relevanten Anwendungsfälle erfasst wurden, auf sie kann aber zurückgegriffen werden, wenn keines der Regelbeispiele erfüllt ist, gleichwohl aber ein Verhalten vorliegt, was diesen gleichkommt und damit als missbräuchlich zu bewerten ist.³⁰³

4.3.1 Die Novelle durch das GWB-Digitalisierungsgesetz

Bei den großen Digitalunternehmen in der Plattformwirtschaft haben sich in kürzester Zeit längst Marktkonzentrations- und Monopolstellungen herausgebildet, die eine überragende Marktmacht zum Ausdruck bringen.³⁰⁴ Plattformbetreiber sind aufgrund der Analyse von Nutzerdaten in der Lage, Anbietern über die Plattformen den Kundenzugang zu erleichtern, oder aber auch zu erschweren bis hin zu ganz zu verwehren, Innovationen durch neue Akteure werden dabei auch durch nicht-wettbewerbliche Mittel behindert.³⁰⁵ Das GWB-Digitalisierungsgesetzes soll dem entgegenwirken und nimmt daher eine Verschärfung der Marktmissbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen in den Fokus.³⁰⁶

³⁰³ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 5.

³⁰⁴ Dies gilt eindeutig für Google mit einem Marktanteil von knapp 88 % bei den Suchmaschinen sowie für Facebook mit einem Marktanteil von knapp 69 % unter den Sozialen Netzwerken.

³⁰⁵ Vgl. zu sogenannten „Game Changer“ in der digitalen Ökonomie im Endbericht des Forschungsauftrages durch das BMWi, der dem Gesetzesentwurf voraus ging, *Schweitzer/Haucap/Kerber/Welker*, Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen, S. 6 ff.; vgl. zur Plattformökonomie als gesellschaftliche Herausforderung *Hayungs*, Regulierung von Online-Plattformen, *VuR* 2020, S. 403 (406).

³⁰⁶ Siehe das *BMWi* zum GWB-Digitalisierungsgesetz unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/gwb-digitalisierungsgesetz.html>, [zuletzt abgerufen am 18.12.2022]. Die 11. GWB-Novelle des Kartellrechts durch das sog.

Das Gesetz³⁰⁷ sieht u.a. vor, dass Plattformunternehmen mit marktübergreifender Bedeutung untersagt werden kann, auf der Plattform Angebote von Wettbewerbern und eigene Angebote ungleich zu behandeln, Verbraucher sollen so in eigener, freier Entscheidung ein Produkt wählen können, ohne dass ihnen Produkte quasi aufgedrängt oder im Rahmen einer Suche vorenthalten werden.³⁰⁸ Auch soll künftig das Wechseln der Nutzer auf andere Plattformen erleichtert werden. Ferner wird das Bundeskartellamt ermächtigt, einfacher „einstweilige Maßnahmen“ zu ergreifen.³⁰⁹

Entscheidend ist allerdings, dass das Gesetz die Plattformökonomie über ein proaktives und digitales Wettbewerbsrecht regulieren will, um die Chancen für Innovation sowie Markt- und Datenzugang von Wettbewerbern zu erhöhen.³¹⁰ So wird § 18 GWB u.a. geändert, indem § 18 Abs. 3b eingefügt wird: „Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens, das als Vermittler auf mehrseitigen Märkten tätig ist, ist insbesondere auch die Bedeutung der von ihm erbrachten Vermittlungsdienstleistungen für den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten zu berücksichtigen.“ Hieran schließen sich weiterreichende Verfügungs- und Untersagungsbefugnisse des Bundeskartellamts nach dem neu eingefügten § 19a GWB an.³¹¹ Voraussetzung ist demnach aber stets, dass es sich um Unternehmen handelt, die über Plattformen auf „mehrseitigen Märkten“ als Vermittler aktiv sind. Mehrseitige Märkte liegen dann vor, wo Internet-Plattformen als Intermediäre oder Vermittler verschiedene Nutzergruppen zusammenführen und den Nutzern vielfältige Möglichkeiten der Suche, Information, Kommunikation oder Durchführung von Transaktionen untereinander bieten.³¹² Kerngedanke des Plattform-Geschäftsmodells ist es somit, dass die Plattform die Interaktion zwischen den verschiedenen Seiten, wie z.B. den Nutzer und den Werbeanbietern, ermöglicht,

Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz konnte zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden.

³⁰⁷ Siehe den final angenommenen Gesetzesentwurf zum GWB-Digitalisierungsgesetz unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/234/1923492.pdf> [zuletzt abgerufen am 20.11.2022] sowie das am 20.1.2021 in Kraft getretene Gesetz unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/index.html#BJNR252110998BJNE017915125> [zuletzt abgerufen am 20.11.2022].

³⁰⁸ Vgl. *Kredel/Kreksen*, Was lange währt...? – Eckpunkte des Gesetzesentwurfs für das GWB-Digitalisierungsgesetz, NZKart 2020, S. 502 (503).

³⁰⁹ Vgl. *von Wallenberg*, 10. GWB-Novelle – Ordnungsrahmen zur Digitalisierung der Wirtschaft, ZRP 2020, S. 238 (240).

³¹⁰ Vgl. *von Wallenberg*, 10. GWB-Novelle – Ordnungsrahmen zur Digitalisierung der Wirtschaft, ZRP 2020, S. 238 (238 ff.); vgl. *Kredel/Kreksen*, Was lange währt...? – Eckpunkte des Gesetzesentwurfs für das GWB-Digitalisierungsgesetz, NZKart 2020, S. 502 (502 ff.).

³¹¹ Vgl. *von Wallenberg*, 10. GWB-Novelle – Ordnungsrahmen zur Digitalisierung der Wirtschaft, ZRP 2020, S. 238 (240 ff.).

³¹² Vgl. *Schweitzer/Haucap/Kerber/Welker*, Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen, S. 31 ff., 68; vgl. *Paal/Kieß*, Digitale Plattformen im DAS-E, DMA-E und § 19a GWB, ZfDR 2022, S. 1 (4).

ohne selbst an der Interaktion beteiligt zu sein.³¹³ Es ist gerade der Geschäftszweck der jeweiligen Plattform, dass die Marktseiten selbstständig zueinander finden und die Interaktion zwischen ihnen überhaupt erst möglich oder doch stark vereinfacht wird.³¹⁴ Die Erfassung und Analyse von Daten spielt für das Geschäftsmodell des Plattformbetreibers dabei eine besondere Rolle, da sie die Basis für mindestens eine der Marktseite, zumeist die Werbung, bietet.³¹⁵

Das klassische Verständnis von Märkten geht hingegen von einem organisierten Zusammentreffen von Anbietern und Nachfragern aus. Der Gruppe von Anbietern steht demnach „nur“ die Gruppe von Nachfragern gegenüber. Anbieter richten ihr strategisches Verhalten auf die Nachfrager aus und durch die Interaktion von Anbietern und Nachfragern wird der Preis eines Produktes oder Sortiments bestimmt.³¹⁶ Hierzu zählen klassische Händler- oder Produzentenbeziehungen. Ein einseitiger Markt ist im Gegensatz zu einem zwei- oder mehrseitigem Markt durch die Kontrolle wichtiger Variablen der Transaktion seitens des Händlers oder Produzenten gekennzeichnet, diese sind insbesondere die Produkt- und Preishoheit.³¹⁷ Auch klassische Fachverlage bedienen mit ihren Medienangeboten lediglich einen einseitigen Markt, im Falle der juristischen Fachverlage eben den der juristischen Professionen.

Diesen Grundsätzen folgend wird deutlich, dass beide Datenbankanbieter, Juris genauso wie Beck, auf einem einseitigen Markt aktiv sind. Dem Content-Angebot steht „nur“ die Content-Nachfrage gegenüber. Eine Werbeseite gibt es innerhalb der Datenbanken nicht. Produkt und Preishoheit liegen jeweils bei Beck oder Juris. Daran ändert im Falle von Juris auch die Konstellation der „jurisAllianz“ nichts, denn „face to the customer“ bleibt Juris. Zudem behält Juris auch hier die Preishoheit und entscheidet, welche Produkte im Rahmen der Allianz neu in den Markt gebracht werden. Die Transaktion erfolgt immer über den jeweiligen Verlag.

Auch der Charakter der Datenbanken als „Kommunikationsplattform“ für den literarischen Diskurs ändert an dieser Bewertung nichts, denn die Kommunikation erfolgt immer vermittelt durch den jeweiligen Fachverlag und eben nicht unmittelbar im direkten Austausch der beteiligten Autoren und Autorinnen untereinander. Auch wenn man hier von einer „Plattform“ der Fachverlage für den literarischen Dialog sprechen könnte, so handelt es sich jedoch nicht um eine Plattform im Sinne eines modernen Geschäftsmodells der Digitalökonomie, sondern vielmehr um eine klassische Kunden-Verlag-Beziehung über Inhalte in digitaler Form.

³¹³ Vgl. *Hayungs*, Regulierung von Online-Plattformen, VuR 2020, S. 403 (403 ff.).

³¹⁴ Vgl. *BKartA*, Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, S. 10.

³¹⁵ Vgl. *Schweitzer/Haucap/Kerber/Welker*, Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen, S. 10, 17.

³¹⁶ Vgl. *BKartA*, Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, S. 10 ff.

³¹⁷ Vgl. *BKartA*, Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, S. 11.

4.3.2 Unbillige Behinderung von Wettbewerbern

Eine Behinderung im Sinne des Regelbeispiels nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB ist im objektiven Sinne jede Beeinträchtigung der Betätigungs- und Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen.³¹⁸ Da im Wettbewerb der Erfolg des einen stets den Misserfolg des anderen spiegelt, ergibt sich der missbräuchliche Charakter einer Behinderung eines Wettbewerbers erst aus der Bewertung einer für den Wettbewerber nachteiligen Maßnahme als unbillig.³¹⁹ Bei der Bewertung der Maßnahme ist stets die auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichtete Zielsetzung des Gesetzes einzubeziehen.³²⁰ Dabei ist zu berücksichtigen, dass „niemand verpflichtet ist, einen (potenziellen) Wettbewerber zum eigenen Schaden zu fördern“.³²¹

Wenn ein Produkt sich am Markt aufgrund seiner Stärke für den Nutzer durchsetzt oder aber historisch bedingt ein Angebotsspektrum anbieten kann, was andere Anbieter nicht mit vergleichbarem finanziell vertretbarem Aufwand aufbauen können, so liegt allein darin noch kein als unbillig zu bewertendes Verhalten gegenüber möglichen Wettbewerbern in demselben Markt.

Ein nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB verbotenes Verhalten gilt allerdings nicht nur für den Markt, auf dem das marktbeherrschende Unternehmen unmittelbar tätig ist, dem Absatzmarkt, sondern auch für den vor- oder nachgelagerten Markt, auf dem sich das beeinträchtigende Verhalten dann mittelbar auswirkt.³²² Insofern kann durchaus auch ein Missbrauchstransfer vorliegen, wenn ein als missbräuchlich zu bewertendes Verhalten auf einem vor- oder nachgelagerten Markt vorliegt.³²³ Bei Fachdatenbanken bilden die Autoren und Autorinnen den vorgelagerten

³¹⁸ Vgl. *Markert/Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 19 C. V. 2. a), Rn. 84 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020]; dies entspricht der ständigen Rechtsprechung, siehe dazu u.a.: *BGH*, Beschluss vom 22.9.1981, KVR 8/80 (KG), NJW 1982, S. 46 (47), *BGH*, Urteil vom 12.11.1991, KZR 18/90, GRUR 1992, 191 (193 ff.), *BGH*, Beschluss vom 6.11.2012, KVR 54/11, BeckRS 2013, 6892, Rn. 21 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020].

³¹⁹ Vgl. *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 8.

³²⁰ Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung: u.a. *BGH*, Treuhandbüro, Urteil vom 27.9.1962, KZR 6/61, BGHZ 38, S. 90 (102); *BGH*, Sportartikelmesse, Beschluss vom 3.3.1969 – KVR 6/68, BGHZ 52, S. 65 (71); *BGH*, Reparaturbetrieb, Beschluss vom 23.2.1988, KVR 2/87, NJW-RR 1988, S. 1504; *BGH*, Nutzfahrzeug-Servicenet, Urteil vom 30.3.2011, KZR 7/09, BeckRS 2011, 9196 (beck-online, zuletzt abgerufen am 10.7.2020);

vgl. *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 16.

³²¹ *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 21; vgl. *BGH*, Aktionsbeiträge, Urteil vom 12.11.1991, KZR 2/90, WuW /E S.2755 (2759).

³²² Vgl. *BGH*, Molkereigenossenschaft, Urteil vom 7.11.1960, KZR 1/60, BGHZ 33, S. 259 (263 ff.); vgl. *BGH*, Meierei-Zentrale, Urteil vom 23.3.1982, KZR 28/80, BeckRS 9998, 102847 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020].

³²³ Vgl. *Bechtold/Bosch*, GWG, § 19, Rn. 11, 15.

„Beschaffungsmarkt“, der Fachbuch-, Fachzeitschriften-, und Seminarmarkt bilden diagonale bzw. nachgelagerte Märkte.

Man könnte nun auf die Idee kommen, dass ein marktbeherrschender Verlag auf dem „Beschaffungsmarkt“ nahezu alle in der Zielgruppe der Juristen anerkannten Autoren und Autorinnen oder auch „seine Informationsquellen“ wie z.B. Richter oder Richterinnen bei den Gerichten etc. für sich faktisch exklusiv verpflichtet und so quasi eine als unbillig zu wertende „Blockade“ auf diesem „Beschaffungsmarkt“ für Drittverlage erzeugt. Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass viele Autoren und Autorinnen nur zeitlich begrenzte Ressourcen haben, auf die ein Verlag zurückgreifen kann, die Kapazitäten also immanent limitiert sind. Die Verpflichtung vieler anerkannter juristischer Fachautoren für den Online-Großkommentar für beck-online mag durchaus in eine solche Richtung weisen.

Die Bewertung einer solchen faktischen „Blockade“ als unbillig widerspricht jedoch der grundsätzlichen Vertragsfreiheit, wonach ein Autor oder eine Autorin einen Verlag zur Veröffentlichung selbst wählen kann.

Ein Autor möchte in der Zielgruppe, für die er schreibt, mit seinem Fachwissen, seiner Meinung und seiner Rechtsauffassung wahrgenommen werden. Je größer die Verbreitung ist, desto größer ist auch die Wahrnehmung. Nur mit einem hinreichend großem Verbreitungsgrad kann ein Autor oder eine Autorin auch die gewünschte Relevanz erreichen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Autoren oder Autorinnen.

Nun haben juristische Autoren trotz der überwiegenden Marktposition und des unzweifelhaften Renommées von Beck gleichwohl die Wahl, wo sie veröffentlichen. Insbesondere durch die jurisAllianz ist ein potenzielles (!) Marktgegengewicht zum Online-Angebot von beck-online entstanden, sodass die Vorgehensweise allein des C.H. Beck Verlags, möglichst viele anerkannte Autoren und Autorinnen für den Online-Großkommentar zu verpflichten, noch nicht als unbillige Behinderung und damit als marktmissbräuchliches Verhalten gewertet werden kann. Erst wenn ein gezielter Ausschluss bestimmter Autoren und Autorinnen bei den Fachdatenbankanbietern nachweisbar wäre, um die von diesen vertretenen Meinungen vom bisher veröffentlichten Meinungsspektrum auszuschließen, läge ein unbilliges Verhalten vor, das als Marktmissbrauch zu bewerten wäre. Ein solches Verhalten ist dem Verfasser indes nicht bekannt. Allein die Möglichkeit hierzu zeigt zwar das bestehende Risiko auf, begründet aber faktisch noch keinen Marktmissbrauch.

Allein Autoren und Autorinnen für ein marktbeherrschendes Fachinformationsangebot zu gewinnen oder aber ihre intellektuellen Leistungen auch in anderen Ausdrucksformen, wie Seminaren oder weiteren Veröffentlichungen, umzusetzen, ist für sich genommen noch nicht als unbillig zu bewertendes Verhalten gegenüber Wettbewerbern zu qualifizieren.

Weder hinsichtlich juris noch in Bezug auf beck-online ist damit ein allgemein unbilliges Verhalten im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB festzustellen.

4.3.3 Marktunübliche Entgelte und Geschäftsbedingungen

In den Regelbeispielen von § 19 Abs. 2 Nr. 2. und 3 GWB sind eindeutig verbotene Verhaltensweisen benannt, bei denen das marktbeherrschende Unternehmen von den

Abnehmern, also seinen Kunden, unter der Annahme eines wirksamen Wettbewerbs marktunübliche oder sogar ungünstige Entgelte verlangt oder Geschäftsbedingungen nutzt, die für seine Kunden ebenfalls unter der Voraussetzung eines wirksamen Wettbewerbs oder eines vergleichbaren Marktes marktunüblich sind.

Auch wenn kein wirklicher Wettbewerb zu weiteren Angeboten wie juris und beck-online besteht, bieten die Konditionen und Geschäftsbedingungen der im Markt noch befindlichen Verlage ausreichende Anhaltspunkte, ob juris und beck-online zu „marktüblichen“ Preisen vertrieben werden und ob die Geschäftsbedingungen ebenfalls einem „Fachverlagsstandard“ folgen. Sowohl die Preise als auch die Geschäftsbedingungen beider Anbieter bieten keinen wirklichen Ansatz für missbräuchliches Verhalten. Die Preise der Datenbanken für sich genommen stehen auch in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Preisen der einzelnen Fachveröffentlichungen in den angrenzenden Märkten der Fachbücher und Fachzeitschriften. Die Preismodelle der Datenbanken lassen vielmehr eine Ableitung aus den angrenzenden Märkten der gedruckten Fachmedien erkennen. Davon unbenommen ist die Tatsache, dass auf Nutzerseite oft das Budget für mehrere nebeneinander bezogene Fachmedienangebote nicht ausreichend vorhanden ist. Daraus allein kann aber nicht gefolgert werden, dass die Preise der Datenbankangebote juris und beck-online für den Nutzer ungünstig ausgestaltet sind. Fachwissen hat eben auch seinen Wert.³²⁴

Die veröffentlichte Entscheidung des Bundeskartellamts zu Facebook³²⁵ bietet Anlass, die Geschäftsbedingungen beider Online-Datenbanken unter dem Aspekt des Datenschutzes und insbesondere in Hinblick auf Datenerhebung und Datenverarbeitungsprozesse noch einmal zu prüfen.³²⁶ Beide Fachdatenbanken, sowohl juris als auch beck-online, verarbeiten personenbezogene Daten u.a. auch zu Werbezwecken.³²⁷ Der Verwendung zu Werbezwecken können die Kunden bei beiden Datenbanken jederzeit widersprechen.³²⁸ Sie ist damit im Sinne von Art. 21 Abs. 2 DS-GVO datenschutzkonform.

Beide Fachdatenbanken verarbeiten ebenfalls personenbezogene Daten nach Anmeldung und während der Nutzung über den Einsatz entsprechender Cookies u.a. zum Webtracking der

³²⁴ Vgl. *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699 (702).

³²⁵ Siehe *BKartA*, Facebook, Beschluss vom 15.02.2019, B6-22/16, BeckRS 2019, 4895, Rn. 525 ff. [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020].

³²⁶ Die Datenschutzerklärung zu beck-online ist abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/Service/Datenschutzerklärung> [zuletzt abgerufen am 10.7.2020], die Datenschutzerklärung zu juris ist abrufbar unter: https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/kontakt_1/datenschutzerklaerung.jsp [zuletzt abgerufen am 10.7.2020].

³²⁷ Siehe in der jeweiligen Datenschutzerklärung, zu beck-online Nr. 8.1, 8.4, 9.4, zu juris 5. e. und g.

³²⁸ Siehe in der jeweiligen Datenschutzerklärung, zu beck-online Nr. 18 b), zu juris 6.

genutzten Inhalte.³²⁹ Dies dient dazu, die erforderlichen technischen Funktionen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass das Webangebot benutzerfreundlicher gestaltet und optimal auf die Bedürfnisse des Nutzers abgestimmt werden kann, sowie die Besuche zu Marketing- und Optimierungszwecken auszuwerten. Dies geschieht jeweils pseudonymisiert und unterliegt der jederzeitigen Möglichkeit des Widerrufs seitens des Nutzers, womit auch dieses Vorgehen im Sinne von Art. 5 ff., 21 DS-GVO datenschutzkonform ist. Der Einsatz von Webtrackern ist zudem marktüblich und wird von anderen Verlagen ebenso vorgenommen, soweit Online-Datenbanken im Einsatz sind.

Anders als bei Facebook liegt hier keine Verarbeitung von Nutzerdaten außerhalb der Fachdatenbanken in Angeboten von Drittunternehmen vor, über die der Nutzer nicht informiert wird und denen der Nutzer nicht widersprechen kann. Die Erhebung, Auswertung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Fachdatenbanknutzer zu Zwecken der Produktverbesserung und aus Werbegründen ist damit bei beiden Angeboten unkritisch.

4.3.3.1 Autorenhonorierung

Eher nachrangig, aber dennoch zu berücksichtigen, ist auch der finanzielle Aspekt auf dem „Beschaffungsmarkt“. Autoren und Autorinnen erhalten in der Regel bei den Verlagen, bei denen sie veröffentlichen, ein Beteiligungshonorar. Es gibt allerdings auch Veröffentlichungen, bei denen kein Honorar vereinbart wird, insbesondere bei kleinen Auflagen für spezielle Themen, bei denen der Verlag aus programmatischen und weniger wirtschaftlichen Gründen in Vorleistung geht. Hier kann das unternehmerische Investment des Verlages ein Aussetzen eines Beteiligungshonorars durchaus rechtfertigen. Der Autor oder die Autorin wird dann in gegenseitigem Einvernehmen mit der Veröffentlichung selbst honoriert.

Bei beiden Online-Datenbankanbietern, sowohl bei beck-online als auch bei juris, ist ein Abrechnungssystem nach erfolgter Nutzung im Einsatz. Den Preistabellen liegen ähnliche Modelle zugrunde, die sich entweder auf „Flatrates“ der bezogenen Content-Module beziehen oder aber das abgerufene Dokument in Rechnung stellen (Pay per Document, auch ppd).³³⁰ Beck rechnet mit seinen Autoren nach Abrufzahlen innerhalb der Online-Datenbank ab und berechnet so den Anteil der Vergütung auf Basis des erfolgten Nutzerinteresses. Ähnlich verhält es sich bei Juris, wo innerhalb verschiedener Content-Pakete oder Einzelabrufe das Abrufaufkommens bis hin zum Abruf eines Einzeldokuments berücksichtigt wird, was sich bis in die Lizenzerlöse der an der jurisAllianz teilnehmenden Verlage widerspiegelt. Diese Abrechnungsmodalitäten haben sich auch bei anderen Fachverlagen durchaus als Standard etabliert. Ein unbilliges Verhalten bei der Honorierung der Autoren und Autorinnen nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB der beiden in Prüfung stehenden Verlage ist nicht zu erkennen.

³²⁹ Siehe in der jeweiligen Datenschutzerklärung, zu beck-online Nr. 8 und 9, zu juris 7. – 9.

³³⁰ Die Preise für beck-online können abgerufen werden unter: <https://www.beck-shop.de>, die Preise für juris unter: <https://www.juris.de/jportal/allianz/nav/produkte.jsp> [zuletzt abgerufen am 10.7.2020].

4.3.3.2 Verlagsverträge mit den Autoren und Autorinnen

Wenn ein Autor oder eine Autorin sich nun für eine Veröffentlichung bei einem bestimmten Verlag entschieden hat, lässt dieser sich in der Regel alle Nutzungsrechte an dem Werk einräumen. Das geschieht aus wirtschaftlichem Interesse, die jeweils dem Marktabsatz adäquate Medienform wählen zu können. Dabei kann die Entscheidung zu bestimmten Medienformen, wie etwa zu einem Druckwerk und/oder zu einem Online-Werk durchaus aus strategischen Überlegungen heraus bestimmt sein. So kann ein Verlag entscheiden, ein Werk neben dem Druck auch online zu veröffentlichen, obwohl die Zielgruppe aktuell noch nicht online-affin ist, es aber abzusehen ist, dass sie es bald sein wird. Zu berücksichtigen ist, dass eine entsprechende Medienaufbereitung von Autorenwerken stets mit entsprechenden Kosten für den Verlag verbunden ist. Ebenso kann sich ein Verlag auch nur für eine Aussteuerung von Druckwerken in den klassischen Fachbuchmarkt und sich gegen die Veröffentlichung in einer Fachmediendatenbank entscheiden.

In der Regel liegt der Konfektionierung einer Fachdatenbank eine Kalkulation zugrunde, die Aufwände der technischen Aufbereitung der Fachinhalte berücksichtigt. Hier kann es sachlich gerechtfertigt sein, bestimmte Inhalte nicht in die Datenbank zu integrieren, da der finanzielle Aufwand der Datenaufbereitung für den zu erwartenden Abruf der Information zu hoch ist. Die Verlage analysieren in der Regel, welche Inhalte wie oft abgerufen worden sind und konfektionieren das Angebot nach dem festzustellenden Bedarf. Neben der technischen Analyse der Nutzung der Datenbanken stehen die Verlage mit ihren Kundengruppen hierzu in einem engen Dialog. Ein Verlag, der sich die Nutzungsrechte seiner Autoren und Autorinnen hat übertragen lassen, hat die Möglichkeit, sehr selektiv die Veröffentlichungen in verschiedenen Medien auszuspielen.

In ein und demselben Verlagsprogramm sind durchaus auch unterschiedliche juristische Meinungsvertreter zu finden. Diese Vielfalt im Angebot des Fachwissens bildet eine juristische Wissenslandkarte ab, die den Nutzern dazu dient, sich selbst eine fachlich differenzierte Meinung zu bilden. Rein programmgestalterisch kann ein Verlag sich durchaus auch entscheiden, ausgewählte Autoren oder Autorinnen mit ihren spezifischen Rechtsauffassungen im Rahmen ihrer Veröffentlichungen in die am häufigsten genutzten Medien, wie z.B. in bestimmten Rechtsbereichen einer Onlinedatenbank, auszuspielen.

Mögliche Gegenmeinungen von anderen Autoren oder Autorinnen werden u.U. so den Nutzern nicht angeboten, was dazu führen kann, dass diese auch bei den Nutzern unberücksichtigt bleiben und keinen Eingang in einen Meinungsdiskurs finden.³³¹

Die durch die Verlagsverträge gebundenen Autoren und Autorinnen, deren Werke dann nicht in die entsprechenden Bereiche der Online-Datenbank einfließen, haben aufgrund der Vertragsbindung in der Regel keine Möglichkeit dem Vorgehen zu widersprechen, es sei denn,

³³¹ Dieser Aspekt bringt das Risiko von Meinungsmacht und einer Gefahr für die Meinungsvielfalt im juristischen Diskurs hervor. Siehe dazu Teil 5 Medienkonzentration.

sie können dem Verlag über die zuständigen Personen ein vorsätzliches schädigendes Verhalten nachweisen, was bewusst auf die Reduzierung der Verbreitung der Veröffentlichung ausgerichtet ist, um sich von der Vertragsbindung zu lösen. Ein Indiz für ein solches Verhalten könnte das Blockieren eines Veröffentlichungswerkes auch auf den Nebenmärkten, insbesondere dem Fachbuchmarkt, trotz ausreichender Nachfrage sein. Das aber erscheint letztlich doch sehr theoretisch und eher konstruiert und widerspricht dem grundsätzlich wirtschaftlichen Interesse eines Verlages. Ein solches Verhalten ist bei beiden Plattform-Anbietern nicht zu erkennen.

4.3.4 Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen

Ein Missbrauch der eigenen Plattformen sowohl bei juris als auch bei beck-online nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB in Form einer Zugangsverweigerung zu eigenen „Netzen“ oder „anderen Infrastruktureinrichtung“ kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB wird die Weigerung, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, als verbotenes Verhalten gewertet, wenn es dem andern Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden. Das marktbeherrschende Unternehmen hat dabei grundsätzlich die Möglichkeit darzulegen, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.³³²

Diese Bestimmung zielt zunächst einmal im Sinne des Gesetzgebers auf Netze oder Infrastruktureinrichtungen aus dem Telekommunikations-, Breitbandkabel-, Eisenbahn-, Flugverkehr- und Energienetz (Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser und Abwasser) sowie den Postsektor ab.³³³ Neben den sog. „materiellen Netzen“ sind aber auch sogenannte „Dienstleistungsnetze“, z.B. Post-, Bank-, Müllabfuhr-, Zeitungszustellungs- und sonstige Vertriebsnetze, und „virtuelle Infrastruktureinrichtungen“ vom Regelungsgehalt erfasst, worunter etwa Buchungs- und Reservierungssysteme für Bahn-, Flug- und Hotelreisen und das Überweisungssystem S. W. I. F. T. der Banken fallen. Den Markt von Fachverlagsdatenbanken hatte der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift seinerzeit sicherlich nicht im Sinn.³³⁴ In Bezugnahme auf virtuelle Infrastruktureinrichtungen erstreckt sich die Regelung in ihrem Anwendungskreis indes auch auf den Zugang im Bereich der digitalen Fernsehverbreitung, die die Weiterverbreitung in Fernseekabelnetzen, über technische Plattformen und über Programm-

³³² Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 66.

³³³ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 67.

³³⁴ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 69; vgl. *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 19 F. VI. 2. b), Rn. 279 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020].

und Vermarktungsplattformen betrifft.³³⁵ Wenn schon prinzipiell Suchmaschinen unter die Norm fallen können,³³⁶ so könnte dies durchaus auch für Datenbankanbieter als virtuelle Infrastruktureinrichtung in Betracht gezogen werden.

Die Norm bezieht sich wörtlich auf vor- und nachgelagerte Märkte, das wären in der vorliegenden Untersuchung der Beschaffungsmarkt (Gewinnung von Autoren und Autorinnen) oder aber auch die diagonalen Märkte (Fachbuch, Fachzeitschriften und Seminare). Die Marktbeherrschung betrifft in jedem Fall den Primärmarkt, also die virtuelle Infrastruktureinrichtung.³³⁷ Auch wenn es durch die Marktmacht der beiden Online-Datenbanken juris und beck-online für die übrigen Wettbewerber sicherlich schwieriger ist, Autoren oder Autorinnen für sich zu gewinnen, sind die vor- und nachgelagerte Märkte für sie doch nicht gänzlich versperrt. Wörtlich greift die Regelung damit nicht.

Aufgrund der Marktmacht beider Datenbankangebote besteht allerdings faktisch eine Zugangsbarriere für wirtschaftlich nennenswerte Marktanteile von Wettbewerbern zum Markt der bei Juristen im Einsatz befindlichen Online-Fachdatenbanken. Eine technische Plattform ist für eine Online-Fachdatenbank eine essenzielle Voraussetzung.³³⁸ Nun haben andere Marktteilnehmer natürlich die Möglichkeit, technische Plattformen selbst aufzubauen und anzubieten, was ja auch geschieht. Gleichwohl haben juris und beck-online eine solche Marktmacht, dass ein Wettbewerb in den Zielgruppen nicht mehr nennenswert stattfindet.

Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die jurisAllianz gegründet wurde, um den im übrigen Fachmedienmarkt renommiertesten Wettbewerbern³³⁹ die Möglichkeit zu geben, über die Infrastruktureinrichtung von juris gegenüber beck-online relevante Marktanteile aufbauen zu können. Die Aufnahme in die jurisAllianz steht gleichwohl nicht allen juristischen

³³⁵ Siehe dazu § 82 MStV (§ 52c RStV alt), wonach Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, zu gewährleisten haben, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien bei der Verbreitung ihrer Angebote weder unbillig behindert noch ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber gleichartigen Anbietern unterschiedlich behandelt werden.

³³⁶ Vgl. *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Teil 1. Kapitel 2. § 19 F. VI. 2. b), Rn. 279 [beck-online, zuletzt abgerufen am 10.7.2020].

³³⁷ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 71.

³³⁸ Was dem Sinn der sog. „Essential Facility-Theorie“ entspricht, vgl. dazu *Bechthold/Bosch*: GWB, § 19, Rn. 67.

³³⁹ Mitglieder der jurisAllianz sind aktuell die Verlage: Dr. Otto Schmidt, De Gruyter, Erich Schmidt, C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Stollfuß Medien, Reguvis Fachmedien, dfv Mediengruppe, Deutscher Anwaltverlag, Deutscher Notarverlag und IWW Institut.

Fachverlagen offen, sondern nur ausgewählten, renommierten Fachverlagen, die den fachlichen und technischen Anforderungen des Juris-Angebots gerecht werden können.

Eine Zugangsverweigerung zu einer „essentiellen“ Infrastruktureinrichtung ist nicht missbräuchlich, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.³⁴⁰ Die Qualität der fachlichen Inhalte und der zu liefernden Daten bieten dabei einen sachlich rechtfertigenden Grund für eine Differenzierung zu den übrigen Fachverlagen.

Auch Beck bietet Kooperationspartnern Zugang zu der Plattform von beck-online.

Anhaltspunkte, dass die Differenzierungskriterien und Konditionen der Partnerschaft über die Plattform von beck-online als nicht sachgerecht, somit unbillig und damit missbräuchlich zu bewerten sind, liegen dem Verfasser nicht vor.

4.3.5 Vorteilsgewährung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5. GWB

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB stellt die Aufforderung eines marktbeherrschenden Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen, ihm, ohne sachlich gerechtfertigten Grund, Vorteile zu gewähren, ein verbotenes und damit marktmissbräuchliches Verhalten dar. Die Vorschrift spricht wörtlich von „Unternehmen“. Aus dem Schutzzweck der Norm, freien Wettbewerb sicherzustellen, lässt es sich aber vertreten, auch andere Organisationen oder Entitäten wie z.B. den Bund und seine Behörden mit einzubeziehen, die zumindest auf den vor- oder nachgelagerten Märkten agieren und so den Wettbewerb mit beeinflussen können.

Die Juris GmbH hat aufgrund ihrer Historie mit langjähriger Erfahrung und etablierten Prozessen ein weites Netzwerk an vertraglichen Verbindungen für eine enge Zusammenarbeit mit Gerichten und Behörden, um die Fülle, Verlässlichkeit und Aktualität der deutschen Rechtsprechung sicherzustellen. Diese Sonderstellung fußte auf dem sogenannten „Verbundmodell“, dem ein „Bundesvertrag“ („über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur) vom 12./27. 12. 1991“) sowie ein „Verfassungsvertrag“ („über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Verfassungsrecht) vom 26. 5. 1994“) zwischen dem Bund und der Juris GmbH mit Exklusivvereinbarung zugrunde lag.³⁴¹ Die Verträge regeln ein besonderes Prozedere insbesondere zur elektronischen Aufbereitung von Gerichtsentscheidungen. Hiernach werden die Entscheidungen der obersten Gerichte, des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), der obersten Bundesgerichte und des Bundespatentgerichts exklusiv für juris aufbereitet. Dafür erhielten die Gerichte kostenfreien Zugang zu juris.

Diese Exklusivvereinbarung mag zu Beginn der „automatisierten Rechtsdokumentation“ noch ohne Alternative und sicherlich zur Herstellung von Publizität als ein „Gemeinwohl von hohem

³⁴⁰ Vgl. *Bechthold/Bosch*, GWB, § 19, Rn. 77.

³⁴¹ *VGH Mannheim*, Juris Monopol, Urteil vom 7.5.2013, 10 S 281/12, GRUR, 2013, S. 821 (821, 825).

Rang“ und zur Gewährleistung der „Staatsaufgabe Rechtsprechung“ begründet gewesen sein.³⁴² Das hat zweifelsfrei zu der Monopolstruktur von Juris geführt.³⁴³ Allerdings hat sich der Markt seither geändert und dieses „historische“ Argument kann keine Geltung mehr beanspruchen. So ist dann auch das vom Bundesverfassungsgericht der Juris GmbH eingeräumte Ausschließlichkeitsrecht mit Ablauf des 31.12.2008 kraft des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) erloschen. Nach Abschluss in Form eines Vergleichs im Zuge eines couragierte 15 Jahre dauernden Rechtsstreit eines Wettbewerbes mit dem Bund wurde 2016 der Webservice „www.rechtsprechung-im-Internet.de“ vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz online gestellt, um mit dem neuen Portal als weiteren wichtigen Beitrag zu Open Data für Rechtsinformationen eine bequeme und für die Bürger und Bürgerinnen eine kostenlose Möglichkeit zu bieten, aktuelle und grundlegende Gerichtsentscheidungen über ein zentrales Portal recherchieren und abrufen zu können.³⁴⁴ In der offenen Entscheidungssammlung sind allerdings nur Entscheidungen ab dem Jahr 2010 enthalten, womit sich die Relevanz von Juris im Markt nicht wirklich mindert.

Da die Exklusivitätsbedingung im Zuge einer kostenfreien Nutzung von juris keinen Bestand mehr hat, ist ein verbotenes Verhalten nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB seitens Juris nicht festzustellen. Ansatzpunkte für etwaige weitere verbotene Verhaltensweisen sind dem Verfasser nicht ersichtlich.

Nun könnte man auch hinsichtlich beck-online anführen, dass insbesondere Behörden über „Sonderkonditionen“ veranlasst werden, beck-online zu nutzen, wodurch der Marktvorteil von beck-online weiter ausgebaut oder doch zumindest „zementiert“ wird. Preisnachlässe im behördlichen und nicht-kommerziell betriebenen Wirtschaftsbereich, wie z.B. bei Universitäten oder Bibliotheken, sind aber durchaus marktkonform und bilden einen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB sachlich gerechtfertigten Grund. Bei beck-online ist ein in diesem Sinne verbotenes Verhalten ebenso wie bei juris aktuell nicht festzustellen.

³⁴² Vgl. *BVerfG*, DIN-Normen, Beschluss vom 29.7.1998, 1 BvR 1143/90, GRUR 1999, S. 226 (226); *VGH Mannheim*, Juris Monopol, Urteil vom 7.5.2013, 10 S 281/12, GRUR, 2013, S. 821 (829).

³⁴³ Siehe zur Monopolstellung von juris auch *VGH Mannheim*, Juris Monopol, Urteil vom 7.5.2013, 10 S 281/12, GRUR, 2013, S. 821 (825, 827 – 828).

³⁴⁴ Siehe dazu: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01272016_Webservice_www_rechtsprechung_im_Internet_de_geht_online.html [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

4.4 Digital Markets Act und Digital Services Act

Die EU hat ein umfassendes Regulierungspaket für Online-Plattformen auf den Weg gebracht. Es handelt sich dabei um den sogenannten Digital Markets Act (Gesetz über digitale Märkte)³⁴⁵ und den sogenannten Digital Services Act (Gesetz über digitale Dienste)³⁴⁶.

Der Digital Markets Act (DMA) wurde am 14. September 2022 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 12. Oktober 2022 im Amtsblatt veröffentlicht. Er ist am 1. November 2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 2. Mai 2023.³⁴⁷ Der Digital Services Act (DSA) wurde am 23. April 2022 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen. Er ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten.³⁴⁸

Durch den DMA sollen ähnlich wie durch das GWB-Digitalisierungsgesetz zukünftig unbillige Geschäftspraktiken von Unternehmen in der Digitalökonomie vermieden werden, damit die digitalen Märkte „bestreitbar“ und „fair“ bleiben.³⁴⁹ Der Anwendungsbereich der Regelungen richtet sich auf zentrale Plattformdienste, die auf digitalen Märkten Endnutzer und gewerbliche Nutzer zusammenführen und so wiederum auf einem mehrseitigen Markt aktiv sind.³⁵⁰ Das Gesetz über digitale Märkte bezeichnet diese auch nach Art. 1 Abs. 2 als „Torwächter“ (Gatekeeper). Was ein Torwächter im Sinne des DMA ist, bestimmt sich nach Art. 2 Nr. 1 DMA. Hiernach ist Voraussetzung, dass ein Unternehmen einen zentralen Plattformdienst bereitstellt. Solche Plattformdienste sind nach Art. 2 Nr. 2 DMA nur a) Online-Vermittlungsdienste, b) Online-Suchmaschinen, c) Online-Dienste sozialer Netzwerke, d) Video-Sharing-Plattform-Dienste, e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, f) Betriebssysteme, g) Webbrowser, h) virtuelle Assistenten, i) Cloud-

³⁴⁵ Siehe unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-markets-act-ensuring-fair-and-open-digital-markets_de [zuletzt abgerufen am 22.11.2022].

³⁴⁶ Siehe unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment_de [zuletzt abgerufen am 20.11.2022].

³⁴⁷ Siehe hierzu: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-regeln-online-plattformen-1829232> [zuletzt abgerufen am 20.11.2022].

³⁴⁸ Siehe ebenfalls: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-regeln-online-plattformen-1829232> [zuletzt abgerufen am 20.11.2022].

³⁴⁹ Vgl. *Kumkar*, Der Digital Markets Act nach dem Trilog-Verfahren, RD 2022, S. 347 (348); vgl. *Albrecht*, Digital Markets Act kommt – Regulierung von Plattformen und Auswirkungen auf Unternehmen, GWR 2022, S. 181 (181).

³⁵⁰ Vgl. *Achleitner*, Digital Markets Act beschlossen: Verhaltenspflichten und Rolle nationaler Wettbewerbsbehörden, NZKart 2022, S. 359 (360); *Burchardi*, Die Selbstbegünstigung von Plattformunternehmen im Fokus des Kartell- und Regulierungsrechts, NZKart 2022, S. 610 (611).

Computing-Dienste, j) Online-Werbedienste einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste im Sinne des Gesetzes.³⁵¹

Die Fachmediendatenbankanbieter stellen einen Plattformdienst im Sinne des DMA nicht zur Verfügung, womit sie nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Der DSA sieht daneben Regeln zu Sorgfaltspflichten und Haftungsausschlüssen für „Vermittlungsdienste“ vor und soll damit „zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld und einem reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beitragen“³⁵². Was als Vermittlungsdienst im Sinne des DSA gilt, ist in Art. 3 g) DSA normiert. Hiernach ist ein „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft: i) eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, ii) eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, iii) ein „Hosting“-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern. Keine dieser Voraussetzungen trifft auf einen Fachmediendatenbankanbieter zu, womit sie wiederum nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Damit bleibt es bislang bei der Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung beider Fachmedienanbieter ohne marktmissbräuchliches Verhalten und damit auch ohne kartellrechtliche Konsequenzen, allerdings weiterhin mit den entsprechenden Risiken für die Meinungsvielfalt im Austausch des literarischen Diskurses um die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts im juristischen Wissensmanagement.

³⁵¹ Vgl. *Albrecht*, Digital Markets Act kommt – Regulierung von Plattformen und Auswirkungen auf Unternehmen, GWR 2022, S. 181 (181); vgl. *Achleitner*, Digital Markets Act beschlossen: Verhaltenspflichten und Rolle nationaler Wettbewerbsbehörden, NZKart 2022, S. 359 (360).

³⁵² Siehe dazu die Bundesregierung unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-regeln-online-plattformen-1829232> [zuletzt abgerufen am 22.11.2022].

5 Medienkonzentration

Wenn der Berufsstand der Juristen sich faktisch zur Recherche und der darauffolgenden Meinungsbildung im Prozess der juristischen Lösungsfindung nur noch auf lediglich zwei Datenbankangebote stützt, die zu bestimmten Themenbereichen nur alternativ nutzbar sind und zudem jeweils nur ein beschränktes Meinungsspektrum abbilden können, findet eine Medienkonzentration mit der Folge einer vorherrschenden (potenziellen) Meinungsmacht des jeweiligen Datenbankanbieters statt. Diese Medienkonzentration im Zuge der Meinungsbildung zur juristischen Lösungsfindung gefährdet potenziell die Meinungsvielfalt im juristischen Diskurs, auch wenn sich diese Gefahrenlage durch die rein tatsächliche Nutzung klassischer Printmedien bei den Juristen aktuell noch relativiert. Im Kontext sowohl der Fachpresse-Statistik³⁵³ als auch der aktuellen Studie zu den Publikums- bzw. Massenmedien in Form des Medienvielfaltsmonitors³⁵⁴ ist ein starker Rückgang des Einsatzes klassischer Druckwerke zur juristischen Lösungsfindung im Gegensatz zur immer weiter zunehmenden Nutzung entsprechender digitaler Angebote zu prognostizieren. Die überwiegende bis ausschließliche Nutzung einer juristischen Datenbank zur Lösungsfindung juristischer Fragestellungen ist also keinesfalls ferne Utopie.

Aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ergeben sich die sogenannten Mediengrundrechte oder auch Kommunikationsfreiheiten: die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. GG, die Rezipientenfreiheit bzw. Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. HS. GG und die Rundfunk- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Grundrechte schützen den Bürger durch subjektive Abwehrrechte gegen den Staat, beinhalten aber auch einen Gestaltungsauftrag an den Staat, geeignete Rahmenbedingungen zur Ausübung der Grundrechte zu schaffen und diese sicherzustellen. So hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den verfassungsrechtlichen Auftrag an den Gesetzgeber abgeleitet, zur Sicherung der Meinungsvielfalt, die eine herrschende Meinungsmacht verhindert und grundsätzlich die freie Meinungsbildung als Grundlage einer Demokratie ermöglicht, auch die Medienvielfalt zu gewährleisten.³⁵⁵

Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber jenseits des Kartellrechts innerhalb des Medienrechts insbesondere durch die Schaffung des Medienkonzentrationsrechts und der Medienregulierung über das Rundfunkrecht weitestgehend nachgekommen.

³⁵³ Siehe *Bellgardt*, Fachpresse-Statistik 2018, S. 4, 14.

³⁵⁴ Siehe aktuellen Medienvielfaltsmonitor 2020-I, S. 14 und S. 27 f., wonach das Internet mittlerweile das Fernsehen mit dem größten Meinungsbildungsgewicht abgelöst hat; siehe auch unter www.medienvielfaltsmonitor.de [zuletzt abgerufen am 31.10.2020].

³⁵⁵ Vgl. *BVerfG*, FRAG-Entscheidung, Urteil vom 16.6.1981, 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, S. 295 (320 ff.); *BVerfG*, Beschluss vom 26.10.2005, 1 BvR 396/98, BVerfGE 114, S. 371 (387); *BVerfG*, Urteil vom 12.3.2008, 2 BvF 4/03, BVerfGE 121, S. 30 (50).

In den bislang geltenden Gesetzen hierzu, insbesondere dem Telemediengesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV), versuchte der Gesetzgeber den Wandel in den Medien aufzunehmen und den durch sie begründeten Herausforderungen für die Meinungsfreiheit und -vielfalt gerecht zu werden. Aufgrund der rasanten Entwicklung der digitalen Medien und ihrer Akteure erfassen die Gesetze aber bestimmte neue Gefahrenlagen für die Meinungsvielfalt nicht mehr, sondern wurden von diesen längst überholt, weshalb es mittlerweile einen neuen Medienstaatsvertrag (MStV) gibt, der noch 2020 in Kraft getreten ist.³⁵⁶

5.1 Klassifikation als Telemedium

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG sind Telemedien elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 TKG, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 TKG oder Rundfunk, bislang nach § 2 RStV Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 (alt)³⁵⁷ und nun nach neuem Medienstaatsvertrag nach § 1 Satz 1 und 2 MStV, sind. Damit bedient sich der Gesetzgeber einer Negativ-Definition für Telemedien unter dem Oberbegriff der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (IuK). Negativ abgegrenzt werden damit die Telemedien zu bestimmten Telekommunikationsdiensten und telekommunikationsgestützten Diensten sowie zum Rundfunk.³⁵⁸

5.1.1 Kein Telekommunikations- oder telekommunikationsgestützter Dienst

Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 TKG sind „in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben“ und umfassen „a) Internetzugangsdienste, b) interpersonelle Telekommunikationsdienste und c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden“. Damit sind solche Dienste bezeichnet, die eine rein technische Dienstleistung in Form des Datentransfers darstellen, bei denen Daten somit ohne inhaltliche Aufbereitung oder gar redaktionelle Kontrolle übertragen werden.³⁵⁹ Beispiele

³⁵⁶ Der Medienstaatsvertrag (MStV) wurde vom 14. bis 28.4.2020 von allen Länderchefinnen und -chefs unterzeichnet. Am 7.11.2020 ist er in Kraft getreten.

³⁵⁷ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MStV verweist das TMG noch auf den RStV; auf den Rundfunkbegriff unter dem MStV wird im nachfolgenden noch Bezug genommen. [Stand 13.11.2022].

³⁵⁸ Vgl. *Gersdorf/Paal*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 37. Ed. 1.11.2021, MStV § 1 Rn. 32.

³⁵⁹ Vgl. zum bisherigen, aber immer noch aktuellem Verständnis *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Zehnter Teil. Teil 1. § 3. II. 48.; Rn. 49 [beck-online, zuletzt abgerufen am 5.7.2020].

hierfür sind die Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen, die Sprach- und Datenübertragung oder auch VoIP.

Telekommunikationsgestützte Dienst nach § 3 Nr. 63 TKG sind „Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während des Telekommunikationsflusses erbracht wird“. Dies sind also solche Dienste, die neben Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 61 TKG zusätzlich auch Inhaltsleistungen zum Gegenstand haben, die während der Telekommunikationsverbindung zu erbringen sind. Beispiele hierfür sind telekommunikationsgestützte Servicedienste wie z.B. die 0190er- und 0900er-Rufnummern und sonstige telefonische Auskunftsdienste.

Juristische Datenbanken sind als Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten und eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben, weder Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 TKG noch Telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 TKG.

5.1.2 Kein Rundfunk

Nicht als Telemedium gilt ebenfalls ein Dienst, wenn es sich um Rundfunk handelt. Der Rundfunkbegriff war nach dem bisherigen Rundfunkrecht in § 2 RStV normiert. Rundfunk war hiernach definiert als „ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.“ Primäres Abgrenzungsmerkmal des Rundfunks zum Telemedium war aufgrund der Legaldefinition die sog. Linearität, worunter der zur Ausstrahlung zeitgleiche Empfang eines Programms durch den Zuschauer zu verstehen ist. Neben der einfachgesetzlichen Definition im Rundfunkstaatsvertrag waren bislang nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitere verfassungsrechtliche Merkmale zur Klassifizierung als Rundfunk zu berücksichtigen, die sich aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die öffentliche und individuelle Meinungsbildung in Aktualität, Breitenkraft und Suggestivkraft auch immer noch ausdrücken.³⁶⁰ Die sogenannten Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichts haben

³⁶⁰ Vgl. u.a. *BVerfG*, 2. Rundfunkentscheidung, Urteil vom 27.7.1971, BvF 1/68, 2 BvR 702/68, BVerfGE 31, S. 314 (325); vgl. *BVerfG*, 8. Rundfunkentscheidung, Urteil vom 22.2.1994, 1 BvL 30/88, BVerfGE 90, S. 60 (87); vgl. *BVerfG*, Kurzberichterstattung, Urteil vom 17.2.1998, 1 BvF 1/91, BVerfGE 97, S. 228 (256); vgl. *BVerfG*, Rundfunkübertragung aus dem Gerichtssaal, Urteil vom 24.1.2001, 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, BVerfGE 103, S. 44 (74); vgl. *BVerfG*, Landesmediengesetz Bayern, Beschluss vom 26.10.2005, 1 BvR 396/98, BVerfGE 114, S. 371 (387); vgl. *BVerfG*, Rundfunkgebühren, Urteil vom 11.9.2007, 1 BvR 2270/05, BVerfGE 119, 181, Rn. 116 [zuletzt abgerufen in der Online-Entscheidungssammlung des BVerfG am 5.7.20120] sowie *BVerfG*, ZDF, Urteil vom 25.3.2014, 1 BvF 1/11, BVerfGE

beginnend mit dem 1. Rundfunkurteil 1967 zur Schaffung einer positiven Rundfunkordnung geführt, die seit 1987 in den Rundfunkstaatsverträgen umgesetzt wurde. Mit der Überarbeitung des Rundfunkstaatsvertrags 1997 wurde dann das sogenannte Zuschaueranteilsmodell eingeführt. Kennzeichnend für den Rundfunkbegriff war aber immer noch ein lineares aktuelles Programmangebot in Bild oder Ton mit entsprechender Breitenwirkung und Suggestivkraft.

In seinem Anwendungsbereich hält auch der neue den RStV ablösende MStV an der grundlegenden Unterscheidung von Rundfunk und Fernsehen zu den Telemedien fest. Auch wenn der Rundfunkbegriff in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 MStV dahingehend präzisiert wurde, dass Angebote nun als „journalistisch-redaktionell gestaltet“ ausdrücklich bezeichnet werden und die Übertragungstechnik im Rahmen der Digitalisierung auf „Telekommunikation“ aktualisiert wurde, bildet ein zentrales Merkmal von Rundfunk immer noch seine Linearität im Gegensatz zu den sonst in ihrer Begriffsbestimmung laut RStV nicht veränderten Telemedien.

Juristische Datenbanken sind in ihrem Content-Angebot gerade nicht linear. Sie waren und sind sowohl nach der bisherigen Begriffsdefinition im Sinne des RStV (alt) als auch nach dem aktuell geltenden MStV kein Rundfunk.

5.1.3 Telemediendienst

Mangels einer positiven Definition sind damit alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste in Form von multimedialen Angeboten als Telemedien zu klassifizieren, die als Dienstleistung selbst elektronisch Inhalte in Form von Bild-, Text-, oder Toninhalten bereitstellen. Darunter sind insbesondere massenkommunikative Medien mit Abruf oder Verteildiensten zu verstehen, aber z.B. auch Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage erbringen.³⁶¹

Juristische Fachdatenbanken sind demnach Telemedien nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG.

Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich nach § 1 Abs. 4 TMG aus dem bisherigen Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV). Da der Rundfunkstaatsvertrag vom Medienstaatsvertrag abgelöst worden ist, geht der Verweis im Sinne des Gesetzes auf den aktuellen Medienstaatsvertrag und ist entsprechend zu lesen.

5.2 Sicherstellung der Medienvielfalt durch Medienkonzentrationskontrolle

Das auf den Rundfunk und das Fernsehen zentrierte Zuschauermodell zur Erfassung und Bewertung von Reichweite und Einfluss einzelner Sender und der zugehörigen Unternehmen

136, 9, Rn. 34 [zuletzt abgerufen in der Online-Entscheidungssammlung des BVerfG am 5.7.2020]; vgl. *Neuberger* in: Lobigs/Neuberger, Meinungsmacht im Internet, S. 30.

³⁶¹ Siehe dazu die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum TMG, BT-Drucks. 16/3078, S. 13 oder die Begründung des Abgeordnetenhaus Berlin zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV-E, Drs. 16/0026, S. 32, 34.

oder Anstalten des öffentlichen Rechts auf die Meinungsbildung hatte Ende der 90er Jahre des vergangenen Jahrtausends zweifellos seine Berechtigung. Seit dem Millenniumwechsel haben sich aber nicht nur die Medienmärkte mit neuen Einflussfaktoren auf die Meinungsbildung, sondern mit dem Einzug der digitalen Medienkanäle und -akteure auch das Nutzungsverhalten der Rezipienten massiv verändert.

5.2.1 Medienkonzentrationskontrolle

Die Medienkonzentrationskontrolle hat sich dem folgend zu einer Konzentrationskontrolle entwickelt, die neben den klassischen Märkten Fernsehen und Hörfunk auch noch zwei weitere Medienmärkte mitberücksichtigt, die Zeitschriften – hier sowohl die Tageszeitschriften als auch die Publikumszeitschriften – und das Internet. Dabei werden nicht nur Reichweiten, sondern auch Meinungsbildungsgewichte einer jeden Mediengattung berücksichtigt, sodass in der Gesamtschau aller ein gattungsübergreifender Gesamtmeinungsmarkt sichtbar, messbar und bewertbar wird.

Die Konzentrationskontrolle fällt dabei nach § 104 Abs. 1 Satz 1 MStV in den Aufgabenbereich der Landesmedienanstalten, zu deren Erfüllung sie sich speziell nach §§ 104 Abs. 2 Nr. 3, 105 Abs. 3 MStV der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) bedienen. Die KEK prüft, ob ein Unternehmen etwa durch die Erteilung von Fernsehzulassungen oder durch die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen eine möglicherweise vorherrschende Meinungsmacht erlangt.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat 2009 den sogenannten Medienvielfaltsmonitor entwickelt und seit 2012 regelmäßig veröffentlicht, der seit 2015 von der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten fortgeführt und mittlerweile halbjährlich veröffentlicht wird, um eine mögliche Gefahr einer vorherrschenden Meinungsmacht zu monitoren bzw. zu ermitteln.³⁶²

Sowohl nach bisherigem als auch nach neuem Recht unter dem MStV ist es Ziel, die Entstehung einer vorherrschenden Meinungsmacht zu verhindern, um Meinungsvielfalt zu sichern. Eine vorherrschende Meinungsmacht wird immer dann vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Fernsehprogramme einen Marktanteil von 30 % erreichen (bislang § 26 Abs. 2 RStV oder nun § 60 Abs. 2 MStV). Im Fokus der Konzentrationskontrolle steht damit aber immer noch das Fernsehen. Für die übrigen Medienmärkte gibt es nach dem aktuell geltenden Medienkonzentrationsrecht keine anderweitige Konzentrationskontrolle. „Der Raum für die Medienkonzentrationskontrolle wurde nicht mitrenoviert“, so Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), nach dem das Medienkonzentrationsrecht nun dringend in einen tragfähigen, mithin

³⁶² Vgl. u.a. *Die Medienanstalten*, Medienvielfaltsmonitor 2020-I, abrufbar unter www.medienvielfaltsmonitor.de [zuletzt abgerufen am 31.10.2020].

konvergenten Zustand versetzt werden müsse.³⁶³ Der MStV bezieht zwar die „medienrelevanten verwandten Märkte“ in die Konzentrationskontrolle mittlerweile mit ein, jedoch nur in Korrelation als Annex zum Fernsehmarkt.

Nach dem Medienvielfaltsmonitor³⁶⁴ war bislang bei den Nutzern von Medienangeboten das Fernsehen hinsichtlich des Meinungsbildungsgewichts führend. Während nach dem Medienvielfaltsmonitor 2019-I das Fernsehen noch einen Vorsprung von 3,5 Prozentpunkten im Meinungsbildungsgewicht von 32,2 % gegenüber dem Internet mit einem Meinungsbildungsgewicht von 28,7 % hatte, hat das Internet nach der Untersuchung des Medienvielfaltsmonitor 2020-I bereits das Fernsehen um 0,5 Prozentpunkte überholt mit einem Meinungsbildungsgewicht von 31,7 % zu 31,2 %.³⁶⁵ Deutlicher wird die Entwicklung noch einmal, wenn die Zielgruppe der Nutzer zwischen 14 und 29 Jahren herangezogen wird, bei der das Internet mit einer Nutzungsquote von 60,2 % bereits das für die Informationsbeschaffung am meisten genutzte Medium ist. Das Fernsehen als Informationsquelle erreicht hier nur noch 16,7 %.³⁶⁶

Nur mit dem „Gesamtmarktmodell“ als Grundlage der Konzentrationskontrolle, wie es dem Medienvielfaltsmonitor der Landesmedienanstalten zugrunde gelegt wird, lassen sich die unterschiedlichen Mediengattungen Fernsehen, Hörfunk, Presse (Zeitungen und Zeitschriften) sowie internet- bzw. webbasierte vergleichbare Angebote einer Gesamtbetrachtung zuführen. Eine vorherrschende Meinungsmacht lässt sich nur erkennen und wirksam verhindern, wenn alle medienverwandten Märkte einbezogen werden. Auch wenn das „Gesamtmarktmodell“ bereits dem Monitoring von Meinungsmacht zugrunde gelegt wird, bleibt die Ausrichtung im MStV in der Konzentrationskontrolle immer noch mit dem Zuschaueranteilsmodell (§ 61 MStV) auf Fernsehen und Rundfunk als Leitmedien der öffentlichen Meinungsbildung fokussiert, während die Zeitungen und das Internet lediglich als ergänzende Medien hinzutreten. Der Entwurf des Medienstaatsvertrages stand damit bereits unter Kritik, in seiner Regulierungsfunktion nicht weit genug zu gehen.³⁶⁷

5.2.2 Kein „Rundfunkähnliches“ Telemedium

Nach § 74 MStV gelten besondere Bestimmungen für rundfunkähnliche Telemedien. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV ist ein „rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem

³⁶³ Siehe die KEK-Pressemitteilung 06/2020 vom 9.11.2020 unter: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilungen/KEK/20/06/pm_2006_KEK.pdf [zuletzt abgerufen am 14.11.2020].

³⁶⁴ Die aktuellen Ergebnisse sind abrufbar unter: www.medienvielfaltsmonitor.de.

³⁶⁵ Siehe zum Trendverlauf von 2015-I bis 2020-I den Medienvielfaltsmonitor 2020-I als PDF-Veröffentlichung auf S. 28.

³⁶⁶ Siehe dazu den Medienvielfaltsmonitor 2020-I als PDF-Veröffentlichung auf S. 29.

³⁶⁷ Vgl. z.B. *Zimmer*, Smart Regulation, ZUM 2019, S. 126 (130); vgl. *Schmid/Braam/Mischke*, Gegen Meinungsmacht, MMR 2020, S. 19 (23).

Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden (Audio und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf); Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen“.

Ein Telemedium kann als „rundfunkähnlich“ dem Rundfunk zuzuordnen sein, der dann der Medienkonzentrationsaufsicht unterliegt.

Die Norm hebt auf die Meinungsbildungsrelevanz des Telemediums ab, wobei sich das besondere Regulierungsbedürfnis aus der vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Rundfunks ableitet.³⁶⁸ Um das verfassungsrechtliche Gebot der Meinungsvielfalt sicherzustellen, soll das Entstehen einer vorherrschenden Meinungsmacht durch die Konzentrationsaufsicht von vornherein verhindert werden.

Für das Fernsehen geschieht dies eben durch das bereits skizzierte Zuschaueranteilsmodell. Die potenzielle Meinungsmacht eines Veranstalters ergibt sich demnach aus dem Anteil, den die ihm zurechenbaren Programme an der Gesamtsehndauer der Bevölkerung haben. Auch für andere Anbieter medienrelevanter Medienmärkte, insbesondere der Zeitungen, wird deren Meinungsbildungsrelevanz ermittelt,³⁶⁹ allerdings immer noch auf Grundlage eines Gewichtungsfaktors relativ zum klassischen Fernsehen und Hörfunk.

Zur Klassifikation als „rundfunkähnlich“ hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vor Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages Kriterien entwickelt.³⁷⁰ Ein Angebot wurde demnach als umso „rundfunkähnlicher“ eingestuft, je mehr diese Kriterien erfüllt sind. Dazu zählten eine hohe Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte, eine starke redaktionelle Gestaltung, eine realitätsnahe Präsentation der Inhalte, eine große Reichweite (Breitenwirkung) bei gleichzeitiger Rezeptionsmöglichkeit (tatsächlicher Nutzung) und wenig Interaktivität des Nutzers (Passivität des Nutzungsverhaltens). Diese Kriterien sind durch den zulassungsfreien Rundfunk nach § 53 Abs. 1 MStV, auch als „Bagatellrundfunk“ bezeichnet, aufgeweicht worden. Die rundfunkähnlichen Telemedien sind vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass das Angebot „aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt“ wird.

Entscheidend für die Klassifizierung, ob ein Telemedium als „rundfunkähnlich“ gelten kann, ist die den Massenmedien zukommende Breitenwirkung gegenüber der Allgemeinheit. Nach §

³⁶⁸ Vgl. *Martini*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK InfoMedienR, RStV § 20 C. I., Rn. 15a [zuletzt abgerufen am 5.7.2020]; vgl. auch *BVerfG*, Urteil vom 22.2.1994, 1 BvL 30/88, NJW 1994, S. 1942 (1943).

³⁶⁹ KEK unter: <https://www.kek-online.de/medienkonzentration/medienrelevante-verwandte-maerkte> [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

³⁷⁰ Hier verweist die DLM auf das Dritte Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten, 2003.

2 Abs. 1 Satz 1 MStV wird der Rundfunk vom Gesetzgeber als ein Medium präzisiert, das sich an die Allgemeinheit richtet. Dies begründet sich auch damit, dass durch das Rundfunkrecht insbesondere die öffentliche Meinungsbildung geschützt werden soll.³⁷¹ Nach der Definition des MStV muss dies auch für die rundfunkähnlichen Telemedien gelten, wenn diese „hörfunk- und fernsehähnlich“ sind.

Die Allgemeinheit ist immer dann betroffen, wenn sie eine „beliebige Öffentlichkeit“, eine „unbestimmt und beliebig“ zusammengesetzte „Masse“ darstellt.³⁷² Auch wenn die Grenze zur Individualkommunikation durchaus unterschiedlich beurteilt wird, ist man sich jedoch einig, dass geschlossene Teilnehmergruppen nicht mehr den Begriff der Allgemeinheit erfüllen.³⁷³ Wann eine geschlossene Teilnehmergruppe vorliegt, leitet sich begriffstechnisch immer noch aus § 3 Abs. 1 Btx-Staatsvertrag ab. Auch wenn der Btx-Staatsvertrag bereits außer Kraft getreten ist, bieten dessen beispielhaft für geschlossene Teilnehmergruppen aufgeführten Tatbestandselemente immer noch eine valable Begriffsgrundlage.³⁷⁴ Eine Bestimmung für die Allgemeinheit liegt demnach nicht vor bei Angeboten „an bestimmte Teilnehmer, die durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind, soweit das Angebot inhaltlich auf diese Merkmale bezogen ist.“

Die juristischen Datenbanken richten sich nun gerade nicht an die Allgemeinheit, sondern eben an die besonders ausgebildete Berufsgruppe der Juristen, die auch durch die vertragliche Beziehung zur kostenpflichtigen Nutzung der jeweiligen juristischen Datenbank mit dem jeweiligen Anbieter, der Juris GmbH oder dem Beck Verlag, genau zu diesem Zweck verbunden sind. Nach der Wertung des MStV handelt es sich bei den juristischen Datenbanken also nicht um ein rundfunkähnliches Telemedium, womit auch das spezielle Medienkonzentrationsrecht des aktuellen Medienstaatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt nicht greift. Nach den Bestimmungen des MStV sind die juristischen Datenbanken als Telemedien damit grundsätzlich zulassungs- und anmeldefrei und unterliegen keiner Medienkonzentrationskontrolle.

5.3 Allgemeiner Gesetzesvorbehalt (Verfassungsgemäße Ordnung)

Nach den allgemeinen Bestimmungen des § 17 Satz 2 und 3 MStV gilt für Telemedien „die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen

³⁷¹ Vgl. *Holznel*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, HB Multimedia-Recht, Teil 3 B. II. 3. a), Rn. 56; vgl. *Gersdorf*, Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff, S. 102 ff.

³⁷² Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 24.3.1987, 1 BvR 147/86, BVerfGE 74, S. 297 (352); vgl. *Holznel*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, HB Multimedia-Recht, Teil 3 B. II. 3. a), Rn. 57.

³⁷³ Vgl. *Holznel*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, HB Multimedia-Recht, Teil 3 B. II. 3. a), Rn. 57.

³⁷⁴ Vgl. *Holznel*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, HB Multimedia-Recht, Teil 3 B. II. 3. a), Rn. 57.

Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“ Der Verweis auf die schon verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 GG formulierte verfassungsgemäße Ordnung ist im MStV rein deklaratorischer Art. Die unter den MStV fallenden Angebote müssen selbstverständlich der Gesamtheit aller Rechtsnormen gerecht werden, die formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmen. „Allgemeine Gesetze“ sind dabei solche, die keine spezifischen Telemedieninhalte regeln, dazu zählen insbesondere die Strafgesetze, das bürgerliche Recht einschließlich des Urheber- und Wettbewerbsrechts oder das Telekommunikationsrecht, wobei die Vorschriften zum Schutze der persönlichen Ehre auf die §§ 823, 824 BGB bzw. §§ 185 ff. StGB referenzieren.³⁷⁵

Dass die juristischen Datenbanken beck-online und juris den genannten allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Schutz der Vorschriften der persönlichen Ehre, widersprechen, ist nicht ersichtlich.

5.3.1 Presserecht

Nach § 19 Abs. 1 MStV haben „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ... den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. ... Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.“ Zudem bleiben nach § 1 Abs. 3 TMG die Pressegesetze unberührt.

5.3.2 Anerkannte journalistische Grundsätze

Im MStV wird nicht explizit definiert, wann genau ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot vorliegt. Über die eigentliche elektronische Presse im engeren Sinne hinaus werden darunter alle Angebote zu verstehen sein, „die eine gestaltende oder kommentierende Bearbeitung erfahren haben und Informationen oder Meinungen in Schrift, Bild, Wort oder Ton vermitteln“.³⁷⁶ Sowohl beck-online als auch juris bieten mit ihren umfangreichen Fachinhalten zweifellos ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot im Sinne des Rundfunkrechts, womit sich die Inhalte an den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu messen haben. Diese bestimmen sich in einer wertenden Gesamtschau nach den Pressegesetzen der Länder und insbesondere über den Pressekodex des Deutschen Presserats, der sich seit dem 1. Januar 2009 auch auf journalistische Beiträge in Onlinemedien erstreckt.³⁷⁷ In dem Presskodex sind unter anderem Grundsätze formuliert wie die Wahrhaftigkeit und die Achtung der

³⁷⁵ Vgl. *Smid*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Achter Teil. VI. § 54 II. 1., Rn. 5.

³⁷⁶ Vgl. dazu *Smid*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Achter Teil. VI. § 54 II. 1., Rn. 7.

³⁷⁷ Der aktuelle Pressekodex ist zu finden auf den Seiten des Presserates unter: <https://www.presserat.de/pressekodex.html> [zuletzt abgerufen am 17.4.2020].

Menschenwürde bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Sorgfalt bei der Recherche, die Beachtung der Persönlichkeitsrechte, ein Schmähverbot gegenüber religiösen, weltanschaulichen oder sittlichen Überzeugungen, ein entsprechendes Diskriminierungsverbot sowie die Trennung von Werbung und Redaktion und das Gebot zu regeltreuem Verhalten, insbesondere der Ablehnung von Bestechung.

Für Nachrichten verweist § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV explizit noch einmal auf die Wahrheits- bzw. Sorgfaltspflicht.

Grundsätzlich ist wohl nicht infrage zu stellen, dass die qualitativ hochwertigen Datenbankangebote der Fachdatenbanken beck-online und juris den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Umfangreiche Qualitätskontrollen und Bearbeitungsprozesse auch inhaltlicher Art über Lektorat und Korrektorat sichern bei beiden Datenbanken bzw. Unternehmen einen hochwertigen fachjournalistischen Standard der Inhalte ab.

Genauer ist allerdings der Grundsatz der Trennung von Werbung und Redaktion noch einmal zu bewerten.³⁷⁸ Dieser beinhaltet laut Pressekodex explizit, dass Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, dieses auch erkennen lassen müssen.³⁷⁹ Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass Inhalte, die rein wirtschaftlichen Interessen dienen, als solche im Gegensatz zu rein meinungsbildenden und informierenden Inhalten zu kennzeichnen sind, damit ein Leser oder Konsument nicht fälschlicherweise dem Eindruck verfällt, es handele sich um neutral recherchierte rein aufklärende Inhalte.

Die strikte Trennung von Redaktion und wirtschaftlicher Führung eines Verlages erfasst in erster Linie den informierenden Massjournalismus über Tageszeitungen, Fernsehen und Rundfunk. Mittlerweile ist auch der Kanal des Internets mit einzubeziehen. Bei Fachverlagen ist dieser Grundsatz differenzierter zu betrachten. Er gilt grundlegend selbstverständlich auch hier. Bei Fachmedien, insbesondere bei Fachzeitschriften, hat sich gleichwohl auf dem deutschen Fachmedienmarkt der Begriff des sogenannten „Advertorials“ für eingekaufte Beiträge etabliert. Anwälte z.B. können so in entsprechenden Fachmedien Beiträge kostenpflichtig platzieren. Diese müssen gleichwohl den übrigen journalistischen Grundsätzen und natürlich auch den vorgegebenen Qualitätsstandards genügen. Der Autor erkauft sich hier lediglich einen Kommunikationskanal für seine spezifischen Fachinhalte, den ihm der Verlag über seine Fachmedien anbieten kann. Im rein wissenschaftlichen Publizitätsbereich hat sich international sogar ein Geschäftsmodell etabliert, bei dem Wissenschaftler in anerkannten und renommierten Wissenschaftsjournalen nur gegen Übernahme entsprechender Veröffentlichungspauschalen bzw. Kosten veröffentlichen können.³⁸⁰ Gleichwohl gelten hohe

³⁷⁸ Dieser findet z.B. Ausdruck in § 13 des Saarländisches Mediengesetzes (SMG).

³⁷⁹ Siehe dazu Ziff. 7 Satz 3 des Presskodex.

³⁸⁰ Dieses insbesondere im internationalen Kontext etablierte Geschäftsmodell der Wissenschaftsverlage lässt gleichwohl keinen Zweifel an der Qualität der publizierten Inhalte aufkommen, auch wenn sowohl der Autor als auch der Leser letztlich für die Veröffentlichung

wissenschaftliche Anforderungen an die zu veröffentlichenden Inhalte, insbesondere durch aufwendige Peer-Review-Verfahren.

Der Grundsatz der Trennung von Werbung und Redaktion findet auch im Kontext der Fachverlage seine Grenze in der Freiheit des Verlegers zur Gestaltung seines publizistischen Programms (sog. presserechtlicher Tendenzschutz³⁸¹). Als Unternehmer trägt er die wirtschaftliche Verantwortung für die Programmauswahl und die Auswahl seiner Autoren und Herausgeber. Völlig frei von Wertung, politischer Meinung und Weltanschauung kann und soll ein Verleger bzw. ein Verlag auch nicht sein. Das wiederum ergibt sich auch aus dem Gebot zur Meinungsvielfalt und dessen Ausdruck in unternehmerischer Form. Problematisch wird es eben nur dann, wenn der Markt sich auf lediglich einen oder zwei Anbieter verengt hat, und so eben eine Meinungsvielfalt, wenn auch nur potenziell, nicht mehr gewährleistet ist.

5.3.3 Nationale Pressegesetze

Die Landespressegesetze konkretisieren den verfassungsrechtlichen Auftrag der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG als Ausdruck des Demokratieprinzips. In Anbetracht der jeweiligen Niederlassung vom Verlag C.H. BECK in Bayern und der Juris GmbH im Saarland sind die jeweiligen Landesgesetze für eine presserechtliche Beurteilung der juristischen Datenbanken heranzuziehen.

Sowohl das Bayerische Pressegesetz (BayPrG) als auch das Saarländische Mediengesetz (SMG) konkretisieren die gesetzlich formulierten Anforderungen an die Presse in der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe durch die umfassende Teilnahme an der Meinungsbildung. Dabei richten sich die gesetzlichen Regelungen vorwiegend auf die gesetzgeberische Gestaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Pressefreiheit. Über allgemeine Vorschriften werden grundsätzlich die Zulassungsfreiheit und das Informationsrecht der Medien formuliert, aber auch in Folge an die Presse rechtsstaatliche Anforderungen adressiert, welche die Verfassungsgemäßheit der Inhalte sowie die Sorgfaltspflichten der Medien betreffen. Die Einhaltung der allgemein geltenden Gesetze, vornehmlich zum Jugendschutz und zum Datenschutz, unter Berücksichtigung des Medienprivilegs, sind ebenso Regelungsgegenstand wie die Anforderungen an Mindestangaben im Impressum sowie die Programmverantwortlichkeit, die Auskunftspflicht, das Recht zur Beschwerde bis hin zum Recht auf Gegendarstellung.

bezahlen müssen. Nicht zu Unrecht haben sich hier Gegenströmungen unter den Ansätzen von Open Access oder Crowdfunding gebildet.

³⁸¹ Vgl. *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Teil B I. C. III. 2. a) ee) (18), Rn. 594 – 604; *Partikel*, Compliance der Presse, CCZ, S. 174 (175); *Bauer/Mengel*, Tendenzschutz für Neue Medienunternehmen, S. 307 (308).

Beide Landesgesetze haben zur Regulierung die klassische Presse in Form der Zeitungsverlage mit ihren Druckschriften als Modell eines meinungsbildenden Massenmediums im Fokus. Die juristische Fachpresse hingegen, oder gar ihre digitale Ausgestaltung, steht nicht im Regelungsfokus der Pressegesetze.

Bei beiden Gesetzen wird die freie Gestaltung der Presse in Form des Qualitätsjournalismus in einen rechtlichen Rahmen gesetzt, der weitestgehend frei von staatlicher Kontrolle sein soll. So soll Meinungsbildungsfreiheit und Pressefreiheit als Ausdruck von Demokratie auf Basis von Rechtstaatlichkeit sichergestellt werden. „Die Verbreitung eines inhaltlich rechtmäßigen Presseprodukts mit den gesetzlich zulässigen Mitteln im Wettbewerb um den Leser ist ein elementares Merkmal der Pressefreiheit.“³⁸² Die Regulierung einer Monopolsituation, um Meinungsvielfalt im Pressewesen zu sichern, ist dagegen nicht im Presserecht vorgesehen. Mit Blick auf die klassischen Medien hat der Gesetzgeber vielmehr im Kartellrecht Regulierungsmechanismen geschaffen, wie die Entflechtung von Presseunternehmen, Fusionsverbote, Marktanteils- oder Auflagenbegrenzungen sowie die Verhinderung von unternehmerischen Verdrängungsstrategien.³⁸³ Wie bereits dargelegt, verhindert das Kartellrecht aber nicht per se eine marktbeherrschende Stellung eines oder weniger Unternehmen aus eigenem Unternehmenswachstum. Erst bei tatsächlichem Marktmissbrauch bietet das Kartellrecht rechtliche Eingriffsmöglichkeiten.

Weder bei der Datenbank beck-online noch bei juris ist ersichtlich, dass Vorschriften der einschlägigen Pressegesetze verletzt werden. Vielmehr entsprechen beide Datenbanken in der Qualität ihrer Inhalte absolut den presserechtlichen Vorgaben.

Der entscheidende Punkt ist auch nicht die presserechtlich konforme Qualität der Inhalte beider Datenbanken, sondern die Tatsache, dass sich der Markt der Anbieter juristischer Datenbanken auf lediglich zwei Unternehmen verengt hat, was angesichts des im Rahmen der Digitalisierung veränderten Fachmedienkonsums zu einer Verengung der Informationsversorgung der sehr spezifischen Berufsgruppe der Juristen führt und damit zu einer potenziellen Meinungsbeeinflussungsmacht der beiden Unternehmen.

5.4 Sicherstellung der Medienvielfalt nach dem MStV

Die Möglichkeiten des Internets haben die Medienlandschaft in den letzten Jahrzehnten massiv verändert. Auch die Art der Meinungsbildung in der digitalen Gesellschaft hat sich damit rasant verändert und befindet sich fortwährend im steten Wandel. Die offenen, partizipativen und dezentralen Strukturen im Internet haben das Verhältnis von Medienanbieter und -nutzern, von Inhaltenanbietern und Rezipienten so verändert, dass diese nicht mehr ausschließlich trennscharf

³⁸² *Starck/Paulus*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 GG, Rn. 160.

³⁸³ Vgl. *Starck/Paulus*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 GG, Rn. 160.

voneinander zu unterscheiden sind. Während professionell journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte mit Self-Publishing-Inhalten in Form von User-generated Content konkurrieren, sorgen Verteilmechanismen in Form von Suchmaschinen, Plattformen oder sogenannten Intermediären mit niedrigen Eintrittsschwellen für ein noch nie da gewesenes Maß an veröffentlichten Inhalten. Es gibt damit immer mehr Inhalte, die im Netz stets und überall verfügbar zu sein scheinen. Doch nur was auch gefunden wird, kann beim Rezipienten wahrgenommen werden. Auffindbarkeit ist zu einem zentralen Relevanzkriterium geworden, das maßgeblich von Intermediären und Plattformbetreibern bestimmt wird.³⁸⁴

5.4.1 Medienkonvergenz und Medienregulierung

Um eine funktionierende pluralistische Medienlandschaft sicherzustellen, bedarf es einer konvergenten Medienregulierung. Einerseits dient dabei eine medienkonzentrationsrechtliche Kontrolle dazu, vorherrschende Meinungsmacht zu verhindern, andererseits muss aber auch die Meinungsvielfalt im Netz aktiv sichergestellt werden, sodass die verschiedensten Informationen und Meinungen überhaupt erst entstehen und wahrgenommen werden können.³⁸⁵ Der Gesetzgeber versucht diesen Herausforderungen mit dem neuen Medienstaatsvertrag zu begegnen. Ausgangspunkt für den Medienstaatsvertrag der Länder bilden die vorstehend benannten Veränderungen im Informationsprozess sowie die damit begründeten Gefährdungslagen für die Meinungsbildung und Meinungsvielfalt.

„Der Medienstaatsvertrag ist als Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses eines der wichtigsten medienpolitischen Vorhaben der letzten Jahre in Deutschland.“, so die Medienstaatssekretärin Heike Raab.³⁸⁶ Die Länder hätten – so in ihrer Erklärung – mit dem Staatsvertrag bei zentralen Themen, wie Verantwortung im Netz, Auffindbarkeit von Qualitätsmedien oder kommunikativer Chancengleichheit, grundlegende Weichenstellungen vorgenommen. Diese Richtungsentscheidungen sollten, so die Medienstaatssekretärin, Konstanten bleiben und für Medienpolitik und Medienanbieter auch in Zukunft eine Richtschnur sein. Transparenzgebote und Diskriminierungsverbote für die großen Onlinedienste, wie Google, Facebook, Twitter, YouTube oder Amazon, würden Meinungsvielfalt und kommunikative Chancengleichheit gerade auch im Netz fördern. Regeln für eine leichte Auffindbarkeit würden insbesondere regionale, lokale sowie barrierefreie Angebote fördern und würden, so die Medienstaatssekretärin im Weiteren, die Sichtbarkeit seriöser Informationen erhöhen. Man stärke zudem die Eigenverantwortung der Netzcommunity: Wer journalistisch tätig sei, trage – gerade in diesen Zeiten – eine besondere Verantwortung. Deshalb würden die Länder die

³⁸⁴ Vgl. *Zimmer*, Smart Regulation, ZUM 2019, S. 126 (126 ff.).

³⁸⁵ Vgl. *Schmid/Braam/Mischke*, Gegen Meinungsmacht, MMR 2020, S. 19 (20).

³⁸⁶ Siehe dazu die Pressemitteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 28.10.2020 unter: <https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/mit-der-zustimmung-aller-16-laenderparlamente-kann-der-medienstaatsvertrag-in-kuerze-in-kraft-treten/> [zuletzt abgerufen am 14.11.2020].

Einhaltung journalistischer Standards und Sorgfaltspflichten gerade auch im Netz fördern und fördern.³⁸⁷

Bereits die Bundesregierung der 18. Legislaturperiode hat sich für eine Anpassung der Medienordnung zur Sicherung der freien Meinungsbildung ausgesprochen und die Einsetzung einer zur Weiterentwicklung des Medienrechts beratenden Bund-Länder-Kommission im seinerzeitigen Koalitionsvertrag festgeschrieben.³⁸⁸ Der Entwurf des Medienstaatsvertrags der Länder, der zuvor in einem Konsultationsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Stellungnahmen von Bürgern, Verbänden und Unternehmen überarbeitet worden war, ist am 5.12.2019 von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen worden.³⁸⁹ Der weitere Zeitplan sah die Unterzeichnung des Medienstaatsvertrags und dessen Inkrafttreten 2020 vor, was auch so umgesetzt wurde.

Mit dem MStV soll die europäische AVMD-Änderungsrichtlinie vom 14.11.2018 umgesetzt werden. Es gibt allerdings bereits jetzt Stimmen, die davon ausgehen, dass sich der Europäische Gerichtshof mit dem Medienstaatsvertrag befassen wird.³⁹⁰ So hat die Europäische Kommission überprüft, ob der Entwurf des deutschen Medienstaatsvertrages mit dem EU-Recht vereinbar ist und Deutschland ihre Bemerkungen mitgeteilt.³⁹¹ „Einige Bestimmungen des deutschen Vertragsentwurfs werfen Bedenken auf, ob sie mit EU-Recht vereinbar sind. Das EU-Recht schützt den freien Binnenmarkt für europäische Anbieter ebenso wie die Medienvielfalt“, so Jörg Wojahn, Vertreter der Europäischen Kommission in Deutschland.³⁹² Die Bemerkungen der EU-Kommission seien jedoch kein verfahrenstechnisches Hindernis für den Abschluss des Medienstaatsvertrags. Mit den Kommentaren wolle die Europäische Kommission vielmehr die Bundesländer anregen zu überlegen, wie der Vertragsentwurf besser mit dem gemeinsamen EU-Recht in Einklang gebracht werden könne.³⁹³

³⁸⁷ Siehe die Erklärung der Medienstaatssekretärin *Heike Raab* a.a.O.

³⁸⁸ Siehe dazu Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, 18. Legislaturperiode, S. 94.

³⁸⁹ Siehe die Presseerklärung der Ministerpräsidentin *Malu Dreyer* von Rheinland-Pfalz unter: <https://www.rlp.de/de/service/pressemeldungen/einzelansicht/news/News/detail/ministerpraesidentin-malu-dreyer-medienstaatsvertrag-ist-ein-medienpolitischer-meilenstein/> [zuletzt abgerufen am 14.11.2020].

³⁹⁰ So z.B. *Liesching* in einem Blogbeitrag der Beck-community vom 29.4.2020 unter: <https://community.beck.de/2020/04/29/eu-kommission-medienstaatsvertrag-verstoest-gegen-eu-recht> [zuletzt abgerufen am 12.11.2020].

³⁹¹ Siehe dazu die Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 28.4.2020 unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20200428-medienstaatsvertrag_de [zuletzt abgerufen am 14.11.2020].

³⁹² Siehe unter: <https://www.eiz-niedersachsen.de/pruefung-des-medienstaatsvertrages/> [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

³⁹³ So *Wojahn* a.a.O.

Der MStV erweitert seinen Anwendungsbereich nun auch auf Medien- und Benutzerplattformen, Medienintermediäre und Video-Sharing-Dienste, um deren zunehmenden Meinungsbildungsmacht begegnen zu können. Im Zuge dessen aktualisiert er das Verständnis von zulassungsfreiem Bagatellrundfunk.

5.4.2 Medienintermediäre, Medienplattformen und Bagatellrundfunk

Der bisherige Rundfunkstaatsvertrag galt nur für bestimmte Medienformen, wie Telemedien oder Plattformen, und regelte ausführlich den privaten und öffentlichen Rundfunk. Mit dem neuen Medienstaatsvertrag werden nun auch weitere Medienplattformen, wie z.B. „Medienplattformen und Benutzeroberflächen“, „Medienintermediäre“ oder „Video-Sharing-Dienste“, mit einbezogen und reguliert. Der neue Titel des Staatsvertrags trägt gerade dieser Regulierungsausdehnung auf weitere Medien Rechnung.

Unter „Medienintermediär“ ist laut § 2 Abs. 2 Nr. 16 MStV jedes Telemedium zu verstehen, das „auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen“. Darunter sind insbesondere Plattformen zu verstehen, die den Nutzern von Dritten aufbereitete Inhalte zugänglich machen, so wie Google als Suchmaschine oder auch soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter.

Die neuen Regelungen bezwecken ebenfalls den Schutz der Meinungsvielfalt. Plattformen wie Facebook, Instagram, Google oder YouTube zeigen basierend auf entsprechenden Algorithmen jedem Nutzer einen auf sein Nutzungsverhalten passgenau zugeschnittenen Inhalt an. Dies impliziert automatisch eine Reduzierung und Fokussierung auf selektierte Inhalte. Der neue Medienstaatsvertrag überträgt den Plattformen und Medienintermediären nunmehr Transparenzpflichten (§§ 85, 93 MStV) und ein Diskriminierungsverbot (§ 94 MStV), wonach Medienintermediäre zur Sicherung der Meinungsvielfalt „journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht diskriminieren“ dürfen. Es sind allerdings nur solche Medienintermediäre erfasst, die mehr als eine Millionen Nutzern pro Monat in Deutschland haben (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV). Dies macht noch einmal das Verständnis der Breitenwirkung in der Medienregulierung von meinungsbildenden Massenmedien wie Rundfunk und Fernsehen deutlich.

Mit dem neuen Medienstaatsvertrag wird zudem der Begriff des Bagatellrundfunks erweitert. Damit hatte man insbesondere Hobby-YouTuber und Twitch-Livestreamer im Visier. Die von Nutzern der Verteilplattformen hochgeladenen Videos unterliegen keiner Lizenzpflicht, lediglich Livestreams fallen noch unter den lizenzpflichtigen Rundfunkbegriff. Aber selbst diese sind zulassungsfrei, wenn ein Kanal im Durchschnitt der letzten sechs Monate weniger als 20.000 gleichzeitige Zuschauer hat oder nur eine geringe Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung besitzt. Dadurch wird noch mal deutlich, dass man mit den neuen Regelungen nur die großen Medienplattformen und -intermediäre erfassen will.

5.4.3 Schutz der Presseverlage

Sowohl der alte Rundfunkstaatsvertrag in § 11d Abs. 7 RStV als auch der Medienstaatsvertrag in § 30 Abs. 7 MStV sehen den Schutz der Presseverlage und ihrer Presseprodukte in Form von Telemedien in Abgrenzung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Telemedien des öffentlichen Rundfunks dürfen hiernach nicht presseähnlich sein und sind weiteren Restriktionen unterworfen. So dürfen sie weder nach dem bisherigen RStV (§ 11 d Abs. 5 Nr. 3) noch nach dem MStV (§ 30 Abs. 5 Nr. 3) eine flächendeckende lokale Berichterstattung anbieten.

Ausgangspunkt dieser Regelung war der Konflikt in der Abgrenzung von Printerzeugnissen der Verlage zu den Angeboten der Rundfunkanstalten, der mit dem Gerichtsverfahren zur Tagesschau-App endete.³⁹⁴ In der ausführlichen Online-Präsenz der Rundfunkanstalten mit entsprechender textlicher Gestaltung sahen die Presseverlage zu ihren eigenen Angeboten ein über öffentliche Gebühren finanziertes existenzgefährdendes Konkurrenzprogramm. Die Presseverlage und die Rundfunkanstalten sowie die Ministerpräsidenten der Länder einigten sich darauf, dass beim öffentlichen Rundfunk die Berichterstattung durch Bild und Ton im Vordergrund steht. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit sind davon ausgenommen. Nach beiden Regelwerken bleiben unberührt „ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss.“ Gleichwohl soll auch hier „nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen“. Bei dem Verbot von nichtsendungsbezogenen presseähnlichen Angeboten handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3a UWG, die zumindest auch den Zweck verfolgt, die Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Internet zum Schutz der Presseverlage zu begrenzen und die bei Verstoß wettbewerbsrechtliche Ansprüche der Presseverlage begründet. Zur Einhaltung dieser Vereinbarungen wurde von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

An dieser Regelung wird deutlich, dass Presseverlage auch durch den neuen Medienstaatsvertrag so weit wie möglich in ihrer meinungsbildenden Funktion geschützt und so wenig wie möglich durch das neue Medienkonzentrationsrecht belastet werden sollen.

³⁹⁴ Siehe *BGH*, Tagesschau-App, Urteil vom 15.4.2015, I ZR 13/14, BGHZ 205, S. 195 – 219 [juris, zuletzt abgerufen am 12.7.2020].

5.4.4 Qualifikation der juristischen Datenbanken

Die juristischen Datenbanken, sind auch nach dem neuen Medienstaatsvertrag als Telemedien zu qualifizieren. Beide Datenbanken bieten nach § 19 Abs.1 MStV als Telemedium journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden. Da sich der Begriff der Telemedien aus dem RStV grundsätzlich zum MStV nicht geändert hat, kann insofern auf die bisherigen Ausführungen zur Qualifikation als Telemedium verwiesen werden. Auch nach dem MStV (§ 17 ff.) bleiben Telemedien grundsätzlich zulassungs- und anmeldefrei. Die medienrechtlichen Anforderungen aus dem RStV wurden weitestgehend in den MStV übernommen. Auch nach dem MStV findet eine selbstständige Konzentrationskontrolle bei Telemedien nicht statt. Eine Konzentrationskontrolle kann sich allenfalls über die Einbeziehung als Medienintermediär oder Medienplattformen ergeben.

Wer Medienintermediär im Sinne des MStV ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 16 MStV. Medienintermediär ist demnach „jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen“. Die juristischen Verlage aggregieren und selektieren zwar über die jeweiligen Datenbanken Inhalte ihrer Autoren und Herausgeber, somit „Dritter“. Allerdings sind diese Inhalte nur den Kunden der Verlage zugänglich und beide Verlage bieten zudem die Inhalte ihrer Autoren und Herausgeber über die Datenbanken jeweils als Gesamtangebot an, womit eine Qualifikation als Medienintermediär nach von § 2 Abs. 2 Nr. 16 MStV entfällt.

Wer im Sinne des MStV als Medienplattform zu qualifizieren ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV. Medienplattform ist nach Satz 1 „jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst“. Satz 2 macht deutlich, dass darunter auch „softwarebasierte Anwendungen“ fallen, was bei Datenbanken zweifelsfrei der Fall ist. Allerdings keine Medienplattform im Sinne des MStV ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 b) „das Gesamtangebot von [...] Telemedien nach § 19 Abs. 1, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung [...] eines privaten Anbieters von [...] Telemedien nach § 19 Abs. 1 [...]“ steht. Das Gesamtangebot einer jeden juristischen Datenbank steht ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung des jeweiligen Verlags als privatem Anbieter, der Juris GmbH oder eben der Verlag C.H. BECK oHG. Zwar sind nach Presserecht insbesondere auch die Herausgeber, Schriftleiter und leitenden Redakteure verantwortlich zu zeichnen (z.B. § 5 BayPrG oder § 8 Abs. 1 SMG), gleichwohl bezieht sich diese Verantwortung nicht auf das Gesamtangebot, sondern lediglich auf die einzelnen Veröffentlichungen, wohingegen die Verantwortung für das Gesamtangebot ausschließlich dem Verleger bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Verlags zuzurechnen ist. Die juristischen Datenbanken sind somit keine Medienplattformen im Sinne des MStV.

6 Regelungslücke und Regelungsauftrag

Die Digitalisierung verändert das Nutzungsverhalten der Berufsträger in den juristischen Professionen bei der Heranziehung von juristischer Literatur und fokussiert die Nutzung mehr und mehr weg von den klassischen Druckwerken hin zu den digitalen Wissensdatenbanken. Die aktuelle Situation auf dem deutschen Markt der juristischen Datenbanken ist mittlerweile durch die Monopolstellung von beck-online und juris geprägt. Dies birgt Risiken sowohl auf der Nutzer- als auch auf der Anbieterseite. Bei einer ausschließlichen digitalen Nutzung juristischen Wissens in Form von Veröffentlichungen droht einerseits die Meinungsvielfalt im juristischen Diskurs verloren zu gehen und andererseits die Wettbewerbsvielfalt seitens der deutschen Fachverlage.

Es besteht in diesem Szenario das Risiko, dass Nutzer der Datenbanken in Deutschland dann nur noch auf einen Ausschnitt des literarischen Diskurses zugreifen können. Teilbereiche des Meinungsspektrums, Argumentationsketten und strukturelle Vorschläge finden darin nicht mehr ihren Adressatenkreis. Im Rahmen des Wissensmanagements könnte dieser Teilbereich nicht mehr abgerufen und verwertet werden. Auch wäre der Zugang zum juristischen Diskurs auf den Zugang über die beiden Datenbanken beschränkt, wenn es keine Alternativen mehr gäbe. Entspricht ein Teilbereich des Meinungsspektrums nicht der Programmpolitik eines der beiden Datenbankanbieter, bestünde auf dem deutschen Fachverlagsmarkt keine relevante Veröffentlichungsmöglichkeit mehr. Damit fiel die Teilnahmemöglichkeit am juristischen Diskurs schlicht weg.

Die Vielfalt des Meinungsspektrums korreliert mit der Wettbewerbsvielfalt der juristischen Fachverlage. Sind alternative Veröffentlichungsangebote durch kleinere juristische Fachverlage nicht mehr wettbewerbsfähig, werden diese allein aus wirtschaftlicher Konsequenz wegfallen. Fallen alternative Veröffentlichungskanäle weg und reduziert sich der Wissenskonsum nur noch auf die zwei großen Datenbanken, reduziert sich inhaltlich auch der literarische Diskurs um die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts. Das Wissensmanagement wird so in der Vielfalt der Erkenntnisquellen eingeschränkt, der juristische Dialog in seiner Vielseitigkeit des Austauschs beschnitten.

Im Zuge dieses Prozesses kommt den bestehenden Datenbankanbietern hingegen immer mehr Programmgestaltungsmacht zu und damit auch die Macht, den literarischen Diskurs im Meinungsaustausch zu beeinflussen.

Dem könnte man entgegenhalten, dass im Zeitalter des Internets Veröffentlichungen jedem und überall zu jeder Zeit möglich sind. Entscheidend sind jedoch Auffindbarkeit und Relevanz. Ersteres wird maßgeblich durch die Suchmaschine Google bestimmt. Einzelne Autoren haben mit ihren Einzelveröffentlichungen den Datenbankanbietern angesichts der suchrelevanten Algorithmen von Google, die Kriterien wie u.a. Umfang und Aufbau der Veröffentlichungen sowie Aktualisierungsrhythmen beinhalten, wenig entgegenzubringen. Lediglich größere Beratungshäuser oder Organisationen können mit entsprechendem Marketing-Budget und Zeiteinsatz über Online-Marketing Aufmerksamkeit für eigene Veröffentlichungen im Internet

erreichen. Aber selbst wenn die Auffindbarkeit u.a. durch Datenbanken in anderen Ländern hergestellt wäre, bliebe immer noch die Relevanz im juristischen Diskurs. Diese ist durch die Akzeptanz der juristischen Community geprägt. Die Akzeptanz ist aber immer noch durch die bisherige Veröffentlichungskultur geprägt, die die beiden Verlagshäuser der führenden Datenbanken ja gerade in der Vergangenheit mitgestaltet haben und weiterhin entscheidend mitgestalten.

Der literarische Diskurs um die Anwendung und Fortentwicklung des Rechts baut im bisherigen Selbstverständnis der juristischen Community gerade auf der Vielseitigkeit im Meinungsspektrum, dem Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft auf. Wäre die Vielseitigkeit nicht mehr gegeben und stünde die Ausrichtung des Diskurses sogar unter dem Programmdiktat eines einzelnen oder zweier Verlagshäuser, ist sogar denkbar, dass die juristische Community entscheidet, den juristischen Diskurs zukünftig nicht weiter über den literarischen Austausch zu führen. So wie in anderen Ländern könnten Gerichte bei der Urteilsabfassung auf die bisherige Verweis- und Zitierungspraxis bei der Urteilsbegründung gänzlich verzichten. Seitens des Gesetzgebers könnte die Praxis der wissenschaftlichen Gutachten verstärkt werden, um Meinungsspektren abzufragen. Das juristische Wissensmanagement würde sich für alle beteiligten Berufsgruppen massiv verändern. Ebenfalls wäre die Geschäftsgrundlage der Datenbankanbieter zentral betroffen. Also was bleibt, um diesen Risiken entgegenwirken zu können?

Das Medienkonzentrationsrecht richtet sich zwar gegen eine potenzielle Gefahr der Meinungskonzentration durch einen (quasi-)monopolistischen Wirtschaftsteilnehmer, erfasst aber nicht das Segment der juristischen Fachdatenbanken als „Special Interest“ einer geschlossenen und begrenzten Zielgruppe. Etwaige Maßnahmen gegen eine Medienkonzentration bei den Anbietern von juristischen Datenbanken lassen sich aus dem Medienkonzentrationsrecht nicht herleiten.

Solange kein Marktmissbrauch eines der Datenbankanbieter nachweisbar vorliegt, ist zudem kartellrechtlich keine Maßnahme zu begründen, die die Monopolstellung aufbrechen könnte. Ein allein aus wirtschaftlicher Stärke entstandenes Monopol ist eben nicht Gegenstand kartellrechtlicher Sanktionierung, solange kein Missbrauch der Monopolstellung zu erkennen ist. Das Kartellrecht erfasst nicht die Aspekte der Meinungsvielfalt, sondern beschränkt sich allein auf Aspekte des Markts.³⁹⁵

Auch das Presserecht geht nicht weit genug. Es stellt qualitative Anforderungen an Presseprodukte sicher, regelt aber keine Meinungsmacht im Medienmarkt.

Nach der bisherigen Untersuchung scheint das Ergebnis eine Regelungslücke. Diese könnte und sollte nach der Meinung des Verfassers durch den Gesetzgeber geschlossen werden. Denkbar sind sicherlich verschiedene Lösungswege. Staatliche Einflussnahme muss jedoch nicht immer durch neue Regulatorik in Form neuer Gesetze geprägt sein, sondern kann auch durch eigenes staatliches wirtschaftliches Handeln seinen Ausdruck finden.

³⁹⁵ Vgl. *Schmid/Braam/Mischke*, Gegen Meinungsmacht, MMR 2020, S. 19 (20).

6.1 Kein Regelungsauftrag aus der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass es ein Regelungsbedürfnis nur bei Massenmedien und nur bei einer Gefahr der Meinungskonzentration gegenüber der öffentlichen Meinungsbildung gibt.

Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt sich die sogenannte Informations- oder auch Rezipientenfreiheit. Die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bezieht sich auf „allgemein zugängliche Quellen“. Damit sind in erster Linie wieder die Institutionen im Mittelpunkt der Regelung, die Massenmedien verbreiten, also die allgemeine Presse, der Rundfunk, das Fernsehen und auch der Film. Als „allgemein zugänglich“ hat das Bundesverfassungsgericht eine Informationsquelle beschrieben, die „technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen“. ³⁹⁶ Die nur einem bestimmten, geschlossenen oder bestimmbar Teilnehmerkreis zugänglichen Informationen im Internet sind nicht allgemein zugänglich, wenn sie nicht an die Allgemeinheit adressiert sind. ³⁹⁷ So verhält es sich gerade bei den juristischen Datenbanken. Diese sind für den bestimmten, geschlossenen und bestimmbar Teilnehmerkreis der Juristen gestaltet worden und adressieren auch nur diese Berufsgruppe und eben nicht die Allgemeinheit.

Ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber lässt sich somit aus der Informations- und Rezipientenfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG direkt nicht herleiten.

6.2 Handlungsauftrag aus der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet verfassungsrechtlich die Berufsfreiheit in ihrem Ausdruck als freie Berufswahl und freie Berufsausübung. Die Grundrechte bieten in erster Linie subjektive Abwehrrechte gegen staatliche Macht, es lässt sich aber aus ihrem Schutzcharakter auch ein Handlungsgebot herleiten. ³⁹⁸ Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass sich aus den Grundrechten staatliche Schutzpflichten ergeben. ³⁹⁹ Das Bundesverfassungsgericht

³⁹⁶ Siehe dazu: *BVerfG*, Beschluss vom 3.10.1969, 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, S. 71 (83); *BVerfG*, Beschluss vom 25.4.1972, 1 BvL 13/67, BVerfGE 33, S. 52 (65); *BVerfG*, Beschluss vom 9.2.1994, BvR 1687/92, BVerfGE 90, S. 27 (32); *BVerfG*, Urteil vom 24.1.2001, 1 BvR 2623/95, 622/99, BVerfGE 103, S. 44 (60); *BVerwG*, Urteil vom 3.12.1974, I C 30/71, BVerwGE 47, 247 (252); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz, GG Art. 5, Rn. 1-2.

³⁹⁷ Vgl. *Stern*, in: Stern/Sachs/Dietlein, Staatsrecht, 2. Kapitel, 2. Abschnitt, § 108 II., S. 1405 ff.

³⁹⁸ Vgl. *Kube*, in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, § 148 Persönlichkeitsrecht, Rn. 97.

³⁹⁹ Vgl. *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 6, Rn. 35 ff.; vgl. *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 196, m.w.N.

begründet diese mit der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte als „objektive Werteordnung“⁴⁰⁰ und zieht außerdem Art. 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 GG⁴⁰¹ zur Begründung heran. Dabei richten sich Schutzpflichten an alle drei Gewalten: Gesetzgeber, Exekutive und Judikative.⁴⁰²

Ob sich mit der staatlichen Schutzpflicht auch ein individuelles subjektives Recht gegen den Staat auf Schutz ergeben kann, ist nicht ganz unumstritten, wird aber mittlerweile überwiegend bejaht.⁴⁰³ Dieser Streit ergibt sich überwiegend daraus, dass sich die grundrechtlichen Schutzpflichten vom Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten als „objektiver Wertordnung“⁴⁰⁴ ableiten würden, sich also objektiv-rechtlich herleiten ließen und nicht subjektiv-rechtlich begründet wären.⁴⁰⁵ Nach der Gegenmeinung folge dem einen aber nicht zwingend das andere.⁴⁰⁶ Zur Begründung werden hier Bezüge zur Entstehungsgeschichte und dem Text der Grundrechte an sich herangezogen. Hiernach stelle „die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Umwertung der objektiv-rechtlichen Staatsaufgabe, Sicherheit und innerstaatlichen Frieden zu schützen, in ein Bündel subjektiver Rechte auf Verfassungsebene [...] eine weder vom Text noch von der Entstehungsgeschichte der Grundrechte gedeckte weitreichende Neuerung“ dar, „die erheblichen Einfluss auf das ganze gewaltenteilige Verfassungssystem“ habe.⁴⁰⁷

⁴⁰⁰ Siehe *BVerfG*, Lüth-Urteil vom 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, S. 198 (205); *BVerfG*, Urteil vom 25.2.1975, BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, BVerfGE 39, S.1 (41) sowie *BVerfG*, Beschluss vom 29.10.1987, BvR 624, 1080, 2029/83, BVerfGE 77, S. 177 (214) m.w.N. zu vorherigen Entscheidungen des BVerfG.

⁴⁰¹ Siehe *BVerfG*, Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, S. 274, S. 319 m.w.N.

⁴⁰² Vgl. *Calliess*, in: Merten/Papier, HB der Grundrechte in Deutschland und Europa, S. 964 – 991, Rn. 6 m.w.N.

⁴⁰³ Siehe im Überblick *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 6, Rn. 35 ff., 73; *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 133 ff.; *Steinberg*, Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, NJW 1996, S. 1985 (1990).

⁴⁰⁴ Seit *BVerfG*, Lüth-Urteil vom 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, S. 198 (205) in st. Rspr. bestätigt.

⁴⁰⁵ Siehe dazu *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 6, Rn. 73.

⁴⁰⁶ Vgl. *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 194.

⁴⁰⁷ So *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 194.

Das Bundesverfassungsgericht hat einen subjektiven Anspruch auf Schutz aber ausdrücklich anerkannt.⁴⁰⁸ Diese Ansicht ist überzeugend, da es nur als konsequent erscheint, Grundrechten mit Schutzfunktion auch einen subjektiv-rechtlichen Charakter zuzuerkennen, eben weil sie die Grundidee des subjektiven Rechts verkörpern. Subjektive Rechte erhöhen signifikant die Durchsetzungschancen einer Norm, erhöhen somit den vom Grundgesetz gewollten Grundrechtsschutz und stehen mithin dem System der Gewaltenteilung nicht entgegen.⁴⁰⁹ Es kann sich also ein subjektiver Anspruch auf staatliches Handeln aus den Grundrechten ergeben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Gesetzgeber das Gesamtgefüge der Grundrechte zu beachten hat.

Eine Handlungspflicht des Staates kann sich aus einer zu niedrigen Schutzwelle ergeben. Hierfür wurde der Begriff des „Untermaßverbotes“ geprägt.⁴¹⁰ Im Falle des Unterschreitens einer grundgesetzlich gebotenen staatlichen Schutzpflicht ist staatliches Handeln nicht dadurch gekennzeichnet, dass es in ein Grundrecht des zu Schützenden eingreift, sondern vielmehr Beeinträchtigungen Dritter gegenüber den zu Schützenden abzuwehren sucht, wobei wiederum ein beeinträchtigender Eingriff in Grundrechte des Dritten unumgänglich sein kann.⁴¹¹ Dies führt dazu, dass sich staatliches Handeln also in einem schmalen Korridor von Untermaßverbot einerseits und Übermaßverbot andererseits bewegen muss, in dem der Gesetzgeber seinen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum ausfüllt.⁴¹²

Seinem Schutzauftrag kommt der Gesetzgeber nur dann nicht nach, „wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder erheblich dahinter zurückbleiben.“⁴¹³

⁴⁰⁸ Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 18.7.1972, 1 BvL 32/70, 25/71, BVerfGE 33, S. 303 (330 ff.); *BVerfG*, Beschluss vom 29.10.1987, 2 BvR 624, 1080, 2029/83, BVerfGE 70, S. 170 (214); *BVerfG*, Beschluss vom 30.11.1988, 1 BvR 1301/84, BVerfGE 79, S. 174 (202).

⁴⁰⁹ Vgl. *Klein*, Die grundrechtliche Schutzpflicht, DVBl. 1994, S. 489 (493).

⁴¹⁰ Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 28.5.1993, 2 BvF 2/90, 4, 5/92, BVerfGE 88, S. 203 (254 ff.); *Isensee*, in: ders./Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, § 191, Abwehrrechte und Schutzpflichten, Rn. 219 ff., 291 ff.

⁴¹¹ Vgl. *Lang*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, I. Art. 2, D. V. 1., Rn. 76 [beck-online, zuletzt abgerufen am 1.11.2020].

⁴¹² Vgl. *Lang*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, I. Art. 2, D. V. 1., Rn. 76 [beck-online, zuletzt abgerufen am 1.11.2020]; sowie *BVerfG*, Urteil vom 28.5.1993, 2 BvF 2/90, 4, 5/92, BVerfGE 88, S. 203 (262); *Isensee*, in: ders./Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, § 191, Abwehrrechte und Schutzpflichten, Rn. 220, 304.

⁴¹³ Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 10.1.1995, 1 BvF 1/90, 1 BvR 342, 348/90, BVerfGE 92, S. 26 (46) mit Verweis auf *BVerfG*, Beschluss vom 29.10.1987, 2 BvR 624, 1080, 2029/83, BVerfGE 77, S. 170 (214 ff.); vgl. zudem: *BVerfG*, Beschluss vom 6.5.1997, 1 BvR 409/90, BVerfGE 96, S. 56 (64); *BVerfG*, Beschluss vom 26.7.2016, 1 BvL 8/15, BVerfGE 142, S. 313 (337);

Es ist zu erwarten, dass durch die Marktverengung bei den juristischen Datenbanken die Angehörigen der juristischen Professionen innerhalb Deutschlands in der Ausübung und Umsetzung ihres juristischen Aufgabenfeldes zukünftig stark beeinträchtigt sein werden. Dies betrifft in besonderem Maße die Angehörigen der beratenden Berufe, Rechtsanwälte und Notare, allerdings auch die rechtsausübenden Berufe, wie insbesondere die Richter an den Gerichten.

Es gehört zur professionellen Ausübung des juristischen Berufs, sich ein umfassendes Bild des juristischen Meinungsspektrums verschaffen zu können. Perspektivisch kann – wie dargelegt – bereits das kritisch werden, da (Rand-)Meinungen, die nicht der Verlagspolitik eines der zwei führenden Datenbankanbieter entsprechen, in der Wahrnehmung der Community verschwinden werden. Kleinere Verlage werden es sich nicht mehr leisten können, solche (Rand-)Meinungen zu publizieren. Finanziell wird es zudem für die Nutzerseite zu aufwendig werden, mehrere Datenbankangebote wahrnehmen zu können, um sich ein umfassendes Meinungsspektrum erschließen können. Dies belegt sich bereits durch die starke Marktstellung der etablierten zwei Datenbankanbieter.

Der Zugang zum Meinungsaustausch im Rahmen des juristischen Diskurses wird über die Monopolstellung der Datenbankanbieter stark verengt und kann im schlechtesten Falle zum Ausschluss führen. Das kann sich gerade für Rechtsanwälte und Notare auf finanzieller Ebene mehr als ungünstig auswirken und zu einer existenziellen Beeinträchtigung bei der Mandantenakquise führen. Damit wird der Marktzugang zur Rechtsberatung mehr als beeinträchtigt. Bestandteil der Berufsausübung juristischer Professionen ist die Möglichkeit zur Teilhabe an dem juristischen Dialog in Form eines meinungsstarken Diskurses, sei es bei der richterlichen Rechtsumsetzung oder in Form der anwaltlichen Interessenvertretung bis hin zur systembedingten Einordnung von Rechtsakten seitens der Wissenschaft oder im Rahmen des politischen Austausches bis zum Gesetzgeber selbst.

Diese Verengung führt zu einer Beeinflussung des juristischen Diskurses an sich auf inhaltlicher Art, wenn dieser zunehmend durch die Veröffentlichungspolitik lediglich zweier Verlagsgesellschaften bestimmt wird. Damit wird also nicht nur die Informationsversorgung der juristischen Professionen beschnitten, sondern der Dialog an sich über die Politik der Veröffentlichungsplattformen inhaltlich geprägt, was dem diskursiven Sinn und Zweck des juristischen Dialogs widerspricht.

Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Der Gesetzesvorbehalt ist nicht nur als Schrankenvorbehalt, sondern auch als Regelungsvorbehalt zu verstehen.⁴¹⁴ Der Begriff der „Regelung“ im Sinne des Art. 12

Isensee, in: ders./Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, § 191, Abwehrrechte und Schutzpflichten, Rn. 321 ff.

⁴¹⁴ Vgl. *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Teil B, I. Art.12, VII. 3., Rn 314 [beck-online, zuletzt abgerufen am 6.7.2020].

Abs. 1 Satz 2 erfasst sämtliche Formen der berufsrechtlichen Regelung, somit auch solche, die berufsfördernden Zweck haben. Der Gesetzgeber ist hiernach ermächtigt, zum Schutze der Berufsausübung wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Diese können z.B. in konkurrenzwirtschaftlichen Maßnahmen des Staates bestehen oder aber in Form von Fördermaßnahmen sowie Subventionierungen, um wieder Wettbewerbsgleichheit als Bestandteil des Rechts der Wettbewerbsfreiheit herzustellen.

Während der Gesetzesvorbehalt einerseits den Gesetzgeber berechtigt, das Grundrecht der Berufsausübung unter Beachtung der grundrechtsimmanenten sowie der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Kriterien der Verhältnismäßigkeit einzuschränken, so ist er doch auch auf der anderen Seite gefordert, bei Vorliegen einer massiven Grundrechtsbeeinträchtigung, diese durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu beseitigen.⁴¹⁵ Aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt sich somit zum Schutze der die juristische Profession Ausübenden ein Handlungsauftrag seitens des Gesetzgebers, mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen der Monopolstellung auf dem Markt der juristischen Datenbanken entgegenzusteuern.

6.3 Handlungsauftrag aus der Wettbewerbsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 74 Abs. 1 Nr. 16 GG

Die Wettbewerbsfreiheit kann sowohl als institutionelle Voraussetzung der Berufsfreiheit wie auch der allgemeinen wirtschaftlichen Handlungsfreiheit betrachtet werden. Während das Bundesverfassungsgericht die Wettbewerbsfreiheit regelmäßig bei Art. 12 Abs. 1 GG verankert sieht⁴¹⁶, verortet das Bundesverwaltungsgericht sie eher bei der allgemeinen Handlungsfreiheit⁴¹⁷. Die Zuordnung richtet sich im Einzelfall durchaus nach der Eingriffs- und Belastungsrichtung. Haben die getroffenen Maßnahmen „berufsregelnde Tendenz“, verortet das Bundesverfassungsgericht diese im Geltungsbereich von Art. 12 Abs. 1 GG. Aber nicht alle staatlichen, die berufliche Wettbewerbsausübung einschränkenden Maßnahmen haben berufsregelnde Tendenz. Es bleibt für den Schutz der Wettbewerbsfreiheit daher

⁴¹⁵ Vgl. *Isensee*, in: ders./Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, § 191, Abwehrrechte und Schutzpflichten, Rn. 219 ff.

⁴¹⁶ Siehe dazu u.a.: *BVerfG*, Beschluss vom 8.2.1972, 1 BvR 170/71, *BVerfGE* 32, S. 311 (317) sowie *BVerfG*, Beschluss vom 12.10.1977, 1 BvR 217, 216/75, *BVerfGE* 46, S. 120 (137).

⁴¹⁷ Siehe dazu u.a.: *BVerwG*, Urteil vom 19.12.1963, I C 77/60, *NJW* 1964, S. 2075 (2076); *BVerwG*, Urteil vom 30.8.1968, VII C 122/66, *NJW* 1969, S. 522 (523); *BVerwG*, Beschluss vom 1.3.1978, 7 B 144/76, *NJW* 1978, S. 1539 (1539 ff.); zudem: *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, I. Art. 2, 2.1.1.2, Rn.16.

Anwendungsraum für die allgemeine Handlungsfreiheit.⁴¹⁸ Der freie Markt und Leistungswettbewerb sind über Art. 2 Abs. 1 GG als Institution grundsätzlich geschützt.

Erlangt ein Wettbewerber eine überlegene Marktmacht, so schließen sich Wettbewerbsbeschränkungen bis hin zu einer Wettbewerbsverdrängung unweigerlich daran an. Während die Regulierung eines Marktsystems durch die Koordination der Entscheidungen von vielen über den Marktmechanismus erfolgt, insbesondere über die Steuerung von Angebot und Nachfrage in Verbindung mit dem Marktpreis, gerät dieser Mechanismus aus dem Gleichgewicht, wenn ein Marktteilnehmer durch seine überwältigende Marktmacht den Marktmechanismus gezielt für sich beeinflussen kann. Die rechtlichen Instrumente der freien Wettbewerbswirtschaft, insbesondere die Vertragsfreiheit, können dann seitens des Monopolisten benutzt werden, um den Wettbewerb zu eigenen Gunsten zu verdrängen. Die Bedrohung des Wettbewerbs durch das Marktverhalten eines Monopolisten kann insofern ähnliche Ausmaße annehmen wie eine Bedrohung durch staatliche Maßnahmen.

Aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG ergibt sich ausdrücklich die Bundeskompetenz des Gesetzgebers für Regelungen zur Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung. Wenn der Staat die verfassungsrechtlich verbürgte Befugnis zu wettbewerbsichernden Maßnahmen besitzt, so ist die Kehrseite dieser Befugnis die aus der Wettbewerbsfreiheit abzuleitende staatliche Pflicht, eben solche Maßnahmen zur Wettbewerbsicherung auch zu ergreifen.⁴¹⁹ Wie in den Ausführungen zu Art. 12 GG dargelegt, ergibt sich aus der objektiven Grundrechtsfunktion auch die staatliche Pflicht, für solche Bedingungen zu sorgen und diese gegebenenfalls zu schaffen, die die Ausübung der über die Grundrechte verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten überhaupt erst ermöglichen. Diese Gewährleistungspflicht erstreckt sich auch auf die Pflicht seitens des Staates, den Grundrechtsberechtigten vor unzumutbaren Freiheitsbeeinträchtigungen durch Dritte zu bewahren.⁴²⁰ Die Sicherung der Rechte des Einzelnen in der Gemeinschaft und ihr Schutz sind herausragende Aufgaben des Staates.⁴²¹ Allerdings gilt auch hier der bereits skizzierte Maßstab des Korridors des Untermaßverbots auf der einen Seite und des Übermaßverbots auf der anderen Seite, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass zum einen wirtschaftlicher Wettbewerb ein Grundantrieb des menschlichen Verhaltens und somit ein wesentlicher Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentfaltung ist, die

⁴¹⁸ Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Teil B. I. Art. 2, C. V. 3. a), Rn. 116 [beck-online, zuletzt abgerufen am 7.6.2020].

⁴¹⁹ Siehe *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Teil B. I. Art. 2, C. V. 3. d), Rn. 125 [beck-online, zuletzt abgerufen am 6.7.2020].

⁴²⁰ Siehe *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Teil B. I. Art. 2, C. V. 3. d), Rn. 125 [beck-online, zuletzt abgerufen am 6.7.2020].

⁴²¹ Vgl. *Stern*, in: Stern/Sachs/Dietlein, Staatsrecht, 2. Kapitel, § 108, I., Rn. 59.

Wettbewerbsfreiheit zum anderen eine grundlegende Funktion für die gesamte Wirtschaftsordnung und damit für die Chancenvielfalt der Gesellschaft hat.⁴²²

Der Wettbewerbssicherung dient bereits sowohl das Kartellrecht (GWB) als auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wie dargelegt, erfassen die gesetzlichen Regelungen in ihrer Schutzwirkung aber nicht die derzeitige Monopolsituation bei den juristischen Datenbankanbietern Beck und Juris gegenüber den übrigen Marktteilnehmern. Es ergibt sich daher auch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 74 Abs. 1 Nr. 16 GG zum Schutze der am Wettbewerb zum Juris Verlag und zum Beck Verlag beteiligten übrigen Fachverlage ein Handlungsgebot des Staates zur Wahrung der Wettbewerbsfreiheit.

⁴²² Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Teil B, I. Art.2, C. V. 3. d), Rn. 125.

7 Lösungsansätze

Kommt der Staat seiner Schutzpflicht nach, so hat er dieses in dem bereits skizzierten Korridor von Untermaßverbot und Übermaßverbot umzusetzen. Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen nach der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts „für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen“.⁴²³

Es ist dabei das Mittel zu wählen, das den Schutzzweck jenseits der nötigen Schuttschwelle so weit wie möglich erfüllt, welches aber zugleich so wenig wie möglich in die Rechte Dritter eingreift.⁴²⁴ Die staatlichen Maßnahmen müssen also in Abwägung des Schutzzwecks zur Gewährung der Umsetzung der Freiheitsrechte der einerseits Beteiligten zum Eingriff in wiederum die Freiheitsrechte der andererseits Beteiligten zumutbar bleiben. Es ist also zu entscheiden, was als ausreichend wirksam und zugleich angemessen anzusehen ist.

7.1 Kartellrechtliche Maßnahmen

Grundsätzlich sollte sich ein möglicher Lösungsansatz, freien Wettbewerb zu fördern und der Marktbeherrschung von juris und beck-online entgegenzuwirken, aus dem Kartellrecht selbst ergeben. Denn das Kartellrecht dient in seiner Schutzfunktion gerade zur Ordnung des Wettbewerbs. Der Wettbewerb in der Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland wird geordnet durch marktkonforme staatliche und gemeinschaftsrechtliche Mittel, wie etwa durch Steuern, Fördermittel und Kredite oder aber auch durch staatliche Unternehmenstätigkeit. Das Kartellrecht ist Bestandteil dieser Ordnung und hat zum Ziel, den Wettbewerb als Garant für Wohlstand zu bewahren und zu schützen, indem es Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern sucht und die Grundlage dafür bietet, marktbedingten Verhaltensweisen entgegenzuwirken sowie für Wettbewerb günstigere Strukturen herbeizuführen.⁴²⁵

Die Kartellaufsicht lässt sich in zwei größere Bereiche aufteilen, in die Verhaltens- und die Strukturkontrolle.⁴²⁶ Maßnahmen aus der Verhaltens- oder Strukturkontrolle münden in Verfügungen, z.B. zu Preisanpassungen oder Verpflichtungszusagen, oder in Sanktionen in Form von Bußgeld-Entscheidungen.⁴²⁷ Während sich die Verhaltenskontrolle gegen vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen, wie z.B. Preiskartelle, und einseitiges, außervertragliches Verhalten insbesondere marktbeherrschender Unternehmen richtet, dient die Strukturkontrolle „der Erhaltung oder Wiederherstellung von Marktstrukturen, in denen der

⁴²³ BVerfG, Urteil vom 28.5.1993, 2 BvF 2/90, BVerfGE 88, S. 203 (254).

⁴²⁴ Vgl. Markus Möstl, Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten, DÖV 1998, S. 1029 – 1039, 1038 ff.

⁴²⁵ Vgl. Bechthold/Bosch, GWB, Einführung, Rn. 50; vgl. Wiedemann, HB Kartellrecht, 1. Kapitel. Einleitung, § 1, A., Rn. 2.

⁴²⁶ Vgl. Bechthold/Bosch: GWB, Einführung, Rn. 56.

⁴²⁷ Vgl. Wiedemann, HB Kartellrecht, 1. Kapitel. § 3, C. I., Rn. 21.

Wettbewerb seine wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen erfüllen kann“.⁴²⁸ So richtet sich die Fusionskontrolle als Ausdruck der Strukturkontrolle gerade gegen die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschender Stellung durch anorganisches Wachstum.⁴²⁹ Um mögliche Fusionen geht aber weder bei beck-online noch bei juris. Dieser Aspekt würde erst zu tragen kommen, wenn der Verlag C.H. Beck an der Juris GmbH Gesellschaftsanteile in nicht unerheblichem Umfang erwerben wollte oder umgekehrt. Dafür gibt es aber aktuell wohl keine Anzeichen.

Die monopolistische Stellung beider Datenbanken ist im Markt einerseits aufgrund der historisch bedingten staatlichen Unterstützung zum Aufbau eines „Rechtsinformationssystems“ und andererseits aufgrund der Überzeugungskraft für Qualität und Funktionalität des Produktes am Markt entstanden. Eine monopolistische Stellung im Markt ist, wie dargelegt, aus sich heraus noch nicht marktmissbräuchlich. Die Marktmissbrauchskontrolle setzt, um regulierend eingreifen zu können, ein konkretes unbilliges, sprich marktmissbräuchliches Verhalten voraus. Ein solches ist aktuell nicht zu erkennen.

Konkrete Maßnahmen der Marktmissbrauchskontrolle seitens der Kartellbehörden lassen sich allein aus einem „potenziellen“ Marktmissbrauch, allein aus dem Umstand, dass es aufgrund einer Monopolstellung zukünftig zu einem Missbrauch kommen könnte, nicht herleiten. Kartellrechtliche Sanktionen bei nur potenziellem Marktmissbrauch einzuräumen, schießt wohl über das Ziel hinaus und widerspricht nicht nur dem der Sanktion zugrunde liegenden Schuldprinzip, sondern auch dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Das Kartellrecht schützt die Autonomie der Unternehmen und soll die Verfälschung des Wettbewerbs verhindern. Prinzip des Wettbewerbs und das wirtschaftliche Ziel eines jeden Unternehmens ist es, erfolgreicher als andere Unternehmen zu sein und in seinem Markt das stärkste und damit auch das mächtigste Unternehmen zu werden. Das Kartellrecht kann im vorliegenden Fall dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Marktmissbrauch auch faktisch vorliegt, z.B. durch marktunangemessene Preise, die bewusste sachlich nicht gerechtfertigte Ausgrenzung bestimmter Kundengruppen oder auch Autoren oder Autorinnen. Ein Lösungsansatz kann hier lediglich als Warnhinweis auf die „beobachtende“ Funktion der Marktmissbrauchskontrolle gerichtet sein.

7.2 Erweiterung des Medienstaatsvertrages

Ein weiterer Lösungsansatz könnte darin bestehen, im Rahmen einer Neuregelung des Medienstaatsvertrages die digitalen Angebote von Verlagen, und damit auch der Fachverlage an sich, explizit mit in die Medienkonzentrationskontrolle einzubeziehen. Meinungsmacht zu

⁴²⁸ *Wiedemann*, HB Kartellrecht, 1. Kapitel. Einleitung, § 1, A., Rn. 1.

⁴²⁹ Vgl. *Bechthold/Bosch*: GWB, Einführung, Rn. 57.

verhindern, ist ja gerade das Ziel der Medienkonzentrationskontrolle.⁴³⁰ Die Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalten bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des Staatsvertrages erstrecken sich nach dem Medienstaatsvertrag (§ 111 Abs. 1 MStV) auf insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die bloße Beanstandung hat lediglich Signalwirkung. Eine „Lizenzpflicht“ für juristische Fachverlage einzuführen, scheint aber auch hier am Ziel vorbeizugehen. Eine Untersagung oder Sperrung, die Rücknahme oder der Widerruf einer entsprechenden „Lizenz“ würde zudem für den potenziellen Missbrauch einer Monopolstellung eines Fachverlages auch inhaltlich zu kurz greifen bzw. das bezweckte Ziel nicht erreichen, denn die Versorgung mit Fachwissen soll ja weiterhin gewährleistet bleiben.

Der Medienstaatsvertrag in Fortsetzung des Rundfunkstaatsvertrages inkorporiert das Rundfunkrecht und regelt die Modernisierung der Medienordnung, insbesondere aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der damit verbundenen rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung, und begegnet damit einer möglichen Meinungsmacht neuer digitaler Anbieter sowie Medienplattformen.⁴³¹ Gegenstand des Medienkonzentrationsrechts sind und bleiben aber weiterhin die Massenmedien. Eine Erweiterung der regulativen Funktion des Medienstaatsvertrages auf das sehr spezielle Segment der juristischen Fachverlage scheint trotz der passenden Zielrichtung letzten Endes doch systemfremd und damit nicht wirklich einen Lösungsansatz zu bieten.

7.3 Deutsche Publizitätsplattform Recht für den Dialog juristischer Berufe (DPRD)

Einen Lösungsansatz könnte eine neu zu errichtende „Deutsche Publikationsplattform Recht für den Dialog juristischer Berufe“ (DPRD) speziell für die Zielgruppe der Juristen bieten. Damit ließe sich ein weiteres Gegengewicht zu juris und beck-online im Markt etablieren. Bisherige Open-Access-Bewegungen, die ansatzweise in eine solche Richtung weisen könnten, sind in Deutschland noch nicht sehr ausgeprägt. Lediglich 12,3 % der Publikationen sind nach dem Open Science Monitor der Europäischen Kommission in der Rechtswissenschaft zumindest auch im Open Access veröffentlicht.⁴³²

Eine vom deutschen Gesetzgeber bezweckte Förderung der Open-Access-Kultur durch § 38 Abs. 4 UrhG hat bisher auch noch keine nennenswerten Resultate hervorgebracht.⁴³³ Diese Regelung ergänzt § 38 Abs. 1 UrhG und ermöglicht es dem Urheber eines wissenschaftlichen

⁴³⁰ Vgl. *Beckmann/Müller*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel: HB Multimedia-Recht, Teil 10. B. II., Rn. 19 ff.

⁴³¹ Siehe dazu durchaus kritisch *Cornils*, „Einiges geht bedenklich weit“, ZRP, 2020, S. 60 (60 ff.).

⁴³² Der Open Science Monitor ist abrufbar unter: https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science/open-science-monitor_en, [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

⁴³³ Vgl. *Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche?, ZUM 2019, S. 21 ebenda.

Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, auch dann, wenn er, wie üblich, dem Verlag ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, seinen Beitrag unter Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion selbst zu veröffentlichen, solange dies keinem gewerblichen Zweck dient. Absatz 4 der Vorschrift ermöglicht also grundsätzlich die seitens des Autors freie Veröffentlichung bereits kommerziell durch Verlage publizierter wissenschaftlicher Beiträge. Zum einen ist die 12-Monatsfrist für den rechtswissenschaftlichen aktuellen Diskurs schlicht zu lang bemessen, zum anderen bringt die Möglichkeit, auf die „akzeptierte Manuskriptversion“ als „Preprint“ zuzugreifen, mehr praktische Hemmnisse mit sich, als dass sie die Veröffentlichungen im Open Access fördern würde.⁴³⁴

Die Hochschulen mit ihren juristischen Fakultäten bieten sich geradezu an, eine neue Plattform zu moderieren und umzusetzen. Technisch und finanziell könnten die Hochschulen sowohl mit zusätzlichen finanziellen Mitteln des Bundes als auch der Länder ausgestattet werden, um eine gemeinsame Plattform zu betreiben und mit Leben zu füllen. Wenn nötig, könnte dafür auch eine gemeinnützige GmbH mit den Hochschulen als Gesellschafter gegründet oder eine Gesellschaft beliebig werden, die jahrzehntelange Erfahrung und Know-how mit Veröffentlichungen im hoheitlichen Auftrag hat.⁴³⁵ Auf dieser neuen Publikationsplattform können dann alle beteiligten Berufsgruppen, sprich die Gerichte, der beratende Berufsstand, wie Anwälte und Notare, Unternehmen und nicht kommerzielle Organisationen, der Gesetzgeber und natürlich auch die Verwaltung bis hin zu den juristischen Fachverlagen, im Rahmen eines fortwährenden Dialogs eingebunden werden. Ziel sollte es sein, eine Vernetzung von Veröffentlichungen seitens der Hochschulen zu den weiteren über Open-Data-Datenbanken bereits abrufbaren juristischen Inhalten, wie Entscheidungen der Gerichte, parlamentarische Drucksachen oder z.B. Referenten- und Gesetzesentwürfe sowie Rundschreiben der Verwaltung, herzustellen, und so den Dialog einerseits abzubilden, andererseits ihn aber auch durch den Zugang aller Beteiligten zur Plattform im Sinne einer Weiterentwicklung des Rechts an sich fortzuführen. Eine Qualitätssicherung erfolgt durch die beauftragten Lehrstühle an den juristischen Fakultäten. Die Einbindung der Autoren aus allen juristischen Berufen sorgt für die entsprechende Praxisrelevanz und die Prägnanz der Themen.

Was könnte die Vertreter der verschiedenen Berufsstände motivieren, sich an einer solchen Plattform mit eigenen Veröffentlichungen selbst zu beteiligen? Dafür sprechen: Visibilität in der Community, für die beratenden Juristen ein direkter Zugang zu möglichen Mandanten, direkter Kontakt zwischen Wissenschaft und rechtsanwendender Praxis, konkreter zeitnaher Austausch über ein digitales Medium, Weiterentwicklung offener Rechtsfragen im offenen

⁴³⁴ Vgl. *Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche?, ZUM 2019, S. 21 (24 ff.).

⁴³⁵ Die Bundesanzeiger Verlag GmbH wäre aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung als „Veröffentlichungsorgan des Bundes“ dafür geradezu prädestiniert.

Diskurs unter Einbeziehung fachlicher Expertise, Moderation spezifischer Rechtsthemen mit der Entwicklung konkreter Anwendungshilfen, wo sich insbesondere auch die Fachverlage mit einbringen können.

Was könnte gegen die Beteiligung an einer solchen Plattform sprechen? Entgegenstehen könnten die etablierten Strukturen der Veröffentlichung über die Plattformen der führenden Fachverlage mit der Möglichkeit, über diese Veröffentlichungen, zumeist zusätzlich, Honorare zu erwirtschaften.

Auch die neue Plattform DPRD könnte grundsätzlich ein Autorenhonorarmodell oder/und Kooperationsmodell anbieten. Dieses könnte wiederum an dem Umfang der eigenen Beteiligung der Autoren und Autorinnen und an der Relevanz in Form der Abrufe oder der konkret eingebrachten Leistung bemessen werden. Das Finanzierungsmodell sähe dann neben Förderung der nötigen Infrastruktur ein am Markt angemessen zu entwickelndes Preismodell vor. Die Plattform an sich würde dann mit dem Ziel der Kostendeckung und nicht der Gewinnerzielung arbeiten. Zur Umsetzung dieses Modells wäre gleichwohl eine Strukturförderung durch Bund und Länder unerlässlich.

Dieser Lösungsansatz erscheint dem Verfasser als sehr aussichtsreich sowie realistisch in der Umsetzung. Der Staat würde hier über eine entsprechende wirtschaftliche Drittförderung nicht nur den Wettbewerb juristischer Online-Datenbanken wieder in Gang bringen, sondern auch die Entwicklung der gesamten Rechtswissenschaft und ihre konkrete Umsetzung in der Praxis fördern.

7.4 Digitalisierung der Deutschen Nationalbibliothek

Schließlich bleibt ein weiterer Lösungsansatz erwähnenswert. Die Deutsche Nationalbibliothek hat nach § 2 DNBG die Aufgabe, die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten. Die Deutsche Nationalbibliothek ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts und erhält ihre Mittel aus dem Haushalt der Staatsministerin für Kultur und Medien. Sie ist die zentrale Archivbibliothek Deutschlands, die alle gesammelten Veröffentlichungen erschließt, dokumentiert und katalogisiert und so die Deutsche Nationalbibliografie erstellt.

Das Gesetz bestimmt in § 14 DNBG die sogenannte Ablieferungspflicht, wonach alle, die in Deutschland etwas veröffentlichen, zwei Exemplare und von elektronischen Werken eine Datei dieser Publikationen an die Deutsche Nationalbibliothek abliefern müssen. Die Bibliothek sorgt so einerseits dafür, dass diese Medien dauerhaft aufbewahrt, gefunden und genutzt werden können, bietet andererseits aber auch ihre Metadaten weltweit kostenfrei unter einer Creative-Commons-Zero-Lizenz (CC0 1.0) über Datendienste an.

Interessierte können allerdings nur in dem Katalog der Nationalbibliothek recherchieren, frei zugängliche Online-Publikationen im Volltext ansehen und sich von Titeln die

Inhaltsverzeichnisse anzeigen lassen, bei denen diese vorliegen. Darüber hinaus geht das aktuelle Angebot leider noch nicht.

Denkbar wäre nun, dass die Deutsche Nationalbibliothek als Plattform weiterentwickelt wird, auf der die in der Bibliothek vorhandenen Werke entweder digital entliehen oder aber erworben werden könnten. Hier ist ein entsprechendes Ausschüttungsmodell denkbar, an der die Verlage und Autoren und Autorinnen beteiligt werden.

Dies würde eine entsprechende Digitalisierung der Deutschen Nationalbibliothek als kommerzielle Plattform voraussetzen, für die auch hier die wirtschaftliche Strukturförderung des Staates unerlässlich wäre.

Auch dieser Ansatz scheint dem Verfasser grundsätzlich eine Lösung zu bieten, eine umfassende Alternative zu den bestehenden Datenbanken beck-online und juris zu schaffen. Dieser Ansatz beschränkt sich jedoch auf die Ausgestaltung einer weiteren „Vertriebsplattform“, die allerdings den direkten inhaltlichen Dialog, wie eine eigens dafür errichtete Publikationsplattform Recht für den Dialog (DPRD), nicht leisten kann.

Literaturverzeichnis

- Achleitner, Ranjana Andrea*: Digital Markets Act beschlossen: Verhaltenspflichten und Rolle nationaler Wettbewerbsbehörden, in: NZKart 2022, S. 359 - 366 (zitiert: *Achleitner*, Digital Markets Act beschlossen: Verhaltenspflichten und Rolle nationaler Wettbewerbsbehörden, NZKart, S. 360).
- Albrecht, Rolf*: Digital Markets Act kommt – Regulierung von Plattformen und Auswirkungen auf Unternehmen, in: GWR 2022, S. 181 – 184 (zitiert: *Albrecht*, Digital Markets Act kommt – Regulierung von Plattformen und Auswirkungen auf Unternehmen, GWR 2022, S. 181).
- Bandler, Richard/Grinder, John*: Metasprache und Psychotherapie, 9. Auflage 1998 (zitiert: *Bandler/Grinder*, Metasprache und Psychotherapie)
- Baraldi, Claudio/Corsi, Giancarlo/Esposito, Elena*: GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme, 1997 (zitiert: *Baraldi/Corsi/Esposito*, GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme)
- Bauer, Jobst-Hubertus/Mengel, Anja*: Tendenzschutz für Neue Medienunternehmen, in NZA 2001, S. 307- 311 (zitiert: *Bauer/Mengel*, Tendenzschutz für Neue Medienunternehmen, S. 307)
- Bertalanffy, Ludwig von*: General system theory. Foundations, development, applications, 2015 (zitiert: *Bertalanffy*, General System Theory)
- Berthold, Rainer/Bosch, Wolfgang*: GWB, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, 9. Auflage 2018 (zitiert: *Berthold/Bosch*, GWB)
- Beyer, Ulrich*: Die faktische Eliminierung der Aufwandspauschale – Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, in: KH 2015, S. 324 – 328 (zitiert: *Beyer*, Die faktische Eliminierung der Aufwandspauschale, S. 324)
- Bodendorf, Freimut*: Daten- und Wissensmanagement, 2. Auflage 2006 (zitiert: *Bodendorf*: Daten- und Wissensmanagement)
- Borgmann, Brigitte/Jungk, Antje/Schwaiger, Michael* (Hrsg.): Anwaltshaftung – Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit, 6. Auflage 2020 (zitiert: *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung)
- Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian* (Hrsg.): Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech)
- Broy, Dominic*: Effekte juristischer Informationssysteme – Eine Spurensuche in den landgerichtlichen Entscheidungen, in: van Oostrom/Weth (Hrsg.), Festschrift für Maximilian Herberger, 2016, S. 175 – 181. (zitiert: *Broy*, Effekte juristischer Informationssysteme, in: FS für Maximilian Herberger, S. 175)

- Burchardi, Sophie*: Die Selbstbegünstigung von Plattformunternehmen im Fokus des Kartell- und Regulierungsrechts, in: NZKart 2022, S. 610 – 616 (zitiert: *Burchardi*, Die Selbstbegünstigung von Plattformunternehmen im Fokus des Kartell- und Regulierungsrechts, NZKart 2022, S. 611).
- Bundeskartellamt* (Hrsg.): Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, Hintergrundpapier zur Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht, 1. Oktober 2015, S. 1 – 32 (zitiert: *BKartA*, Digitale Ökonomie, S. 10)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2018, (zitiert: *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Verfassungsschutzbericht 2018)
- Burkert, Herbert/Eppler, Martin J.*: Wissensmanagement im Recht. Möglichkeiten und Grenzen einer wissensorientierten Rechtsberatung, in: MMR 1999, S. 627 – 630 (zitiert: *Burkert/Eppler*, Wissensmanagement im Recht, MMR 1999, S. 627)
- Caba, Philipp*: Digitalisierung und der Beruf des Anwalts, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage 2019 (zitiert: *Caber/Gansel*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech)
- Cornils, Matthias*: „Einiges geht bedenklich weit“, in ZRP 2020, S. 60 – 62 (zitiert: *Cornils*: „Einiges geht bedenklich weit“, ZRP 2020, S. 60)
- Curle, David*: Legal Publishing, Legal Technology, and the New Legal Landscape, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.): Legal Tech, Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, (zitiert: *Curle*, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech)
- Dietlein, Johannes*: Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Auflage 2005 (zitiert: *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten)
- Die Medienanstalten ALM GbR*, Berlin, Medienvielfaltsmonitor 2019-I, 1. HJ 2019, 2020-I, August 2020 (zitiert: *Die Medienanstalten*, Medienvielfaltsmonitor)
- Dilts, Robert*: Modeling with NLP, 1998 (zitiert: *Dilts*, Modeling with NLP)
- Die Magie der Sprache, 2005 (zitiert: *Dilts*, Die Magie der Sprache)
- Disterer, Georg*: Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten durch Klassifikation juristischen Wissens, in: AnwBl 2003, S. 189 – 193 (zitiert: *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, AnwBl 2003, S. 189)
- Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo/Rupprecht, Stephanie* (Hrsg.): EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar)
- Dreier, Horst* (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar: GG, Band I, 3. Auflage 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier, Grundgesetz, GG)

- Edwards, Deborah L./Mahling, Dirk E.*: Toward Knowledge Management Systems in the Legal Domain, in: Hayne, Stephen C./Prinz, Wolfgang/Pendergast, Mark/Schmidt, Kjeld (Hrsg.): Proceedings of the international ACM SIGGROUP conference on Supporting group work: The Integration Challenge, S. 158 – 166 (zitiert: *Edwards/Mahling*, Toward Knowledge Management Systems, S. 158)
- Engländer, Armin*: Diskurs als Rechtsquelle? Zur Kritik der Diskurstheorie des Rechts, 2002 (zitiert: *Engländer*, Diskurs als Rechtsquelle?)
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg.) (2019): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz (online, Stand: 15.05.2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz)
- Felix, Dagmar* (2019): Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung aus Sicht der Hochschullehrerin, in: NZS, S. 646 – 651 (zitiert: *Felix*, Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung, NZS 2019, S. 646)
- Fiedler, Herbert*: juris – die Anfänge, Zu den Grundlageneiner erfolgreichen Entwicklung, in: Sachverständigenrat *der Juris GmbH*, vertreten durch *Herberger, Maximilian* und *Berkemann, Jörg* (Hrsg), Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Juris GmbH Herbst 1995, S. 39 – 46 (zitiert: *Fiedler*, juris – die Anfänge, Zu den Grundlageneiner erfolgreichen Entwicklung, in: Standort juris, S. 39ff.)
- Foerster, Heinz von/Glasersfeld, Ernst von*: Wie wir uns erfinden. Eine Autobiographie des radikalen Konstruktivismus, 3. Auflage 2007 (zitiert: *Foerster/Glasersfeld*, Wie wir uns erfinden)
- Friedrichs, Jonathan*: Juristische Kommentare: Literaturformen in rechtsvergleichender Perspektive, in: ZEuP 2020, S. 231 – 234 (zitiert: *Friedrichs*, Juristische Kommentare, ZEuP 2020, S. 232)
- Fuhr, Reinhard/ Sreckovic, Milan/ Gremmler-Fuhr, Martina* (Hrsg.): Handbuch Gestalttherapie, Grundkonzepte und Modelle der Gestalttherapie, S. 345 – 392 (zitiert: *Gremmler-Fuhr*, Grundkonzepte und Modelle der Gestalttherapie)
- Gansel, Timo*: Digitalisierung und der Beruf des Anwalts, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage 2019 (zitiert: *Caber/Gansel*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech)
- Gersdorf, Hubertus*: Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff im Lichte der Digitalisierung der Telekommunikation. Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Hamburgischen Anstalt für Neue Medien, 1995 (zitiert: *Gersdorf*, Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff)
- Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht (online, Stand: 1.08.2022) (zitiert: *Gersdorf*, in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht)
- Golz, Tilman*: Der sachlich relevante Markt bei Verlagserzeugnissen, 2003 (zitiert: *Golz*, Der sachlich relevante Markt bei Verlagserzeugnissen)

- Gruber, Hans/Harteis, Christian/Rehrl, Monika*: Wissensmanagement und Expertise, in: Reinmann/Mandl, *Psychologie des Wissensmanagements*, S. 79 – 90 (zitiert: *Gruber/Harteis/Rehrl*, *Wissensmanagement und Expertise*, in: Reinmann/Mandl, *Psychologie des Wissensmanagements*, S. 79)
- Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph* (Hrsg.): beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht (online, Stand: 1.06.2020) (zitiert: *Bearbeiter*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, BGB § 675)
- Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib Gernot* (Hrsg.): Legal Tech, Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, (zitiert: *Bearbeiter*, Legal Tech)
- *Hartung, Markus*: Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung (zitiert: *Hartung M.*, Legal Tech)
 - *Hartung, Dirk*: Judex Calculat – neue Berufsfelder und Technologie in der juristischen Ausbildung, (zitiert: *Hartung, D.*, Legal Tech)
- Hasler Roumois, Ursula*: Studienbuch Wissensmanagement, Grundlagen der Wissensarbeit in Wirtschafts-, Non-Profit- und Public-Organisationen, 3. Auflage 2013 (zitiert: *Hasler Roumois*, Studienbuch Wissensmanagement)
- Hayungs, Carsten*: Regulierung von Online-Plattformen: Das Gutachten für den 73. Deutschen Juristentag 2020/2022 aus verbraucherpolitischer Sicht, in: ZRP 2020, S. 403 – 411 (zitiert; *Hayungs*, Regulierung von Online-Plattformen, ZRP 2020, S. 403)
- Hecksteden, Ralph*: Die Bedeutung des freien Rechts am rechtsinformatischen Beispiel, in: van Oostrom/Weth (Hrsg.), *Festschrift für Maximilian Herberger*, 2016, S. 429 – 438. (zitiert: *Hecksteden*, Die Bedeutung des freien Rechts am rechtsinformatischen Beispiel, in: FS für Maximilian Herberger, S. 429)
- Henschel, Ulrike*: Vermittler des Rechts: Juristische Verlage von der Spätaufklärung bis in die frühe Nachkriegszeit, 2015 (zitiert: *Henschel*, Vermittler des Rechts: Juristische Verlage)
- Herberger, Maximilian*: Von der Unentbehrlichkeit der juris Datenbanken für die rechtswissenschaftliche Arbeit, in: Sachverständigenrat *der Juris GmbH*, vertreten durch *Herberger, Maximilian* und *Berkemann, Jörg* (Hrsg), Standort juris, *Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Juris GmbH Herbst 1995*, S. 287 – 305 (zitiert: *Herberger*, Von der Unentbehrlichkeit der juris Datenbanken für die rechtswissenschaftliche Arbeit, in: Standort juris, S. 287)
- Heussen, Benno*: Das Management von Wissen und Erfahrung, Praktische Tipps nicht nur für große Sozietäten, in: AnwBl 2006, S. 699 – 702 (zitiert: *Heussen*, Das Management von Wissen und Erfahrung, AnwBl 2006, S. 699)
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznel* (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, Stand 50. Erg.-Lfg, Oktober 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, HB Multimedia-Recht)

- Hoeren, Thomas*: Elektronische Medien, in: *Willoweit, Dietmar* (Hrsg.): Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, S. 1173 – 1190 (zitiert: *Hoeren*, Elektronische Medien, S. 1173, 1179, 1181 f.)
- Isensee, Josef/Kirchhoff, Paul* (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2009, Band VII (zitiert: *Bearbeiter*, in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts)
- Käfer, Gerhard*: juris auf dem Weg ins nächste Jahrtausend, in: Sachverständigenrat *der Juris GmbH*, vertreten durch *Herberger, Maximilian* und *Berkemann, Jörg* (Hrsg.), Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Juris GmbH Herbst 1995, 1995, S. 57 – 80 (zitiert: *Käfer*, juris auf dem Weg ins nächste Jahrtausend, in: Standort juris, S. 57)
- Rechtsinformation zwischen Papier und Bytes – ein Paradigmenwechsel?, in: van Oostrom/Weth (Hrsg.), Festschrift für Maximilian Herberger, 2016, S. 517 – 528 (zitiert: *Käfer*, Rechtsinformation zwischen Papier und Bytes – ein Paradigmenwechsel?, in: FS für Maximilian Herberger, S. 517)
- Kästle-Lamparter, David*: Welt der Kommentare, 2016 (zitiert: *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare)
- Kieß, Fabian*: Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB, in: ZfDR 2022, S. 1 – 34 (zitiert: Paal/Kieß: Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB, ZfDR, S. 4)
- Klein, Hans H.*: Die grundrechtliche Schutzpflicht, in: DVBl. 1994, S. 489 – 497 (zitiert: *Klein*, Die grundrechtliche Schutzpflicht, DVBl. 1994, S. 489)
- Knispel, Ulrich*: Zu den Auskunfts- und Prüfpflichten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen bei der Prüfung von Krankenhausrechnungen nach der Rechtsprechung des BSG, in: GesR 2015, S. 200 – 207 (zitiert: *Knispel*, Rechtsprechung des BSG, GesR 2015, S. 200)
- Kredel, Nicolas/Kreksen, Jan*: Was lange währt...? – Eckpunkte des Gesetzesentwurfs für das GWB-Digitalisierungsgesetz, in: NZKart 2020, S. 502 – 508 (zitiert: *Kredel/Kreksen*, Was lange währt...? – Eckpunkte des Gesetzesentwurfs für das GWB-Digitalisierungsgesetz, NZKart 2020, S. 502)
- Kroiß, Ludwig/Horn, Claus-Henrik/Solomon, Dennis* (Hrsg.): Nachfolgerecht, Erbrechtliche Spezialgesetze: Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Verfahrensrecht, Internationales Erbrecht, 2. Auflage 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn/Solomon, Nachfolgerecht)
- Kumkar, Lea Katharina*: Der Digital Markets Act nach dem Trilog-Verfahren, in: RD i 2022, S. 347 – 354 (zitiert: *Kumkar*, Der Digital Markets Act nach dem Trilog-Verfahren, RD i 2022, S. 348).
- Larenz, Karl/Claus-Wilhelm Canaris*: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage 1995 (zitiert: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft)

- Lehner, Franz*: Wissensmanagement, Grundlagen, Methoden und technische Unterstützung. 6. Auflage 2019 (zitiert: *Lehner*, Wissensmanagement)
- Lepsius, Oliver*: Gesetzesstruktur im Wandel, in: JuS 2019, S. 14 – 17 und S. 123 – 128 (zitiert: *Lepsius*, Gesetzesstruktur im Wandel, JuS 2019, S. 14, S. 123)
- Lerche, Peter*: Die Funktion des juristischen Verlegers in der Rechtsordnung, in: NJW 1985, S. 1604 – 1607 (zitiert: *Lerche*: Die Funktion des juristischen Verlegers in der Rechtsordnung, NJW 1985, S. 1604)
- Lobigs, Frank/Neuberger, Christoph*: Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen, Neue Machtverhältnisse trotz expandierender Internet-Geschäfte der traditionellen Massenmedien-Konzerne, 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lobigs/Neuberger, Meinungsmacht im Internet)
- Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl M. /Riesenkampff, Alexander/Kersting, Christian/Meyer-Lindemann, Hans Jürgen*: Kartellrecht – Kommentar zum Deutschen und Europäischen Recht, 4. Auflage 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht)
- Luhmann, Niklas*: Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. 5. Auflage 2010 (zitiert: *Luhmann*, Soziale Systeme)
- Einführung in die Systemtheorie, 7. Auflage 2017 (zitiert: *Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie)
 - Das Recht der Gesellschaft, 1. Edition 1995 (zitiert: *Luhmann*, Recht der Gesellschaft)
- Makoski, Kyrill*: Aufwandspauschale - Game over?, in: jurisPR-MedizinR 3, 2017, Anm. 5 (zitiert: *Makoski*, Aufwandspauschale – Game over?)
- BSG-Rechtsprechung zur sachlich-rechnerischen Prüfung verfassungsgemäß, in: jurisPR-MedizinR 5, 2019, Anm. 2 (zitiert: *Makoski*, BSG-Rechtsprechung zur sachlich-rechnerischen Prüfung verfassungsgemäß)
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz)
- Maturana, Humberto R.*: Biologie der Realität, 2010 (zitiert: *Maturana*, Biologie der Realität)
- Baum der Erkenntnis, 2009, (zitiert: *Maturana*, Baum der Erkenntnis)
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Begr. Hrsg. †): Grundgesetz, Kommentar, 90. Auflage 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz)
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 2 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Merten/Papier, HB der Grundrechte in Deutschland und Europa, S. 964)
- Möllers, Thomas M.J.*: Juristische Methodenlehre, 3. Auflage 2020 (zitiert: *Möllers*, Juristische Methodenlehre)

- Möstl, Markus*: Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten, in: DÖV 1998, S. 1029 – 1039 (zitiert: *Markus Möstl*, Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten, DÖV 1998, S. 1029)
- Moritz, Klaus*: Kurzttext – Leitsatz – Abstract, in: Sachverständigenrat *der Juris GmbH*, vertreten durch *Herberger, Maximilian* und *Berkemann, Jörg*, Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Juris GmbH Herbst 1995, 1995, S. 213 – 231 (zitiert: *Moritz*, Kurzttext – Leitsatz – Abstract, in: Standort juris, S. 213 ff.)
- Neuweg, Georg Hans*: Könnerschaft und implizites Wissen, Zur lehr-lerntheoretischen Bedeutung der Erkenntnis- und Wissenstheorie Michael Polanyis, 3. Auflage 2004 (zitiert: *Neuweg*, Könnerschaft und implizites Wissen)
- Noack, Ulrich*: Die großen Fünf: Professionelle Online-Dienste für Juristen im Test, 2004 (zitiert: *Noack*, Die großen Fünf)
- Nonaka, Ikujiro/Takeuchi, Hirotaka*: Die Organisation des Wissens, Wie japanische Unternehmen eine brachliegende Ressource nutzbar machen, 2. Auflage 2012 (zitiert: *Nonaka/Takeuchi*, Die Organisation des Wissens)
- Obergfell, Eva Inés*: Das originäre Verlegerrecht, Rechtsdogmatische Begründung eines Leistungsschutzrechts für Buchverleger, in: GRUR 2019, S. 992 – 1003 (zitiert: *Obergfell*, Das originäre Verlegerrecht, GRUR 2019, S. 992)
- O'Connor, Joseph/Seymour, John*: Neurolinguistisches Programmieren, Gelungene Kommunikation und persönliche Entfaltung, 18. Auflage 2009 (zitiert: *O'Connor/Seymour*, Neurolinguistisches Programmieren)
- Offermann-Burckart, Susanne*: Fachanwaltschaften – Klasse statt Masse?!, in: FF 2007, 239 – 245 (zitiert: *Offermann-Burckart*, Susanne: Fachanwaltschaften – Klasse statt Masse?!, FF 2007, S. 239)
- Paal, Boris P.*: Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht (online, Stand: 1.08.2022) (zitiert: Paal, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht)
- Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB, in: ZfDR 2022, S. 1 – 34 (zitiert: *Paal/Kieß*: Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB, ZfDR, S. 4)
- Partikel, Andrea M.*: Compliance der Presse, Teil 1 – Haftungsvermeidung der Presseverlage, in: CCZ 2009, S. 174 – 180 (zitiert: *Partikel*, Compliance der Presse, CCZ, S. 174)
- Perls, Fritz*: Grundlagen der Gestalttherapie, 16. Auflage, 2019 (zitiert: *Perls*, Grundlagen der Gestalttherapie)
- Polanyi, Michael*: Implizites Wissen, 1985 (zitiert: *Polanyi*, Implizites Wissen)
- Personal Knowledge, Towards a Post-Critical Philosophy, 1962 (zitiert: *Polanyi*, Personal Knowledge)

- Prömse, Jens*: Eine reflexive Praxis für Juristen – Anstoß zur Reflexion über die praktische Rechtsanwendung, 2017 (zitiert: *Prömse*, Eine reflexive Praxis für Juristen)
- Probst, Gilbert J. B./Raub, Steffen P./Romhardt, Kai*: Wissen managen, Wie Unternehmen ihre wertvollste Ressource optimal nutzen, 7. Auflage 2013 (zitiert: *Probst/Raub/Romhardt*, Wissen managen)
- Pütz, Lasse*: Unternehmensmitbestimmung in kommunalen Kapitalgesellschaften, 2015 (zitiert: *Pütz*, Unternehmensmitbestimmung in kommunalen Kapitalgesellschaften)
- Reinmann, Gabi*: Studententext Wissensmanagement, 2009 (zitiert: *Reinmann*, Studententext Wissensmanagement)
- Reinmann, Gabi/Mandl, Heinz*: Psychologie des Wissensmanagements, Perspektiven, Theorien und Methoden, 2004 (zitiert: *Reinmann/Mandl*, Psychologie des Wissensmanagements)
- Riesenhuber, Karl* (Hrsg.): Urheber und Verleger, Interessengemeinschaft oder Marktgegner? INTERGU-Tagung 2017, 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Riesenhuber, Urheber und Verleger, Die Leistungen des Buchverlegers, S. 19)
- Roßkothen, Carolin*: Juristische Online-Datenbanken – auf dem Weg zur Nutzungspflicht? Neue technische Möglichkeiten verändern Rechtsrecherchen im Mandat, in: AnwBl 2012, S. 503 – 506 (zitiert: *Roßkothen*, Juristische Online-Datenbanken, AnwBl 2012, S. 503)
- Ruppe, Steffen*: Integration von Wissensmanagement in der öffentlichen Verwaltung, 2019 (zitiert: *Ruppe*, Integration von Wissensmanagement)
- Sachverständigenrat der Juris GmbH*, vertreten durch *Herberger, Maximilian* und *Berkemann, Jörg* (Hrsg.), Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Juris GmbH Herbst 1995 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Standort juris, S. 213 ff.)
- Sassenberg, Thomas*: Rechtsfragen des Einsatzes von Wissensmanagement in Anwaltskanzleien, 2005 (zitiert: *Sassenberg*, Rechtsfragen des Einsatzes von Wissensmanagement)
- Satir, Virginia*: Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz, Konzepte und Perspektiven familientherapeutischer Praxis, 1990 (zitiert: *Satir*, Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz)
- Schervier, Joachim* (2003): Wissensmanagement im Notariat, in: MitBayNot 2003, S. 442 – 456 (zitiert: *Schervier*, Wissensmanagement im Notariat, in: MitBayNot 2003, S. 442)
- Schmid, Tobias/Braam, Laura/Mischke, Julia*: Gegen Meinungsmacht – Reformbedürfnisse aus Sicht eines Regulierers, in: MMR 2020, S. 19 – 23 (zitiert: *Schmid/Braam/Mischke*, Gegen Meinungsmacht, MMR 2020, S. 19)
- Schulz, Martin/Klugmann, Marcel*: Wissensmanagement für Anwälte. 3. Auflage 2011 (zitiert: *Schulz/Klugmann*, Wissensmanagement für Anwälte)

- Schulz, Martin*: Wissensmanagement – Herausforderung und Chance für Anwälte, NJW 2005, S. 2049 – 2052 (zitiert: *Schulz*, Wissensmanagement – Herausforderung und Chance für Anwälte, NJW 2005, S. 2049)
- Schweitzer, Heike/Haucap, Justus/Kerber, Wolfgang/Welker, Robert*: Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen – Endbericht, 2018, S. 1 – 172 (zitiert: *Schweitzer/Haucap/Kerber/Welker*: Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen, S. 6 ff.)
- Schwenker, Burkhard/Dauner-Lieb, Barbara*: Gute Strategie, Der Ungewissheit offensiv begegnen, 2017 (zitiert: *Schwenker/Dauner-Lieb*, Gute Strategie)
- Shannon, Claude E.*: Mathematische Grundlagen der Informationstheorie, 1975 (zitiert: *Shannon*, Mathematische Grundlagen der Informationstheorie)
- Simon, Fritz B.*: Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus, 9. Auflage 2020 (zitiert: *Simon*, Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus)
- Spindler, Gerald; Schuster, Fabian* (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 4. Auflage 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien)
- Steinberg, Rudolf*: Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, in: NJW 1996, S. 1985 – 1994 (zitiert: *Steinberg*, Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, NJW 1996, S. 198)
- Stelkens, Ulrich*, Die Idee der einzig richtigen, sich aus dem Gesetz ergebenden Entscheidung und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtswissenschaft, in: van Oostrom/Weth (Hrsg.), Festschrift für Maximilian Herberger, 2016, S. 895 – 908 (zitiert: *Stelkens*, Die Idee der einzig richtigen, sich aus dem Gesetz ergebenden Entscheidung und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtswissenschaft, in: FS für Maximilian Herberger, S. 895)
- Stern, Klaus/Sachs, Michael/Dietlein, Johannes*: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV, 1, 2006 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Stern/Sachs/Dietlein*, Staatsrecht)
- Ulmer-Eilfort, Constanze/ Obergfell, Eva Inés*: Verlagsrecht, Kommentar, 2. Auflage 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Ulmer-Eilfort/Obergfell*, VerlagsR)
- Verein deutsche Fachpresse* (Hrsg.):
- Fachpresse-Statistik 2018, Zahlen zum deutschen Fachmedienmarkt (zitiert: *Bellgardt*, Fachpresse-Statistik 2018)
 - Fachpresse-Statistik 2016, Zahlen zum deutschen Fachmedienmarkt (zitiert: *Bellgardt*, Fachpressestatistik 2016)
- Vesting, Thomas*, Die Medien des Rechts – Computernetzwerke, 2015 (zitiert: *Vesting*, Die Medien des Rechts – Computernetzwerke)
- Voß, Stefan/Gutenschwager, Kai*: Informationsmanagement, 2001 (zitiert: *Voß/Gutenschwager*, Informationsmanagement)

- Wagner, Jens*: Legal Tech und Legal Robots, 2018 (zitiert: Wagner, Legal Tech)
- Walker, Reinhard*: Die Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und die Aufgabe elektronischer Datenbanken, in: Sachverständigenrat *der Juris GmbH*, vertreten durch *Herberger, Maximilian* und *Berkemann, Jörg* (Hrsg.), Standort juris, Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Juris GmbH Herbst 1995, S. 197 – 211 (zitiert: *Walker*, Die Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und die Aufgabe elektronischer Datenbanken, in: Standort juris, S. 197)
- Walker, Wolfgang*: Abenteuer Kommunikation, Bateson, Perls, Satir, Erickson und die Anfänge des Neurolinguistischen Programmierens (NLP). 8. Auflage 2018 (zitiert: *Walker*, Abenteuer Kommunikation)
- Wallenberg, Gabriela von*: 10. GWB-Novelle – Ordnungsrahmen zur Digitalisierung der Wirtschaft, ZRP 2020, S. 238 – 241 (zitiert: *von Wallenberg*, 10. GWB-Novelle – Ordnungsrahmen zur Digitalisierung der Wirtschaft, ZRP 2020, S. 238)
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried*: Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Auflage 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Wandtke/Bullinger: Urheberrecht)
- Weinert, Franz Emanuel* (2001): A concept of competence: A conceptual clarification, in: Rychen, D.S./Salganik L. H. (Hrsg.): Defining and selecting key competencies, S. 45 – 65 (zitiert: *Weinert*, in: Rychen, D.S./Salganik L. H., Defining and selecting key competencies a concept of competence, S. 45)
- Weth, Stephan/Overkamp, Yvonne*: Vom Wert der Rechtswissenschaft und von der Unverständlichkeit des Rechts, in: van Oostrom/Weth (Hrsg.), Festschrift für Maximilian Herberger, 2016, S. 1037 – 1047 (zitiert: *Weth/Overkamp*, Vom Wert der Rechtswissenschaft und von der Unverständlichkeit des Rechts, in: FS für Maximilian Herberger, S. 1037)
- Wiedemann, Gerhard* (Hrsg.): Handbuch des Kartellrechts, 4. Auflage 2020 (zitiert: *Wiedemann*, HB Kartellrecht)
- Wiegerling, Klaus*: Daten, Informationen, Wissen, in: Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian (Hrsg.): Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage 2019 (zitiert: *Wiegerling*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech)
- Wiener, Norbert*: Mensch und Menschmaschine, Kybernetik u. Gesellschaft. 4. Auflage 1974 (zitiert: Wiener, Mensch und Maschine)
- Wildgans, Julia*: Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen, in: ZUM 2019, S. 21 – 28 (zitiert: *Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche?, ZUM 2019, S. 21)
- Willamowski, Marcus*: Wissensmanagement für Anwälte, in: AnwBl 2005, S. 297 – 302 (zitiert: *Willamowski*, Wissensmanagement für Anwälte, AnwBl 2005, S. 297)
- Willoweit, Dietmar* (Hrsg.): Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. 2007

- Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, in: ders. (Hrsg.) Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, S. 3 – 61. (zitiert: *Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 3 ff.)

Willke, Helmut: Einführung in das systemische Wissensmanagement. 4. Auflage 2018 (zitiert: *Willke*, Einführung in das systemische Wissensmanagement)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Die Missbrauchsaufsicht im Kartell- und Wettbewerbsrecht, Der Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens, WD 7 - 3000 - 081/16, 2016 (zitiert: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die Missbrauchsaufsicht im Kartell- und Wettbewerbsrecht)

Würdinger, Markus: Das Trennungsprinzip der Juristischen Methodenlehre, in: van Oostrom/Weth (Hrsg.), Festschrift für Maximilian Herberger, 2016, S. 1061 – 1070 (zitiert: *Würdinger*, Das Trennungsprinzip der Juristischen Methodenlehre, in FS für Maximilian Herberger, S. 1061)

Zimmer, Anja: Smart Regulation: Welche Antworten gibt der Medienstaatsvertrag auf die Regulierungsherausforderungen des 21. Jahrhunderts? Ein Blick aus der Regulierungspraxis, in: ZUM 2019, S. 126 – 130 (zitiert: *Zimmer*, Smart Regulation, ZUM 2019, S. 126)

Zippelius, Reinhold: Juristische Methodenlehre, 11. Auflage 2012, (zitiert: *Zippelius*, Juristische Methodenlehre)

Lebenslauf (Anlage)

Curriculum Vitae



Jörg Schick

Adresse: Brentenstr.31
50354 Hürth Efferen

Tel.: +49-(0)2233-6865974

Mobil: +49-(0)160 9096 1713

E-Mail: J.Schick@t-online.de

Geburtstag: 03.12.1970

Geburtsort: Düsseldorf

Familienstand: verheiratet, Vater eines Sohnes

Staatsangehörigkeit: deutsch

Datum: 28. Oktober 2022

BERUFSERFAHRUNG

- Seit 3/2021
Managing Director/CEO
- Martin Mantz GmbH**
- Integration in die Gruppe von Unternehmen bei DuMont
 - Übernahme von Martin Mantz, Neupositionierung, Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens (> 4 Mio.)
 - Unternehmensführung
- Seit 10/2019
- Leiter Team Unternehmen und Wirtschaft/
Syndikusrechtsanwalt*
- Reguvis Fachmedien GmbH
(vormals Bundesanzeiger Verlag GmbH)**
- Leitung und Neuproduktentwicklung Fachbereich Unternehmen und Wirtschaft (Fortführung der bisherigen Leitung in neuer Gesellschaft)
 - Aufbau eines Umsatzes von > 1 Mio. mit Wachstum von > 15% p.a.
 - Themen: Compliance, Unternehmensleitung und -kontrolle, Bilanzrecht
- Seit 6/2011
- Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat e.V. (AdAR)**
- seit 11/2015
Geschäftsführer
- Gründungsmitglied und Vorstand*
- Geschäftsführung; operative Leitung und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins (www.adar.info); Aufbau des Veranstaltungsangebots, insbesondere des jährlichen Kongresses „Frankfurter Aufsichtsratstag“ in Frankfurt a.M., Organisation weiterer Netzwerkveranstaltungen, Workshops, Webinare und Webkonferenzen; Themenschwerpunkte Compliance und Corporate Governance; > 200 Fach-, Förder- und ordentliche Mitglieder
 - Gründungsmitglied Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat e.V. (AdAR)
- Seit 12/2004
- Bundesanzeiger Verlag GmbH**
- seit 3/2016
Projektleiter
- Kommunikative Projektleitung (SPOC) des Monitorings der Frauenquote in der Privatwirtschaft im Auftrag des Bundesministerium für Familie Frauen Senioren und Jugend
- seit 5/2007
Leiter Team Unternehmen und Wirtschaft
- Programmleitung und Produktmanagement; Neuentwicklung moderner Informations- und Fortbildungsangebote für die Wirtschaft (siehe u.a. www.comply-plus.de; www.bilanz-plus.de; www.beteiligungskongress.de, www.dialogforum-regulatorik.de)
 - Umsetzung eines Medienangebots mit Büchern, Fachzeitschriften, Datenbanken, Webcasts, Webinaren, Online-Kursen, Seminaren und Kongressen (siehe www.betrifft-unternehmen.de)
- seit 12/2004
Produktmanager und Syndikusrechtsanwalt
- Koordination von Partnerschaften und Netzwerkpflge zu Ministerien, politischen Gremien von Verbänden und Vereinen sowie zu Bildungsträgern (z. B. BAFA, BMJV, BMFSFJ, DIHK, IHKn, BDI, ICC Germany, Deutsches Netzwerk Global Compact, glh - Centrum für Strategie und Höhere Führung; Akademien: z.B. ESMT Berlin; EBS Universität für Wirtschaft und Recht)
- 08/2001 – 11/2004
- Wolters Kluwer Deutschland GmbH**
- Produktmanager/
Syndikusrechtsanwalt*
- Produktmanagement mit eigener Umsatzverantwortung > 500 T€, redaktionelle Betreuung und Neuentwicklung klassischer und elektronischer Verlagsprodukte der Marke Luchterhand und Deutscher Wirtschaftsdienst im Programmsegment Personalmanagement, Bildung und Arbeitsrecht (Handbuch Personalentwicklung und Human Ressource Management, Blended Learning-Projekte)
- Berater*
- Partner- und Contentmanagement: Vertretung der deutschen Interessen an der Konzeptgestaltung im europäischen Projektteam, Entwurf und Gestaltung von Kooperationsstrategien, Content- und Seminarkonzepten, Auswahl geeigneter Kooperationspartner, Verhandlungs- und Vertragsmanagement
 - konzeptionelle und rechtliche Beratung der Projektmitglieder im Rahmen des europäischen Projekts EIP beim Aufbau und der Gestaltung eines Fachportals

| | |
|--|--|
| 05/2001 – 08/2001 | Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. |
| <i>Vertragsmanager</i> | - Vertragsmanagement (Compliance) und -beratung zu Forschungsprojekten des DLR e.V. - Entwicklung der Vertragsdatenbank - Projektcontrolling und Schulung der Mitarbeiter (Compliance) |
| 10/1999 bis 04/2001 | Wolters Kluwer Rechtsverlage GmbH |
| <i>Freier Lektor</i> | - Lektorat für die zentrale Gesetzesredaktion, Bereich Electronic Publishing |
| 04/1997 – 08/1998 | Deutscher Bundestag, Untersuchungsausschuss „DDR- Vermögen“ |
| <i>Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung</i> | - Aufbau einer Datenbank zur Untersuchung von Stasiunterlagen - Mitverfassung des Untersuchungsberichtes: „Zweiter Teil E. Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und Hauptverwaltung Aufklärung (HVA)“ |
| Seit 1992 | Freiberufliches Angebot zu Beratung, Training und Coaching |
| seit 2007 <i>Trainer und Coach</i> | - Aus- und Fortbildungen sowie Coachings (DVNLP) im Bereich Kommunikation, Selbststeuerung und Persönlichkeitsentwicklung in Kooperation mit dem Trainernetzwerk von Walczak Consulting, Management Center Schloss Elbroich, Düsseldorf |
| seit 2006 <i>Rechtsanwalt und Berater</i> | - Beratung zu Seminarangeboten, Marketing und PR-Arbeit von Vereinen und freien Bildungseinrichtungen (z. B. Taiji-Dao e.V. an der Sporthochschule Köln, Bildungswerk Neues Lernen e.V.) - Seminare zur Existenzgründung von freiberuflichen Lehrern im Gesundheitswesen; Existenzgründer-Coachings |
| seit 1992 <i>Dozent und Kursleiter</i> | - Leitung von Seminaren und Kursen zum Gesundheitsmanagement mit fernöstlichen Bewegungskünsten und Entspannungsmethoden in der Erwachsenenbildung (Yoga, Taiji, Qigong) |

FORTBILDUNG

| | |
|---------------------|---|
| Seit 2007 | Laufende Fortbildung in eigenen oder organisierten Veranstaltungen Insbesondere zu den Themen: Compliance, Corporate Governance, Nachhaltigkeit, Corporate Social Responsibility, Projektmanagement, Design Thinking, Scrum, New Work etc. |
| 2003 bis 2007 | Ausbildung zum Kommunikations-Trainer und Coach (DVNLP) WoConsult, Management Center Schloss Elbroich, Düsseldorf |
| 2005 bis 2006 | Grundausbildung zur Kinesiologischen Beratung (ZAK) Three-in-One-Concepts zur Lernförderung und Durchführung von Stressbalancen |
| Juli 2005 | Studienreise nach China, Hebei Medical Qigong Hospital Beidaihe |
| Dezember 2004 | Professionelles Konzipieren (3x3), Fachmedien Institut Winfried Ruf |
| April 2004 | Zen für Führungskräfte, Zen-Institut Kloster Abtei Frauenwörth, Chiemsee |
| 2002, 2003 und 2007 | Contentmanagement und Webdesign, Grundlagen und Vertiefung |
| 1999 bis 2001 | Ausbildung zum Taijiquan und Qigong-Kursleiter Taiji Dao e.V., Sporthochschule Köln und Peking |

AUSBILDUNG UND STUDIUM

Rechtsanwaltschaft

Seit 05/2001 Zulassung zur **Rechtsanwaltschaft** (sowie Syndikusrechtsanwalt) (RK Köln)

Referendariat

09/1998 – 10/2000 **Zweites juristisches Staatsexamen** in Düsseldorf zum Ass. Jur.
Abschlussnote: „befriedigend“ (7,62 Punkte)

Universität

seit WS 2018 Promotionsstudium an der Universität zu Köln zum Thema
„Juristisches Wissensmanagement“

SS 1991 – WS 1996 **Erstes juristisches Staatsexamen** an der Universität zu Köln
Abschlussnote: „befriedigend“ (8,02 Punkte)

Schule:

1977-1990 Grundschule und Gymnasium in Düsseldorf, Abitur (1,9) im Juni 1990

WEITERE KENNTNISSE

- Englisch (verhandlungssicher)
- Französisch (konversationssicher)
- Anwendungsbezogene, aktuelle PC - Kenntnisse
(Office: Word, Excel, PPT, Visio, Adobe PDF Professional)

PERSÖNLICHE INTERESSEN

- Fernöstliche Bewegungskünste (Yoga, Taiji, Qigong), Philosophie,
Kommunikation und Psychologie

